

# 4 Der BGH in der jungen bundesdeutschen Demokratie

## 4.1 Richter für welche Demokratie?

### Umstrittene Adenauer-Zeit

Der in dieser Studie gewählte Untersuchungszeitraum 1950 bis 1965 deckt sich nahezu vollständig mit der Kanzlerschaft des ersten Bundeskanzlers der Bundesrepublik Deutschland Konrad Adenauer (1949 bis 1963). Seine Regierung setzte – dies ist in der historischen Forschung weitgehend unbestritten – erste und lange fortwirkende Maßstäbe für die Verfassungswirklichkeit, in der das Grundgesetz gelebt wurde; das politische System der Bundesrepublik fand in den 1950er Jahren unter seiner Kanzlerschaft seine Form.<sup>1</sup> Sehr wohl umstritten ist jedoch seit langem, wie diese Form zu definieren und zu interpretieren ist. Zwar lässt sich einerseits eine rasante, Hans-Peter Schwarz meint, „aufregende Modernisierung“ auf vielen Gebieten erkennen, vor allem auch die progressive Übernahme westlicher Ideen aus den USA, die man als „Westernisierung“ Deutschlands begreifen kann.<sup>2</sup> Doch andererseits hat nicht nur die DDR-Geschichtswissenschaft die These von der Adenauer-Zeit als Restaurationsepoke vertreten, ist in wirtschafts-, sozial-, kultur-, alltags- und mentalitätsgeschichtlicher Hinsicht auch eine Vielzahl von fortwirkenden überkommenen Wertvorstellungen und Haltungen diagnostiziert worden, die die Adenauer-Ära als geradezu „bleierne Zeit“ erscheinen lassen.<sup>3</sup>

Die Ursache für solche Entwicklungen wird im Kern auf die spezifische Form der von Adenauer praktizierten „Kanzlerdemokratie“ zurückgeführt, die „wie die Übertragung autoritärer Prinzipien auf die demokratische Staatsform“ gewirkt habe, vor allem aber „den Prinzipien der Demokratie zu wenig Raum“ gegeben und „die demokratische politische Kultur in ihrer freien Entfaltung“ behindert habe.<sup>4</sup> In diesem Kontext erscheint die Bemerkung, die Adenauer vor seiner ersten Wahl zum Kanzler im Kreis der CDU-Bundestagsfraktion gemacht haben soll, er sei an sich „diktatorisch, nur mit einem starken demokratischen Einschlag“, nur bedingt lustig.<sup>5</sup> Ganz gleich, ob man, wie Kurt Sontheimer, nun diese Kanzlerdemokratie als den in der besonderen historischen Situation der Nachkriegszeit geeigneten und höchst erfolgreichen Weg der jungen Bundesrepublik „in die politische Demokratie“ sieht, oder mehr die demokratischen Defizite der 1950er und frühen 1960er Jahre betont, gilt es wahrzunehmen, dass

---

<sup>1</sup> Sontheimer, Die Adenauer-Ära, S. 129–133.

<sup>2</sup> S. etwa Doering-Mantel, Wie westlich sind die Deutschen?.

<sup>3</sup> S. etwa Geppert, Die Ära Adenauer, S. 15; Schildt, Die Sozialgeschichte der Bundesrepublik, S. 77.

<sup>4</sup> Sontheimer, Die Adenauer-Ära, S. 171.

<sup>5</sup> Zit. n. Geppert, Die Ära Adenauer, S. 22f.

die Richterinnen und Richter des Bundesgerichtshofes in diese sich noch in Entwicklung und Entfaltung befindliche junge Demokratie hinein den neuen demokratischen Rechtsstaat umsetzen mussten und dabei selbst Teil dieses evolutionären Geschehens waren, dessen Zielpunkt für viele in der Zeit noch recht nebulös war. Zwar lässt sich keine genaue Zahl angeben, doch fällt sowohl in den Personalakten wie auch in publizistischen Äußerungen der BGH-Richter auf, dass nicht wenige von ihnen sich je länger, je mehr mit der „Kanzlerdemokratie“ Adenauers angefreundet, wenn nicht sogar sie unterstützt haben, wie dies etwa beim ersten Präsidenten des BGH Hermann Weinkauff oder bei Willi Geiger der Fall war.<sup>6</sup>

### Nachkriegsdemokratie in Westeuropa

Was diese Ausformung des politischen Systems für die Entwicklung des Rechtsstaates und das „Heimischwerden“ auch der BGH-Richterinnen und -Richter in der Demokratie des Grundgesetzes bedeutet, lässt sich vielleicht am besten verstehen, wenn man auf die Entfaltung der westeuropäischen Demokratien nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs insgesamt blickt.

Martin Conway hat in seiner Studie über *Western Europe's Democratic Age 1945–1968* die Frage nach der Spezifik dieser demokratischen Entwicklung bearbeitet und festgestellt, dass es nirgendwo in Europa direkte Wege aus der Kriegserfahrung in die plurale Demokratie der Moderne gegeben hat. Vielmehr entstanden zunächst „formale Demokratien“, die auf Parlamentswahlen fußten und gesellschaftlichen Interessengruppen den notwendigen Raum zur Entfaltung einräumten. Dies lässt sich zwanglos aus der allgemein vorherrschenden Notlage der Nachkriegszeit erklären, die den von vielen Menschen gewünschten wirklichen Wandel der politischen Systeme zu einer neuen, friedlicheren Ordnung in Europa nicht ausbremste, aber dazu führte, dass man dabei auf Ordnung und Stabilität zur Sicherung der Existenz nicht verzichten wollte. Neuen Wohlstand und Frieden zu schaffen, war die Zielstellung überall in Europa: „Europeans, it seemed, wanted to enter into a new world, but without destroying the old, or engaging in the fratricidal civil wars of the recent past.“<sup>7</sup> Um dieses Ziel, das an Bedeutung gewann, je mehr das expansive Ausgreifen der UdSSR für alle sichtbar wurde, zu erreichen, war die demokratische Kontrolle über Staat und Bürokratie zentral. Daher richteten sich die Bemühungen vornehmlich auf die „top-down democratic reconstruction“ einer funktionierenden Verwaltung („they melded together state authority and parliamentary representation in the form of a more structured democracy“) und die Bekämpfung kommunistischer Agitation im eigenen Land.<sup>8</sup> Zugleich wurde Interessen- und Lobbygruppen, wie etwa Gewerkschaften und Arbeitgeberver-

---

<sup>6</sup> Creuzberger/Geppert, Die Ämter, S. 185–187.

<sup>7</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 8, 28, Zitat S. 35.

<sup>8</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 63.

bänden, Einfluss eingeräumt, so dass Staat und Gesellschaft enger zusammen rückten, und auf Elemente direkter Demokratie weitgehend verzichtet. Die von den jeweiligen Spitzen gesteuerte „Parteien-Demokratie“ gewann überall in Europa Oberhand, die gewählten Parlamente wurden ebenso zu den zentralen Austragungsorten von politischen Konflikten, wie sie zu Symbolen der Freiheit avancierten. Das effektive „Management“ des Staates und der Bedeutungsverlust (rechter wie linker) Ideologien wurden zum Signum der Zeit.<sup>9</sup>

Diese spezifische Form der Demokratie war „distinctively modern and non-partisan“, sie hatte aber auch Schattenseiten. Das intensive Streben nach effizientem demokratisch orientiertem Verwaltungsneuaufbau ließ die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit oftmals in den Hintergrund treten. Zwar war die Gleichheit aller durch die Verfassungen garantiert, aber es entwickelte sich eine gewisse Intoleranz etwa gegenüber sexuellen Minderheiten oder Immigranten, wobei auch überkommene rassistische Vorurteile nach wie vor gesellschaftlich graduell wirksam blieben – von Diversität und Partizipationsrechten von Minderheiten im modernen Sinne wollte die Mehrheitsgesellschaft nichts wissen. Diese Mehrheitsgesellschaft pflegte soziale Verhaltensweisen, ein *middle-class behaviour*, das jeder, der dazugehören wollte, mehr oder weniger akzeptieren musste – in Deutschland etwa gekennzeichnet durch ein hohes Arbeitsethos und entsagungsbereite Disziplin. Grundsätzlich abweichende Meinungen hatten es schwer, Gehör zu finden; der Konformitätsdruck war hoch. Und trotz des fast überall formulierten und verfassungsrechtlich abgesicherten Gleichberechtigungsanspruchs von Männern und Frauen, ja entgegen auch der im Krieg gewachsenen Bedeutung der Frauenarbeit, blieben die europäischen Demokratien in hohem Maße *gendered*, der Frauenanteil in Führungspositionen „absurdly marginal.“<sup>10</sup> Konnten die europäischen Nachkriegsdemokratien auch politische Stabilität und Wohlstand sichern, vermochten sie andererseits den Herausforderungen einer egalitären und sozialen Demokratie weniger gerecht zu werden und stärkten die traditionellen Eliten. Conway resümiert:

Western Europe's transition to democracy in the 1940s was not a failed revolution. It was from outset a managed process, implemented largely from within the established structures of power, which was concerned not so much to enact rule by the people as to construct a democracy that worked, and endured.<sup>11</sup>

Dies war gleichsam der demokratische „Referenzrahmen“, in den hinein sich auch die Richter des BGH mit ihrer Verantwortung für eine demokratisch orientierte, auf dem Grundgesetz fußende Rechtsprechung entwickeln sollten. Dass dieser erste „Referenzrahmen“ sich mit der Zeit dynamisch weiterentwickeln würde, dass eine echte demokratische „Kultur“ sich nicht über Nacht einstellen würde, war den Gestaltern der

---

<sup>9</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 68, 71.

<sup>10</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 77, 81, 86 f., 88 f.

<sup>11</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 97.

Nachkriegszeit nach Conway nicht nur in Deutschland von Anfang an klar.<sup>12</sup> Und so kann es kaum verwundern, dass sich in der Geschichte des frühen Bundesgerichtshofes in verschiedenen Themenfeldern sowohl viel Ein- und Anpassung an die neuen Gegebenheiten, aber auch nicht wenig fortwirkende (aber auch retardierte) Dynamik finden lässt.

Hinzu kommt ein weiteres: Thorsten Holzhauser hat den Nachkriegsdiskurs über politische Belastungen und demokratische Transformation im deutsch-österreichisch-französischen Vergleich untersucht und dabei ein komplexes, oft widersprüchliches Zusammenspiel von „Demokratie, Nation und Belastung“ festgestellt. Demokratisierung sollte in allen Ländern durch Sanktionierung von Belasteten erreicht werden, doch hat die angestrebte Demokratisierung mit ihrem Gleichbehandlungsanspruch die Reintegration ehemaliger Belasteter ebenso befördert wie die Reintegration der NS-Belasteten die Demokratisierung belastet hat: „Dass die demokratischen Nachkriegseliten ehemalige Nationalsozialistinnen und Nationalsozialisten [...] lieber integriert wussten als exkludiert, passte in dieses von Struktur und Kontrolle geprägte Modell der Postwar Democracy“.<sup>13</sup>

Diese Zusammenhänge stehen im Hintergrund des abschließenden Kapitels, in dem zunächst der Blick auf die Qualifikationen der BGH-Richter gelenkt und der Frage nachgegangen werden soll, was sie eigentlich nach Meinung ihrer Dienstvorgesetzten für diese Aufgabe befähigte und inwiefern dabei Kompetenzen für die Entwicklung der bundesdeutschen Demokratie eine Rolle spielten. In Fortführung dessen ist zu fragen, welche Wirkfaktoren schließlich einer allmäßlichen Demokratisierung auch der höchsten Richterschaft Westdeutschland dienlich waren.

## 4.2 Die Qualifikationen eines Bundesrichters

In einem Punkt sind fast alle Beurteilungen deckungsgleich, die die ersten 178 Karlsruher Richterinnen und Richter erhalten haben – und sie haben in aller Regel sehr viele Beurteilungen erhalten, bis sie nach Karlsruhe gekommen sind: Wer am BGH Richter wurde, der hatte vielfach bewiesen, dass sie/er überragende fachliche Qualifikationen besaß und zugleich, fast möchte man meinen geradezu untrennbar damit verbunden, eine an Selbstverleugnung grenzende Arbeitsmoral.

### Fachliche Exzellenz und Arbeitsethos

Was die Dienstvorgesetzten beispielsweise über Bundesrichter Richard Alff aussagten, war typisch: Alff, der seine beiden juristischen Examina mit sehr guten Noten (Note

<sup>12</sup> Conway, Western Europe's Democratic Age, S. 199.

<sup>13</sup> Holzhauser, Demokratie, S. 138–140.

„lobenswert“ und „ausgezeichnet“) abgeschlossen hatte, wurde als „hervorragend befähigt“ oder gar „weit überragend“ in seinen fachlichen Qualifikationen eingestuft.<sup>14</sup> Selbst in einem fortgeschrittenen Stadium der Berufsausübung, in dem eine Berücksichtigung für eine Bundesrichterstelle überhaupt erst in Frage kam, wurden die beiden Examina noch hoch gewertet.<sup>15</sup> Wer die bis heute praktizierte zurückhaltende Notenvergabe in der Rechtswissenschaft kennt und die bisweilen noch vorsichtigeren Beurteilungsmaßstäbe in der juristischen Praxis berücksichtigt, wird solche in der Masse sehr selten vorkommenden positiven Bewertungen wie einen Lobgesang auf die gemeinte Person werten müssen, auch wenn die Bewertungsmaßstäbe der Justizbehörden in den Ländern variiert haben dürften und die Notengebung im Kaiserreich, der Weimarer Republik, im Nationalsozialismus und der Nachkriegszeit länderspezifisch wechselnde und nicht immer ganz vergleichbare Bezeichnungen aufwies. Bei den BGH-Richterinnen und Richtern waren sie gleichsam Standard: Von 174 BGH-Richterinnen und -Richtern sind die Examensnoten bekannt. Demnach hatten fast 72 Prozent dieser bis 1965 berufenen Bundesrichter zwei juristische Prädikatsexamen (Note „voll befriedigend“ und besser) aufzuweisen. Nimmt man noch jene mit hinzu, die zumindest ein Examen (meist das zweite Staatsexamen) mit einer herausragenden Note bestanden hatten, dann kommt man sogar auf fast 96 Prozent. Sehr gute dienstliche Beurteilungen hatten praktisch alle. Daher fallen die wenigen Abweichungen von dieser Regel umso mehr auf. Hans Loewenheim beispielsweise hatte seine Erste Juristische Staatsprüfung „nur“ mit „voll befriedigend/ausreichend“, die zweite mit „voll befriedigend“ abgelegt und galt seinen Dienstvorgesetzten „nur“ als guter oder sehr guter Richter.<sup>16</sup> Für den BGH war das erst einmal nicht gut genug und führte zu einer verzögerten Berufung, auch wenn Loewenheim wegen seiner Verfolgungssituation im „Dritten Reich“ eine bevorzugte Beförderung verdient gehabt hätte.<sup>17</sup> Zur fachlichen Expertise gehörte im Übrigen auch eine souveräne Verhandlungsführung, die bei Nichtvorhandensein negativ zu Buche schlug. Denn wer dazu nicht in der Lage war, weil ihm beispielsweise die Praxis fehlte, der machte dem BGH keine Ehre.<sup>18</sup>

---

**14** BGH, PA Richard Alff, Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten Köln, 16.3.1949, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Köln, 30.5.1950.

**15** Darauf wies auch Werner Sarstedt mit einem Zweifel an der Sinnhaftigkeit des Vorgehens hin: Sarstedt, Besonderheiten des richterlichen Amtes, S. 289–304, hier S. 297–299.

**16** BA, Pers 101/40000, Personalblatt; BA, Pers 101/39835, Beurteilung des Oberstaatsanwalts Königsberg 1930.

**17** BA, Pers 101/39835, BMJ an Regierungspräsident Wiesbaden, 7.3.1959. In diesem Schreiben wird Loewenheims verspätete Berufung an den BGH mit seinen nicht ganz so herausstechenden Leistungen begründet. Es finden sich in den Personalakten keine Hinweise darauf, dass seine halbjüdische Herkunft eine Rolle bei seiner Berufung an den BGH gespielt haben könnte. Seine Dienstzeugnisse vor wie nach der Berufung äußern sich über seine Leistungen wie über sein Verfolgungsschicksal anerkennend.

**18** S. beispielhaft hierfür den bereits geschilderten Fall Kanter. Nach Unabhängige Richter, in: *FR*, 9.10.1959 scheiterte Kanter auch, weil er als Verwaltungsjurist und gewöhnt an militärische Hierarchien, die Rolle eines unabhängigen BGH-Richters nicht ausfüllen konnte.

Das fachliche Können war aber alles nichts, wenn es sich nicht paarte mit einer raschen Arbeitsweise und unermüdlichem Arbeitsfleiß, der gewiss auch eine entsprechende körperliche Konstitution voraussetzte. Der langjährige Vorsitzende des Berliner Strafsenats Werner Sarstedt brachte es auf den Punkt: Am BGH könne man keine Haarspalter, keine „Bedenkenschulze“ gebrauchen. Man müsse schnell und korrekt arbeiten, dürfe Probleme nicht geradezu suchen: „Wer dieses Tempo nicht mithalten kann, wer sich an ‚Problemen‘ festbeißt, wer sich ein ‚Bedenkenfach‘ anlegt, wer nicht flott in druckreifem Deutsch diktieren kann, der hält es bei uns nicht lange aus. Der bricht mit den Nerven zusammen und wird krank.“<sup>19</sup>

Die notwendige flotte und zugleich präzise Arbeitsweise wurde den allermeisten BGH-Richtern attestiert und in immer neuen Formulierungen als Ideal gepriesen und am Ende auch gelebt. Von Bundesrichter Fritz Artl hieß es, er zeige „stärkste Konzentration und ungemein grossen Fleiss [sic]“,<sup>20</sup> Paul-Heinz Baldus wurde „grosse Tatkräft“, und dass er „rücksichtslos gegen sich selbst“ sei, attestiert. „Energie und Pünktlichkeit“ prägten seinen Arbeitsstil.<sup>21</sup> Von dem schon 69-jährigen ehemaligen Reichsgerichtsrat Georg Benkard wusste kein Geringerer als BGH-Präsident Hermann Weinkauff zu sagen, er erinnere sich noch aus Reichgerichtstagen, dass er eine „ungeheuer große Arbeitslast“ bewältige.<sup>22</sup> Für Bundesrichter Georg Rietschel sprach neben anderem vorrangig, dass er über Jahre hinweg nicht nur die Aufgaben seiner eigenen Stelle, sondern auch noch die einer weiteren nicht besetzten Stelle ohne jeden Rückstand erledigt hatte.<sup>23</sup> Das große Arbeitsethos, das die BGH-Richter auszeichnete, führte selbst bei Schwerkranken zu Gewissensbissen, wenn sie nicht in der Lage waren, ihre Arbeit zu bewältigen. Bundesrichter Richard Busch, der sich durch eine verschleppte Erkältung eine Herzmuskelentzündung zugezogen hatte, entschuldigte sich bei Präsident Weinkauff dafür, dass er nun nicht arbeiten könne: „Ich gebe mir jedenfalls alle erdenkliche Mühe, sobald wie möglich wieder gesund und dienstfähig zu werden.“<sup>24</sup> Und Bundesrichter Adolf Schmidt plagte sein Gewissen: „Zum Schluss möchte ich nochmals hervorheben, wie sehr ich es bedauere, Ihnen, hochverehrter Herr Chefpräsident, sowie allen Kollegen durch meine Dienstunfähigkeit Mühe und Mehrarbeit verursachen zu müssen.“<sup>25</sup> Wie sehr Arbeitsfleiß und Arbeitskraft zum Topos eines guten BGH-Richters in den 1950er und 1960er Jahren wurden, veranschaulicht schließlich noch die Todesanzeige von Friedrich-Wilhelm Geier, die besonders hervorhob, welch große Arbeitskraft Geier zeitlebens gehabt habe.<sup>26</sup> Umgekehrt wurde jeder, der seine Aufgaben nicht mehr erfüllen konnte, von den ohnehin mehr als

---

<sup>19</sup> Sarstedt, Werner, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 229–248, hier S. 235.

<sup>20</sup> BA, Pers 101/75746, Beurteilung des Leiters der Abt. III im Justizministerium NRW, 12.8.1949.

<sup>21</sup> BA, Pers 101/39934, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Wiesbaden, 24.2.1951.

<sup>22</sup> BA, Pers 101/39937, Beurteilung des BGH-Präsidenten, 17.11.1950.

<sup>23</sup> BA, Pers 101/76109, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Tübingen, 12.8.1950.

<sup>24</sup> BA, Pers 101/39941, Richard Busch an Hermann Weinkauff, 2.1.1951.

<sup>25</sup> BA, Pers 101/76151, Adolf Schmidt an Hermann Weinkauff, 21.3.1957.

<sup>26</sup> BA, Pers 101/75861, Todesanzeige Friedrich-Wilhelm Geier.

wünschenswert beschäftigten Kollegen wie dem Präsidenten als Last empfunden.<sup>27</sup> Und es konnte durchaus auch passieren, dass Streit im BGH darüber ausbrach, wer denn nun die höchste Arbeitsbelastung zu schultern habe.<sup>28</sup>

Schon bei diesen alles andere so überragenden Kompetenzen, die die BGH-Richter auszeichneten, drängt sich die Frage auf, ob diese offensichtlich als so wichtig und grundlegend angesehenen Kriterien für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht Eigenschaften wie politisches Bewusstsein, Kreativität oder auch Souveränität zu sehr in den Hintergrund gedrängt haben, die gerade für die Entwicklung eines neuen obersten Gerichtshofes und des Richterrechts von entscheidender Bedeutung gewesen wären. Da aber die ständige Überbeanspruchung des BGH vom ersten Tage an gebieterisch eine hohe Arbeitskraft der Richterinnen und Richter verlangte, um den Ansprüchen der Rechtssuchenden zu genügen, blieb andererseits auch wohl kaum etwas anderes übrig, als auf den Fleiß der obersten Richter ein besonderes Augenmerk zu legen.

### **Charakter, Äußeres und andere Qualifikationen**

In der Beschreibung der fachlichen Qualifikation und des Arbeitsfleißes findet sich eine Semantik bildungsbürgerlicher Qualitätsansprüche wie sie im Grunde schon aus der Schule überkommen sind. Diese Semantik zeigt sich aber auch in einigen anderen Kompetenzen, die den BGH-Richtern von ihren Beurteilern oft zugeschrieben wurden. Zwar in einem Abstand zur fachlichen Qualifikation und zum Arbeitsfleiß, aber dennoch häufig genannt, waren auch charakterliche Dispositionen, die Fähigkeit eine eigene Richterpersönlichkeit auszubilden, und auch rein Äußerliches. Wenn der Charakter der Bewerber angesprochen wurde, so war oftmals von „bescheidenem“ Auftreten, einem „sympathischen“ oder gar „liebenswürdigen“ Wesen die Rede, das sich schließlich in Kollegialität manifestiere. Von Georg Graf sprach beispielsweise sein Münchner Dienstvorgesetzter als einem „offene[n], gerade[n], ehrliche[n] Charakter von bescheidenen, liebenswürdigen Umgangsformen.“<sup>29</sup> Bundesrichter Gerd Meyer beschrieb sein Landgerichtspräsident nicht nur als „immer willig und von einem unermüdlichen und beständigen Fleiß. Er klagt nie über Arbeitsüberlastung [...]\“, sondern er galt auch als bescheiden und zurückhaltend: „Seine Tätigkeit ist unauffällig und ohne jedes Pathos.“<sup>30</sup> Der Landgerichtspräsident in Köln brachte die von einem

---

**27** S. beispielhaft BA, Pers 101/39852, Präsident V. Zivilsenat an BGH-Präsident, 2.6.1954.

**28** BA, Pers 101/48885, diverser Briefwechsel Pagendarm an BMJ, 4.1956 passim, aus dem im Übrigen hervorgeht, dass auch die Beamten des mittleren und gehobenen Dienstes am Wochenende arbeiteten, um die Aufgaben zu erledigen. Dass Pagendarm selbst einen „unübertrefflichen“ Arbeitsfleiß besaß, den er „zum Nachteile seiner Gesundheit ausnutzt“, wie seine Personal- und Befähigungsnachweisung vom 10.7.1948 vermerkte, BA, Pers 101/48886, verwundert kaum.

**29** BA, Pers 101/75879, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten München II, 18.8.1938.

**30** BA, Pers 101/76010, Beurteilung des Senatspräsidenten OLG Hamm, 18.8.1938.

guten Richter darüber hinaus erwarteten charakterlichen Prägungen 1936 im Falle des späteren Bundesrichters Wilhelm Meiß auf folgenden Punkt: „Wahrheits- und Gerechtigkeitssinn, Pflichttreue und Zuverlässigkeit, Entschlussfreudigkeit und Verantwortungsbewusstsein, Festigkeit und Arbeitswilligkeit unter Zurückstellung der eigenen Person sind bei ihm vereinigt.“<sup>31</sup> Dass solche zeitgenössisch als typisch männliche Eigenschaften einzuordnenden Qualitäten die sonst geschätzte „Bescheidenheit“ und „Liebenswürdigkeit“ in Frage stellen *können*, wurde nirgendwo weiter ausgeführt, trat aber gelegentlich in einer gewissen Widersprüchlichkeit von Beurteilungen einer Person hervor. Denn dass ein zu „weiches“ Wesen auch nicht gut zu der erforderlichen Richterpersönlichkeit passe, galt als ausgemacht, wenn die Gewichtungen oft auch schwer zu fassen waren, wie der Fall Erich Hußlas zeigt. Über ihn sagte der Landgerichtspräsident Schweinfurt 1943, seine „Sitzungsleitung ist von Ruhe und vornehmer Zurückhaltung getragen“, er zeige ein sicheres Auftreten, habe „eine sehr stattliche, schlanke Erscheinung“ und ein „sympathisches, fast zu bescheidenes Aufreten und Wesen mit einnehmenden Umgangsformen, liebenswürdig, dienstbereit und kameradschaftlich“. Der Oberlandespräsident Bamberg sah die Sachlage etwas kritischer: Hußla habe „in seinem Auftreten und in seinem ganzen Wesen einen etwas weichen Zug.“ Er sollte „größere Bestimmtheit und Festigkeit“ lernen. Nach 1945 wandte sich dieses Profil wieder eher ins Positive, denn 1949 formulierte der neue Oberlandesgerichtspräsident in Würzburg, Hußla sei:

eine saubere, charakterlich hochanständige, von hohem sittlichem Verantwortungsbewusstsein erfüllte Persönlichkeit, die sich unbeugsam dem Recht verpflichtet fühlt. Seine Wesensart ist keineswegs weich, aber zurückhaltend und bescheiden. Er ist wohlerzogen, im Verkehr taktvoll und gewinnend.<sup>32</sup>

Auch eine ansehnliche, gepflegte äußere Erscheinung mit guten Umgangsformen sah man als relevant dafür an, sich im Gericht angemessen durchsetzen zu können. Von Bundesrichter Fritz Artl hieß es, er habe ein „gutes und statioses Aussehen“<sup>33</sup> bei Friedrich Börtzler stellte sein Dienstvorgesetzter fest: „Amtsgerichtsrat Börtzler ist eine eindrucksvolle Persönlichkeit von stattlicher äusserer [sic] Erscheinung und besten Umgangsformen“<sup>34</sup> Gerade auch bei jüngeren Richtern wurde auf Äußerliches geachtet, wie der Fall von Albert Mösl zeigt:

Ein stattlicher Mann von angenehmem, immer gepflegten Äußen verfügt Dr. Mösl über ausgesprochen gewandte, höfliche und sichere Formen des Umgangs, die ihm im dienstlichen Verkehr

<sup>31</sup> BA, Pers 101/48873, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Köln, 30.11.1936.

<sup>32</sup> BA, Pers 101/39819, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Schweinfurt, 3.1.1943, Beurteilung des OLG-Präsidenten Bamberg, 20.1.1943, Beurteilung des OLG-Präsidenten Würzburg, 13.1.1949.

<sup>33</sup> BA, Pers 101/75746, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Essen, 18.11.1948.

<sup>34</sup> BA, Pers 101/48780, Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten München, 23.6.1952.

von großem Nutzen sind. Er ist lebhaft und temperamentvoll, aber doch beherrscht und stets seiner sicher. Ein gesundes Selbstbewußtsein ist ihm eigen, er tritt nie unangemessen hervor.<sup>35</sup>

Demgegenüber fiel Wilhelm Dotterweich schon merklich ab: Er habe eine „überhastete Redeweise“, meinte der Oberlandesgerichtspräsident in Nürnberg und fügte hinzu: „Er ist jedoch keine repräsentable, bestechende Erscheinung“.<sup>36</sup> Da er aber fachlich hervorragend und ein unermüdlicher Arbeiter war, konnte er dennoch für höhere Aufgaben empfohlen werden.

Interessanterweise war die äußere Erscheinung bei den BGH-Richterinnen mit einer einzigen Ausnahme kein Thema in deren dienstlichen Beurteilungen. Zu Gerda Krüger-Nieland, die bis zu ihrer Berufung an den BGH als Rechtsanwältin gearbeitet hatte, liegen keine Dienstbeurteilungen vor. Bei Elisabeth Krumme stellte schon 1928 der Oberlandesgerichtspräsident in Düsseldorf nur fest, sie sei „eine ungewöhnliche, vor keiner Schwierigkeit und keinem Zeitaufwand zurückschreckende Arbeitskraft. Sie hat sich hier bisher bestens bewährt und übersteigt in ihren Leistungen den Durchschnitt ganz erheblich.“<sup>37</sup> Bei diesem Tenor blieb es. Im Fall von Else Koffka allerdings gab es in der NS-Zeit vonseiten des BNSDJ den niederträchtigen Versuch, sie durch ihr Äußeres zu diskreditieren und loszuwerden. Es gereicht dem Landgerichtspräsidenten von Berlin noch heute zur Ehre, dies zurückgewiesen zu haben. Er stellte nämlich fest, Else Koffka sei eine

energische Persönlichkeit, der die charakterlichen Eigenschaften für das Richteramt m. E. zuzusprechen sind. Der B.N.S.D.J. hat bemängelt, dass sie in ihrem Äusseren [sic] salopp und hochgradig nervös sei. Ich glaube, dass dieses Urteil zu weit geht. Die Gerichtsassessorin ist zwar recht lebhaft und spricht etwas rasch, jedoch habe ich Nervosität bei ihr in langjähriger Beobachtung nicht wahrgenommen. Auf ihr Äusseres [sic] verwendet sie keine übertriebene Sorgfalt. Als salopp möchte ich sie deshalb jedoch nicht bezeichnen. Vielmehr erscheint mir Einfachheit und Schlichtheit gerade bei weiblichen Richtern besonders am Platze.<sup>38</sup>

Gerade bei Richtern, die für gehobene Positionen wie die am BGH vorgesehen waren, traten noch einige zwar meist nachrangig genannte, aber doch wichtige Qualifikationen hinzu, die sich zusammengefasst in einer Beurteilung finden, die der zweite Präsident des BGH, Bruno Heusinger, damals noch Oberlandesgerichtspräsident von Braunschweig, über Bundesrichter Hans-Robert Mezger abgegeben hat:

Er verfügt über alles das, was man von einem Oberrichter verlangen muß, insbesondere gründliches Fachwissen, juristischen Scharfsinn, eine wissenschaftliche Geistesanlage, die Fähigkeit rechtlich verwinkelte Tatbestände juristisch leicht zu erfassen, die Gabe übersichtlicher und

---

<sup>35</sup> BayHSTA München, MJU 25705, Beurteilung des Präsidenten Oberstes Landesgericht, 20.12.1962.

<sup>36</sup> BA, Pers 101/48782, Beurteilung des OLG-Präsidenten Nürnberg, 1950.

<sup>37</sup> BA, Pers 101/39825, Beurteilung des OLG-Präsidenten Düsseldorf, 2.2.1928.

<sup>38</sup> BA, Pers 101/48846, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Berlin, 1934.

durchsichtiger Darstellung in schriftlichen Ausarbeitungen, Entschlußkraft und eine schnelle Arbeitsweise.<sup>39</sup>

Wissenschaftsorientierung und auch eine zur Universität gehaltene Verbindung, beispielsweise durch einen Lehrauftrag oder eine Professur, galt am BGH von Anfang an als willkommenes Qualitätsmerkmal, das bei der Abwägung von Leistungen einen Unterschied machen konnte. Zwar war es angesichts der Arbeitslast nicht immer leicht, die Richter für solche Lehraufgaben auch noch freizustellen, aber im Kontakt mit der Wissenschaft wurde doch eine geeignete Grundlage für die von BGH-Richtern eben gelegentlich auch zufordernde Rechtsfortbildung durch Richterrecht gesehen.<sup>40</sup>

Und schließlich war es auch von nicht zu unterschätzendem Vorteil, wenn einem Kandidaten für einen Richterposten am BGH attestiert wurde, dass er in der Lage war, sprachlich einwandfreie, gefällige Urteilstexte zu verfassen, selbst wenn die dabei zu behandelnden Materien komplex oder gar verwickelt waren. So wurde beispielsweise Fritz Artl gerühmt, Stil und Form seiner Urteile seien von „beachtenswert hohem Niveau“.<sup>41</sup> Die sprachliche Gestaltung der Urteile von Hans Bock hielt der Oberlandesgerichtspräsident von Hamburg für geradezu „vorzüglich“.<sup>42</sup> Was allerdings als stilistisch brillantes Urteil zu gelten hatte und was nicht – darüber gab es unter den so Gelobten bisweilen auch heftigen Streit. So beschwerte sich Bundesrichter Wolfhart Werner bei Senatspräsident Max Hörchner darüber, dass dieser in seinen Urteilsentwurf, den er als Beisitzer gefertigt hatte, einfach und ohne ihn zu fragen, stilistisch eingegriffen hätte. So entstand ein geradezu kleinlicher Streit über einzelne Formulierungen.<sup>43</sup>

Voraussetzung, um all diesen Anforderungen zu genügen, war eine robuste Gesundheit, die bereits der Richterwahlausschuss bei seinen Entscheidungen durch die Anforderung von amtsärztlichen Attesten berücksichtigte. Daher finden sich gelegentlich auch schon bei den Wahlvorschlägen Aussagen wie die bei Rudolf Dorschel: „Er ist in gesundheitlicher Hinsicht den erhöhten Anforderungen gewachsen, die an die geschäftsmässig [sic] stark belasteten Richter des Bundesgerichtshofs zu stellen sind.“<sup>44</sup> Es gab aber auch immer wieder Fälle, in denen die Beurteilung des Gesundheitszustandes der Kandidaten zu optimistisch war und die starke Arbeitsbelastung

<sup>39</sup> BA, Pers 101/48876, Beurteilung des OLG-Präsidenten Braunschweig, 21.2.1949 mit Zusatz vom 23.10.1950.

<sup>40</sup> Im Falle von Bundesrichter Wilhelm Meiß, der aufgefordert wurde, einen Lehrauftrag an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz anzunehmen, musste BGH-Präsident Hermann Weinkauff die Zustimmung wegen Arbeitsüberlastung versagen, betonte aber, wie sehr der BGH grundsätzlich an einer Zusammenarbeit seiner Richter mit der Wissenschaft interessiert sei. S. BA, Pers 101/48876, BGH-Präsident an Dekan der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Mainz, 16.6.1951.

<sup>41</sup> BA, Pers 101/75746, Beurteilung des Leiters der Abt. III im Justizministerium NRW, 12.8.1949.

<sup>42</sup> BA, Pers 101/48775, Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten Hamburg, 15.6.1944.

<sup>43</sup> BA, Pers 101/76248, Werner an Senatspräsident Hörchner, 21.1.1957.

<sup>44</sup> BA, Pers 101/39790, Wahlvorschlag zur Ernennung zum BGH-Richter, 6.12.1955.

am BGH dann ernste gesundheitliche Konsequenzen nach sich zog. Bundesrichter Karl Ortlieb war vorerkrankt, als er mit 47 Jahren zum BGH kam, und verstarb schon nach einem Jahr Tätigkeit dort.<sup>45</sup> Öffentliches Aufsehen erregte der Selbstmord von Karl-Heinz Schneider, der 1963 zum BGH gekommen war, sich augenscheinlich sehr bemühte, den Anforderungen zu genügen, aber sich im pfälzischen Edenkoben 1971 das Leben nahm.<sup>46</sup>

### **Worüber die Dienstbeurteilung sich ausschwieg ...**

Vor dem Hintergrund so gestalteter Beurteilungen erscheint es bemerkenswert, worüber in den Dienstbeurteilungen gerade *nicht* gesprochen wurde. Die Beurteilungen waren ja eine ganz wesentliche Grundlage für die Auswahl im Richterwahlausschuss und gaben für Kenner der Beurteilungspraxis wichtige Aufschlüsse über die fachliche Geeignetheit der betreffenden Personen.<sup>47</sup> So erfuhren die Leser dieser Beurteilungen beispielsweise nichts über das politische oder berufliche Verhalten der Kandidaten in der Endphase der Weimarer Republik oder im Nationalsozialismus. Lediglich die den Wahlvorschlägen beigegebenen Aussagen über die Mitgliedschaft in NS-Organisationen oder das darin vermerkte Ergebnis der Entnazifizierung konnten als Anhaltspunkt dafür dienen, wie der Kandidat im Hinblick auf seine Geeignetheit als Richter im neuen demokratischen Rechtsstaat vielleicht einzuschätzen wäre. Auch wenn das Anfang der 1950er Jahre sicher nur in Ansätzen zu prognostizieren gewesen wäre, weil sich die deutsche Demokratie ja erst entwickelte und mit ihr ihre Richter, so wäre doch eine Auslotung der Potenziale der Kandidatinnen und Kandidaten, ein Blick der Beurteilungen über den fachlichen Tellerrand hinaus von Wert gewesen.

Eine Ausnahme stellen hier nur die Beurteilungen von Jochen-Hilmar von der Mühlen dar, in denen, weil seine Haltung eben eine Seltenheit war, voll Bewunderung über seine Widerständigkeit im Nationalsozialismus berichtet wird und deren Folgen für seine Dienstauffassung in der Demokratie angesprochen werden: Der Oberlandesgerichtspräsident von Hamm hielt über ihn 1961 fest, er sei ein Mann, der „in unbeugsamer Haltung seine innerlich gefestigte Überzeugung einer Macht entgegenstellt, falls ihm tiefeingreifende Nachteile für Leben und Freiheit drohen, wie er in der Zeit des nationalsozialistischen Regimes bewiesen hat.“<sup>48</sup> Nachdenklicher noch der Vorsitzende der II. Strafkammer des Landgerichts Münster:

---

**45** BA, Pers 101/40029.

**46** BA, Pers 101/48929. S. a. Selbstmord, in: *BNN*, 30.11.1971.

**47** Nach Schmid, Justiz in der Bundesrepublik, S. 19 f. ist es ein geradezu zwangsläufiger Prozess, dass sich bei dienstlichen Beurteilungen der Richter die Beherrschung der „juristischen Technik“ stets in den Vordergrund schiebt. Alternativen zum traditionellen Beurteilungswesen weiß auch Schmid als prominenter Justizkritiker nicht anzugeben, sondern verweist auf die alles entscheidende Qualität der Beurteilenden selbst.

**48** BGH, PA Jochen-Hilmar von der Mühlen, Beurteilung des OLG-Präsidenten Hamm, 12.1.1961.

Herr v. d. Mühlen hat eine sehr strenge Auffassung von den Aufgaben und Pflichten sowie von der Würde des Richterberufs, die ganz zu erfüllen er sich aus innerster Neigung zu diesem Berufe sowie aus einem stark ausgeprägten Pflichtgefühl gebunden fühlt. [...] Sein richtiges Gefühl für die Angemessenheit einer Strafe, Fähigkeit zu Menschenbeurteilung, Achtung vor der menschlichen Würde des Angeklagten ebenso wie eine strenge Auffassung über die schutzbedürftigen Interessen der Allgemeinheit und stetes Ringen um Gerechtigkeit erhoben seine Leistungen weit über den Durchschnitt.<sup>49</sup>

Mehr findet sich freilich in dieser Hinsicht nicht. In einigen wenigen, wirklich seltenen Fällen schloss die Dienstbeurteilung aus der Nachkriegszeit mit dem decouvrirenden Satz: Der Kandidat sei demokratisch „zuverlässig“ und „stehe auf dem Boden der Demokratie“<sup>50</sup> oder: „Es fehlt auch an jedem Anhaltspunkt, dass er sein Amt nicht im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben wird.“<sup>51</sup> Solche Formulierungen klingen ganz ähnlich wie die obligatorischen Abschlussätze in den politischen Beurteilungen der NS-Zeit, die dem zu Beurteilenden politische Zuverlässigkeit attestierten, ihn rühmten, auf dem Boden der NS-Weltanschauung zu stehen, oder aber etwas distanzierter feststellten, es gebe keine Anhaltspunkte anzunehmen, dass die betreffende Person sich nicht rückhaltlos für den NS-Staat einzusetzen bereit sei. Die urteilenden Gerichtspräsidenten haben in diesen Fällen also ganz offensichtlich Formulierungsvorlagen aus der Zeit vor 1945 einfach weiterverwendet und nur den „Nationalsozialismus“ durch die „Demokratie“ ausgetauscht. Über solche Missgriffe hat sich das Mitglied des Richterwahlausschusses Richard Schmid schon 1975 lustig gemacht und im Übrigen kritisiert, dass die dienstlichen Beurteilungen insgesamt zu wenig bei der Einschätzung der Kandidatinnen und Kandidaten geholfen hätten, weil sie nur von „Musterwesen einer höheren Gattung“ handelten.<sup>52</sup>

Auch über die Frage, ob und wie sich der Kandidat in die neue Demokratie eingefunden hatte, wie er über den Wandel zwischen 1945 und 1949 dachte, ob er beispielsweise politisch tätig geworden war, Anhaltspunkte dafür bot, zum Aufbau einer Zivilgesellschaft in Ehrenämtern tätig zu werden oder gesellschaftliches Engagement gleich welcher Art zu zeigen, schwiegen sich die Beurteilungen und die Angaben in den Wahlvorschlägen aus. Dabei gibt es nach dem italienischen Richter Salvatore Senese einen untrennbaren Zusammenhang zwischen echter richterlicher Unabhängigkeit, Demokratie und gesellschaftlicher Veränderung.<sup>53</sup> Zwar konnten solche Gesichtspunkte angesichts der fachlichen Herausforderungen des Karlsruher Amtes nicht im Vordergrund stehen, wichtig wären solche Informationen jedoch aus zweierlei Gründen bei der Entscheidungsfindung gewesen. Zum einen ist in der Richtersoziologie be-

---

<sup>49</sup> BGH, PA Jochen-Hilmar von der Mühlen, Beurteilung des Vorsitzenden der II. Strafkammer des Landgerichts Münster, 10.1.1952.

<sup>50</sup> BA, Pers 101/75791, Beurteilung von Ernst Ebel durch Landgerichtspräsident Wiesbaden, 20.1.1949.

<sup>51</sup> BA, Pers 101/40001, Beurteilung von Hans Loewenheim durch OLG-Präsident Frankfurt, 17.1.1949.

<sup>52</sup> Schmid, Das Unbehagen, S. 126.

<sup>53</sup> Senese, Unabhängigkeit der Justiz, in: *KJ* (1984), S. 77–84.

kannt, wie wichtig es für die Urteilspraxis der Richterinnen und Richter ist, dass ihnen Zeit und Kraft bleibt, um sich auf anderen als den juristischen Fachgebieten zu betätigen und zu bilden, um ihren fachlichen Horizont zu erweitern und möglichst selbst auch andere Lebensrealitäten zu verstehen.<sup>54</sup> Zum anderen sollte der Richterwahlauschuss ja gerade helfen, eine neue Richterelite mit anderen als den traditionellen Werten der überkommenen Richterschaft zu formen, wobei solche Informationen relevant gewesen wären.

Und es hätte dabei auch durchaus einiges Berichtenswertes und Relevantes gegeben, denn bei einigen jüngeren Richtern, die in den 1950er Jahren gewählt wurden, waren bemerkenswerte Verschiebungen gegenüber dem traditionellen Richterbild festzustellen. Auch der schon genannte Justizkritiker Richard Schmid glaubte, am Ende unseres Untersuchungszeitraumes 1967 feststellen zu können, es habe sich allmählich seit den 1950er Jahren etwas geändert in der deutschen Richterschaft: „Es haben sich doch Zeichen einer endlichen Abkehr von den alten autoritären, standesmäßigen und demokratiewidrigen Tendenzen und eine Hinwendung zu den Werten des Grundgesetzes gezeigt.“<sup>55</sup> Welche Veränderung lässt sich demnach bei den Richterinnen und Richtern des BGH beobachten?

### 4.3 Auf dem Weg zum Richter in der demokratischen Gesellschaft

Die Geburtsjahrgänge von 1900 bis 1910, also die 1950 40 bis 50 Jahre alten Richter wie dann auch die Richter der Jahrgänge zwischen 1910 und 1920, die in den 1960er Jahren vermehrt an den BGH gelangten, waren es ja, die mit ihrer reichen Berufserfahrung, aber in einem noch hoch leistungsfähigen Alter den Aufbau einer neuen demokratischen, an den Werten des Grundgesetzes orientierten Justiz leisten sollten. Sie kamen, wie beschrieben, mit dem ganzen Ballast ihrer Erfahrungen aus der untergegangenen ersten deutschen Demokratie von Weimar, mit der vielfältigen Bedrängnis durch die NS-Diktatur und den totalen Krieg sowie dem Erlebnis einer existenzbedrohenden Ausgangslage in der unmittelbaren Nachkriegszeit in ihr hohes Richteramt. Etliche, ein Anteil von ca. 15 Prozent der hier untersuchten 178 Richterinnen und Richter, entschieden sich ganz offensichtlich dafür, diese neue Demokratie auf vielfältige Weise auch außerhalb ihrer beruflichen Aufgaben, aber oft doch auch mit dem öffentlichen Gewicht, das ihr Amt als BGH-Richter hatte, zu unterstützen und damit auch als demokratisches Vorbild zu wirken.

---

<sup>54</sup> S. dazu auch Zweigert, Zur inneren Unabhängigkeit, S. 722.

<sup>55</sup> Schmid, Justiz in der Bundesrepublik, S. 20.

## Politisches und kirchliches Engagement

Sie konnten sich dabei auf die Haltung ihres Präsidenten Hermann Weinkauff berufen, der selbst als konservativer Denker in nicht unerheblichem Ausmaß bemüht war, öffentlich zu wirken. So war er 1947 bis 1950 Synodale der Landessynode Bayerns und setzte sich für ein politisches und soziales Wächteramt der Kirche ein, 1946 trat er in die CSU ein, war Mitglied im Kuratorium der Abendländischen Akademie, Mitautor einer Denkschrift für die EKD zur Frage eines deutschen Wehrbeitrages, Mitbegründer der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik und engagierte sich noch als Ruheständler gegen die Ostpolitik der Regierung Brandt/Scheel, die er als verfassungswidrig einstufte.<sup>56</sup> Bundesrichter Karl Haager knüpfte an seine parteipolitische Betätigung in der Weimarer Republik an und wurde in den 1950er und 1960er Jahren ein sehr aktives Mitglied des rechtpolitischen Ausschusses beim Parteivorstand der SPD. Mit Adolf Arndt stand er in einem engen, persönlichen Kontakt.<sup>57</sup> Gleiches gilt für Günther Willms, der dem Bundesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen in der CDU angehörte. Hier vertrat er fortschrittliche gesellschaftspolitische Positionen, etwa wenn er sich für die Aufhebung der Strafbarkeit des Ehebruchs einsetzte oder für die Veränderung des § 175 des Strafgesetzbuches.<sup>58</sup>

Immer schon hatten einzelne hohe Richter in Deutschland auch öffentliche Ämter oder Funktionen außerhalb ihrer Profession übernommen. Besonders beliebt war bei religiös eingestellten Juristen eine Nebentätigkeit in der evangelischen oder katholischen Kirche. So hatte sich beispielsweise schon Erich Pritsch (\*1887) im Kirchenvorstand der katholischen Kirche in Berlin-Zehlendorf in den 1930er Jahren engagiert,<sup>59</sup> Fritz Flitner (\*1899) arbeitete nach 1945 ja sogar zeitweilig hauptamtlich für die Evangelische Landeskirche in Stuttgart.<sup>60</sup> Diesem Beispiel folgten nun auch die Jüngeren Heinrich Keffler (\*1906) als Vorsitzender des Disziplinar- und Kirchenordnungsausschusses der Evangelischen Landeskirche der Pfalz<sup>61</sup> oder Gerhard Hürxthal (\*1912) als Vorsitzender des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche Badens.<sup>62</sup> Andere gingen weiter und waren nicht nur berufsnah in der kirchlichen Jurisdiktion tätig, sondern im engeren Sinne kirchenpolitisch, so etwa Kurt Wüstenberg (\*1906), der Mitglied der Familienrechtskommission der EKD wurde<sup>63</sup> oder August Raske

---

**56** Herbe, Weinkauff, S. 79, 97–101. S. a. Weinkauff, Warschauer Vertrag, in: *RM*, 11.12.1970.

**57** S. AdsD, SPD-Bundestagsfraktion, 3. WP, Nr. 219 und Nr. 220, Briefwechsel Adolf Arndt mit Karl Haager, 1958–1960. Auch Georg Scheffler und seine Frau Erna standen der Sozialdemokratie nahe und engagierten sich politisch. S. Hansen, Erna Scheffler, S. 72.

**58** ACDP, 07-001-4122, Niederschrift über die Sitzung der Fachkommission „Sittlichkeitsdelikte“ am 30.11.1968.

**59** BA, Pers 101/48902, Anlage zum Fragebogen, o. Dat.

**60** BA, Pers 101/39805, Wahlvorschlag zum Bundesrichter, 25.5.1956.

**61** BA, Pers 101/75930, Personalblatt.

**62** BGH, PA Gerhard Hürxthal, Personalblatt. Hürxthal übernahm dieses Amt 1970.

**63** BGH, PA Kurt Wüstenberg, Personalblatt.

(\*1901), der sich als studierter Theologe in seiner katholischen Gemeinde in Baden-Baden-Ebersteinburg nicht nur betätigte, sondern sich gegen einen offenbar recht engstirnigen Pfarrer und für mehr Demokratie in der Kirchengemeinde einsetzte und dabei auch eine Strafanzeige des bischöflichen Ordinariats in Kauf nahm.<sup>64</sup> Helmut Simon (\*1922) hatte dann so viele Funktionen in der Evangelischen Kirche des Rheinlandes und später in hohen Ämtern der EKD inne, dass man ihn gleichsam als eine weithin bekannte, wichtige öffentliche Stimme des evangelischen Deutschlands bezeichnen könnte.<sup>65</sup>

Neben dem kirchlichen Engagement kam es auch immer wieder einmal schon in der älteren Generation vor, dass ein besonderes Interesse an der Kunst entwickelt wurde. Dies hatte beispielsweise der ehemalige Reichsanwalt Dagobert Moericke (\*1885), ein Enkel des berühmten Dichters Eduard Moericke, der 2. Vorsitzender im Badischen Kunstverein in Karlsruhe wurde – allerdings erst *nach* seiner Pensionierung.<sup>66</sup> Von dieser ehrenamtlichen Liebhaberei unterschied sich das Kunstinteresse der jüngeren Gerda Krüger-Nieland (\*1910) schon deshalb fundamental, weil sie mit einem Theater- und Fernsehregisseur verheiratet war und selbst eigentlich das Studium der Kunstgeschichte und Theaterwissenschaft angestrebt hatte. Ihr Vater, ein Reichsgerichtsrat, hatte sie zwar davon abgebracht, doch behielt sie Zeit ihres Lebens einen engen Kontakt zur Kunstszenе.<sup>67</sup> Albert Mösl (\*1917) beeindruckte den Vizepräsidenten des Landgerichts München I so sehr mit seiner Kunst- und Musikkenntnis, dass er dies ausnahmsweise sogar in seiner Beurteilung vermerkte. Seine außerordentliche musikalische Begabung hatte ihn auch fast schon auf den Berufsweg eines Dirigenten gebracht, doch brach er diesen Weg ab und begnügte sich mit Chorleitungen.<sup>68</sup>

Bemerkenswert ist mit Blick auf die jüngeren Bundesrichter vor allem, dass etliche sich nun öffentlich doch erheblich engagierten und zum Teil auch einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht haben. Zu denken wäre hier etwa an Max Güde (\*1902), Anton Henneka (\*1900), Erwin Stein (\*1903), Willi Geiger (\*1909) oder auch Helmut Simon (\*1922). Max Güde und Erwin Stein, beide CDU-Mitglieder, waren politisch tätig – Güde

---

**64** BA, Pers 101/48905, August Raske an BGH-Präsident Weinkauff, 25.4.1959. Die Sache, in: *StZ*, 16.4.1959 und Zwischenruf, in: *FAZ*, 17.4.1959 aufgegriffen. Die Staatsanwaltschaft stellte schließlich das Verfahren gegen Raske ein, da ihm kein strafrechtlich relevantes Verhalten nachgewiesen werden konnte.

**65** S. beispielhaft nur: Dr. Simon zum Bundesrichter, in: *BNN*, 6.8.1965.

**66** BA, Pers 101/40014, Verlautbarung der BGH-Pressestelle, 9.1.1956; Senatspräsident Moericke gestorben, in: *BNN*, 16.1.1961.

**67** Senatspräsidentin Dr. Gerda Krüger-Nieland, in: *BNN*, 24.2.1965; Justitia, in: *StNN*, 27.3.1965.

**68** BA, Pers 101/76049, Beurteilung des Vizepräsidenten Landgericht München I, 2.12.1959; BayHSTA München, MJu 25705, Lebenslauf, 11.12.1939.

später als Mitglied des Bundestages,<sup>69</sup> Stein schon gleich nach dem Krieg als Hessischer Minister in variierenden Funktionen.<sup>70</sup> Beide waren aber auch öffentlich dafür bekannt, dass sie die sonst gerne vermiedene Auseinandersetzung mit der NS-Zeit und auch dem eigenen beruflichen Versagen in dieser Zeit nicht gescheut haben und mit Energie und öffentlichem Einsatz versuchten, Lehren daraus für die Weiterentwicklung der bundesdeutschen Demokratie zu ziehen.<sup>71</sup> Ganz ähnlich auch Anton Henneka, der schon bei seiner ersten Nachkriegsbewerbung um Wiederverwendung im Justizdienst feststellte:

Ich weiss [sic] auch, daß es die Aufgabe unserer Zeit ist, die Krise des Rechts und der Rechtspflege durch Festigung des Rechtsbewußtseins positiv [sic] zu überwinden, wobei eine rein negative Grundhaltung gegenüber dem Vergangenen nicht ausreichen dürfte. Deshalb wird ein Oberstaatsanwalt in der heutigen Zeit neben seinem sonstigen Aufgabengebiet durch die Erziehung der Beamten der Polizei auch eine pädagogische Aufgabe erfüllen müssen. Auch dieser Aufgabe würde ich mich gerne mit Hingabe widmen.<sup>72</sup>

Selbstbewusst vertrat er öffentlich seine Reformansichten.<sup>73</sup> Im Falle von Willi Geiger verdeckt die Diskussion um seine NS-Belastung wie sein streng wertkonservatives Weltbild schnell, dass er sich, und zwar ganz gleich wie man seine Mitschuld an der NS-Unrechtsjustiz wertet, durch seine vielfältige öffentliche Wirksamkeit bis hin zum Präsidium des Bamberger Katholikentags um die Entwicklung der bundesdeutschen Demokratie verdient gemacht hat. Wer seine Beiträge und damals wie heute umstrittenen politischen Thesen unvoreingenommen liest, der wird nicht umhin können festzustellen, dass er darin nie den Boden der rechtsstaatlichen Demokratie verlassen und auch hinsichtlich der Aufarbeitung der NS-Justiz Fehlentwicklungen klar benannt hat, wenngleich seine Analyse der Ursachen dem heutigen Wissenstand sicher nicht entspricht.<sup>74</sup> Mit Helmut Simon schließlich hatte der BGH einen Richter, dessen gesellschaftliches Verantwortungsbewusstsein weit über sein kirchliches Engagement hinausreichte und sich politisch im sozialdemokratischen Lager verorten lässt. Auch von

<sup>69</sup> S. hierzu zusammenfassend die bereits über Güde veröffentlichte Literatur: Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 154–162, 455; Miquel, Ahnden, S. 54f.; Tausch, Max Güde; W. Güde, Max Güde.

<sup>70</sup> S. hierzu zusammenfassend die neueste Biographie über Stein von Nagel, Ein Mensch und zwei Leben.

<sup>71</sup> S. für Güde beispielhaft: Güde/u. a., Zur Verfassung unserer Demokratie; Güde, Probleme des politischen Strafrechts; Güde, Erziehung zum Recht; Güde, Justiz im Schatten. S. beispielhaft für Stein: Stein, 30 Jahre hessische Verfassung; Stein, Die neue Erziehung; Stein, Europäische Erziehung; Stein, Gesellschaftslehre; Stein, Bildung im Dienste, S. 9–28.

<sup>72</sup> BA, Pers 101/84320, Henneka an Chef der Justizverwaltung in der französischen Zone, 14.11.1945.

<sup>73</sup> S. beispielhaft: Henneka, Das Wesen des Naturrechts, S. 3–14.

<sup>74</sup> S. beispielhaft: Geiger, Gewissen; Geiger, Kraft und Grenze, S. 9–28; Geiger, Von der Aufgabe und der Bedrängnis des Richters, wiederabgedruckt in Schumacher, Der Richter, S. 100–120; Geiger, Wissenschaftsfreiheit als Problem; Geiger, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 9–43; Geiger, Das Grundrecht der Pressefreiheit, S. 11–40.

ihm sind so viele Vorträge und Aufsätze überliefert, die sein Plädoyer für die Entwicklung einer modernen, pluralistischen Demokratie in Deutschland aufzeigen, dass man ihn als einen Mitgestalter der heutigen freiheitlichen Gesellschaftsordnung bezeichnen könnte.<sup>75</sup> Es war daher für den BGH sicherlich ein großer Verlust, dass Güde den BGH nach kurzer Zeit verlassen hat, um Generalbundesanwalt zu werden, und die übrigen Genannten dann sehr bald Richter am Bundesverfassungsgericht geworden sind, wo sie das Verfassungsverständnis weiter nachhaltig geprägt haben. Allein Willi Geiger hat über Jahre hinweg (und je länger, je mehr zum Verdruß des BGH-Präsidenten) darauf bestanden, neben dem Amt des Bundesverfassungsrichters auch das eines Senatspräsidenten am BGH zu behalten.

### **Öffentliches und zivilgesellschaftliches Engagement**

Neben diesen sehr prominenten stehen weniger bekannte und etwas anders geartete Fälle von öffentlich wirksamen BGH-Richtern, die Ausdruck eines Bemühens um Stabilisierung der neuen bundesdeutschen Rechtsordnung auf vielfältigen Gebieten waren. So hat etwa der 1953 zum Bundesrichter berufene Helmut Beyer (\*1907) die seiner Ansicht nach immer mehr parteipolitisch geprägte Besetzung von Spitzendienstpositionen in Justiz und Verwaltung in Niedersachsen unter Ministerpräsident Hinrich Kopf unmittelbar nach seiner Ernennung als Richter am BGH öffentlich kritisiert und damit einen niedersächsischen Politskandal losgetreten. Die Angegriffenen haben sein Auftreten als Frustration über seine in Niedersachsen nicht erfolgte Beförderung gedeutet. Er selbst hat sein in der Tat für seine eigene Karriere recht riskantes Verhalten als einen Beitrag zur Stabilisierung der Demokratie verstanden, weil die seiner Meinung nach eklatant parteipolitisch motivierten Stellenbesetzungen das Potential gehabt hätten, das Vertrauen in die Demokratie und eine kompetente Verwaltung zu unterhöhlen. Für besonders verwerflich hielt er Kopfs Berufungspolitik auch deshalb, weil sie zur Rückkehr einiger aus der NS-Zeit politisch schwer belasteter Beamter geführt habe.<sup>76</sup> Sogar ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss wurde in der Affäre Beyer durch den niedersächsischen Landtag eingesetzt, der – wie wohl in den meisten Fällen – zu keinem eindeutigen Urteil kam. Für die CDU-Opposition im niedersächsischen Landtag hatten die Untersuchungen jedenfalls ergeben, dass man Beyer für die Aufdeckung der skandalösen Verhältnisse Dank schulde.<sup>77</sup> Auch BGH-Präsident Wein-

---

<sup>75</sup> S. beispielhaft: Simon, Evangelische Verantwortung, S. 123–134; Güde/u. a., Zur Verfassung unserer Demokratie; Simon, Katholisierung des Rechtes; Simon, Freiheitliche Verfassung.

<sup>76</sup> S. Krise in der Staatskanzlei, in: *DIE WELT*, 22.1.1953; Schreiben ohne Antwort, in: *Rheinische Post*, 23.1.1953; Kopf will Beyers Brief, in: *Die neueste Zeitung*, 23.1.1953; Bundesrichter Beyer, in: *Münchener Merkur*, 31.1.1953. Der Brief selbst ist in Beyers Personalakte, BA, Pers 101/75767, Beyer an Ministerpräsident Kopf, 19.1.1953 enthalten.

<sup>77</sup> Skandal, in: *Hamburger Echo*, 12.12.1953; Personalpolitik, in: *Bremer Nachrichten*, 9.12.1954.

kauff, mit einer Überprüfung möglicher dienstrechtlicher Verfehlungen vom BMJ beauftragt, konnte in Beyers Verhalten keinen Grund für disziplinarische Maßnahmen finden.<sup>78</sup>

Der zwischen 1951 und 1956 am BGH tätige Bundesrichter Wilhelm Kregel (\*1909) wurde in Karlsruhe zum Mitbegründer der Akademischen Turn- und Sportverbindung, 1964 übernahm er das Amt des Präsidenten des Deutschen Turnerbundes, 1970 bis 1974 war er Präsident des Deutschen Sportbundes. Schon diese hohen gesellschaftlichen Funktionen deuten an, dass Kregel nicht nur einfach sportbegeistert war, sondern auch dem Sport eine wichtige Funktion in der Demokratie zuschrieb. In einer späteren Publikation über Sportpolitik hielt er fest, „Sport und Spiel sind wichtige Beiträge zu einem menschlicheren Leben in einer freien Gesellschaft [...] Sport muß heute Bürgerrecht sein.“ Durch Sportförderung sei eine „weitere Entfaltung unseres demokratischen Lebens“ möglich, weil Sport auch eine politische Kraft sei. „Und der Staat braucht die demokratische Mitverantwortung des Sports, um das Leben in unserer Gesellschaft humaner zu gestalten.“<sup>79</sup>

Auch die Berufung eines blinden Richters an den BGH 1963 war Zeichen eines gewissen Einstellungswandels am BGH zu Beginn der 1960er Jahre und einer gesellschaftlichen Öffnung, nicht nur, weil das – modern gesprochen – die „Diversität“ des richterlichen Personals am obersten ordentlichen Gerichtshof erhöhte, sondern weil Hans-Eugen Schulze (\*1922) sich politisch und gesellschaftlich für Blinde in Deutschland und andernorts einsetzte. So hatte er Verbindungen zu Blindenorganisationen in Israel und vermochte auch über den „Eisernen Vorhang“ hinweg Kontakte zur Blindenhilfe in der DDR aufzubauen.<sup>80</sup> Die außerordentlich erstaunliche, ja bewundernswürdige Tatsache, dass es einem Blinden gelungen war, den an sich auf funktionierendes Augenlicht ausgerichteten Beruf eines Juristen zu ergreifen und dabei so erfolgreich zu sein, dass eine Berufung an den obersten Gerichtshof der ordentlichen Justiz möglich wurde, hat zudem öffentliches Interesse erregt und Schulze durch intensive Presseberichterstattung zu einer „öffentlichen Figur“ gemacht, die den BGH ein Stück weit menschlicher und durch Schulzes Erklärungen über seine Arbeitsweise auch verständlicher erscheinen ließ.<sup>81</sup>

Auf eine wiederum ganz andere Art hat sich Bundesrichter Dietrich Lang-Hinrichsen (\*1902) einen auch nach Meinung seiner Fachkollegen überdurchschnittlich erweiterten Horizont verschafft. Aufgrund der Verfolgung durch den NS-Staat nach Brasilien vertrieben, hat er dort nicht nur die dortige portugiesisch geprägte Kultur

---

<sup>78</sup> BA, Pers 101/75767, Weinkauff an BJM, 26.4.1954 und 23.12.1954. Auch in der mittlerweile vorliegenden Forschungsliteratur wird die Unklarheit der wirklichen Verhältnisse in Niedersachsen festgestellt. S. Beyer/Müller, Der Niedersächsische Landtag, S. 36; Nentwig, Hinrich Wilhelm Kopf, S. 472–475.

<sup>79</sup> Kregel, Sportpolitik, S. 57–66, hier S. 59–62.

<sup>80</sup> BA, Pers 101/76181, Personalblatt. Hier werden in der Rubrik „Dienstreisen“ seine auswärtigen Verpflichtungen im Dienste der Blindenhilfe verzeichnet. S. a. ebd. Schulze an BGH-Präsident, 25.1.1963.

<sup>81</sup> Ein Wunder, in: *Quick*, 5.1963.

aufgenommen, sondern sich durch historische und philosophische Studien so fortgebildet, dass ihm ein enormes Innovationspotential zugesprochen wurde. Lang-Hinrichsen gehörte in seiner Zeit zu den führenden Strafrechtswissenschaftlern und hat sich außerordentlich früh schon mit damals noch weltanschaulich akzentuierten Themen wie Homosexualität im Grenzbereich zwischen Recht und Sittlichkeit befasst. In Anlehnung an philosophische Positionen etwa auch von Helmut Schelsky vertrat er nachdrücklich die freie Verantwortung der Person in der Demokratie.<sup>82</sup>

Ähnlich bemerkenswert ist auch das weit gespannte politische Interesse des langjährigen Pressesprechers des BGH Günther Willms (\*1912), das ganz ausnahmsweise sogar im Wahlvorschlag für den Richterwahlausschuss aufgeführt wurde. Ein Gutachten des Landgerichtspräsidenten in Würzburg vom 9. Oktober 1950 verwies nämlich schon darauf, dass Willms Aufsätze über Jugendbewegung, Friedengesellschaft, politische Fragen und Landschaftsschilderungen verfasst und zahlreiche Vorträge gehalten habe, auch vor Richtern und Staatsanwälten. Der Oberlandesgerichtspräsident in Bamberg ergänzte am 12. Oktober 1950:

Ein weit gespanntes, über das rein juristische Gebiet hinausreichendes Interesse an allgemeinwissenschaftlichen, besonders geschichtlichen, kunstgeschichtlichen und politischen Fragen, stemmelt ihn zu einem besonders zeitaufgeschlossenen und zeitnahen Richter.<sup>83</sup>

Die Grundlage für solche Wertungen dürfte gewesen sein, dass sich Willms schon in amerikanischer Kriegsgefangenschaft für die demokratische Umerziehung der deutschen Soldaten eingesetzt hatte und zurück in seiner Heimat 1946 ein „Jugendführer treffen“ in Frankfurt am Main unter Mitwirkung des hessischen Ministerpräsidenten Karl Geiler mitorganisiert hatte, bei dem grundlegende Fragen des Staatsaufbaus, aber auch die Kriegsgefangenenfrage diskutiert werden sollten.<sup>84</sup> In Verfassungsfragen schaltete er sich bei der Gründung der deutschen Länder in der amerikanischen Zone durch einen Aufsatz in den von Eugen Kogon und Walter Dirks herausgegebenen *Frankfurter Heften* mit bemerkenswerten Vorschlägen ein. Willms lehnte sich vielfach an das amerikanische Vorbild an und formulierte für die Ausgestaltung der Dritten Staatsgewalt Vorschläge, die späteren Überlegungen um das Bundesverfassungsgericht schon nahekamen. Das aktive Wahlrecht aber wollte er nur Landesbürgern zugestehen, die sich auch für die Demokratie einzusetzen bereit waren und einen Lehrgang in Staatsbürgerkunde absolviert hatten. Denn: „Eine Demokratie ohne Demokraten, das heißt ohne ein Volk, das vom Geist der Zusammenarbeit in Freiheit

---

**82** Dreher, Dietrich Lang-Hinrichsen, in: *NJW* (1975), S. 1262–63; Krümpelmann, Dietrich Lang-Hinrichsen, in: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* (1976), S. 1–5.

**83** BA, Pers 101/76280, Wahlvorschlag 19.1.1953.

**84** HSTA Wiesbaden, Abt. 520/14 Nr. 68662, Willms an Spruchkammer Fulda, 3.8.1946 und beiliegendes Flugblatt „Jugendführer treffen 31.8. / 1.9.1946 Frankfurt a. M.“ Willms fungierte darin als Delegierter des „Ständigen Ausschusses vom ‚Tag der jungen Generation‘“.

erfüllt ist, ist ein Unding“.<sup>85</sup> Dieses Engagement behielt er auch in seiner Zeit am BGH bei, so dass sich etliche politische und berufspolitische Veröffentlichungen und sogar auch – eine Seltenheit! – eine Autobiographie von einem Bundesrichter über seine Erlebnisse bis zum Zweiten Weltkrieg erhalten haben.<sup>86</sup>

Schließlich wäre in diesem Zusammenhang auch Bundesrichter Albert Schumacher zu erwähnen, der sich im Vorstand des Deutschen Richterbundes engagierte. In dieser Funktion kam er oft mit den SPD-Rechtspolitikern Adolf Arndt und Gerhard Jahn in Verbindung, die nicht nur einen „ausgezeichneten Eindruck“ von ihm hatten und ihn praktisch nahe bei der SPD verorteten, sondern ihn auch für einen „verlässlichen Demokraten“ hielten.<sup>87</sup>

Neben solchen Öffnungen über das Fachliche hinaus finden sich bei einigen jüngeren BGH-Richtern ein großes Fremdspracheninteresse und der Wille, zu einer neuen europäischen Verständigung das Ihre beizutragen. Wiederum gilt es zunächst bei dieser Perspektive festzuhalten, dass auch früher schon hohe Richter sich als sprachbegabt und international gewandt erwiesen haben. Zu erinnern wäre hier etwa an die älteren BGH-Richter Alexander von Normann (\*1893), der 20 Sprachen beherrscht haben soll,<sup>88</sup> Bundesrichter Erich Pritsch (\*1887), der zugleich Orientalist war und 1908 eine Diplomprüfung in Türkisch absolviert hatte,<sup>89</sup> oder Otto Riese, der lange Zeit an der Universität in Lausanne gelehrt hat und mit seiner fachlichen Ausrichtung auf das moderne Luftverkehrsrecht ohnehin dauerhaft in internationalen Bezügen stand.<sup>90</sup> In all diesen Fällen entstand die internationale Orientierung und Sprachgewandtheit aus der begüterten Bürgerlichkeit des Elternhauses und war der bereitwilligen Eröffnung solcher weiter Bildungsperspektiven durch Väter und Mütter geschuldet. Wohl nicht zufällig waren die Väter der hier Genannten Geheime Rechnungs- oder Bauräte in gehobenen Stellungen. Die jüngeren Bundesrichter hingegen hatten sich selbst diese internationale Ausrichtung erarbeitet, von alliierten Hilfen für diese Zwecke profitiert und verstanden dieses Engagement als einen Beitrag zur Rückkehr Deutschlands in den Kreis zivilisierter westeuropäischer Völker nach den Verbrechen des Zweiten Weltkrieges.

Typisch ist für diese Gruppe, was der BGH-Präsident Bruno Heusinger über seine rechte Hand Hans Hill (\*1913) in einer dienstlichen Beurteilung geschrieben hat: „Aus den bösen Erfahrungen der Vergangenheit mit mir durchdrungen von der Notwendigkeit, den Rechtsstaat zu sichern“, habe der fachlich hochqualifizierte Hill mit seiner Sprachkompetenz in Englisch, Französisch und Italienisch ihm außerordentlich geholfen.

---

<sup>85</sup> Willms, Die deutschen Landesverfassungen, S. 22–34, Zitat S. 29.

<sup>86</sup> S. Willms, Offenkundigkeit, in: *JZ* (1957), S. 465 f.; Willms, Staatschutz; Willms, Geträumte Republik.

<sup>87</sup> AdsD, SPD-Bundestagsfraktion, 3. WP, Nr. 371, Adolf Arndt an Fritz Bauer u. a., 10.2.1961.

<sup>88</sup> Raberg, Normann, Hellmut August Alexander von.

<sup>89</sup> BA, Pers 101/48902, Lebenslauf, o. Dat.

<sup>90</sup> BA, Pers 101/48911, Wahlvorschlag, 8.5.1951, Lebenslauf o. Dat.

fen und Wesentliches dazu beigetragen, dass der BGH wieder in Kontakt mit den Juristen anderer Länder gekommen und ein fruchtbare fachlicher Austausch etabliert worden sei. Auch sein großes Interesse an ausländischem Recht sei von enormem Vorteil gewesen.<sup>91</sup> Mit Dietrich Lang-Hinrichsen (\*1902) kam 1954 ein Richter an den BGH, der aus seinem Emigrationsland Brasilien nicht nur portugiesische Sprachkenntnisse,<sup>92</sup> sondern auch reiche Lebenserfahrung aus einer ganz anderen Kultur mitbrachte.<sup>93</sup> Kurt Johannsen (\*1910) wurde mit seinem Sprachinteresse ebenso zu einem Förderer der Deutsch-Französischen Gesellschaft<sup>94</sup> wie Heinz Schuster (\*1906) Leiter der Deutsch-Italienischen Gesellschaft in Karlsruhe wurde.<sup>95</sup> Beide haben mit ihrem Engagement zur Aussöhnung mit den Kriegsgegnern und zur kulturellen Bereicherung vor Ort beigetragen. Und blickt man auf Bemühungen der BGH-Richter, in ihrem Fachgebiet in internationalen Organisationen tätig zu werden, dann wären viele Namen zu nennen. Beispielhaft sei hier nur die bedeutende Rolle angeführt, die Gerda Krüger-Nieland in solchen Verbünden, vor allem des Urheberrechts, gespielt hat.<sup>96</sup>

Was sich an diesen Beispielen deutlich zeigt, ist, dass in der jüngeren Generation der BGH-Richter in den 1950er und 1960er Jahren zwar längst nicht bei allen, aber doch bei einer signifikanten Minderheit jener Prozess sich nachvollziehen lässt, der allgemein mit dem Aufbau einer demokratischen Zivilgesellschaft beschrieben wird.<sup>97</sup> Obwohl dieses außerfachliche Engagement und Interesse bei der Berufung keine nachweisbare Rolle gespielt hat und in den Personalakten kaum auffindbar ist, nahmen diese Richterinnen und Richter doch an der allgemeinen Entwicklung teil und haben damit das Bild vom obersten Zivil- und Strafgericht des Bundes allmählich verändert, ja wohl auch der Atmosphäre dort neue Nuancen hinzugefügt.

## 4.4 Richterleitbilder am Bundesgerichtshof

Relevant für eine Tätigkeit am BGH war aber nicht nur, über welche Kompetenzen die berufenen Richterinnen und Richter verfügten und welche Haltung zu und in der Demokratie und dem neuen deutschen Rechtsstaat sie ausprägten, sondern auch, wie sie

<sup>91</sup> BA, Pers 101/75914, Beurteilung des BGH-Präsidenten, 26.9.1967.

<sup>92</sup> S. beispielhaft Lang-Hinrichsen, Das brasilianische Strafgesetzbuch vom 7.12.1940, das im Reprint noch Berlin/Boston 2017 wieder erschienen ist.

<sup>93</sup> UA Mainz, Best. 64, Nr. 1726 (4), Wahlvorschlag, 12.4.1954.

<sup>94</sup> BA, Pers 101/75916, Vorsitzender des IV. Zivilsenats an BGH-Präsident, 3.7.1967.

<sup>95</sup> BA, Pers 101/40036, BGH-Präsident an Elisabeth Schuster, 4.8.1965, Verlautbarung der Pressestelle des BGH, 4.8.1965.

<sup>96</sup> BA, Pers 101/75961, Lebenslauf, 12.6.1978.

<sup>97</sup> S. Kocka, Zivilgesellschaft in historischer Perspektive, S. 29–44, hier S. 36: „Andererseits ist es die Zivilgesellschaft, die den Rechts- und Verfassungsstaat prägt, mit Leben erfüllt, dynamisiert und zur Rechenschaft zwingt. Die dynamischen Teile der Zivilgesellschaft führen dem Gemeinwesen die nötige Energie und Beweglichkeit zu.“

selbst ihre Rolle als Richterinnen und Richter nun definierten beziehungsweise welchem Richterleitbild sie anhingen. Hans Hattenhauer ist sicher zuzustimmen, wenn er feststellt: „Wandelt sich der Gesetzesbegriff, so bleibt das Richterleitbild davon nicht unberührt.“ Aber hat er auch Recht, wenn er meint, nach 1945 habe man es sich „mit dem Suchen eines neuen Richterleitbildes nicht schwer gemacht. Das Thema blieb vorerst unerledigt liegen“?<sup>98</sup>

## Definition

Was eigentlich ein „Richterleitbild“ ist, bleibt trotz vielfältiger Forschung und einer intensiven Meinungsproduktion in den juristischen Fachzeitschriften dazu merkwürdig undefiniert. Peter Kauffmann hat in seiner Dissertation eine Definition angeboten, mit der auch hier gearbeitet werden soll:

Richterleitbilder sollen im Folgenden verstanden werden als Erwartungen, die an Handeln, Funktion oder Disposition des Richters (der Justiz; des Richterberufs; des Richtersonals; der Rechtsprechung) generell und grundsätzlich, das heißt nicht auf bestimmte Handlungssituationen beschränkt, gerichtet sind.

Hiervon abzugrenzen ist nach Kauffmann die „Richterrolle“, weil dies ein Theorem darstelle, das Handeln von Akteuren erklärt und daher spezifische Einflussfaktoren wie „Role-Sets“, „Role-Making“, „Role-Taking“ unter anderem untersucht. Richterleitbilder deuten demgegenüber nur an, welche sich verändernden Rollenerwartungen in der Gesellschaft und der spezifischen Profession artikuliert werden.<sup>99</sup>

Richterleitbilder sind in diesem Sinne schon immer diskutiert worden. Für die am BGH ab 1950 tätigen Richterinnen und Richter war relevant und Teil ihres Erfahrungsschatzes, welche Auffassungen seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert über die Frage vertreten worden waren, was einen guten Richter ausmache. Weitgehend konsentiert ist in der einschlägigen Forschung, dass mit der Gründung des Kaiserreichs die deutschen Richter vorrangig zu „treuen Dienern der Staatsmacht“<sup>100</sup> geworden sind und ein „richterliches Urteil als „Rechtswillenerklärung der Staatsgewalt“ gesehen wurde.<sup>101</sup> Gewiss bedarf diese Vorstellung einiger Differenzierung, und die häufig anzutreffende Rede vom Richter als „Subsumtionsautomaten“, der nichts anderes als die strengste Gesetzesbindung empfunden und technisch versiert das geltende Recht ohne jeden anderen Gesichtspunkt umgesetzt habe, dürfte die Realität nicht widerspiegeln. Aber die vorherrschende Tendenz wird damit nach Meinung der meisten Forscherinnen und Forscher doch besser eingefangen als für die Zeit der Weimarer Republik, die

---

<sup>98</sup> Hattenhauer, Wandlungen des Richterleitbildes, S. 9–33, hier S. 17, 29.

<sup>99</sup> Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs, S. 38, 43.

<sup>100</sup> Falk, Von Dienern des Staates, S. 251–292, hier S. 289.

<sup>101</sup> Ogorek, Richterkönig, S. 369.

im Hinblick auf die vorherrschenden Richterleitbilder ziemlich umstritten ist. Dass sich ein allmählicher Wandel nach 1919 vollzogen hat, ist schon deshalb anzunehmen, weil Richterleitbilder auch ein „Spiegelbild der politischen Diskussion um die Gewaltenabgrenzung zwischen Justiz und staatlicher Verwaltung“ sind, die bekanntermaßen in der Weimarer Republik heftig ausgetragen wurde. Ob dieser Wandel nun aber mit einer Aufspaltung des gültigen Richterleitbildes zwischen dem Richter als „Vollstreckter des Gesetzesbefehls“, also den Befürwortern eines traditionellen deduktiven GesetzesanwendungsmodeLLS einerseits und den Befürwortern der Freirechtsschule und einer freieren, das Richterrecht bejahenden Einstellung andererseits, korrekt zu fassen ist, dürfte fraglich sein.<sup>102</sup> Joachim Rückert sieht beispielsweise das eigentlich Neue in der Weimarer Republik im Bezug auf das Richterleitbild in einer neuartigen und zunehmenden Rückbindung des Richters an die Verfassung.<sup>103</sup> Im Übrigen drehte sich die Diskussion um die Frage nach der Politisierung des Richters, nach seinem Status in der Gesellschaft und zu den anderen Staatsgewalten sowie dem Respekt, den die demokratische Gesellschaft und die Presse dieser Profession entgegenzubringen habe.<sup>104</sup> Der Nationalsozialismus beendete diese Diskussionen und konnte nicht wenige Richter mit der Verheißung einer staatstragenden Rolle, gleichsam mit dem Richterleitbild als „Hüter der Volksgemeinschaft“ und „Vollstreckter des Führerwillens“, für sich gewinnen, weil dies Sozialprestige verhieß und die seit dem Untergang der Monarchie von vielen Richtern vermisste autoritäre Führung und Verantwortung gegenüber einem überhöhten Staatswesen an sich wiederherstellte.<sup>105</sup>

Nach all diesen Wirrungen und Wendungen habe sich, so auch Kauffmann, nach 1945 zunächst einmal eine „spannungslose, windstille Atmosphäre“ eingestellt und erst um 1968 im Gefolge einer als Skandal empfundenen Veröffentlichung von Theo Rasehorn mit dem Titel *Im Paragraphenturm*<sup>106</sup> ein neues Richterleitbild entwickelt, wenngleich konstatuiert wird, dass gerade die Nachkriegszeit im Hinblick auf die Entwicklung von Richterleitbildern noch nicht hinreichend untersucht worden sei.<sup>107</sup> Allerdings konstatierte schon Rasehorn<sup>108</sup> in seiner 1966 erschienenen umstrittenen Schrift Veränderungen und Ausdifferenzierungen des zu dieser Zeit anzutreffenden Richterleitbildes.<sup>109</sup> Und schon Mitte der 1970er Jahre konnte Raymund Werle in einer groß angelegten empirischen Untersuchung über das Selbstverständnis der deutschen Richter feststellen, dass mittlerweile das tradierte Richterleitbild des treuen Staatsdieners, der nichts weiter als technisch versiert die Gesetze zu exekutieren habe, unter

---

<sup>102</sup> Zitat bei Drosdeck, Richterbilder, S. 293–332, hier S. 302. S. zudem: Hempel, Richterleitbilder, S. 12 f.; Rückert, Richtertum als Organ, S. 267–313, S. 271.

<sup>103</sup> Rückert, Der neue Richter, in: *KJ* (1997), S. 429–442, hier S. 440.

<sup>104</sup> S. dazu Drosdeck, Richterbilder, S. 304–327.

<sup>105</sup> So auch Hattenhauer, Wandlungen des Richterleitbildes, S. 25.

<sup>106</sup> Berra (d. i. Rasehorn, Theo), *Im Paragraphenturm*.

<sup>107</sup> Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs, S. 52–54, v. a. Fn. 139.

<sup>108</sup> Berra (d. i. Rasehorn, Theo), *Im Paragraphenturm*.

<sup>109</sup> So auch Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs, S. 111–116.

den deutschen Richtern kaum noch vorhanden war. Vielmehr sahen sich die Richterinnen und Richter als Vermittler zwischen Streitparteien, viele auch als Helfer und Berater oder Schützer des Einzelnen vor staatlichen und/oder gesellschaftlichen Eingriffen beziehungsweise Übergriffen auf die Freiheit des Individuums. „Sozialingenieure“ allerdings wollten die meisten auch nicht sein und schon gar nicht die Verantwortung als „Gestalter der Gesellschaft“ übernehmen.<sup>110</sup> Es ist kaum anzunehmen, dass sich ein solch massiver Wandel innerhalb nur weniger Jahre ereignet haben sollte. Vielmehr bietet dieser Befund Anlass zu prüfen, ob sich vielleicht bei der Elite der Bundesrichter des BGH schon in den 1950er und 1960er Jahren erste Anzeichen eines Einstellungswandels identifizieren lassen und welche neuen Konturen in diesem Kreis angedacht worden sind.

Tatsächlich haben sich rund 10 Prozent der hier untersuchten 178 Richterinnen und Richter zu ihrem Richterleitbild geäußert, teils genau in dem hier betrachteten Zeitraum, teils etwas später, wobei auch bei späteren Äußerungen davon ausgegangen werden darf, dass diese die Grundeinstellung der 1950er und 1960er Jahre nicht wesentlich verändert angibt, weil die vorliegenden Aussagen zum richterlichen Verhalten dieser wenigen Personen in der Untersuchungszeit passen. Dabei lässt sich zwangslässig an der von Kauffmann entworfenen Typologie von modernen Richterleitbildern anknüpfen, die ganz offensichtlich nach 1945 weit mehr Perspektiven einbezogen haben als die bis dahin für die Richterleitbildentwicklung relevanten Kriterien der Gesetzesbindung versus Richterrecht, Staatsorientierung versus Gemeinwohlorientierung, politisches Richtertum versus unpolitischer Richter.<sup>111</sup> Kauffmann unterscheidet:

1. das klassische, staatsbezogene Richterleitbild, das den Richter vornehmlich als Staatsdiener und unpolitischen Hüter eines abstrakten Gesetzes sieht, dessen enge Auslegung ihm obliegt,
2. den „Billigkeitsrichter“, der zwar am Gesetz orientiert bleibt, aber doch die Nöte der Menschen im Vordergrund sieht und Einzelfallgerechtigkeit anstrebt. Er sieht sich als Mittler zwischen Gesetz und Ethik, als Wahrer der *dignitas humana*, der aber ein *social engineering* als Aufgabe des Richters ablehnt.
3. Als dritten Typus definiert Kauffmann den politischen Richter und Sozialingeieur, der durch Richterrecht der Gesellschaft Impulse geben will und sich an der politischen Diskussion der Öffentlichkeit aktiv beteiligt. Als spezifische Ausprägung dieses Typs versteht er
4. den schützenden Richter, dessen Ziel der Schutz der Rechtsuchenden vor Gefahren staatlicher wie nichtstaatlicher Art ist, die seine Freiheit einschränken oder seine soziale Entfaltung beeinträchtigen, wie beispielsweise auch der technische Fortschritt. Und schließlich sieht Kauffmann auch noch einen

---

<sup>110</sup> Werle, Justizorganisation, S. 308 f., 333.

<sup>111</sup> Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs, S. 302 f.

5. Typus, den er als „Dienstleistungs- oder Manager-Richter“ bezeichnet, dessen Bestreben eine möglichst effiziente und bürgerfreundliche Verwaltungs- und Rechtsprechungstätigkeit sei.<sup>112</sup>

### **Hans-Eberhard Rotbergs und Günther Willms' Richterleitbild**

Eine der frühesten Äußerungen zum Richterleitbild in einem neuen deutschen demokratischen Staat aus dem Kreis der späteren BGH-Richter dürfte ein Aufsatz von Hans Eberhard Rotberg unter dem Titel *Entpolitisierung der Rechtspflege* aus dem Jahr 1947 sein.<sup>113</sup> Schon der Titel knüpft erkennbar an die Debatten der Zwischenkriegszeit an, in der Wortwahl des Aufsatzes zeigen sich noch etliche semantische Relikte der NS-Zeit, etwa wenn er davon spricht, dass diejenigen Elemente aus der deutschen Richterschaft „ausgemerzt“ werden müssten, die sich dem NS-Staat gegenüber allzu hörig erwiesen hätten. Rotbergs richterliche Idealgestalt ist der Hüter „heiligster Güter“, also des Rechts. Das Recht aber sei „eine Idee an sich. Sie steht wesensmäßig über den vordergründigen Lebenssorgen des Alltags, ja über den Sonderanliegen ganzer Völker.“ Wegen dieser Majestät des Rechts müsse die Rechtspflege entpolitisirt werden. Selbst wenn es richtig sei, dass auch der Richter im Getriebe der Zeit stehe, müsse er,

wenn er auch in den Gassen geht, doch in die Sterne schauen. Von da her müssen ihm die großen Zusammenhänge, die übergreifenden sittlichen Ideen, die ihnen entsprechenden allgemeinen Verhaltensnormen immer wieder eindringlich klar werden. Er muß leidenschaftslos betrachten, sich versenken, ruhig abwägen und unbestechlich das Wahre suchen und danach furchtlos und unbeirrbar entscheiden können.

Selbstverständlich ist es leicht, solche idealistischen Äußerungen zu verlachen und sie als Ausfluss einer tiefen Realitätsverweigerung, ja Unbelehrbarkeit abzutun.<sup>114</sup> Das verkennt allerdings, wie sehr solche Äußerungen aus dem Erleben der parteipolitischen Indienstnahme der Richter im NS-Staat resultierten, der selbst als Resultat der letztlich gescheiterten Weimarer Demokratie eingeordnet wurde. Für Rotberg war es geradezu eine Lehre dieser Fehlentwicklung, als Sicherungsinstrument nun eine völlig unabhängige dritte Gewalt zu fordern, deren Angehörige sogar weder das aktive noch das passive Wahlrecht besitzen sollten, um sie vor allen parteipolitischen Einflüssen zu bewahren. Als Ersatz für diesen Grundrechtsverlust sollten sie einen Platz in einer zweiten Kammer erhalten, von der aus sie rechtspolitischen Einfluss auf die weitere Entwicklung hätten ausüben können. Diese recht deutliche Verortung in der von Kauffmann definierten ersten, traditionellen Richterleitbildkategorie führte in der

---

<sup>112</sup> Kauffmann, Zur Konstruktion des Richterberufs, S. 281–299.

<sup>113</sup> Rotberg, Entpolitisierung, in: *Deutsche Rechts-Zeitschrift* (1947), S. 107–110.

<sup>114</sup> S. Wrobel, Verurteilt zur Demokratie, S. 195, 230.

weiteren Argumentation Rotbergs allerdings auch zu neuen Perspektiven, die später größere Bedeutung bekommen sollten:

Der unabhängige, aller politischen Zwietracht entrückte Richter ist vor allem auch die Instanz, bei der der Bürger Schutz suchen soll gegen die Willkür des Staates selbst, die Bürge sein soll der unveräußerlichen Grundrechte des Menschen. Es genügt nicht, diese Freiheitsrechte in den Verfassungen zu verankern. Entscheidend ist vielmehr, ob ein auch dem Staat und den mächtigen Gruppen in ihm gegenüber freier Richter mit dem nötigen Mut für die Wahrung bedrohter Grundrechte sorgt und ob der Staatsbürger das Vertrauen hat, daß ihm im gegebenen Falle auch wirklich geholfen wird.

Dazu brauche es starke Richterpersönlichkeiten, einen „Orden der Diener und Hüter des Rechts mit starkem Willen und reinem Gewissen“. Die deutschen Richter müssten zu ihrer „Beschämung“ bekennen, „die Fahne des Rechts zu schnell vor dem Nationalsozialismus gestrichen zu haben.“ Wer jetzt diesen Dienst übernehmen dürfe, der müsse anders als zuvor, gleichsam ein hoher Priester des Rechtes werden, der zur Verteidigung der Grundrechte auch bereit sei. „Die entpolitisierte unteilbare Gerichtsbarkeit ist die klare, einfache, Kräfte sparende, Vertrauen weckende, rechtsstaatgemäßße Endlösung“, meinte Rotberg abschließend und konnte sich dabei im Übrigen darauf berufen, dass ja auch die Briten in ihrer Besatzungszone eine Entpolitisierung der Richterschaft vorangetrieben und den wieder ernannten Richtern eine parteipolitische Tätigkeit untersagt hatten.<sup>115</sup>

Drei Jahre später konkretisierte Rotberg seine Vorstellungen vom Richter in der demokratischen Gesellschaft in einem kleinen Beiheft zur *Deutschen Rechts-Zeitschrift* unter dem Titel *Zu einem Richtergesetz* erneut.<sup>116</sup> Von der Versagung des Wahlrechts und einer zweiten Kammer mit Sitz für die Richter war darin nicht mehr die Rede, wohl aber von dem richterlichen Gewissen, das als Schutz vor der „Entartung des Staatswesens“ wie im Nationalsozialismus wirken sollte. Auch in dieser Argumentation waren die Semantiken des NS-Staates noch zu finden, wenn es etwa hieß:

Das richterliche Gewissen wird damit zum Maßstab und Repräsentanten des Gefühls aller billig und recht Denkenden, der guten Sitten oder, wie man zeitweilig mit ähnlichem Bedeutungsinhalt sagte, des gesunden Volksempfindens. Das Gewissen ist damit recht eigentlich berufsethischer Grundstoff des Richtertums überhaupt.

Damit nun aber das richterliche Gewissen nicht zum Vorwand schwerwiegender Eingriffe in die Verfassung werde, wollte er den postulierten Gewissenskonflikt eines Richters durch die Präsidien der Gerichte überprüfbar machen. Seine Forderung nach Entpolitisierung der Richterschaft konkretisierte er erneut als parteipolitische Unabhängigkeit und forderte zugleich und mit Nachdruck das uneingeschränkte Bekenntnis der Richter zum demokratischen Rechtsstaat:

---

<sup>115</sup> S. dazu, Rüping, Justiz und Demokratie, S. 983–999, hier S. 992.

<sup>116</sup> Rotberg, Zu einem Richtergesetz.

Das Verlangen nach politischer Zurückhaltung des Richters in der Öffentlichkeit darf auch keineswegs im Sinne einer Lockerung seiner Bindung an den demokratischen Staat mißverstanden werden. [...] Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die in den Verfassungen verankerte Forderung an alle Staatsdiener zu treuer Hingabe an die neue Staatsform in besonderem Maße für Richter gilt.<sup>117</sup>

Genau auf diesen Punkt hatte schon 1948 der spätere Bundesrichter Günther Willms in einem Aufsatz in den von Walter Dirks herausgegebenen *Frankfurter Heften* abgehoben. Willms stellte sich darin bereits ohne Einschränkungen gegen die Forderung nach einem „unpolitischen“ Richtertum. Ganz im Gegensatz zu Rotberg sah er die Ursache für das Versagen der Richterschaft darin, dass

unser Richterstand nicht im ersten Sinne politisch, das heißt, staatspolitisch und demokratisch war, weil ihm in seiner wachsenden Verbeamtung das Bewußtsein fehlte, im Sinn der Montesquieuschen Dreiteilung der Gewalten eine der frei sich erhebenden tragenden Säulen des Gemeinschaftslebens zu bilden.

Genau konturiert war sein Richterleitbild noch nicht, es hob sich aber bereits klar von dem Rotbergs ab, wenn er feststellte: „Ein demokratischer Richterstand wäre ein Gewinn, der nicht hoch genug angeschlagen werden kann.“<sup>118</sup>

### **Hermann Weinkauffs Richterleitbild**

Während Rotberg bemerkenswerterweise das Naturrecht bei seiner Argumentation dezidiert nicht erwähnte, war dies bei Hermann Weinkauff, dem ersten Präsidenten des BGH, der sich 1951 über das Thema *Vertrauenskrise und Justizreform* äußerte, sehr wohl der Fall.<sup>119</sup> Ansonsten aber lagen Weinkauffs und Rotbergs Vorstellungen auf einer Linie: Auch Weinkauff setzte auf einen fachlich wie moralisch herausragenden Richter, dem das Volk wieder Vertrauen schenken könne. Doch bislang gebe es „kein einziges armes Wort der Anerkennung“ für die an sich doch sehr pflichteifrigen und bemühten Richter, die nur, wie das Volk auch, wieder den metaphysischen Gehalt des Rechts einsehen müssten und sich als Diener einer mehr als irdischen Wirklichkeit verstehen sollten. Als eine Ursache dieser keineswegs befriedigenden Situation machte Weinkauff das mangelhafte Sozialprestige der Richter wie ihre ungenügende Besoldung aus – auch damit wurde die Diskussion der Weimarer Jahre fortgeführt. Von einer stärkeren Einbeziehung von Frauen in den Richterberuf hielt er nicht viel. In vielem griff Weinkauff auf ältere Reformvorschläge der Weimarer Jahre, insbesondere auf die von Franz Adickes und Eugen Schiffer, zurück.<sup>120</sup> Im Zuge der Entwicklung

---

**117** Rotberg, Zu einem Richtergesetz, S. 19.

**118** Willms, Der „unpolitische“ Richter, S. 105–108, Zitate S. 106 f.

**119** Weinkauff, Vertrauenskrise, in: *DRiZ* (1951), S. 85–87.

**120** S. dazu Kißener, Die „Jahrhundertreform“, S. 97–111.

und Entfaltung seiner Naturrechtslehre wurde die Schaffung eines „Richters neuen Typs“ zu einem zentralen Punkt seiner Argumentation, vor allem auch in der vom Bundesjustizministerium eingesetzten Kommission zur Reform der Zivilgerichtsbarkeit. Vor dem Hintergrund des Versagens weiter Teile der Richterschaft im Nationalsozialismus wollte er im Rahmen einer großen Justizreform einen Richterstand formen, der hochqualifiziert, gut bezahlt und charakterlich so herausragend sein sollte, dass man ihm zutrauen konnte, im Falle einer erneuten totalitären Bedrohung von rechts oder links manhaft dagegen aufzustehen.<sup>121</sup> Von „Richterkönigen“ wollte er dabei nicht reden, wohl aber von einer „Richteraristokratie“, die neben einem reduzierten juristischen Aufgabenspektrum potentiellen Tyrannen die Macht und das überragende Ansehen einer reformierten, volksnahen dritten Staatsgewalt entgegenhalten sollten. Weinkauff vertrat diese Idee einer Thomas Morus gleichenden mutigen Richterelite ohne wesentliche Änderungen bis weit in die Zeit seines Ruhestandes hinein, auch wenn er je länger, je mehr enttäuscht war, dass er mit seinen idealistisch-naturrechtlichen Ideen immer weniger Zuspruch fand.<sup>122</sup>

### Kulturpessimistische Positionen

Stark auf die Rahmenbedingungen richterlichen Wirkens ausgerichtet, waren der Beitrag von Herbert Arndt sowie einige Bemerkungen von Werner Sarstedt im gleichen Zeitraum.<sup>123</sup> Arndt glaubte, mit seinen Ausführungen für eine große Zahl von Richtern sprechen zu können. Diese sähen die Unabhängigkeit des Richters, eine bessere Besoldung und eine Sicherstellung vor parteipolitischem Einfluss als unabdingbar für die Entwicklung eines gesunden Rechtswesens an. Ein Überhang des „NS-Rechtsdenkens“ war auch in seiner Stellungnahme zu sehen, indem er sich für die Zentralisierung des Rechtswesens einsetzte. Die Reföderalisierung – die ja die Reaktion auf die „Verreichlichung“ und eine stärkere Lenkbarkeit der Justiz seit 1935 war – hielt er nicht für sinnvoll. Was die politische Betätigung der Richter anbelange, glaubte Arndt allerdings schon einen allmählichen Meinungsumschwung unter den Kollegen feststellen zu können. Während unmittelbar nach dem Krieg eine Mehrheit ganz klar eine politische Betätigung von Richtern abgelehnt hätte, sei diese Mehrheit nunmehr schwindend, weil viele ihre Meinung geändert hätten.

---

<sup>121</sup> Herbe, Hermann Weinkauff, S. 246–264.

<sup>122</sup> Davon zeugt zum Beispiel das Nachwort zu seiner Spätschrift: Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus. Ein Überblick, S. 187. Darin heißt es, es sei die Schaffung einer genügenden „Anzahl starker, selbstbewusster, lebenserfahrener und nur dem Recht verpflichteter Richterpersönlichkeiten, die der persönlichen Ausstrahlung auf die Rechtsgenossen fähig und zu selbstständigem Widerstand aus eigener Kraft gegen die totalitäre Bedrohung des Rechts imstande wären“ erforderlich. „An die Stelle des Richterheeres trate dann eine Richteraristokratie.“

<sup>123</sup> Arndt, Gedanken von Richtern, in: *JUV* (1950), S. 149–151; Sarstedt, Presse und Justiz, S. 19–23.

Rotbergs, Weinkauffs und Arndts Äußerungen sind auch vor dem Hintergrund einer schwierigen sozialen Lage der deutschen Richter zu verstehen, die sich trotz aller Versprechungen weder im NS-Staat noch in der Nachkriegszeit geändert hatte. Es ging für diese Autoren darum, neue Orientierung und Halt für ihre Kollegen zu finden, wobei auch Weinkauff klar war, dass vieles an der vorherrschenden Lage von den Justizjuristen selbst verschuldet war. „Den Richtern muß man sagen: ihr könnt Euch selbst von Schuld nicht völlig freisprechen. Manche unter Euch sind in der Vergangenheit der Gewalt gewichen,“<sup>124</sup> formulierte er für das Jahr 1951 bemerkenswert klar, wenn wir auch heute, nach vielen Jahren der NS-Forschung, die Verantwortung der Richter noch weitergehend und zugleich differenzierter darstellen würden. In diesem Punkt heben sich die Ausführungen von Werner Hülle aus den Jahren 1955 und 1956 deutlich ab. Seine Antrittsrede als Oberlandesgerichtspräsident in Oldenburg unter dem Titel *Vom echten Recht und echten Richtern*<sup>125</sup> wie auch der Aufsatz *Der soziologische Standpunkt des Juristen in der Gegenwart*<sup>126</sup> stellen eine ziemlich kulturpessimistische Bestandsaufnahme des Richterbildes seiner Zeit dar. Die metaphysische Dimension des Rechts sei aus dem Bewusstsein der Menschen wie der Richter selbst verschwunden, der Gesetzgeber schütte die Richter mit immer neuen Gesetzen zu, der Jurist werde von unkundigen, sogenannten Fachleuten und Politikern an die Wand gedrückt. Hülles Idealbild war eindeutig der Richter des liberalen Geistes im 19. Jahrhundert, der sich als Sachwalter des Staates verstand und eng am Buchstaben des Gesetzes judizierte. Von einer kritischen Rückschau auf Fehlleistungen ab 1933 war bei ihm nichts zu lesen, ebenso wenig vom Grundgesetz oder von demokratischen Grundeinstellungen der Richterelite. Allein einen Faktor machte er aus, der die Stellung der Richter unweigerlich beeinflusste: „Der Dynamik der gesellschaftlichen Wirklichkeit kann sich niemand entziehen.“<sup>127</sup>

## Aufbrüche

Einige neue Gesichtspunkte brachte 1951 zunächst der spätere BGH-Richter Claus Seibert in die Debatte und vor allem dann 1955 der spätere zweite BGH-Präsident Bruno Heusinger. Seibert meinte 1951, dass Richter den Menschen nahe sein müssten, über die sie richten, ihnen ein Gefühl des Respekts entgegenbringen sollten. Er sprach bereits von der „fernen Freundlichkeit“ des Richters, die später für das Verhalten der BGH-Richter sprichwörtlich, ja geradezu zum vielfach zitierten „Stil“ des BGH werden sollte. Er empfahl dem Richter Humor und Selbstironie als Hilfe zu dem gedachten Ziel. Angesichts all der Erlebnisse in Kriegs- und Nachkriegszeiten sah Seibert es zu-

---

<sup>124</sup> Weinkauff, Vertrauenskrise, in: *DRiZ* (1951), S. 86.

<sup>125</sup> Hülle, Vom echten Recht, in: *DRiZ* (1955), S. 67.

<sup>126</sup> Hülle, Der soziologische Standpunkt, in: *DRiZ* (1956), S. 240 f.

<sup>127</sup> Hülle, Vom echten Recht, in: *DRiZ* (1955), S. 67.

dem als unmöglich an, dass die Richter von alledem unbeeinflusst geblieben seien. Dennoch verlangte er als Maßstab richterlicher Haltung möglichste Objektivität.<sup>128</sup>

Bruno Heusinger führte 1955 bei seiner Antrittsrede als Präsident des Oberlandesgerichts Celle ältere Auffassungen mit neueren Perspektiven zusammen und konturierte damit erstmals ein überzeugendes neues Richterleitbild für die deutsche Nachkriegsdemokratie in der Mitte der 1950er Jahre.<sup>129</sup> Zunächst konstatierte er, die „Gerechtigkeit des Richters ist zunächst Gesetzesstreue“, womit er sich nicht nur von den naturrechtlichen Auffassungen des damaligen BGH-Präsidenten Hermann Wein-kauff absetzte, sondern auch an die Ausgangssituation der Leitbilddiskussion anknüpfte. Das bedeutete für ihn allerdings keineswegs eine einfache Wiederaufnahme der mittlerweile als Gesetzespositivismus verschrienen alten reinen Gesetzesbindung des Richters. Dies sei angesichts der ungeheuren Gesetzesproduktion in der „Massengesellschaft“ und wegen der Erfahrungen in zwei deutschen Diktaturen kein gangbarer Weg für die Richter. Moralisch und religiös aufgeladen, appellierte er an die Richter, sich neben dem Gesetz auch an ihrem Gewissen auszurichten. Das richterliche Gewissen habe in der Bundesrepublik allerdings eine Art Leitstern bekommen: „Die ewigen Rechte, die am Himmel hängen unveränderlich, hat das Grundgesetz so gut es geht positiviert.“ Zudem sorge nunmehr ein eigenes Gericht, das Bundesverfassungsgericht, dafür, dass diese Grundrechte nicht mehr verletzt werden. So sei viel erreicht worden, auf dass nie wieder ein Machthaber die Grundfesten der Gerechtigkeit in Deutschland zerreißen könne. Sicher sei man vor einem Rückfall in diktatorische Zustände dadurch aber nicht automatisch:

Die Abwehrkraft des Staates gegen das Unrecht reicht vielmehr letzten Endes nur so weit, als die Gewissenskraft seiner Bürger bereit ist, auch mit Opfern dem Unrecht zu wehren und die Gerechtigkeit zu verteidigen. Wer von uns könnte behaupten, in der Vergangenheit genug hierin getan zu haben [...] Wir wissen heute, dass es äußerste Grenzfälle gibt, in denen die Gerechtigkeit auch gegen das Gesetz gewahrt werden muß. Auch zu dieser Gerechtigkeit sind wir verpflichtet, sei es im Rahmen der im Grundgesetz dafür vorgesehenen Verfahren, sei es durch unser Gewissen vor Gott. Denn man soll Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Um ein guter Richter zu sein, müsse schließlich aber noch ein weiteres hinzukommen: Menschlichkeit. Denn jeder sei fehlbar, und insbesondere Richter müssten sich vor Selbstgerechtigkeit hüten: „Erst die Liebe ist des Gesetzes Erfüllung.“<sup>130</sup>

---

**128** Seibert, Gedanken, in: *DRiZ* (1951), S. 209. Ähnlich, aber anekdotischer auch Seibert, Der Streit, in: *JZ* (1961), S. 155 f. In einem späteren Beitrag Noblesse de la Robe, in: *DRiZ* (1970), S. 21 ergänzte Seibert seine Empfehlungen. Nun sprach er davon, dass den Richter von heute vor allem Fairness auszeichnen müsse.

**129** Die hier formulierten Überlegungen finden sich ganz ähnlich dann auch in seiner Antrittsrede als Präsident des BGH: Ansprache von Bruno Heusinger, S. 53–60.

**130** Heusinger, Gesetzlichkeit, in: *DRiZ* (1955), S. 125 f. Am Ende seiner Präsidentschaft am BGH 1968 ergänzte Heusinger, die Richter des BGH müssten „die Veränderungen der Welt erfassen“, und lobte die Ausgestaltung des Richterrechts unter enger Anlehnung an das Grundgesetz sowie in engem Kon-

Als Heusinger 1963 der Kulturpreis der Stadt Goslar verliehen wurde, ging er in seiner Dankesrede, die in ihrem Kern sein Richterleitbild thematisierte, noch einen Schritt weiter. Seinen Zuhörern machte er klar, dass es kein absolutes Gesetz und keinen „Richter-Automaten“ gebe, der vorurteilsfrei nur Gesetze anwende: „Das Leben lässt sich nicht in dieser Art in ein Reglement einfangen, und kein sich selbst beobachtender Richter kann daran vorbeikommen, daß eine Fülle von Wertvorstellungen in seinem Innern bei der Rechtsanwendung wirksam wird.“ Rechtsprechung verändere sich zwangsläufig, weil sich die Welt und mit ihr die „Wertvorstellungen der Menschen“ veränderten: „Wir leben in einer Zeit des Aufbruchs zu neuen Ufern. Unsere pluralistische Gesellschaft hat nicht mehr die Einheit mittelalterlicher Frömmigkeit“. Deshalb müsse auch der Richter „die Hand am Pulsschlag der Zeit“ haben und nach einer Lösung im Rechtsstreit suchen, „die alle befriedigt, nicht nur heute, sondern auch morgen; besser noch: auch übermorgen.“ Das Einzige, das ihm dabei helfe, sei das Grundgesetz, für dessen Werteordnung man gar nicht dankbar genug sein könne. Und dennoch könne auch das Grundgesetz nicht jeden Streit antizipieren und Regelungen seine Beilegung vorsehen. Daher sei im Entscheidungsfall in letzter Instanz auch das Gewissen des Richters gefordert, der sich im Notfall auch der „unrechttuenden Obrigkeit“ mit Bekennermut entgegenstellen müsse.<sup>131</sup>

Die Frage, wie man einem gewandelten Zeitgeist und Wertegefüge bei veralteten Gesetzen als Richter entsprechen könne, um Gerechtigkeit zu üben, hatte ganz ähnlich Ende der 1950er Jahre auch den späteren Bundesrichter Dietrich Reinicke umgetrieben:

Der Richter darf sich nicht damit begnügen, die historischen Gebotsvorstellungen des Gesetzgebers zu ermitteln und den Sachverhalt unter diese Vorstellungen zu subsumieren (Subsumtionstheorie); bei einer solchen rein subjektiven Auslegungsmethode würde das Recht erstarren. *Der Richter muß das Recht fortbilden.* Das ist heute anerkannt.<sup>132</sup>

Reinicke plädierte für vorsichtiges Richterrecht und ließ dabei ein neues Richterbild, das ihm vorschwebte, schon erahnen.<sup>133</sup>

Solche Positionierungen deuten an, dass sich seit der Mitte der 1950er Jahre auch am BGH ein Klima des intensiveren Nachdenkens über das in der neuen Demokratie gültige Richterleitbild entwickelt hat, zumal die hoch angesehene Karlsruher Juristi-

---

takt mit der Rechtswissenschaft. S. Präsidentenwechsel, in: *DRIZ* (1968), S. 157–160. Auch Lang-Hinrichsen vertrat in einem Aufsatz Zur Frage, in: *JR* (1961), S. 321–326, hier S. 324 f. im Hinblick auf die Fehlbarkeit von Richtern und eine notwendige nüchterne wissenschaftliche Abwägung ähnliche Positionen.

<sup>131</sup> Zitate: Heusinger, Recht und Gericht, S. 21–37, hier S. 31–34.

<sup>132</sup> Reinicke, Die Fortbildung, in: *NJW* (1954), S. 1217. Kursiv im Original.

<sup>133</sup> Reinicke, Die Bindung, in: *MDR* (1957), S. 193–198. Dem hatte wenige Jahre zuvor der schon ältere BGH-Senatspräsident Karl Canter in Bezug auf gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung der Gleichberechtigung von Mann und Frau noch heftig widersprochen. S. Canter, Gleichberechtigung, in: *NJW* (1953), S. 850 f.

sche Studiengesellschaft 1956 nun den SPD-Bundestagsabgeordneten und bekannten Justizkritiker Adolf Arndt einlud, um über das Thema *Das Bild des Richters* zu sprechen.<sup>134</sup> Es war nicht das erste Mal, dass man in diesem Kreis über das Richteramt nachdachte: Schon 1952 hatte der Rechtshistoriker Eberhard Schmidt gleich den ersten Vortragsabend der Studiengesellschaft überhaupt dem Thema *Gesetz und Richter. Wert und Unwert des Positivismus* gewidmet.<sup>135</sup> Schmidt hatte sich im Nationalsozialismus angepasst, war im Krieg in der Wehrmachtsgerechtigkeit tätig, aber nicht Parteimitglied geworden.<sup>136</sup> Nach 1945 setzte er sich aktiv für den Aufbau eines neuen Rechtsstaates ein und belehrte seine Zuhörer in Karlsruhe nun darüber, dass er die Naturrechtsrenaissance nicht für zielführend halte, um den Richter in Zukunft vor der Verpflichtung zur Anwendung „ungerechter Gesetze“ zu schützen. Das war insofern bemerkenswert, als er damit ja der Auffassung des BGH-Präsidenten Hermann Weinkauf widersprach und zeigt doch deutlich eine gewisse geistige Offenheit, die die Studiengesellschaft augenscheinlich besaß. Schmidt plädierte für ein richterliches Prüfungsrecht der Gesetze, das aber nur vom Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage des Grundgesetzes auszuüben sei. Seine Ausführungen beschrieben damit nicht direkt ein neues Richterleitbild, doch wiesen sie den Weg für die Diskussion, die angesichts der Erfahrungen im Nationalsozialismus virulent blieb. Insofern war es mehr als geschickt, dass 1956 nun Adolf Arndt bei seinem Vortrag in der Studiengesellschaft auch direkt beim Grundgesetz ansetzte und unumwunden für ein neues Richterbild auf dessen Grundlage plädierte, das man nicht gesetzlich verordnen könne, das aber unabdingbar für das Funktionieren eines demokratischen Rechtsstaates sei: „Ich frage daher, ob nicht ein ganz anderes Bild des demokratischen Richters gesucht werden muß, als es in der Überlebensgröße des Statthalters der Obrigkeit gewollt wurde.“ Seine Antwort war:

Sollte nicht ein Bild des Richters, die Vision eines vom umfassenden Vertrauen der ganzen nationalen und internationalen Gemeinschaft getragenen, demokratischen Richters denkbar sein, den es nicht mehr und an dem es nicht mehr erschreckt, daß er politische Persönlichkeit ist, weil er in seiner Zeit und in seinem Volke und der Volksgemeinschaft steht? Ein demokratischer Richter, dessen Pathos nicht die große Gebärde der Endgültigkeit, sondern dessen Ethos das tu quoque des Mitleidens ist und die Weisheit um das Maß unserer Menschlichkeit.<sup>137</sup>

Man wird kaum unterstellen können, dass die zuhörenden Bundesrichter solchen Auffassungen einheitlich zustimmten, dass sie sich auf eigenem Terrain in der Studiengesellschaft jedoch gerade mit diesem Gast auseinanderzusetzen bereit waren, dürfte aber ein Beleg dafür sein, dass etwas in Bewegung geraten war.

---

<sup>134</sup> Arndt, *Das Bild des Richters*. Zu Arndts Richterleitbild s. Gosewinkel, Adolf Arndt, S. 448–452.

<sup>135</sup> Schmidt, *Gesetz und Richter*.

<sup>136</sup> Hardenberg, Eberhard Schmidt, S. 131 f., 175 f., 278, 542, 545.

<sup>137</sup> Arndt, *Das Bild des Richters*, Eberhard Schmidt, Zitat S. 14, 19.

## Richterleitbild und Grundgesetz

Heusingers Rede und Arndts Vortrag kennzeichnen in der Mitte der 1950er Jahre eine gewisse Zäsur in der Entwicklung eines neuen Richterleitbildes im Kreis derjenigen, die am BGH wirken sollten. Ein Übergang von dem Kaufmannschen Richterleitbildtyp 1 („Staatsdiener“) zum Typ 2 („Billigkeitsrichter“) wurde deutlich, und zwar unter klarer Bezugnahme auf das Grundgesetz. In der Folgezeit mehrten sich solche Äußerungen, in denen Richterleitbilder in enger Anlehnung an das Grundgesetz und seine Werte konstruiert wurden. Das traf zum Beispiel für die sehr technischen Ausführungen des Bundesrichters Josef Wolany über die Frage, wer eigentlich Richter und was eigentlich Rechtsprechung in der Bundesrepublik sei,<sup>138</sup> ebenso zu wie ein viel beachteter Vortrag von Willi Geiger vor der Versammlung des Deutschen Richterbundes in Würzburg im Jahr 1959.<sup>139</sup> Geiger formulierte darin:

Aus dem dargelegten Zusammenhang folgt, daß der Richter diesen unseren Staat, seine Verfassung, die in ihr zum Ausdruck kommende Werteordnung, ihre tragenden Prinzipien anerkennen, innerlich bejahen und bereit sein muß, für sie einzutreten, sie zu verteidigen und zu schützen. Es gibt keine richterliche Korrektheit, die sich in Reserve, Vorbehalten oder gar Ressentiments gegenüber diesem Staat ausdrücken dürfte, – auch wenn unsere – freiheitliche – Rechtsordnung darauf verzichtet, solche Fehlhaltung mit dienststrafrechtlichen oder anderen Sanktionen zu beantworten. Ja, mir scheint, daß es dem Bild des Richters, das der Verfassung vorschwebt, nicht einmal entspricht, wenn die Richter gegenüber dem Politischen Abstinenz üben; der Richter des Grundgesetzes ist der an den politischen Fragen, an den politischen Entwicklungen seines Landes Anteil nehmende Richter.

Diese Rechtsordnung sei aber immer eine Wertordnung, in der der moderne Richter stehen müsse, um die Gesetze anwenden zu können. Gut sei es, wenn es noch ein richterliches Ethos gebe, aber das Zusammengehörigkeitsgefühl dürfe nie zu falscher Solidarisation mit schlechten und fehlgeleiteten Kollegen führen, wie auch Pressekritik anzunehmen und nicht überempfindlich abzulehnen sei. Auch zur NS-Belastung der Richter fand Geiger Worte, die zum einen angesichts seiner eigenen Belastung erstauen und zum anderen zwar angesichts des heutigen historischen Kenntnisstandes sicher nicht befriedigen, für die 1950er Jahre aber fortschrittlich waren: „Es ist nicht zu bestreiten, daß damals im Namen des Rechts Urteile gefällt worden sind, die gröbstes, beschämendes Unrecht waren. Die Justiz hat sich damals den Verhältnissen und, was schlimmer ist, ihrer Aufgabe nicht gewachsen erwiesen.“<sup>140</sup> Dass Geiger zudem noch das Reichsgericht kritisierte, in das zunehmend unwürdige Elemente als Richter aufgenommen worden seien, brachte ihm heftige Kritik der älteren Richtergeneration

---

<sup>138</sup> Wolany, Von der Aufgabe, in: *DRiZ* (1959), S. 301–306.

<sup>139</sup> Geiger, Von der Aufgabe, S. 336, wiederabgedruckt in: Schumacher, Der Richter, S. 100–120. Auch der Herausgeber dieser Schrift Albert Schumacher war Richter am BGH.

<sup>140</sup> Geiger, Von der Aufgabe, S. 112.

wie insbesondere der noch lebenden Reichsgerichtsräte ein.<sup>141</sup> In späteren Veröffentlichungen hat Geiger diese Sicht nicht nur wiederholt, sondern auch ergänzt. Richterliche Unabhängigkeit wollte er nicht nur als Privileg der Richter, sondern als deren *Eigenschaft* verstanden wissen, die den Richter unter anderem dazu anhalte, alle Menschen gleich zu bewerten, gleich welchen Standes oder welcher politischen Meinung sie seien, die zudem dazu führen müsse, dass Richter sich immer über die Zeitbedingtheit ihrer Werturteile im Klaren seien. „Die existierenden gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse sind Elemente, die bei der Beurteilung eines Lebenssachverhalts nicht ausgeklammert werden dürfen“,<sup>142</sup> formulierte er, obwohl er sich vielfach selbst gegen den Zeitgeist stemmte und sich beispielsweise bei der Abschaffung der Bekenntnisschule oder bei den Universitätsreformen scharf gegen Veränderungen aussprach.<sup>143</sup>

Ganz ähnlich wie Geiger äußerte sich etwa zeitgleich der Generalbundesanwalt und ehemalige BGH-Richter Max Güde in der Wochenzeitschrift *DIE ZEIT*. Anlass seiner Äußerung war die umstrittene und seiner Wahrnehmung nach viel zu harte Gestaltung des geltenden Staatsschutzrechts. Was er über den modernen Richter dabei zu sagen hatte, zeigt jedoch auch den erheblichen Wandel an, der mittlerweile stattgefunden hatte: Güde plädierte ganz offen für den politisch orientierten Richter und forderte „eine Rechtsanwendung, die sich vom Geist einer freiheitlichen Grundordnung inspirieren lässt.“ Ziel aller Rechtsprechung müsse die „Ausrichtung auf das Ziel der Freiheit“ sein, konkret „im natürlichen Pluralismus der modernen Gesellschaft den freien Wettbewerb der politischen Kräfte“ zu schützen.<sup>144</sup>

Wie schon in Geigers Positionierungen ersichtlich, ging mit dem Nachdenken über ein neues Richterleitbild auch eine zunehmende Distanzierung von dem Vorbild des Reichsgerichts einher. In einer kleinen, vermutlich damals nur wenig beachteten Notiz kritisierte der Bundesrichter und spätere Generalbundesanwalt Ludwig Martin 1960 Umfang und Stil der sonst so gelobten und auch stilistisch geachteten Reichsgerichtsentscheidungen als ausufernd und viel zu wissenschaftlich differenzierend, mithin als keineswegs mehr vorbildlich.<sup>145</sup> Das mag zunächst als reine Formalie anzusehen sein, aber mit der Distanzierung vom fachlichen Vorbild ging zwangsläufig auch eine Distanzierung vom Richterleitbild des Reichsgerichts einher.

In den 1960er und 1970er Jahren differenzierten die früh berufenen Bundesrichter nun immer mehr das Bild des am Grundgesetz ausgerichteten Richters, der mitten im gesellschaftlichen Wandel stehend und politisch interessiert judizieren sollte, wei-

<sup>141</sup> BA, Pers 101/84296, Uppenkamp an BGH-Präsident und Uppenkamp an Senatspräsident Geiger, beide 22.11.1959.

<sup>142</sup> Geiger, Die Unabhängigkeit, in: *DRiZ* (1979), S. 65–69, hier S. 67. S. a. Geiger, Die Rolle, in: *DRiZ* (1982), S. 321–325.

<sup>143</sup> S. beispielsweise Geiger, Wissenschaftsfreiheit als Problem; Geiger, Kraft und Grenze, S. 9–28; Geiger, Gewissen; Geiger, Das Grundrecht der Gewissensfreiheit, S. 9–43.

<sup>144</sup> Güde, Der Richter, in: *DIE ZEIT*, 13.2.1959.

<sup>145</sup> Martin, Die Urteilsgründe, in: *DRiZ* (1960), S. 364 f.

ter aus und näherten sich damit den von Kauffmann skizzierten Richtertypen 3 („politischer Richter/Sozialingenieur“) und 4 („schützender Richter“), wenngleich nicht immer alle Elemente der Kauffmannschen Typologie zu finden sind und vermutlich einige von ihnen es auch abgelehnt hätten, sich zum Beispiel als „Sozialingenieur“ bezeichnen zu lassen.

Bemerkenswert bleibt jedoch, dass beispielsweise Bundesrichter Wilhelm Weber seinen Kollegen das Buch Enrico Altavillas über Forensische Psychologie als „äußerst lehrreich“ empfahl, in dem dieser verschiedene Richtertypen nach psychologischen Gesichtspunkten differenzierte.

Es ist kein strahlendes Bild, das Altavilla vom Richter gibt. Manch dunkler Zug tritt hervor [...] Wer selbstkritisch bleibt, wird aber der Darstellung in weitem Umfang zustimmen. Richter sind eben auch nur Menschen. An Altavillas psychologischen Erkenntnissen die eigene Haltung zu überprüfen, wird manchem nützlich sein.<sup>146</sup>

Die provokanten Thesen und Vorwürfe, auch an die Revisionsgerichte, die Theo Rasehorn 1966 formulierte, fanden bei den Karlsruher Richtern bezeichnenderweise ein geteiltes Echo. Werner Sarstedt lehnte Rasehorns Thesen zum Teil mit böser Ironie ab, Albert Mösl hielt sie auch für falsch, stand aber einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Richterberuf nicht ablehnend gegenüber.<sup>147</sup> Erwin Stein, längst Richter am Bundesverfassungsgericht, hingegen bewertete das Aufsehen erregende justizkritische Buch, das unter dem Pseudonym „Berra“ erschienen war, differenziert. Zwar sah auch er mancherlei inhaltliche Mängel, doch war er der Meinung, es wäre „falsch deshalb die Streitschrift beiseite zu legen, sie abzulehnen oder gar totzuschweigen.“ Rasehorns kritische Auseinandersetzung mit den bundesdeutschen Richtern zeige, dass es im demokratischen Rechtsstaat mehr brauche als solides Fachwissen, um ein guter Richter zu sein. Rasehorn zeige auf, dass „das Bild des Richters als eines Staatsbürgers in der Robe“ das Ziel sein müsse und der Richter die „verfassungsmäßige Ordnung“ begrüßen müsse als „die Gestalt gewordene rechtliche Normierung des Lebens der modernen pluralistischen dynamischen Gesellschaft, in der nebeneinander und gegeneinander soziale Leitbilder und Werte bestehen.“ Dieser Auseinandersetzung müsse sich die Richterschaft in Selbstkritik stellen.<sup>148</sup>

Sehr greifbar wurde der mittlerweile eingetretene Wandel in der Einstellung zum Richterberuf bei den beiden auf Heusinger folgenden Präsidenten des BGH. Robert Fi-

**146** Weber, Zur Psychologie, in: *DRiZ* (1961), S. 211–213. Selbst Werner Hülle, 1978 längst im Ruhestand, fand nun zustimmende Worte über ein Buch von Erich Döhring mit dem Titel *Die gesellschaftlichen Grundlagen der juristischen Entscheidung*, weil es dem Richter die Bedingungsfaktoren seines Tuns vor Augen führe. Beim Richterrecht blieb er aber skeptisch: „In einer pluralistischen Gesellschaft ist ein ermutigender breiter Konsens der Rechtsgenossen über den eindeutigen Inhalt der ungefaßten Rechtsätze nur schwer oder überhaupt nicht zu erreichen.“ S. Hülle, Gedanken, in: *DRiZ* (1978), S. 243f.

**147** S. Sarstedt, Im Paragraphenturm, in: *DRiZ* (1966), S. 337–339; Mösl, Der Kommentar, in: *DRiZ* (1966), S. 402.

**148** Stein, Am Krankenbett, in: *NJW* (1966), S. 2105–2107.

scher, geboren 1911, aber schon seit 1950 Richter am BGH, und Gerd Pfeiffer, 1919 geboren und ab 1966 Richter in Karlsruhe, gehörten von ihrem Lebensalter im Grunde schon einer zweiten Richtergeneration an, aber sie hatten sich gleichsam noch mit der Last der gesamten überlieferten Richtertraditionen in ihrem Beruf entwickelt. Und dennoch arbeiteten sie sich zu einem neuen Richterleitbild vor, das den Kauffmannschen Typen 3 und 4 sehr nahekommt. So hört sich ganz anders an, was sie in den 1970er Jahren über das höchste Richteramt der Bundesrepublik dachten:

Unsere Zeit stellt in zunehmendem Maß erhöhte Anforderungen an jeden Richter, die er nur bewältigen kann, indem er sich immer von neuem der Tragweite, der Bedeutung und des besonderen Charakters der Anforderungen bewußt wird und zugleich den Wandel begreift, dem diese Anforderungen an Amt und an ihn selbst ständig unterliegen,

formulierte Fischer 1973 unter dem Eindruck des RAF-Terrorismus und gewandelter gesellschaftlicher Zustände nach 1968. Er wünschte sich, dass die neu eröffnete Richterakademie in Trier „die Zusammenhänge des Rechts mit unserer Zeit aufzuhellen und die Nähe des Rechts zu der Wirklichkeit des Lebens deutlich zu machen“ verstehe. Besonders müsse die Fortbildung der Richterinnen und Richter der „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“ dienen.

Dabei sollte das Verständnis für den einzelnen Menschen und seine Sicherung im persönlich-menschlichen sowie im wirtschaftlich-sozialen Bereich im Mittelpunkt der Betrachtung stehen, um die einzelnen Menschen vor den Gefahren und Beeinträchtigungen durch wirtschaftliche Macht, durch kollektive Überfremdung sowie durch technologische Eingriffe in seine Umwelt zu sichern. [...] Der Gefährdung des einzelnen Menschen in seiner biologischen, geistigen und sozialen Entfaltung entgegenzutreten, ist die Aufgabe des Rechts in unserer Zeit und ist vornehmlich die Aufgabe der Rechtsprechung unserer Zeit. [...] Eine Fortbildung der Richter nach diesen Maßstäben könnte der Verwirklichung sozialer und menschlicher Gerechtigkeit durch die Rechtsprechung von großem Nutzen sein,

so war er überzeugt.<sup>149</sup>

Ganz ähnlich hörte sich das bei Gerd Pfeiffer an, der bereits bei seiner Amtseinführung 1977 davon sprach, dass die Unabhängigkeit des Richters noch nie in so umfänglichem Maße gesichert gewesen sei wie in der Bundesrepublik unter dem Grundgesetz.<sup>150</sup> Zwei Jahre später ergänzte er: „In zunehmendem Maße fällt dem Richter die Aufgabe zu, das Recht an die sich wandelnden Anforderungen der modernen Welt anzupassen.“ Dem könne nur der Richter gerecht werden, der

mittens im politischen und sozialen Leben steht, in dem auch jener steht, der ihm sich zu verantworten hat oder dem er Rechtsschutz gewähren soll. Es genügt heute nicht, daß der Richter den Wortlaut der Gesetze kennt, sondern es ist ebenso unerlässlich, daß er ebenso genau über die Gesellschaft Bescheid weiß, in der diese Gesetze leben müssen. [...] Denn Grundlage jeder richterli-

---

<sup>149</sup> Eröffnung, in: DRiZ (1973), S. 75 f.

<sup>150</sup> Pfeiffer, Ansprache, S. 41–48, hier S. 42.

chen Gestaltung des Rechts ist die in den Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes verkörperte objektive Wertordnung, die als verfassungsmäßige Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.<sup>151</sup>

Das entsprach *cum grano salis* auch der Auffassung von Gerda Krüger-Nieland, die zwar erst 1990 über *Richtermacht – Richterlast* öffentlich nachdachte, in diesem Rahmen aber die von ihr miterlebte Zeit am BGH resümierte. Dabei wurde der von ihr erfahrene Wandel deutlich, bei dem, so ihre Kritik, allerdings die Richter in ihrer Selbstdarstellung nach außen „versagt“ hätten.<sup>152</sup>

Schließlich lässt sich auch die fünfte Leitbildkategorie Kauffmanns („Dienstleistungsrichter“) unter BGH-Richtern finden: Werner Sarstedt vertrat zwar noch lange ältere Positionen über das Idealbild eines Richters, etwa wenn er besonders den Respekt betonte, den das Amt gebiete, oder wenn er sich schwer damit tat, dass junge, politisch unbelastete Richter als befähigter zur Beurteilung von Straftaten im Nationalsozialismus angesehen wurden als jene, die „dabei“ gewesen waren. Auch von soziologischen Untersuchungen über die Richter seiner Zeit oder gar von psychologischen Einflussfaktoren auf das richterliche Handeln wollte er nichts wissen. Zugleich aber richtete er im Laufe der Zeit seinen Blick auf den Dienstcharakter des Richteramtes. Daher kreisten seine Überlegungen zum Richterleitbild um Möglichkeiten zur Verbesserung des Justizwesens für Bürgerinnen und Bürger, wenngleich er den Begriff des „Dienstleisters“ dabei nie benutzte. 1970 stellte er jedenfalls schließlich fest: „Justiz in der Demokratie ist soviel wie Justiz in der frischen Luft der Öffentlichkeit.“<sup>153</sup>

Ein zusammenfassender Blick auf jene, die als Richterelite nach Karlsruhe an den BGH berufen wurden, zeigt also: Es handelte sich im Untersuchungszeitraum ganz überwiegend um fachlich und arbeitsethisch besonders ausgewiesene Personen, deren spezifische Kompetenzen für die Bewältigung der komplexen Rechtsmaterien am BGH gebraucht wurden. Über deren Eignung für den Aufbau eines neuen demokratischen Rechtsstaates schwiegen sich die für die Berufung so wichtigen Dienstbeurteilungen in aller Regel aus, so dass dem Richterwahlausschuss auch kaum Material zur Verfügung stand, um gerade die demokratische Orientierung der Kandidatinnen und Kandidaten bewerten zu können. Gleichwohl wird man festhalten müssen, dass etliche doch einiges Engagement außerhalb ihrer fachlichen Expertise mitbrachten, das zum Aufbau demokratischen Denkens und demokratischer Traditionen zweckdienlich war – dies war schlicht ein Glücksfall und kaum Resultat einer gezielten Auswahl. Förderlich für das Einleben des Gerichts in die ja auch erst im Aufbau befindliche demo-

---

<sup>151</sup> Pfeiffer, Richter, in: *DRiZ* (1979), S. 229–233, hier S. 230. Ganz ähnlich dann auch bei seinem Abschied als Präsident des BGH. S. Präsidentenwechsel, in: *DRiZ* (1988), S. 81–86.

<sup>152</sup> Krüger-Nieland, Richtermacht, S. 1–5.

<sup>153</sup> S. Sarstedt, Justiz in der Demokratie, S. 44, 47 f., 57; Sarstedt, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 238; Sarstedt, Von der Höflichkeit des Richters, S. 249; Sarstedt, Besonderheiten des richterlichen Amtes, S. 300. Von Rasehorns justizkritischer Schrift „Im Paragraphenturm“ hielt Sarstedt freilich nichts. S. Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 145.

kratische Gesellschaft dürfte gewesen sein, dass die sich in der Nachkriegszeit entwickelnde Diskussion über ein neues Richterleitbild auch den BGH erfasst hat. Als Wendepunkt und Abkehr von tendenziell statistischen Vorstellungen über den Richterberuf kann die Präsidentschaft Bruno Heusingers betrachtet werden, in der nicht nur die naturrechtliche Orientierung, die Präsident Hermann Weinkauff dem Gericht angedeihen lassen wollte, aufgegeben, sondern auch eine neue Nachdenklichkeit über den Richterberuf angestoßen wurde. In erstaunlich kurzer Zeit bis zum Ende der 1960er Jahre stellte sich am BGH daraufhin bei vielen Richterinnen und Richtern ein differenzierteres Richterleitbild ein, das Orientierung am Grundgesetz suchte.<sup>154</sup>

## 4.5 Die Präsidenten des BGH und ihre Richterinnen/Richter

Richterinnen und Richter sind in Deutschland nur dem Gesetz unterworfen und in ihrer Rechtsprechung frei. Und dennoch spielt die oder der für die disziplinarische Dienstaufsicht zuständige Präsidentin oder Präsident eines Gerichts eine Rolle für den Geist und das Arbeitsklima, das in der von ihr oder ihm geleiteten Justizbehörde herrscht. Vor diesem Hintergrund erscheint es angemessen, bei der Analyse des Arbeitsalltags am BGH mit einem Blick auf die in den 1950er und 1960er Jahren amtierenden Präsidenten zu beginnen. In dieser Zeit hat der Bundesgerichtshof drei Präsidenten gehabt, die in ihrer Unterschiedlichkeit selbst eine bemerkenswerte Entwicklung des Gerichts erkennbar werden lassen.<sup>155</sup>

### Hermann Weinkauff

Der erste und bis heute vielleicht bekannteste Präsident des BGH war der 1894 in Tripstadt in der bayerischen Pfalz geborene Hermann Weinkauff. Seinen Bekanntheitsgrad mag man auch daran erkennen, dass noch drei Jahre nach Weinkaufs Pensionierung einige Zeit ein Betrüger in Deutschland unterwegs war, der sich mit einem gefälschten Dienstausweis als „Bundesrichter Dr. Weinkauf [sic]“ ausgab und Hoteliers mit der Behauptung, sie hätten ostdeutsche Spione beherbergt und müssten sich nun vor dem Staatsschutzenat des BGH rechtfertigen, so erschreckte, dass sie bereit waren, sofort erhebliche Summen als Kaution, die bei einer angeblichen Gerichtskasse

---

<sup>154</sup> So a. Frenzel, Das Selbstverständnis in der Justiz, S. 211–217, der ebenfalls Änderungen im Richterbild in dieser Zeit konstatiert.

<sup>155</sup> Einen mit persönlichen Erinnerungen angereicherten, populären Überblick zu den Präsidenten und der amtierenden Präsidentin des BGH bietet Pieper, Die Präsidenten des BGH.

hinterlegt werden sollte, zu zahlen, um einer sofortigen Schließung des Hotels zu entgehen. Das Geld landete dann auf dem Konto des Betrügers.<sup>156</sup>

Weinkauff war Sohn eines wohlhabenden, beamteten Forstmeisters und wuchs in gutbürgerlichen Verhältnissen auf.<sup>157</sup> Als Schüler hatte er Englisch, Französisch und Italienisch gelernt und war zeitweilig in Frankreich gewesen. Zum Jurastudium war er nach Teilnahme am Ersten Weltkrieg gleichsam aus Verlegenheit mangels klarer eigener Interessenlagen gekommen und empfand die Rechtswissenschaft lange Zeit als wenig inspirierend.<sup>158</sup> Das Erste juristische Staatsexamen bestand er so 1920 ohne Prädikat, die Referendarprüfung schon nach zwei Jahren mit Auszeichnung, wobei ihm günstige Regelungen und Notenboni für Kriegsteilnehmer halfen.<sup>159</sup> Danach begann Weinkauff eine Berufslaufbahn im Justizdienst, bei der er immer wieder karrierebewusst Ausschau nach Verwendungen gehalten hat, die ihm Möglichkeiten zu einer Profilierung boten.<sup>160</sup> So wurde er schon bald nach Beendigung seiner Assessorenzeit im Bayerischen Justizministerium eingesetzt und bekam die Möglichkeit einer Delegation nach Frankreich, wo er französisches Recht studieren konnte. Eine frühe Abordnung an das Reichsgericht in Leipzig wurde unterbrochen durch eine Diensttätigkeit am Amtsgericht in Berchtesgaden, die durch Gesundheitsprobleme seiner Frau und eines seiner zwei Söhne bedingt war. Da der Ortswechsel nicht den gewünschten gesundheitlichen Erfolg erbrachte, kehrte er nach Leipzig zurück. Er blieb stets bemüht, seine Stellung am Reichsgericht zu festigen und zum ordentlichen Reichsgerichtsrat ernannt zu werden, was ihm 1936 auch gelang. Inwieweit Weinkauff dort in die Rassenschandejudikatur des obersten Strafgerichts des Reiches verwickelt oder an anderen politischen Unrechtsurteilen beteiligt war, ist schwer valide festzustellen.<sup>161</sup> Gegen eine besonders aktive Rolle spricht, dass Weinkauff einen Eintritt in die NSDAP vermeiden konnte, womit seine politische Zuverlässigkeit zumindest fraglich blieb,

---

**156** BA, Pers 101/39881; Zeitungsartikel: „Bundesrichter“, in: *BVZ*, 9.5.1963; Falscher Richter, in: *StN*, 9.5.1963; Falscher Bundesrichter, in: *BNN*, 24.9.1963. Wie sich nach den Ermittlungen der Polizei herausstellte, handelte es sich dabei um einen Chemiearbeiter, der aus dem polizeilichen Gewahrsam fliehen konnte und dann als „Landgerichtsdirektor Dr. Waldmann“ mit seiner Betrugsmasche weitermachte.

**157** Die im Folgenden dargebotenen Stationen des Lebenslaufes hat, soweit nicht anders angegeben, auch Daniel Herbe in seiner Weinkauff-Biographie, S. 2–62 ausführlich beschrieben und kommentiert. Auch der kurze Beitrag von Bernreuther, Hermann Weinkauff, S. 197–214 stellt die entscheidenden Stationen des Lebenslaufes komprimiert dar. Die Quellengrundlage dafür ist in folgenden Personalakten zu finden: BA, Pers 101/40057, Pers 101/39881, Pers 101/39882, Pers 101/39884, R 3002/1902.

**158** Weinkauff, Ansprache zur Verabschiedung, S. 41–50, hier S. 41f.

**159** Herbe, Weinkauff, S. 15–17.

**160** Engelmann, Rechtsverfall, S. 262–268 sieht Weinkaufs Aufstieg als Folge einer Begünstigung durch den späteren Reichsjustizminister Gürtner und bewertet seine Examensergebnisse als eher schlecht.

**161** Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 272 gehen auf der Grundlage der Recherchen von Godau-Schütke davon aus, dass Weinkauff zumindest in Einzelfällen in die Unrechtsjustiz des Reichsgerichts in dieser Zeit verwickelt war. Dto. Kramer, Willi Geiger, S. 94 und Weinke, Erinnerung, S. 67.

und er dann ganz überwiegend in einem Zivilsenat gearbeitet hat, dessen Aufgabenspektrum tendenziell unpolitisch war. Verantwortung für das Weiterfunktionieren des obersten Gerichtshofs in Straf- und Zivilsachen trug er freilich wie alle Richter, unter denen er etliche beobachten konnte, die sich sehr weit mit dem Nationalsozialismus einließen, was sein berufliches Gewissen nachhaltig geprägt hat. Am Zweiten Weltkrieg nahm er wegen dauerhafter und „kriegswichtiger“ dienstlicher Unabkömmlichkeit nicht teil. Nur in den letzten Tagen des „Dritten Reiches“ wurde er noch zum Volkssturm eingezogen. Glücklich entging er auch einer Welle von Verhaftungen im August 1945, die die sowjetische Besatzungsmacht gegen Reichsgerichtskollegen durchgeführt hatte, von denen die meisten in der Folgezeit in russischen NKWD-Lagern starben. Dass Weinkauff 1956 bereit war, im Erbgroßherzoglichen Palais eine Gedenktafel für diese ehemaligen Kollegen aufhängen zu lassen, obwohl er wissen musste, dass unter ihnen auch etliche waren, die sich am NS-Justizunrecht beteiligt hatten, kann man wohl nur auf das unmittelbare Erleben und das Gefühl zurückführen, selbst nur knapp dieser lebensbedrohlichen Situation entgangen zu sein.

Nur wenige Wochen später, am 10. Oktober 1945, flüchtete er mit seiner Frau und wenig Habe, die in einen Rucksack passte, über die grüne Grenze nach Westen, wo er sich, nahezu mittellos in Heidelberg bei Verwandten untergekommen, in der bayerischen Justiz um Wiederanstellung bemühte. Dabei strebte er eine Verwendung als Senatspräsident am Oberlandesgericht oder als Landgerichtspräsident in Bamberg an. Am 17. November 1945 wurde er allerdings zunächst als Amtsgerichtsrat in Schrobenhausen eingesetzt, kaum eine Woche später aber wegen seiner Tätigkeit als Reichsgerichtsrat von der amerikanischen Militärregierung in *automatic arrest* genommen. Am 9. Februar 1946 wurde er als Unbelasteter aus dieser Gefangenschaft entlassen und sogleich zum Landgerichtspräsidenten in Bamberg ernannt. Als Vorsitzender der Großen Strafkammer des Landgerichts Bamberg hat er sich, so Daniel Herbe, auch an der juristischen Aufarbeitung der Reichspogromnacht in Bamberg beteiligt, und seine Kammer hat in einem Prozess sieben von acht Angeklagten schuldig gesprochen, drei Angeklagte wurden mit Gefängnishaft von neun Monaten bis einem Jahr bestraft. Im September 1949 wurde er in der Nachfolge seines Gönners, des ersten Bundesjustizministers Thomas Dehler, Präsident des Oberlandesgerichts Bamberg, hat dieses Amt aber kaum ausgeübt. Dies lag zum einen daran, dass Weinkauff die Gelegenheit zu einer Studienreise in die USA erhielt, die ihn weit mehr beeindruckt hat als sein Aufenthalt in Frankreich während der Weimarer Jahre und seine berufspolitische Orientierung wohl auch beeinflusst hat.<sup>162</sup> Im Januar 1950 zurückgekehrt, hat er über dieses Erlebnis einen eigenen Bericht verfasst, der mit der Feststellung endet, dass der Wiederherstellung der internationalen Kontakte unter Juristen „eine die Völker verbindende oder wieder zusammenführende Kraft“ zukomme, die es weiterzutragen

---

<sup>162</sup> Weinkauff, Ansprache zur Verabschiedung, S. 44.

gelte.<sup>163</sup> Zum anderen hatte Thomas Dehler den gerade zum Oberlandesgerichtspräsidenten ernannten Weinkauff bereits für eine Tätigkeit als Staatssekretär im Bundesjustizministerium vorgesehen, was sich aber nicht durchsetzen ließ. Infolgedessen wurde er sehr bald schon als Präsident des zu errichtenden Bundesgerichtshofes ins Auge gefasst und nach einem Gespräch mit Bundeskanzler Adenauer durch Beschluss des Bundeskabinetts am 20. September 1950, also kaum zwei Wochen vor der Eröffnung des BGH, dafür auch vorgesehen.

Bei diesem meist so dargestellten Ernennungsvorgang Weinkauffs zum ersten BGH-Präsidenten wird freilich übersehen, dass er *zunächst* zum Bundesrichter *ernannt* werden musste, bevor ihm dann der Bundesjustizminister das Amt des Präsidenten übertragen konnte. Bei dieser Ernennung zum Bundesrichter war Dehler von der Entscheidung des Richterwahlausschusses abhängig, der Weinkauffs Wahl aber hinauszögerte, weil vor allem die sozialdemokratischen Delegierten alternative Besetzungsvorschläge favorisierten.

Als Dehler einen Tag nach dem Beschluss des Bundeskabinetts am 21. September 1950 die Personalie Weinkauff in den Richterwahlausschuss einbrachte, regte sich sofort Widerstand. Der SPD-Abgeordnete Rudolf Katz beantragte, die Entscheidung zurückzustellen. Dementgegen drängten die Justizminister Adolf Süsterhenn und Konrad Beyerle auf eine baldige Entscheidung und konnten sich letztlich durchsetzen. Das obligatorische Referat/Korreferat über Weinkauff wurde dem späteren Bundesjustizminister Hans-Joachim von Merkatz (DP) und dem bayerischen Ministerialrat Feine übertragen. Zudem wurde aber beschlossen, auch den Präsidenten des Obersten Gerichts für die Britische Zone Ernst Wolff, der neben Weinkauff auch von Dehler als möglicher Kandidat für den Chefposten am BGH im Gespräch gehalten wurde, und Herbert Ruscheweyh, Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet in Köln, in Aussicht zu nehmen. Katz schlug zudem den Oberlandesgerichtspräsidenten in Schleswig Gottfried Kuhnt, zuvor auch erster Justizminister von Schleswig-Holstein und ein seit der Weimarer Republik bekannter Herzensrepublikaner, vor. Merkatz brachte angesichts des sich rasch erweiternden Kandidatentableaus sodann noch den Vorschlag ein, den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle Hodo Freiherr von Hodenberg für eine Bundesrichterstelle und die Leitung des BGH ins Auge zu fassen. Hodenberg war bekannt für eine generöse Wiedereinstellungspolitik ehemals belasteter Juristen. Auch zu diesen Personen wurden Referenten und Korreferenten bestellt. August Zinn und Adolf Arndt äußerten sich weiter skeptisch über das gesamte Verfahren und verlangten vor allem mehr Informationen über Weinkauff. Zugleich konnte Arndt aber auch berichten, er habe von sich aus den Kontakt zu einem ehemaligen Mitarbeiter Weinkauffs gesucht, der während der NS-Zeit in ein Konzentrationslager gekommen sei. Dieser habe nur Gutes über seinen Chef berichten können.

---

<sup>163</sup> BayHSTA München, MJu 26390, Bericht über meine Amerikareise 1950.

So kam alles auf das Ergebnis der nächsten Sitzung des Richterwahlausschusses an, die am 29. September 1950, also zwei Tage vor dem offiziellen Starttermin für den BGH, stattfand. Erneut versuchten die sozialdemokratischen Delegierten, eine Entscheidung über Weinkauff und das Präsidentenamt hinauszuzögern, wurden aber wiederum von der Mehrheit überstimmt, die die Ernennung eines Präsidenten bei Eröffnung des Gerichts für zwingend hielten. Ein letztes Mal versuchte der Abgeordnete Otto Heinrich Greve, den Gang der Dinge aufzuhalten, indem er eine persönliche Vorstellung aller Kandidaten, die für das Präsidentenamt in Aussicht genommen waren, vor dem Ausschuss forderte, doch auch das wurde mehrheitlich zurückgewiesen. So schritt man nach den Referaten zur Wahl in einer vorher bestimmten Reihenfolge, die folgendes Ergebnis hatte:

Kuhnt wurde mit 13 Nein- und fünf Ja-Stimmen abgelehnt, Wolff wurde mit 13 Nein- und vier Ja-Stimmen abgelehnt, Hodenberg wurde mit 15 Nein- und drei Ja-Stimmen abgelehnt, Ruscheweyh wurde mit 11 Nein- und sieben Ja-Stimmen abgelehnt und Weinkauff schließlich mit 13 Ja- und fünf Nein-Stimmen gewählt.

Das war kein herausragendes Ergebnis, aber eine klare Mehrheit. Gleichwohl gilt es festzuhalten, dass selbst in dieser spannungsgeladenen Sitzung andere Bundesrichter mit besseren Ergebnissen in ihr Amt kamen. So wurde sogar der wegen seiner wehrmachtsrichterlichen Vergangenheit hochproblematische Werner Hülle mit 14 Ja- und drei Nein-Stimmen gewählt, Walter Ascher als jüdischer Remigrant erhielt beispielsweise 17 Ja-Stimmen (und eine Nein-Stimme) und Elisabeth Krumme wurde mit 16 Ja-Stimmen (bei zwei Nein-Stimmen) gewählt.<sup>164</sup>

Mit Weinkauff wurde ein Mann erster Präsident des obersten Bundesgerichts für Straf- und Zivilsachen, der als Mensch und Vorgesetzter bis heute ebenso umstritten ist wie als Richter und Vertreter naturrechtlich begründeter Rechtsanschauungen.<sup>165</sup> Familienangehörige haben ihn Daniel Herbe gegenüber als „introvertiert“, „zurückhaltend“, stets „distanziert“ beschrieben.<sup>166</sup> Mitarbeiter und Richterkollegen am BGH sahen ihn als „stattliche Erscheinung“, die steif und nie aus sich herausgehend „immer eine gewisse Distanz“ wahrte und in deren Anwesenheit „keine gelöste Atmosphäre“ aufkommen konnte. Selbst Generalbundesanwalt Max Güde kam nicht näher an ihn heran,<sup>167</sup> die Presse sah in ihm oft den „großen Schweiger vom BGH.“<sup>168</sup> Andere wiederum, die ihm näher kamen, haben ihn positiver wahrgenommen: Gerda Krüger-Nieland etwa bekannte, „erbitterte Auseinandersetzungen“ mit ihm gehabt und gegen die „altestamentarisch[e] Strenge seiner Argumentation“ angekämpft zu haben, doch sei sie stets ritterlich von ihm behandelt worden. Weinkauff sei es auch gewesen, der sie

<sup>164</sup> BMJ, Sammlung der Protokolle des Richterwahlausschusses für den BGH, Protokoll vom 21.9.1950 und 29.9.1950.

<sup>165</sup> S. beispielhaft Himmelmann, Hermann Weinkauff, in: *NJW* (1994), S. 1268 f.

<sup>166</sup> Herbe, Weinkauff, S. 2.

<sup>167</sup> Kirchner, Bundesgerichtshofische Nebenstunden, S. 113–138, hier S. 114 f.

<sup>168</sup> Dr. Weinkauff 70 Jahre alt, in: *StN*, 10.2.1964.

davon überzeugt habe, ihre Arbeit als Rechtsanwältin in Hamburg aufzugeben und als Bundesrichterin nach Karlsruhe zu kommen.<sup>169</sup> Auch der politisch völlig anders als Weinkauff orientierte Helmut Simon schätzte den ersten Präsidenten des BGH, weil er trotz seiner völlig anderen Wertewelt von diesem stets gefördert worden sei.<sup>170</sup>

Hochumstritten war selbst unter ihm nahestehenden Richtern und Senatspräsidenten<sup>171</sup> seine Propagierung des Naturrechts und vor allem die daraus entstehenden Folgen für die Rechtsprechung des BGH. Während Weinkauff auch nach eigenem Eindruck in den 1950er Jahren einen Erfolg mit der von ihm angestrebten Naturrechtsrenaissance hatte, verringerte sich bereits gegen Ende der 1950er Jahre dieser Einfluss merklich, was ihn, der damit sein berufliches Lebensziel verfehlt sah, deutlich verbitterte. Nicht selten wird kritisiert, dass sein Naturrechtsdenken mit einem rigiden Moralismus und der Statuierung unveränderlicher göttlicher Rechtssetzungen einherging, die auf die Ehrechtsprechung des BGH Einfluss geübt und einer restriktiven Ehescheidungspraxis Vorschub geleistet hätten. Mehr noch habe er auf dieser Grundlage der grundgesetzlich geforderten Gleichberechtigung von Mann und Frau in gutachterlichen Äußerungen widersprochen. In der Wiedergutmachungsrechtsprechung hätten seine Vorstellungen vom Widerstandsrecht in einer totalitären Diktatur insoffern unheilvollen Einfluss ausgeübt, als Weinkauff das Recht zum Widerstand an Bedingungen geknüpft habe, die im Ergebnis dazu geführt hätten, dass Widerständlern und Opfern im NS-System auf dieser Grundlage eine Entschädigung von BGH-Richtern verweigert worden sei.<sup>172</sup> Auch wird Weinkauff neben einer Exkulpation der Justiz im Nationalsozialismus die stille Förderung der Beschäftigung NS-belasteter Richter angekreidet, obwohl er um deren problematische Vergangenheit gewusst habe.<sup>173</sup> Moderne Untersuchungen haben überzeugend herausgearbeitet, dass Weinkauff durch seine mit deutschen Rechtstraditionen begründete Ablehnung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 eine adäquate Verfolgung von nationalsozialistischen Gewaltverbrechen erschwert, teils behindert hat.<sup>174</sup>

Es ist kaum zu bestreiten, dass Weinkauffs Auffassungen in vielerlei Hinsicht dem restaurativen Zeitgeist der Adenauer-Epoche entsprachen<sup>175</sup> und von einigen gesellschaftlichen Großgruppen, wie etwa den christlichen Kirchen in Deutschland, aus-

---

**169** Krüger-Nieland, Hermann Weinkauff †, in: *NJW* (1981), S. 2235 f.

**170** Röse/Röse, Helmut Simon, S. 172.

**171** Selbst Werner Sarstedt, Präsident des Berliner Senats, distanzierte sich von Weinkauffs Naturrechtsauffassungen. S. Sarstedt, Deutsche Justiz, in: *Der Spiegel* (1968), S. 134–136.

**172** So etwa Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 217–273.

**173** So etwa von dem Journalisten Müller-Meiningen, der ihm 1962 im Zusammenhang mit dem Skandal um Generalbundesanwalt Fränkel vorwarf, er hätte es nie erlauben dürfen, dass die ebenso wie Fränkel belasteten Bundesrichter Kirchner, Richter und Hörchner berufen wurden. S. a. Miquel, Ahnen, S. 113; Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 257, 259.

**174** Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 60. S. a. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 655, 666; Ohlenroth, Der Oberste Gerichtshof, S. 5.

**175** Buchna, Ein „klerikales“ Jahrzehnt.

drücklich gelobt wurden. Weinkauff gehörte der evangelischen Kirche an, ließ sich 1942 aber mit seiner Frau auch ein zweites Mal verehelichen, und zwar nach katholischem Ritus.<sup>176</sup> Dies deutet bereits seine tiefe Verwurzelung im christlich-konservativen Milieu an, das den Rahmen auch für seine rechtspolitischen Auffassungen darstellte. Inwieweit diese direkten Einfluss auf die Rechtsprechung des BGH hatten, dessen Richterinnen und Richter durchaus eigene Ansichten hatten und diese diskursiv durchzusetzen verstanden, kann nur am Einzelfall verifiziert werden und wird in Band 2 dieser Studie detailliert dargelegt. Man wird die Rigorosität von Weinkaufs Anschauungen aber kaum richtig verstehen können, wenn man sie zumindest nicht auch als Folge der Erfahrung des Nationalsozialismus einordnet. Eine unvoreingenommene Lektüre der Schriften Weinkaufs belegt, dass die Grundlegung vieler seiner Überzeugungen aus dem Erleben der erschreckend leichten Indienstnahme der Justiz im Nationalsozialismus, der moralischen Skrupellosigkeit vieler seiner Kollegen und ihrer Bereitschaft, sich zum eigenen Vorteil dem Regime an den Hals zu werfen, herührte. Gerda Krüger-Nieland, die ihn schon in Leipzig erlebt hatte, sprach von einer „tiefen Verwundung durch den Verfall des Rechtes und der richterlichen Unabhängigkeit“ in der NS-Zeit, die ihn getrieben habe.<sup>177</sup> Es habe für ihn außer Frage gestanden, dass viele Richter im Nationalsozialismus versagt hatten. Wie ein solcher Unglücksfall in der Zukunft verhindert werden könnte angesichts einer von ihm diagnostizierten latenten totalitären Bedrohung, war seine Hauptsorge, der er mit der Bindung der Richter an ein übernatürliches Naturrecht und Sittengesetz, dessen Heiligkeit er nicht müde wurde zu betonen, glaubte begegnen zu können.

Für einen im Gesetzespositivismus geschulten Juristen war es daher umso bemerkenswerter, dass er in einer Zeit, in der der deutsche Widerstand gegen den Nationalsozialismus noch längst nicht allgemeine Anerkennung erfahren hatte, überhaupt ein Recht auf Widerstand gegen die unrechtmäßige Ausübung der Staatsgewalt öffentlich vertrat und die Männer des 20. Juli 1944 als die „Edelsten der Nation“, nicht „Brecher, sondern Vollzieher des Rechts“ nannte.<sup>178</sup> Über das ganze 19. Jahrhundert hinweg war das altertümlich anmutende Widerstandsrecht im deutschen Konstitutionalismus ja unter Juristen weitgehend vergessen und in einem konstitutionellen, parlamentarischen Staat für überflüssig gehalten worden.<sup>179</sup> Weinkauff reaktivierte die Idee und versah das Recht auf Widerstand mit nur wenigen Einschränkungen, die einen Missbrauch vermeiden sollten. Daniel Herbe hat zudem einige von vielen übersehenden

<sup>176</sup> Herbe, Weinkauff, S. 54f.

<sup>177</sup> Krüger-Nieland, Hermann Weinkauff †, in: *NJW* (1981), S. 2235.

<sup>178</sup> Weinkauff, Über das Widerstandsrecht, S. 20. S. a. ähnlich Weinkauff, Die Militäropposition, S. 137–158. In diesem Aufsatz rechtfertigt er, S. 157, die mehrfache Weitergabe des Angriffstermins gegen die Niederlande durch Hans Oster 1940, der zu dieser Zeit als Landesverrat diskutiert wurde, als durch das Widerstandsrecht vollumfänglich gerechtfertigt. Zur Desertion äußert er sich hier, S. 154, allerdings kritisch.

<sup>179</sup> Der Stand der Widerstandsrechtslehre zu Beginn des 20. Jahrhunderts erhellt am besten aus Wolzendorff, Staatsrecht und Naturrecht.

Quellen gehoben, die belegen, dass Weinkauff selbst diese Einschränkungen des Widerstandsrechts so minimiert hat, dass es unsicher ist, ob er als Richter in den fraglichen Wiedergutmachungsverfahren so judiziert hätte wie seine Kollegen, die ihn zum Teil ja auch in restriktiver Schärfe übertrafen.<sup>180</sup> Und dass er als Präsident des BGH nur wenig Einfluss auf die Richterauswahl hatte, die im Wesentlichen dem Richterwahlausschuss oblag, ist oben dargelegt. Dass er *ad intra* bisweilen auch ganz andere Worte über seine Richter fand, die er keineswegs immer für jene Elite hielt, die er sich als Ideal vorgestellt hatte, ist bereits dargelegt worden.

Zudem bedarf eine gerechte Würdigung des ersten Präsidenten auch der Berücksichtigung seiner Leistungen: Weinkauff gelang es, seinem Gericht sehr schnell einen Platz in der Gemeinschaft rechtsstaatlicher Institutionen in Europa zu verschaffen. Eine frühe Initiative dazu war etwa die deutsch-französische Juristentagung in Freudenstadt 1953, bei der die französische Delegation von Alfred Grosser begleitet wurde und Weinkauff sofort eine Gegeneinladung nach Frankreich bekam.<sup>181</sup> Im Übrigen half auch die nicht zuletzt zu diesem Zweck gegründete Juristische Studiengesellschaft beim BGH, die Internationalisierung des Gerichtshofes zuwege zu bringen.<sup>182</sup> Seine Aufbauleistung und Führung des BGH überzeugten bald manch einen Skeptiker, so dass er mehrfach auch als Präsident des Bundesverfassungsgerichts gehandelt wurde.<sup>183</sup> 1957 war er, aber auch sein Nachfolger Bruno Heusinger, sogar im Gespräch für die Besetzung des Postens des Bundesjustizministers.<sup>184</sup>

Gleichwohl: Kaum zu bestreiten ist, dass der BGH unter Weinkauffs Führung und mit seinen vielfach nach außen getragenen Ansichten von Anfang an einen restaurativen Anstrich erhielt, der ihm lange genug anhing.<sup>185</sup> Die Unbedingtheit seiner naturrechtlichen Grundauffassungen gereichte dem BGH nicht zum Vorteil und brachte das Gericht in einen Konflikt mit dem Bundesverfassungsgericht, das sich letztlich durchsetzte.<sup>186</sup> Als Mitglied im Kuratorium der christlich-konservativen Abendländischen Akademie nutzte er sogar den BGH und seine Räumlichkeiten, um dort für die in der Adenauerzeit sehr wirksame Abendlandidee, mit der ganz im Sinne Weinkauffs ein Wiederaufleben des Naturrechtsgedankens verbunden war, zu werben. 1954 gründete

**180** Herbe, Weinkauff, S. 165–171. Herbe weist auch darauf hin, dass Adolf Arndt, der gewiss keinen politischen Grund hatte, Weinkauff in Schutz zu nehmen, der Auffassung war, Weinkauffs Widerstandsrechtslehren seien vom betreffenden Senat des BGH missverstanden und falsch angewendet worden.

**181** BA, Pers 101/39881, Weinkauff an BMJ, 27.5.1953. Es folgte bereits 1955 die Teilnahme an einem Kongress der Internationalen Juristenkommission in Athen.

**182** Kirchhof, Drei Jahre, in: *NJW* (1955), S. 293.

**183** S. beispielsweise „Sechs Kandidaten in engerer Wahl“, in: *StN*, 28.10.1958.

**184** Apostolow, Der „immerwährende Staatssekretär“, S. 175.

**185** Das bekannte Weinkauff in seiner Ansprache anlässlich seiner Verabschiedung, S. 44 auch selbst: „Dass der Wiederaufbau unter solchen Verhältnissen gewisse restaurative Züge annehmen mußte, war wohl unvermeidlich.“

**186** Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 43–56, 61.

er aus Richtern des BGH sogar einen Arbeitskreis der Abendländischen Akademie am BGH, der sich am 13. Februar und 25. April 1954 dort versammelte und über „Rechtspositivismus und seine mögliche Überwindung“ diskutierte. Freilich: Eine simple ideologische Ausrichtung der BGH-Richterschaft wurde daraus nicht. Der Bericht über diese Aktivität in der Zeitschrift *Die Abendländische Akademie* verzeichnete heftige Auseinandersetzungen bei dem ersten Treffen, die bei der zweiten Sitzung abgemildert werden konnten, „wenn auch die verschiedenen weltanschaulichen Positionen weiter bestanden“.<sup>187</sup> Es soll in der Folgezeit weitere Treffen dieser Art gegeben haben, über die allerdings nichts mehr bekannt ist, vermutlich auch, weil die Zeit über die Abendländidee und ihre zunehmende politische Diskreditierung hinwegging. Das wurde umso offenkundiger, als sich der neue westdeutsche Staat nicht nur wirtschaftlich rasant entwickelte, sondern auch einem Wertewandel unterlag, der immer spürbarer wurde und um 1968 kulminierte. Weinkauff hat gegen diese Entwicklung ohne Aussicht auf Erfolg angekämpft, die allmähliche Entfaltung der liberalen Demokratie nur wenig nachvollziehen können und verbittert auf den Verfall seiner Wertvorstellungen am Ende reagiert.

Als er nach seiner frühzeitigen Pensionierung 1960 die Aufgabe übernahm, in Zusammenarbeit mit dem Münchner Institut für Zeitgeschichte und mit Hilfe langjähriger Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus aufzuarbeiten, ließ er die Mitarbeiter in Projektbesprechungen, die wie selbstverständlich im BGH stattfanden, wissen, wie er diese Geschichte geschrieben wissen wollte, und unterband jede Art von Kritik daran. Bundesrichter Werner Freitag, dem offenbar Weinkaufs kritische Bemerkungen über die Justiz der NS-Zeit missfielen, wurde ebenso aus dem Projekt gedrängt wie jene gemaßregelt wurden, denen diese interessengelenkte Aufarbeitung zu wenig kritisch war.<sup>188</sup> Am Ende nutzte er seinen Darstellungsteil dazu, eine regelrechte Abrechnung nicht nur mit der NS-Zeit, sondern auch mit der von ihm mitgestalteten Nachkriegsepochen zu formulieren, die im Hinblick auf seine Stellung in der jungen westdeutschen Demokratie sehr aussagekräftig ist. Weinkauff ging davon aus, dass er als „Historiker, der zugleich Jurist ist“, sich nicht damit begnügen könne darzustellen, wie es gewesen sei, sondern ihm müsse es

ja vor allem, darum gehen zu ermitteln, welche äußeren und inneren Fehlkonstruktionen die deutsche Justiz daran hinderten, dem Unrecht des Nationalsozialismus wirksamer zu begegnen, und wie die deutsche Justiz künftig aufgebaut werden muß, um sie in den Stand zu setzen, einer solchen erneuten totalitären Bedrohung des Rechts, die doch jederzeit möglich ist, wirksamer entgegenzutreten als in den Jahren 1933 bis 1945.

Zwar habe das Grundgesetz alle wichtigen Rahmenbedingungen geschaffen und sogar mit seinen Grundrechtsaussagen Naturrecht positiviert. Doch damit sei es nicht getan,

---

<sup>187</sup> Bericht ohne Titel, in: *Die Abendländische Akademie*, 7.1954, S. 7.

<sup>188</sup> Herbe, Weinkauff, S. 274–282.

es lauerten überall Gefahren, die einen Rückfall in totalitäre Zustände möglich machen. Eine dieser Gefahren sei die Rede vom Pluralismus in der modernen Gesellschaft: „Gewiß spielt bei alledem auch die sogenannte pluralistische Gesellschaft und der Pluralismus der Wertvorstellungen eine Rolle, Dinge, bei denen die Sache ebenso bedrohlich wie die Bezeichnung widerwärtig ist.“ Auch Juristen würden zunehmend von diesem Pluralismus der Werte reden, obwohl doch das Grundgesetz die Grundwerte genau definiert habe. Alle Sittlichkeit werde „zersetzt“, Toleranz werde gepredigt, aber eine „Toleranz nicht aus Freiheit, sondern aus Leere und Schwäche“. Die von der Jugend geforderte „Tabuzerträummerung“ versetze den Fundamenten dieses Staates allzu leicht den Todesstoß und werde der weit verbreiteten „nihilistische[n] Zersetzung“ Vorschub leisten.<sup>189</sup>

Es ist wohl diese Einsicht in die so ganz anders geartete, nicht zu verhindernde politische und gesellschaftliche Entwicklung und damit die Unerreichbarkeit seiner justizpolitischen Ziele, gepaart mit gesundheitlichen Problemen in seiner Familie, die seine Berufslaufbahn schon von Anfang an begleitet haben, mithin weniger ein Missfallen über zu viel Bürokratie und Privilegienabbau, die ihn schließlich vorzeitig aus dem Amt scheiden ließen.<sup>190</sup> Für eine passende Nachfolge wollte er gleichwohl Sorge tragen und erhielt von Staatsekretär Walter Strauß die Zusicherung, dass die Nachfolgeentscheidung mit ihm abgesprochen würde.<sup>191</sup> Dass der immer wieder genannte Willi Geiger<sup>192</sup> trotz seiner wertkonservativen Haltung ebenso wenig in Frage kam wie Max Güde – darüber waren sich beide einig. Als einzige angemessene Person bezeichnete er den Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle Bruno Heusinger,<sup>193</sup> mit dem er in der Kommission zur Vorbereitung einer Reform der Zivilgerichtsbarkeit noch heftig die Klingen gekreuzt hatte, weil Heusinger weder Weinkaufs Glauben an das Naturrecht noch seine Idee eines „Richters neuen Typs“ unkritisch teilte.<sup>194</sup> Aber Heusinger akzeptierte es, dass Weinkauf auch nach seinem Amtsende in gewisser Weise als Autorität im BGH präsent blieb, und sei es nur, dass man Dinge, die ihn persönlich berührten, auch mit dem Ruheständler noch absprach. Als Bundesrichter Claus Seibert beispielsweise 1965 einen Artikel über den letzten Reichsgerichtspräsidenten Bumke in der *Deutschen Richterzeitung* veröffentlichen wollte, musste er diesen auf Bitten Heusingers zurückziehen, weil Weinkauf keine Erörterungen über Bumke wünschte.<sup>195</sup>

---

<sup>189</sup> Weinkauf, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S. 179–181. Ähnlich, doch sprachlich zurückhaltender, formulierte er bereits bei seiner Verabschiedung vom BGH, s. Weinkauf, Ansprache zur Verabschiedung, S. 46.

<sup>190</sup> S. Weinkauf, Ansprache zur Verabschiedung, S. 47–51; Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 265–273 sieht Weinkauf als resignierend gegenüber einem Übermaß an moderner Bürokratie.

<sup>191</sup> IfZ München, ED 94/Nr. 216, Strauß an Weinkauf, 5.1.1960.

<sup>192</sup> S. dazu auch IfZ München, ED 14/Nr. 216.

<sup>193</sup> BA, Pers 101/39881, Vermerk, 4.2.1960.

<sup>194</sup> Herbe, Weinkauf, S. 264 f., 270.

<sup>195</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 6 Karteikarte Seibert mit angehängtem Brief.

## Bruno Heusinger

Eine Auseinandersetzung über die Wahl zum Bundesrichter wie bei Weinkauff hat es bei Bruno Heusinger nicht gegeben. Der Bundesjustizminister konnte im Kabinett mitteilen, dass er Heusinger dem Richterwahlausschuss als Bundesrichter und Nachfolger von Weinkauff vorschlagen werde und dabei aufgrund von dessen Beliebtheit von einer einstimmigen Wahl ausgehe.<sup>196</sup> Ausweislich des Protokolls des Richterwahlausschusses vom 9. März 1960 war dies nach den üblichen Referaten, von denen auch eines der sonst scharfen Auseinandersetzungen nicht abgeneigte Abgeordnete Otto Heinrich Greve hielt, tatsächlich der Fall: Heusinger wurde mit 17 Ja- Stimmen ohne Nein-Stimmen und Enthaltungen gewählt.<sup>197</sup>

Der BGH bekam mit Bruno Heusinger 1960 dann auch einen ganz anders orientierten neuen Präsidenten – das wurde auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sofort so empfunden.<sup>198</sup> Dabei dürfte Heusingers Erfahrung des „Dritten Reiches“ nicht weniger einschneidend gewesen sein als die von Hermann Weinkauff.

Der 1900 in Holzminden geborene Sohn eines evangelischen Oberstudiendirektors hatte noch am Ersten Weltkrieg teilgenommen und war schwer verwundet worden. Zum Militär behielten er und seine Familie enge Bindungen: In den 1930er Jahren absolvierte er mehrere Übungen und nahm von Anfang bis Ende am Zweiten Weltkrieg teil, zuletzt im Rang eines Majors. Sein Bruder Adolf Heusinger wurde später erster Generalinspekteur der Bundeswehr. Bruno Heusinger war vielseitig begabt: Zuerst studierte er Geschichte und wurde 1922 *summa cum laude* mit einer Arbeit über das *servitium regis* in der deutschen Kaiserzeit promoviert.<sup>199</sup> Eine besondere Nähe zur Geschichtswissenschaft und zur historischen Betrachtung auch juristischer Problemlagen blieb ihm ein ganzes Leben eigen. Danach begann er das Jurastudium, das er in kurzer Zeit mit hervorragenden Examensergebnissen abschloss. 1929 wurde er aufgrund seiner glänzenden dienstlichen Leistungen zum Landgerichtsrat,<sup>200</sup> 1930 bereits zum Oberlandesgerichtsrat und 1933 dann überraschend von der nationalsozialisti-

---

<sup>196</sup> Kabinetsprotokolle der Bundesregierung, 96. Sitzung vom 17.2.1960, Tagesordnungspunkt A: Besetzung der Stelle des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, URL: [https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1960k/kap1\\_2/kap2\\_8/para3\\_9.html](https://www.bundesarchiv.de/cocoon/barch/0000/k/k1960k/kap1_2/kap2_8/para3_9.html). [abgerufen am 23.3.2024]. Tatsächlich waren auch die führenden Rechtspolitiker der SPD äußerst angetan von der Idee, Heusinger zum BGH-Präsidenten zu ernennen. S. AdsD, SPD-Bundestagsfraktion, 3. WP, Nr. 371, Adolf Arndt an die sozialdemokratischen Mitglieder des Richterwahlausschusses, 22.2.1960.

<sup>197</sup> BMJ, Protokollsammlung Richterwahlausschuss für den BGH, Protokoll der Sitzung des Richterwahlausschusses am 9.3.1960.

<sup>198</sup> Kirchner, Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 115.

<sup>199</sup> Heusinger, *Servitium regis*.

<sup>200</sup> BA, Pers 101/48814, Beurteilung des LG-Präsidenten Braunschweig, 4.3.1929.

schen braunschweigischen Regierung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig ernannt.<sup>201</sup>

Der Hintergrund dafür war ein durchaus kompromissbreites Verhalten Heusingers, der unter seinen Kollegen für einen Eintritt in die NSDAP und die Kooperation mit dem neuen Regime warb, weil er der irrgen Auffassung war, dass sich „Übertreibungen“ und „Fehlentwicklungen“ in der NS-Bewegung schon bessern ließen, wenn nur genügend „Vernünftige“ auch in der Justiz sich innerhalb der Partei engagierten und sich gerade nicht distanzierten.<sup>202</sup> Die NS-Minister Dietrich Klagges und Friedrich Alpers sahen ihn daher als einen der Ihren und wollten den jungen, begabten und tatkräftigen Mann fördern, der dem Idealbild des NS-Führers mit seiner soldatischen Haltung im Ersten Weltkrieg entsprach. Dafür war er zunächst auch bereit, eine politische Säuberung in der braunschweigischen Justiz zu unterstützen.<sup>203</sup> Seine Rede, die er als 33-Jähriger anlässlich seiner Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig hielt, zeigt einerseits die semantische Anpassung an den NS-Jargon, andererseits aber auch eine gewisse Distanz zu dem, was die braunschweigische NS-Landesregierung von ihm eigentlich erwartete. Während der SS-Mann und neue Justizminister Friedrich Alpers betonte, Heusinger habe „rassisch die Kräfte“, die es brauche, setzte Heusinger selbst andere Akzente: „Es kommt vielmehr alles an auf die richterliche Gesinnung, die seelische, blutvolle Verbundenheit mit Volk und Erde der Heimat, die Opferbereitschaft für Staat und Volk, die Energie des Willens, diesem Volke auch im Sturm der Zeiten sein Recht und seine Gerechtigkeit zu geben.“<sup>204</sup>

Es dauerte dann auch nicht lange, bis sich Heusingers Gewissen regte und er eine politische Kehrtwende vollzog. Als der NS-Terror sich gegen jüdische Kollegen und politische Gegner im linken Spektrum richtete, intervenierte er aus seiner neuen Funktion heraus: Seinem Eingreifen ist es nach der einschlägigen regionalgeschichtlichen Forschung zu verdanken, dass linke Regimegegner, die im AOK- und Volksfreunde-

**201** Der Lebenslauf Heusingers ist bereits mehrfach publiziert worden: Flotho, Bruno Heusinger, S. 349–369; Müller/Henne, Bruno Heusinger, S. 293–301; Köckritz, Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten, S. 190–197; Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 11–110, hier S. 40–57. Die Quellengrundlage dafür stellt im Wesentlichen BA, Pers 101/48810, Personalblatt mit Beilagen; BA, Pers 101/48811; BA, Pers 101/48812; BA, Pers 101/48814 dar.

**202** Flotho, Bruno Heusinger, S. 354.

**203** BA, Pers 101/48816, Unklarer Vermerk mit Datierung 24.12.1934, in dem davon die Rede ist, Heusinger habe nach der Machtergreifung als Justizreferent im Staatsministerium gewirkt und bei der Umsetzung des Berufsbeamten gesetzes in der Justiz geholfen. Es ist darin sogar die Rede davon, dass er persönlich die betreffenden Beamten aufgesucht habe, die versetzt werden sollten, um sie bei Degradierung zum Verzicht auf ihr eigentlich höheres Gehalt zu bewegen. Einer Mitteilung des ersten Nachkriegs-OLG-Präsidenten Braunschweig zufolge hat Heusinger die so ungewöhnliche, frühe Ernennung zum OLG-Präsidenten ablehnen wollen, er selbst sei es gewesen, der Heusinger in intensiven Gesprächen dazu überredet habe, weil er die Hoffnung gehabt habe, dass Heusinger nationalsozialistische Exzesse abwenden würde. S. BA, Pers 101/48814, OLG-Präsident Braunschweig an alliierte Militärregierung, 27.10.1945.

**204** Zit. nach Flotho, Bruno Heusinger, S. 356, 357 f.

haus Braunschweig vom NS-Mob festgehalten und gefoltert wurden, ebenso freikamen wie ein jüdischer Amtsrichter in Wolfenbüttel, der in der Haft misshandelt worden war. Zwei weitere jüdische Richter konnte er schützen und setzte es durch, dass diese noch länger im Amt blieben. Als im Juni 1933 zehn Kommunisten in dem ehemaligen Gewerkschaftserholungsheim Pappelhof bei Riesenbergs ermordet wurden, beschwerte er sich beim Justizminister, dass die Untersuchung dieser Mordtat unterdrückt werde. Sofern er als zuständiger Richter die Gelegenheit hatte, setzte er sich auch gegenüber Kommunisten für eine Rechtsprechung ein, die den Angeklagten, so gut es ging, half.<sup>205</sup> Als er schließlich auch den Gehorsamseid auf Vorgesetzte im NSRB zu verweigern suchte, weil dies die Unabhängigkeit des Richters gefährde,<sup>206</sup> war das Maß voll, und die braunschweigische NS-Führung verlor das Vertrauen in ihn. Infolgedessen wurde er nicht in die NSDAP aufgenommen,<sup>207</sup> wurde aber, um doch ein Parteiengagement zu zeigen, förderndes Mitglied der SS mit einem Monatsbeitrag von zwei Reichsmark, der aber bald schon nicht mehr kassiert wurde.<sup>208</sup> Unter Beibehaltung seines Ranges und Verdienstes wurde er vom Posten des Oberlandesgerichtspräsidenten entbunden und amtierte fortan still und wenig auffällig als Senatspräsident am Oberlandesgericht Braunschweig. Der neue Oberlandesgerichtspräsident Günther Nebelung konnte (oder wollte vielleicht, um ihm zu helfen?) 1937 feststellen, dass die Bedenken der Partei wegen seiner politischen Unzuverlässigkeit „mehr und mehr verstummt“ seien, und sah ihn als politisch zuverlässig, auch wenn nach wie vor nicht zu bestreiten sei, dass Heusinger „den Äußerungen und Maßnahmen gewisser Unterführer der Partei oder ihrer Gliederungen ablehnend gegenübersteht.“<sup>209</sup> Es ist vor diesem Hintergrund sicher allzu oberflächlich, ihm vorzuwerfen, seine „ideelle Begeisterung für den neuen Staat und dessen politisches Programm“ sei „ungebrochen“ geblieben, er habe lediglich die NS-Pöbeln abgelehnt.<sup>210</sup> In Rechnung zu stellen ist, wieviel eigene existentielle Gefährdung Heusinger bei seinem Einsatz für Verfolgte einging und wie vielen er Leben und Gesundheit damit gerettet hat. Dabei nahm er keine Rücksicht auf deren politische Anschauungen, die sicher nicht die seinen waren.<sup>211</sup> Drängend und wie eine Anfrage an die gesamte Richtergeneration, die um 1933 amtierte, bleibt allerdings das von Albrecht Lein aufgeworfene Problem: Auch in vollem Respekt vor dem Einsatz von Heusinger für politisch Verfolgte 1933 bleibe zu fragen:

---

<sup>205</sup> Flotho, Bruno Heusinger, S. 359–363; Wassermann, Zur Geschichte des Oberlandesgerichts Braunschweig, S. 43–57. S. a. den Fall des kommunistischen Widerstandskämpfers Hermann Bode, dargestellt bei Klausch, Hermann Bode, S. 48.

<sup>206</sup> BA, Pers 101/48812, Aktenvermerk Heusingers, o.Dat.

<sup>207</sup> BA, Pers 101/48816, NSDAP Gauleitung Süd-Hannover-Braunschweig an Staatsminister Alpers, 26.4.1934.

<sup>208</sup> BA, Pers 101/48811, Hofmeister an Präsidenten des Zentraljustizamtes Hamburg, 12.5.1948. S. a. Flotho, Bruno Heusinger, S. 364 f.

<sup>209</sup> BA, Pers 101/48812, Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten Braunschweig, 25.1.1937.

<sup>210</sup> So Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 173.

<sup>211</sup> S. a. Köckritz im Vergleich mit anderen OLG-Präsidenten dieser Zeit, S. 197.

Warum hat Heusinger, der nach übereinstimmendem Urteil als glänzender Jurist angesehen wurde, keine Anzeige [gegen die politisch Verantwortlichen, d. Verf.] erstattet? Sah er, daß eine Anzeige keinen Nutzen mehr haben würde? Dann wußte er, daß er einem Unrechtsstaat diente. Warum quittierte er nicht dann den Dienst und ließ sich als Rechtsanwalt nieder, was ihm ein Leben ohne größere materielle Sorgen ermöglicht hätte?<sup>212</sup>

Heusinger selbst hat auf genau diese Frage in einer wohl im Ruhestand geschriebenen Abhandlung unter dem Titel *Warum ich im Jahre 1933 meine Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig hingenommen habe* geantwortet: Das Richteramt sei für ihn stets mehr als ein „Job“ gewesen. Er habe es unmöglich einfach aufgeben können und sich zur Fortführung berechtigt gefühlt, weil er als Präsident bewiesen habe, dass er bereit sei, seine Verantwortung zu tragen.<sup>213</sup>

Heusinger hat sein Verhalten darüber hinaus wohl selbst kritisch gesehen und den fehlenden Mut zu einem konsequenten Bruch mit dem Regime und damit auch mit der einmal gewählten bürgerlichen Existenz, der freilich ja auch Auswirkungen auf seine Frau und drei Kinder gehabt hätte, sehr tief empfunden. Als er 1948 gebeten wurde, erneut Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig zu werden, war er voller Selbstzweifel und Bedrückung, ob er diese herausgehobene Position angesichts seines Verhaltens 1933/34 wirklich annehmen dürfe.<sup>214</sup> Er tat es schließlich, wurde 1955 dann sogar Präsident des größeren Oberlandesgerichts in Celle, um 1960 schließlich als Wunschkandidat seines Vorgängers zweiter Präsident des BGH zu werden.

Wie die Situation am BGH sich für Heusinger 1960 darstellte, erhellt aus einem Brief, den Heinrich Jagusch dem noch nicht entschiedenen Heusinger schrieb. Jagusch gab darin dem Wunsch vieler seiner Kollegen Ausdruck, Heusinger möge das ihm angebotene Amt doch annehmen, weil man andernfalls schwierige Zeiten auf den BGH zukommen sehe. Die Lage am BGH beschrieb er folgendermaßen: „Die unglückliche Kontaktsschwäche von Herrn W., den ich aber verehre, hat manches schwierig gemacht. Trotzdem finde ich seinen Entschluß als sehr unharmonischen Abschluß, vielleicht als eine Art von Protest, den er noch bereuen wird.“ Zwar habe ihm Weinkauf einen Rücktritt in einem langen Gespräch erläutert, überzeugend sei das aber für ihn nicht gewesen, er empfinde ihn nach zehn Jahren gemeinsamer Arbeit „niederdrückend“.

Der BGH mag nicht gerade leicht zu regieren sein. Er ist aber über die Kinderkrankheiten hinaus, hat gut eingearbeitete Senate, einige hervorragende, viele gute Mitarbeiter, nicht übermäßig viele Verzager, einige „schwierige“ Persönlichkeiten, aber keine ausgesprochenen Krisenherde. Ein künftiger Präsidialrat ist da, die Verwaltung ist eingearbeitet und wohl auch selbständig, obwohl nach meinem Empfinden nicht hervorragend. Die beklagten persönlichen Kontaktsschwierigkeiten zum Staatssekretär sind wohl vor allem Personenfragen, auch scheint man ihnen in Bonn

<sup>212</sup> Lein, Braunschweiger Justiz im Nationalsozialismus, S. 61–78, hier S. 73.

<sup>213</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 1, Schrift „Warum ich im Jahre 1933 meine Ernennung zum Oberlandesgerichtspräsidenten in Braunschweig hingenommen habe“, S. 32 ff.

<sup>214</sup> Flotho, Bruno Heusinger, S. 368.

Rechnung tragen zu wollen. Das gesellschaftliche Leben [am BGH in Karlsruhe, d. Verf.] ist nicht ausgeprägt und daher nicht anstrengend. Das Wohnen dürfte nicht sehr schwierig sein [...] Die Arbeitslast des Präsidenten ist groß, aber wohl nicht größer als Ihre jetzige.

Heusinger möge nicht übereilt entscheiden, aber bitte nach Karlsruhe kommen.<sup>215</sup> Dem schloss sich auch Bundesrichter Fritz Hauß an, der Heusinger mitteilte, wie sehr sich alle Karlsruher Richter wünschten, dass er Präsident würde: „In dem sonst selten einigen Chorus der Mitglieder des BGH habe ich in diesem Punkt keine Gegenstimme gehört.“ Zudem wies er darauf hin, dass sich die Wohnsituation in Karlsruhe wesentlich entspannt habe. Sollte die Stadt ihm aber kein adäquates Angebot machen können, empfahl er eine Anfrage in Baden-Baden, wo man bemüht sei, möglichst viel Prominenz in die Stadt zu locken.<sup>216</sup> Als Heusinger dann von allen Seiten gedrängt endlich zusagte, war einer der ersten Gratulanten Fritz Bauer, der ihn aus Braunschweiger Zeiten noch in bester Erinnerung hatte und nun in warmen Worten bekannte, wie sehr ihn Heusingers Wahl im Richterwahlausschuss befriedigt habe.<sup>217</sup> Bauer und Heusinger verband eine lebenslange gegenseitige Hochachtung, seitdem Heusinger Bauers Wiederanstellung nach dem Krieg unterstützt hatte.<sup>218</sup>



**Abb. 7:** Bruno Heusinger (links) und Fritz Bauer (Mitte)  
Quelle: Festschrift OLG Braunschweig *Justiz im Wandel*,  
S. 429

<sup>215</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 13, Jagusch an Heusinger, 7.1.1960.

<sup>216</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 12, Hauß an Heusinger, 8.2.1960.

<sup>217</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333N, Zg. 2016/1 Nr. 8, Bauer an Heusinger, 10.3.1960. S. a. ebd. Bauer an Heusinger, 4.5.1955. Nach Heusingers Berufung an die Spitze des OLG Celle versprach Bauer Heusinger in diesem Brief, in Braunschweig weiterhin so zu handeln, als ob Heusinger nach wie vor bei ihm in Braunschweig sei.

<sup>218</sup> Zeitzeugeninterview mit Lutz Heusinger, Marburg, 8.1.2024.

Mit Heusinger bekam nun der Karlsruher Gerichtshof eine völlig anders geartete Führung: Heusinger war nicht wie Weinkauff groß und „stattlich“, sondern eher klein, unauffällig und „stellte nichts vor“, wie der Bibliothekar des BGH einmal resümiert hat. Aber er war den Menschen sehr zugewandt, schuf leicht Vertrauen, konnte zuhören und sich freundlich auf ein Gespräch mit jedem Mitarbeiter am BGH einlassen.<sup>219</sup> Das Geheimnis der von so vielen besonders gelobten Führungsfähigkeit Heusingers lag wohl in einer Mitarbeiterkartei, die der neue Präsident führte. Sie verzeichnete für jeden seiner Richter nicht nur biographische Kerndaten, sondern immer wieder auch Gesundheitszustand, Themen, über die man sich zuletzt unterhalten hatte, neueste Veröffentlichungen, Gewohnheiten und Vorlieben der Ehefrau, ja sogar die Zahl der schon vorhandenen Enkelkinder. Auch Hinweise zur fachlichen Qualifikation oder die Ergebnisse von Personalgesprächen mit den Senatspräsidenten wurden hin und wieder notiert.<sup>220</sup> So konnte er sich vor jedem Gespräch schnell über alle wichtigen beruflichen und privaten Anknüpfungspunkte seines Gesprächspartners orientieren.

Wohnung nahm er in einem Haus in Karlsruhe-Durlach, beanspruchte darin aber nur eine Etage. Wohneigentum hat er nie erworben.<sup>221</sup> Heusinger war nicht nur ein glänzender Jurist, er hatte auch weitere Interessen: Er fuhr gerne Ski und war Mitglied im deutsch-österreichischen Alpenverein.<sup>222</sup> Kunst, Dichtung und vor allem Geschichte interessierten ihn in hohem Maße.<sup>223</sup> Das alles machte ihn nahbar und beliebt. Kein Wunder, dass die Kolleginnen und Kollegen ihm nach acht Dienstjahren zum Abschied eine Festschrift widmeten,<sup>224</sup> in der sie sich für die gute Zeit mit ihm als Präsidenten bedankten, und die Stadt Karlsruhe ihn einlud, sich im Goldenen Buch der Stadt zu verewigen.<sup>225</sup>

Schon bei seiner Antrittsansprache wurde der neue Geist deutlich, der nun in das Haus einzog. Heusinger begann damit, wie sehr er geprägt sei durch die erschütternde Erfahrung vom „Einbruch einer unrechttuenden Obrigkeit in unsere Welt“, um dann auf das Naturrecht als Gegenmittel zu sprechen zu kommen – sicherlich eine Reverenz an seinen Vorgänger. Er wies Weinkaufs Ideen zwar nicht zurück, schloss sich ihnen aber auch nicht an. Vielmehr stellte er das Gewissen in den Vordergrund und konstatierte, dass „Gewissenstreue nicht der Gesetzesunterworfenheit aufgeopfert werden darf“. Religiös aufgeladenes Vokabular prägte nicht nur diese Rede des gläubigen Protestanten, und am Ende rief er sogar aus: „Möge der ewige Richter, unter dessen Gericht wir alle stehen, das Werk unserer Hände fördern!“ Aber entscheidend war, dass er bei allen seinen Überlegungen das Grundgesetz in den Mittelpunkt stellte:

---

<sup>219</sup> Kirchner, Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 116.

<sup>220</sup> NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 6, Kartei BGH.

<sup>221</sup> Fischer, Zwischen Göttingen und Karlsruhe, S. 33–46, hier S. 38–40. Nach der Erinnerung seines Sohnes Lutz Heusinger im Interview am 8.1.2024 war das Haus von privaten Eigentümern angemietet.

<sup>222</sup> BA, Pers 101/48812, Personalblatt.

<sup>223</sup> Glanzmann, Geleitwort, S. 9–16, hier S. 15.

<sup>224</sup> Glanzmann, Ehrengabe für Bruno Heusinger.

<sup>225</sup> Von Heuss bis Heusinger, in: *Badische Presse*, 10.4.1968.

Wir dürfen glücklich sein, daß die Rechtsstaatlichkeit unseres heutigen Gemeinwesens uns vor solchen Zerreißproben weitgehend abschirmt. Die wesentlichen Normen unseres Gemeinschaftslebens sind im Grundgesetz in positives Recht transformiert. Wir bekennen uns im Grundgesetz dazu, daß die Würde des Menschen unantastbar und von aller staatlichen Gewalt zu schützen und zu achten ist, daß jeder von uns das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit hat, daß die Freiheit des Glaubens und des Gewissens, auch im politischen Raum, unverletzlich ist, daß niemand gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden kann. Wir bekennen uns zur Meinungs- und Pressefreiheit, zur Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Forschung und zu allen den anderen Grundwerten eines menschenwürdigen Daseins, die im Grundrechtsabschnitt des Grundgesetzes bezeichnet sind.

Ob es darüber hinaus eines übergesetzlichen Sicherungsinstrumentes bedürfe, das Weinkauff im Naturrechtsbezug gesehen hatte, ließ er offen. Wohl aber bekannte er sich angesichts des rasanten technischen und gesellschaftlichen Wandels zur bedeutenden Rolle des Richterrechts, das Gesetzeslücken ausfüllen müsse, den Wertewandel einzufangen habe und im Strafrecht heilend, nicht nur strafend wirken möge. Der Richter bedürfe eines „scharfen Blickes für die Veränderungen der Zeit, für die Wandlungen der Welt, für die Verschiebungen der sozialen und wirtschaftlichen Kräfte, wenn er nicht der Gefahr des Ewiggestrigen erliegen will.“<sup>226</sup> Das Reichsgericht und die Tradition spielten im Übrigen in Heusingers Ausführungen über sein Amtsverständnis keinerlei Rolle mehr. Das nun waren ganz andere Ansichten als bei Hermann Weinkauff, neue Aussichten für das Gericht, auch wenn Heusinger früher einmal konservative Ansichten mit ihm geteilt haben möchte.<sup>227</sup>

Allerdings bewahrte auch ihn dies nicht vor kritischen Nachfragen, die seine atemberaubende Karriere zu Beginn der NS-Zeit geradezu provozierte. Während sich 1962 Bundesanwaltschaft und BGH mit dem Skandal um den kürzlich berufenen Generalbundesanwalt Fränkel mühten, erschien in der *WELT* ein Leserbrief eines Dr. Vöges – wie sich bald herausstellen sollte, ein Kollege am Berliner Verwaltungsgericht. Vöges gab zu bedenken, dass man sich wohl kaum über den Fränkelskandal wundern müsse, wenn es möglich sei, dass ein schwer belasteter Karrierist des NS-Staates auch heute noch unschwer Präsident eines obersten Bundesgerichts werden könne. Der Anwurf, gegen den sich Heusinger mit Hilfe von Staatssekretär Walter Strauß und dem ehemaligen Bundesjustizminister Thomas Dehler sofort öffentlich wehrte und für den sich *DIE WELT* wie der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts entschuldigte, rief

---

<sup>226</sup> Heusinger, Ansprache von Bruno Heusinger, S. 53–60, Zitate S. 56 und 58.

<sup>227</sup> So etwa Anfang der 1950er Jahre seine Absage an die Anwendbarkeit des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 für die deutsche Justiz oder auch seine Mitgliedschaft im konservativen Heidelberger Kreis, der sich für eine Begnadigung von Kriegsverbrechern einsetzte, die, damals aber von allen Parteien (auch der SPD) und vielen gesellschaftlichen Großgruppen gefordert wurde. Eine fortgeführte Betätigung in dieser Hinsicht ist nicht bekannt. S. Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 56 f.

keinen neuen Skandal hervor, aber Heusinger sah darin schon einen erheblichen Schaden für den BGH, an „dem etwas Ungünstiges haften bleiben“ würde.<sup>228</sup>

Heusingers Amtszeit war in der Folgezeit geprägt von nicht wenigen Konflikten mit dem Bundesjustizministerium, weil er die Unabhängigkeit seines Gerichtes wahren und eine immer mehr befürchtete Zurücksetzung gegenüber dem Bundesverfassungsgericht abwenden wollte. 1963 wandte er sich sogar an das Bundespräsidialamt und beklagte, dass allerorten das Bundesverfassungsgericht als oberstes Gericht, das auch dem Bundesgerichtshof vorgesetzt sei, angesehen werde. Auch protokollarisch würden die Präsidenten der obersten Bundesgerichte dem Bundesverfassungsgericht immer mehr nachgeordnet und bei offiziellen Anlässen in hintere Sitzreihen verbannt. Diese Zurücksetzung der obersten ordentlichen Justizorgane sah er als fortdauernde Folge der nationalsozialistischen Abwertung der Justiz, die noch immer nicht hinreichend rückgängig gemacht sei. Das zeigte sich unter anderem auch in dem ungegerechtfertigterweise niedrigeren Gehalt, das BGH-Richter im Vergleich zu Richtern am Bundesverfassungsgericht bekämen. Aufmerksam beobachtete er, wie der Präsident des Bundesverfassungsgerichts über den BGH sprach und intervenierte, wenn er eine Zurücksetzung seines wie der anderen Bundesgerichte erblickte, die im Übrigen seinen Kurs befürworteten.<sup>229</sup> Dabei war er aber um konstruktive Beziehungen zum Bundesverfassungsgericht sehr bemüht, die bis 1960 nach Ansicht des Verfassungsrichters Gerhard Leibholz kaum bestanden hatten.<sup>230</sup> Mit den Leitungen der anderen oberen Bundesgerichte stand er dazu in ständigem Austausch.

Der „Schutz des Freiheitsbereichs des Bürgers in der modernen Massengesellschaft, obendrein in einem Gemeinwesen, in dem obrigkeitssstaatliche Vorstellungen längst nicht ausgestorben sind“, war ihm nach Bundesrichter Roderich Glanzmann besonders wichtig. Naturrechtliche Argumentationen bemühte er dafür nicht mehr. Guten Kontakt hielt er zum Zentralrat der Juden in Deutschland unter dessen Generalsekretär Hendrik George van Dam, der Heusinger und seinen Einfluss auf die Wiedergutmachungsrechtsprechung im BGH sehr schätzte.<sup>231</sup> Das Dauerproblem der Arbeitsüberlastung insbesondere der Zivilsenate konnte auch er nicht wirklich lösen, nutzte aber alle Mittel, um sich Gehör zu verschaffen. So hielt er nicht nur engen Kontakt mit

---

**228** S. den Schriftwechsel dazu in NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 2. Der Leserbrief von Vöges erschien in der Zeitung *DIE WELT* vom 20.7.1962. Dehler und Strauß gaben regelrechte Ehrenerkklärungen für Heusinger ab und betonten dabei seinen Einsatz für NS-Verfolgte in Braunschweig wie auch seine Konflikte mit Alpers. S. aus Briefen an die Redaktion. Vorwurf ohne Grundlage, in: *DIE WELT*, 23.7.1962.

**229** BA, B 283/1000043, BGH-Präsident an Bundespräsidialamt z. Hd. Ministerialrat Nöller, 13.3.1963, BGH-Präsident an Staatssekretär Hans Globke, 24.9.1963, BGH-Präsident an Direktor des MPI für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, 14.1.1964, BGH-Präsident an BMJ, 16.1.1964, BGH-Präsident an Präsident Bundesverfassungsgericht, 6.3.1964.

**230** NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 14, Leibholz an Heusinger, 16.3.1960.

**231** NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 9, Van Dam an Heusinger, 24.4.1968. Zu van Dam s. Sinn, Jüdische Politik, S. 84–115.

der Presse, die ihn dafür auch schätzte, sondern verfasste und veröffentlichte als erster und bislang einziger Präsident in seinen letzten Amtsjahren 1965 bis 1968 jährlich einen *Jahresbericht für den Bundesgerichtshof*,<sup>232</sup> mit dem er auf die Arbeit seines Gerichtes und seine von der Legislative nicht gelösten Probleme aufmerksam machen wollte. Auch verstärkte er die internationalen Kontakte des BGH: Vertreter von 36 Staaten wurden in seiner Amtszeit im BGH empfangen, mit der italienischen Justiz etablierte er eine besonders enge Kooperation.<sup>233</sup> Als Heusinger 65 Jahre alt wurde, widmete die Hörfunksendung *Aus der Residenz des Rechts* ihm einen eigenen Beitrag. Darin wurde betont:

Diese heutige Justiz hat nicht mehr die Aufgabe, mit dem Rücken gegen die Wand überkommene Wertordnungen um ihrer selbst willen zu verteidigen. Sie soll vielmehr die Rechtsvorschriften aus vergangenen Zeiten anwenden, im Geist des Grundgesetzes und dabei den demokratischen Pluralismus unserer industriellen Gesellschaft berücksichtigen. Das ist eine sehr schwierige Entwicklung, die auch innerhalb des Bundesgerichtshofes noch im vollen, bei weitem nicht abgeschlossenen Werden begriffen ist. Aktiv nimmt Präsident Heusinger an dieser Entwicklung [...] teil.<sup>234</sup>

### **Robert Fischer**

Mit Robert Fischer trat 1968 schließlich ein Präsident die Nachfolge von Bruno Heusinger an, der noch in unseren Untersuchungsrahmen fällt, weil er schon seit Anbeginn 1950 Bundesrichter am Bundesgerichtshof gewesen ist. Und mehr als das: Er war der erste aus dem Hause selbst berufene Präsident, was an sich schon eine Zäsur in der Entwicklungsgeschichte des BGH darstellt. Vor allem aber zeigt sich in und mit ihm die hier untersuchte Weiterentwicklung des BGH in den 1950er und 1960er Jahren *in persona*.

Der 1911 in Gießen geborene Fischer stammte aus einem Professorenelternhaus und hatte in Tübingen, Breslau und Jena Rechtswissenschaften studiert. Die beiden Staatsprüfungen hatte er 1934 und 1938 mit Auszeichnung absolviert, war dann aber nicht in den Staatsdienst getreten, sondern zur Deutschen Bank gegangen. Das hatte zur Folge, dass Fischer dem Druck auf politische Betätigung im Sinne der NSDAP vergleichsweise gut ausweichen konnte: Er wurde nie Mitglied der NSDAP, war lediglich kurzzeitig in der SA, und zwar im Zuge der Überführung von Mitgliedern des Stahlhelm, trat dort aber bereits 1934 wieder aus. So gehörte er lediglich seit 1934 der juristischen Standesorganisation, dem NSRB, an, aber ohne jedes Amt oder Funktion. Den Krieg machte er als Offizier von Anbeginn mit, war in Norwegen, dann an der Ostfront eingesetzt und wurde mehrfach verwundet. Schließlich geriet er in amerikanische Gefangenschaft.

---

<sup>232</sup> Jahresbericht 1965, 1966, 1967 und 1968/69 für den Bundesgerichtshof, Karlsruhe 1965–1970.

<sup>233</sup> Glanzmann, Geleitwort, S. 9–16.

<sup>234</sup> SWR Hörfunkarchiv, W1530997, BGH-Präsident Bruno Heusinger 65 Jahre alt.

sche Kriegsgefangenschaft. Weder in den Friedensjahren des „Dritten Reiches“ noch im Krieg selbst hatte er sich mit dem Regime in einer Weise eingelassen, die nach 1945 irgendwie als politische Belastung hätte angesehen werden können.<sup>235</sup> Damit war er der erste Präsident, der ohne angreifbares, politisch relevantes Verhalten in seiner Vergangenheit ins Amt kam – auch das stellt eine Zäsur in der Geschichte des BGH dar.

Seine beruflichen Leistungen entsprachen dem bereits dargelegten Standard am obersten Straf- und Zivilgericht der Bundesrepublik, und zwar in besonderem Maße. Nach dem Krieg war er dann doch in den Staatsdienst gewechselt, erst Assessor und 1946 Landgerichtsrat am Landgericht Göttingen geworden, schon 1947 wurde er Landgerichtsdirektor, 1950 hatte er es bereits zum ständigen Vertreter des Landgerichtspräsidenten geschafft. Seine aus dieser Zeit resultierenden Zeugnisse waren exzellent. Dem Landgerichtspräsidenten galt er als „Jurist von seltenen Gaben“ und zudem hielt er – ebenso wichtig – fest: „Seiner grossen [sic] Arbeitskraft ist keine Belastung zu viel.“ Auch wissenschaftlich betätigte er sich und hielt Vorlesungen an der Universität. Eigentlich hatte er schon in seiner Zeit als Mitarbeiter der Deutschen Bank vorgehabt zu habilitieren, doch dann war der Krieg dazwischengekommen. Nun hielt er Verbindung zur Universität Göttingen, wo er nebenher auch als ständiger Vertreter des Kurators der Universität fungierte.<sup>236</sup> Auch später noch war ihm die Verbindung zur Wissenschaft, gleichsam seiner zweiten Leidenschaft, wichtig. Einen Ruf an die Universität Köln lehnte er nach einigem inneren Ringen 1962 jedoch ab, obwohl man ihn dort für einen „der besten Richter Deutschlands“ hielt.<sup>237</sup>

Zum 1. November 1950 wurde er mit 39 Jahren bereits Bundesrichter und zog mit seiner Frau und schließlich sechs Kindern nach Karlsruhe in eine stets zu kleine Wohnung. Auch hier, am neuen Wirkungsort, setzte sich seine Karriere fort: 1963 wurde er Vorsitzender des II. Zivilsenates, 1968 dann als Nachfolger Heusingers Präsident des BGH.

1960, als zum 10-jährigen Bestehen des BGH das Erweiterungsgebäude eingeweiht wurde, hielt Fischer eine vielbeachtete öffentliche Rede, die ihm schon damals den Ruf eines geborenen Nachfolgers für Heusinger einbrachte. Darin sprach er sich für eine behutsame Entwicklung des Richterrechts aus, die Rechtssicherheit gewährleiste, und distanzierte sich von „einfallsreicher Originalität“ in der richterlichen Praxis.<sup>238</sup> Das durfte man wohl als Skepsis gegenüber der von Weinkauff bis dahin geförderten naturrechtlich fundierten Rechtsprechung verstehen.

---

**235** Sein Lebenslauf erhellt aus BA, Pers 101/75834, Personalblatt; BA, Pers 101/75836, Personalblatt und BA, Pers 101/75838, Lebenslauf, 12.6.1945.

**236** BA, Pers 101/75836, Personalblatt mit Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Göttingen, 21.10.1949.

**237** Der neue Hausherr, in: *StZ*, 13.2.1968. S. a. UA Köln, Zug. 598, Nr. 51, Berufungsliste vom 28.6.1961 und Fischer an Prof. Lange, 19.6.1962.

**238** Fischer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. S. a. Schlüsselübergabe, in: *BNN*, 17.10.1960. S. a. zur Rezeption: Der neue Hausherr, in: *StZ*, 13.2.1968.

Am BGH erfuhr er schon bald höchste fachliche und menschliche Wertschätzung. Fischer war eher zurückhaltend und bescheiden, freundlich, aber nach außen bisweilen auch reserviert. Der Bibliothekar des BGH erinnerte ihn in grauen Anzügen, die ihm eine vornehme Note gegeben hätten. Für die Mitarbeiter des Hauses und Kollegen hatte er immer ein offenes Ohr, begegnete ihnen ganz unprätentiös. Seinem Fahrer war er menschlich verbunden.<sup>239</sup> Mit Fischer, der schon früh gelernt hatte, sich von Autoritäten abzusetzen und auch gegen Widerstände seine eigene Meinung zu vertreten,<sup>240</sup> gewannen das Gericht und seine Richter mehr innere und geistige Freiheit. Vor allem konnte er seine seit Jahren am Gericht gepflegten Auffassungen über die freiheitliche Demokratie nun an prominenter Stelle voranbringen. Das zeigte sich nicht nur in seiner eigenen Judikatur zum Unternehmensrecht im II. Zivilsenat, wo er sich bald von der Tradition des Reichsgerichts absetzte und eine eigene BGH-Tradition erschaffen hat.<sup>241</sup> In einem seiner sehr seltenen Interviews erklärte er 1975 einmal seine Grundanschauungen, mit denen er den BGH zu führen versuchte:

Ein Richter, namentlich ein Richter eines obersten Gerichtshofes, sollte als Kind seiner Zeit judizieren. Er sollte das aufnehmen, was in der Rechtswirklichkeit an Erwägungen, Gedanken, Meinungen laut sowie an Rechtsauffassungen geltend gemacht wird, und es berücksichtigen und in seinem Urteil irgendwie mitschwingen und mit in Erscheinung treten lassen.

Recht und (öffentliche) Moral dürfe man nicht miteinander vermengen: „Was moralwidrig ist, braucht längst nicht strafwürdig zu sein“, war seine Meinung. Es sei eine Tatsache und gut, dass die Richter am BGH seit jeher sehr verschieden seien und somit die verschiedenen gesellschaftlichen Strömungen abbildeten. Das trete dann in den Urteilsberatungen zu Tage und mache die Dinge oft kompliziert, doch sei das in der Demokratie unabdingbar. Er sei seit jeher skeptisch gegenüber der vom ersten Präsidenten geförderten Naturrechtsidee gewesen, die eben auch nur eine Zeitströmung geblieben sei. Sehr bald sei klar geworden, dass die Wertordnung des Grundgesetzes der einzige wichtige und sichere Grund sei, auf dem der BGH judizieren könne. Selbst überzeugter evangelischer Christ, konstatierte Fischer, dass ein Richter sich niemals in den Dienst einer kirchlichen Wertordnung stellen könne, weil er für alle, auch Nichtchristen, gleichermaßen glaubwürdig und objektiv bleiben müsse. Von daher lehnte er es auch ab, zu Fragen wie dem Umgang mit dem damals hoch umstrittenen Abtreibungsparagraphen 218 des Strafgesetzbuches Stellung zu nehmen. Ein Richter müsse „vorsichtig und zurückhaltend“ sein, dürfe nicht „allzu forsch und allzu

---

<sup>239</sup> Der neue Hausherr, in: *StZ*, 13.2.1968; Zur Person: Robert Fischer, in: *StN*, 14.3.1968. S. a. Kirchner, Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 118.

<sup>240</sup> Fischer, Zwischen Göttingen und Karlsruhe, S. 33–46, hier S. 45 berichtet, dass Robert Fischer es schon am Landgericht Göttingen in der Präsidentenkammer gewagt habe, dem Präsidenten deutlich zu widersprechen, was unter den damaligen autoritär ausgerichteten Verhältnissen eine Besonderheit war.

<sup>241</sup> Weiß, Der Richter hinter dem Recht, S. 483, 488.

schnell“ zugreifen. Einem Nachfolger wollte er mit auf den Weg geben: „Immerdar bemüht zu sein, daß es in diesem Gericht ganz demokratisch zugeht.“<sup>242</sup> In der *BNN* resümierte man 1975 wohl treffend: „Fischers Haltung ist wertfreier als die seiner Vorgänger, aber deshalb doch nicht ohne Prinzipienfestigkeit. Geradezu sensationell wurde sein vor der Öffentlichkeit ausgesprochener Grundsatz empfunden, daß der Richter kein Erzieher des Volkes sei.“<sup>243</sup> Welch einen Wandel hatte ein Richter wie Fischer, der seit 1950 am BGH tätig war, demnach miterlebt und mitgestaltet!

### Personalgewinnung

Die wohl wichtigste Aufgabe dieser drei Präsidenten war es, die dem BGH vom Richterwahlausschuss, vom Bundesjustizminister und Bundespräsidenten zugeteilten Richterinnen und Richter in den Spruchkörper zu integrieren und ihnen zusammen mit den Senatspräsidentinnen und Senatspräsidenten die spezifische revisionsrichterliche Praxis so schnell wie möglich nahezubringen, sofern sie über einschlägige Erfahrungen auf diesem Gebiet noch nicht verfügten. Ein baldiges reibungsloses „Funktionieren“ war schließlich angesichts der permanenten Rückstände gerade im Zivilrecht ein unbedingtes „Muss“. Beides aber war keine leichte Aufgabe, und immer wieder machte man in Karlsruhe die Erfahrung, dass die Zuweisung und Vereidigung eines Richters noch längst nicht bedeutete, dass dieser wenigstens für längere Zeit auch beim BGH blieb.

Die erste Hürde war bereits die Frage des Umzugs nach Karlsruhe. Für viele Richter war gerade auch in der Anfangszeit des Gerichts ein Umzug nach Karlsruhe nicht nur wegen der damit verbundenen Kosten und der erforderlichen familiären Dispositionen ein Problem, sondern auch, weil der in Karlsruhe angebotene Wohnraum ihren Erwartungen und Bedürfnissen nicht entsprach. Erwartet wurde vor allem ein günstiger Wohnraum, und Bedarf bestand an hinreichend großem Wohnraum, weil neben der eignen, engeren Familie, die schon oft mehr als vier Köpfe umfasste, auch noch Eltern oder Schwiegereltern oder Großeltern mit untergebracht werden mussten, die zum Beispiel auf der Flucht aus dem Osten ihr Zuhause verloren hatten. Manche hatten sich vor diesem Hintergrund gerade andernorts halbwegs hinlänglich eingerichtet und wollten das Erreichte nicht gleich wieder wegen des Rufes nach Karlsruhe aufgeben, zumal die bis zum Umzug gezahlte Trennungsgeldentschädigung manch eine finanzielle Lücke stopfen half. Das Ministerium wie der Präsident des BGH drängten gleichwohl auf Präsenz vor Ort, um über die Arbeitskraft möglichst uneingeschränkt verfügen zu können. Das führte in nicht wenigen Fällen zu Konflikten.

Bei Georg Kuhn, der als Ostflüchtling galt und vom Obersten Gerichtshof für die Britische Zone in Köln nach Karlsruhe kommen sollte, eskalierte die Auseinandersetzung

<sup>242</sup> Das Recht mit Inhalt füllen, in: *Lutherische Monatshefte*.

<sup>243</sup> Silbernes Jubiläum, in: *BNN*, 27.9.1975.

zung. Er war von Erik Wolff protegiert worden, der sich bei Thomas Dehler ebenso wie bei Wilhelm Laforet für ihn verwandt hatte, und war nach einem gescheiterten Anlauf endlich im Richterwahlausschuss 1951 gewählt worden.<sup>244</sup> In Karlsruhe waren ihm aber die Mieten zu hoch. Seine Familie konnte er in der angebotenen Wohnung nur unterbringen, wenn man die für Dienstmädchen geplanten Mansarden im Haus nutzte, was er für unangemessen und eine sittliche Gefahr für seine kränklichen Kinder hielt. Das ganze Jahr 1952 währte der Streit, über den Weinkauff dem Ministerium entrüstet berichtete. Im Februar schrieb er,

daß die Verhandlungen mit Dr. Kuhn sich stets ausgesprochen schwierig gestalten und daß es großer Geduld und Selbstbeherrschung bedarf, überhaupt mit ihm zu verhandeln. Er hat mir – wie ich schon berichtet habe – damit gedroht, er würde, wenn man seinen Wohnungswünschen nicht Rechnung trage, aus dem Bundesdienst zurücktreten.

Noch im Dezember empörte er sich, dass Kuhn sich direkt an das Ministerium gewandt hatte:

Nach alledem halte ich den Antrag des Bundesrichters Kuhn nicht nur für handgreiflich unbegründet, sondern darüberhinaus für grob ungehörig, ja für ein geradezu unmögliches und mit der Stellung eines hohen Richters völlig unvereinbares Verhalten. Es läßt sich nur durch seine ständige Überreiztheit und durch seinen absoluten Mangel an Takt erklären.<sup>245</sup>

Am Ende ließ sich die Wohnungsfrage befriedigend regeln, Kuhn blieb und wurde zu einer wertvollen Arbeitskraft am Gericht.

Doch auch wenn diese Hürde genommen war, stellte sich in dem ein oder anderen Fall heraus, dass nicht jeder Richter, anders als erwartet, überall einsetzbar war und angesichts der personellen Mangellage dann Dispositionen getroffen werden mussten, die man unter anderen, besseren Verhältnissen zu vermeiden gesucht hätte. Ein Beispiel dafür ist die Besetzung des 2. Strafsenats, der 1954 wenigstens auch übergangsweise erstinstanzliche Staatsschutzsachen mitübernehmen sollte. Erste Versuche zeigten, dass wegen der mangelnden Einarbeitung in politische Strafsachen das Arbeitstempo im Senat zu langsam war, weil die Polizei, Verfassungsschutz, Bundesanwaltschaft und Untersuchungsrichter nicht gut eingespielt waren. Vor allem aber sah Weinkauff das Problem im Vorsitzenden des 2. Strafsenats Dagobert Moericke. Der ehemalige Oberstaatsanwalt bei der Reichsanwaltschaft am Reichsgericht, der wegen seiner langjährigen Erfahrung dort noch in hohem Alter nach Karlsruhe berufen worden war, hatte nämlich

keine praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet der erstinstanzlichen politischen Strafsachen. Diese Dinge bereiten ihm bei seinem vornehmen, sensitiven, zarten und skrupelhaften Charakter, bei seiner übergründlichen, überaus eingehenden Arbeitsweise, bei seinem vorgerückten Alter

<sup>244</sup> Griess, „Im Namen des Rechts“, S. 136, 138; Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 186 f.

<sup>245</sup> BA, Pers 101/39827, Weinkauff an BMJ, 25.2 und 17.12.1952.

und bei seiner zarten Gesundheit offenbar solche Schwierigkeiten, daß man ernstlich Sorge für seine Arbeitsfähigkeit haben muß. Bei dem stellvertretenden Vorsitzenden bestehen andere, die reibungslose Zusammenarbeit stark gefährdende Schwierigkeiten, auf die ich hier nicht im einzelnen eingehen möchte,

berichtete Weinkauff nach Bonn. Den Ausweg aus dieser schwierigen Situation sah er in der Bildung eines neuen erstinstanzlichen Strafsenates, der mit erfahrenen Leuten, die schnell arbeiten könnten, gebildet werden müsse. Als geeignet sah er die Bundesrichter Friedrich-Wilhelm Geier, Paul-Heinz Baldus, Fritz Sauer, Günther Willms, Heinrich Jagusch und Ludwig Martin an: „Das wäre m. E. die beste Besetzung, die der Bundesgerichtshof gegenwärtig überhaupt für diesen Senat zur Verfügung stellen könnte. Der Senat könnte sich völlig auf die erstinstanzlichen Strafsachen konzentrieren.“ Der bisherige 2. Strafsenat würde sich dann mit den Revisionen befassen.<sup>246</sup>

Es mögen solche oder ähnliche Erfahrungen gewesen sein, die verbunden mit der sehr hohen Arbeitslast am BGH den einen oder anderen dann dazu veranlaßt haben, schon nach kurzer Zeit nach Mitteln und Wegen zu suchen, um vom BGH wieder wegzukommen. Bundesrichter wie Max Güde, der Generalbundesanwalt wurde, oder Erwin Stein und Anton Henneka, die Richter am Bundesverfassungsgericht wurden, lockte gewiss das besonders prestigeträchtige Amt – sie hätten bei einem Verbleiben mit ihren sehr fortschrittlichen Ansichten mit Sicherheit am BGH auch bemerkenswerte Akzente setzen können. Andere kamen mit der revisionsrichterlichen Tätigkeit nicht zurecht oder litten unter der hohen Arbeitslast. Der erste derartige Fall dürfte der gleich als Senatspräsident vorgesehene Wilhelm Schelb gewesen sein, ein alter Zentrumsanhänger, der stets deutlich Distanz zum Nationalsozialismus gehalten hatte. Er war gerade Präsident des Landgerichts Karlsruhe geworden, als ihn seine Berufung an den BGH traf. Doch schon wenige Monate später bat er den Karlsruher Oberlandesgerichtspräsidenten Martens auf seine noch freie Stelle am Landgericht Karlsruhe zurückkehren zu dürfen, weil es ihm am BGH überhaupt nicht gefiel.<sup>247</sup>

Wenig später wechselte der wie Schelb 1950 ernannte Bundesrichter Walter Hartz wieder zurück in seine Heimat und wurde Präsident des Oberlandesgerichts Schleswig.<sup>248</sup> Ein Jahr später, 1952, kam Bundesrichter Hans Hanebeck aus der nordrhein-westfälischen Justiz an den BGH, doch auch er konnte sich mit der Arbeit des Revisionsrichters nicht anfreunden und wollte 1953 wieder zurück nach Hamm, wo er hoffte, Senatspräsident am Oberlandesgericht werden zu können. Für den zuständigen Senatspräsidenten wie für den BGH-Präsidenten wurde die Situation allmählich

**246** BA, B 283/1000205, Weinkauff an BMJ, 11.12.1954. Moericke gehörte übrigens zu den Befürwortern einer fortwährenden Anwendung von Kontrollratsgesetz Nr. 10 bei der Verfolgung von NS-Verbrechen. S. Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 59.

**247** Zu Schelb s. JMBW, Nr. 1577, Schelb an OLG-Präsident Martens, 7.3.1951. Sein Verhalten in der NS-Zeit erhellt aus STAFR, D 180/2/9731 und GLA 240 Zug. 1987/53, Nr. 745.

**248** LA Schleswig, Abt. 605, Nr. 14758, Justizminister Schleswig-Holstein an Ministerpräsident Schleswig-Holstein, 9.4.1968.

schwierig, fürchteten sie doch, dass diese Beispiele Schule machen könnten, und das vor dem Hintergrund eines längst nicht gestillten Personalbedarfs am BGH. An den Bundesjustizminister schrieb Weinkauff, Hanebecks Ansinnen auf Rückversetzung in den Landesdienst müsse unbedingt zurückgewiesen werden, auch wenn er gesundheitliche Gründe wegen des angeblich schlechten Klimas in Karlsruhe geltend mache. „Ein Erfolg seines Gesuches würde sehr rasch bei den in gleicher Weise Betroffenen Schule machen und damit sehr bald wieder zu einer Unterbesetzung des Bundesgerichtshofes führen und das Stadium seines mühevollen Aufbaues niemals beenden.“ Hanebeck sei ein guter Richter, er

verspricht nach seinen bisherigen Leistungen nach Überwindung einer gewissen landsmannschaftlich bedingten Schwerblütigkeit, die eine etwas langsamere Umstellung auf die Tätigkeit des Revisionsrichters im Gefolge hat, ein sehr brauchbares Mitglied seines Senates zu werden, das man unbedingt dem Bundesgerichtshof erhalten sollte.

Weinkauff ergänzte, Hanebeck habe „bei der Einarbeitung hier, wie übrigens sehr zahlreiche andere Bundesrichter, am Anfang einen gewissen Schock erlitten, da er sich das Übermaß von Arbeit und die Schwierigkeit der Umstellung auf das Revisionsrecht ursprünglich wohl nicht in vollem Umfang vorgestellt hatte.“ Solche Schwierigkeiten verschwänden aber gemeinhin mit der Zeit. Eine gewisse Tendenz, „eine Bundesrichterstelle anzunehmen, um in ihr abzuwarten, ob eine Senatspräsidentenstelle an einem Oberlandesgericht im Landesdienst erlangt werden kann, hat sich hier auch schon anderweitig gezeigt.“ Das dürfe man nicht zulassen, wenn man den BGH funktionsfähig halten wolle.<sup>249</sup> Am Ende gelang es, Hanebeck zu halten, weil er eine schöne Wohnung in Karlsruhe gefunden hatte und sich allmählich an das Arbeitstempo am BGH gewöhnte.<sup>250</sup> Bei Wilhelm Kregel war das nicht der Fall: Seine Wohnverhältnisse in Karlsruhe bezeichnete sogar der BGH-Präsident 1952 als so schlimm, dass er sich für eine Anerkennung der Wohnung als „Notwohnung“ aussprach. 1956 nahm Kregel, dem die revisionsrichterliche Tätigkeit gar nicht gefiel, das Angebot an, Landgerichtspräsident in Verden zu werden, obwohl dies rang- und gehaltsmäßig einen Karriere-Rückschritt für ihn bedeutete.<sup>251</sup> Ein Jahr zuvor war bereits Werner Hülle auf den Posten des Präsidenten des Oberlandesgerichts Celle gewechselt.<sup>252</sup>

In keinem der hier genannten oder anderen Fälle findet sich im Übrigen ein Hinweis darauf, dass ein Richter sich deshalb um Versetzung bemühte, weil er die richterliche Tätigkeit am BGH oder den Kontakt mit den dortigen Kollegen aus politischen

<sup>249</sup> BA, Pers 101/48794, Senatspräsident und BGH-Präsident an BMJ, 19. und 21.5.1953.

<sup>250</sup> Bei Ludwig Schäfer, der nach nur einem Jahr 1962 seine Bundesrichterstelle aus gesundheitlichen Gründen wieder mit seiner vorigen Stelle als Oberlandesgerichtsrat in München tauschte, gelang dies beispielsweise aber nicht. Dies belegt, dass die Problematik keineswegs nur auf die Anfangszeit des BGH beschränkt blieb. S. BayHSTA München, MJu 26011, Personalblatt.

<sup>251</sup> Nds. JM Hannover, 4 K 14, PA Kregel, Weinkauff an BJM, 4.7.1952, Weinkauff an BJM, 12.4.1956.

<sup>252</sup> LA Oldenburg, Rep. 940, Akz. 256, Nr. 40, Personalblatt.

oder berufspolitischen Gründen als schädlich für seine Karriere oder seinen Ruf gehalten hätte – im Gegenteil. Bundesrichter Anton Henneka etwa bat den BGH-Präsidenten darum, weiter im 2. Strafsenat des BGH arbeiten zu dürfen, auch wenn er Richter am Bundesverfassungsgericht geworden sei.<sup>253</sup> Bundesrichter Dietrich Lang-Hinrichsen legte bei seinem Wechsel an die Universität Mainz viel Wert darauf, den Titel „Bundesrichter am BGH a. D.“ weiter führen zu dürfen.<sup>254</sup>

### Richterinnen

Für die damalige Öffentlichkeit durchaus erstaunlich und angesichts der Verdrängung von Frauen aus der Berufswelt im Nationalsozialismus auch nicht unbedingt erwartbar, hatte der BGH von Anfang an nicht nur Männer als Richter, sondern auch Frauen – freilich in einer Zahl, die heute als inakzeptabel gelten würde. Die erste berufene Frau war die 1897 geborene Elisabeth Krumme, die gleich 1950 zum BGH kam. Krumme war katholisch, ledig und vor 1933 in der SPD engagiert gewesen. Nach Karlsruhe kam sie vom Deutschen Obergericht für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet.<sup>255</sup> Für die Tätigkeit am BGH brachte sie das mit, was am wichtigsten war. Schon 1928 hatte ihr der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf attestiert, sie habe „eine ungewöhnliche, vor keiner Schwierigkeit und keinem Zeitaufwand zurückstehende Arbeitskraft. Sie hat sich hier bisher bestens bewährt und übersteigt in ihren Leistungen den Durchschnitt ganz erheblich.“<sup>256</sup> In Karlsruhe sollte sie beständig bis zu ihrer Pensionierung 1965 im 4. Strafsenat arbeiten und sich unter den Kollegen hohes Ansehen erwerben.<sup>257</sup> Einem Zeitungsbericht in den *Badischen Neuesten Nachrichten* zufolge fühlte sie sich im BGH bald sehr wohl und schätzte die Nähe des Schwarzwaldes, in dem sie sich gut erholen könne. Auf die Frage des Lokalreporters, ob sie sich mehr Frauen als Richterinnen wünsche, antwortete sie, eine Erhöhung des Frauenanteils

könne und dürfe niemals schematisch nach der Zahl durchgeführt werden, sondern nur nach persönlicher Neigung und Befähigung. Die Mitbestimmung der Frau bei Anwendung der Gesetze könne mitunter unerwartete Ergebnisse zeitigen, wie einige Fälle der Nachkriegsjahre besonders bei Ehescheidungen bewiesen haben, in denen die Frau als Richter viel strenger urteilte, als ihr männlicher Kollege.

---

<sup>253</sup> BA, Pers 101/84322, Henneka an BGH-Präsident, 8.9.1951.

<sup>254</sup> S. dazu den Briefwechsel in UA Mainz, Best. 64, Nr. 1726 (4).

<sup>255</sup> BA, Pers 101/39825, Personalblatt.

<sup>256</sup> BA, Pers 101/39825, Beurteilung des Oberlandesgerichtspräsidenten Düsseldorf, 2.2.1928.

<sup>257</sup> BA, Pers 101/39988, Personalblatt. S. a. Seibert, Oberlandesgerichte, in: *JR* (1950), S. 740 f., der von ihr als „hochbegabt“ sprach.

Grundsätzlich meinte sie, dass das Gesicht der Justiz immer überwiegend männlich bleiben werde, auch wenn immer mehr Frauen nunmehr Jura studierten. Sie hoffte aber, nicht die einzige Richterin am BGH zu bleiben.<sup>258</sup>



**Abb. 8:** Senatsausflug, in der Mitte links Bundesrichterin Gerda Krüger-Nieland

Quelle: Privatarchiv Barbara Spengler-Axiopoulos, Heidelberg

Krummes Wunsch sollte sich bald erfüllen: 1951 kam die 13 Jahre jüngere Gerda Krüger-Nieland aus Hamburg an den BGH. Die evangelische Juristin war mit einem bekannten Theater- und Filmregisseur verheiratet und hatte sich in Hamburg als Rechtsanwältin eine Existenz aufgebaut, weil auch nach dem Krieg der Hamburger Oberlandesgerichtspräsident zu wenig Phantasie besaß, sie als Richterin einzusetzen: „Wohin mit einer Frau als Richter?“, soll er intern gefragt haben.<sup>259</sup> Aus der rechtsanwaltlichen Tätigkeit wollte sie eigentlich gar nicht ausscheiden – es bedurfte einiger Überredung von Hermann Weinkauff, den sie noch aus Leipziger Tagen kannte, sie an den BGH zu locken.<sup>260</sup> Krüger-Nieland vertrat die Sache der Frauen in Justizberufen und der Gleichberechtigung weitaus deutlicher als ihre ältere Kollegin Krumme, die

---

<sup>258</sup> Die Frau im roten Talar, in: *BNN*, 19.12.1950.

<sup>259</sup> BA, Pers 101/75960, Vermerk BGH-Präsident Weinkauff zu den ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten von Gerda Krüger-Nieland, Februar 1958.

<sup>260</sup> BA, Pers 101/75961, Lebenslauf, 12.6.1978; Krüger-Nieland, Hermann Weinkauff †, in: *NJW* (1981), S. 2235 f.

noch Wert darauf legte, dass sie als „Frau Richter“ und nicht als „Frau Richterin“ angesprochen werde.<sup>261</sup> „Das Recht ist ein ständiges Wägen der Werte. Eine Frau wird besonders bemüht sein, zu einer Synthese zu kommen“, meinte Krüger-Nieland. Dass gelegentlich über sie geschrieben wurde, sie würde Robe und Küchenschürze ständig wechseln, hielt sie für degoutant: Das ist „Unsinn“, sie könne wegen der hohen beruflichen Belastung gerade einmal die Aufsicht über ihren Haushalt führen.<sup>262</sup> Als sie 1965 erste Senatspräsidentin am BGH wurde, betonte sie in der Presse, wie verräterisch es sei, dass die Ernennung einer Frau zur Senatspräsidentin so viel Aufmerksamkeit errege. Dabei stehe der Gleichheitsgrundsatz im Grundgesetz, und es sei gut, dass der BGH an dieser Stelle mit der Tradition breche, „die ihren Boden in einer überwundenen Vergangenheit hat und deren scharfzüngigster Kronzeuge Schopenhauer heißt.“<sup>263</sup>

Mit Gerda Krüger-Nieland gewann das Gericht eine Frau, die neue Akzente setzte: Sie hatte jene „distanzierte Freundlichkeit“, die „zu dem Stil der Karlsruher Bundesrichter gehört“,<sup>264</sup> befand ein Journalist. Ein anderer schrieb:

Im persönlichen Charme, in der Eleganz der Erscheinung und der nüchternen Lebensbetrachtung drückt sich etwas von den außerhalb der Justiz liegenden geistigen und menschlichen Einflüssen aus, die das Bild der neuen Senatspräsidentin mitbestimmen – sicher nicht zum Nachteil des Bundesgerichtshofes.<sup>265</sup>

Ein weiteres Jahr später, 1952, kam die dritte Richterin zum BGH: Else Koffka, geboren 1901, evangelisch, unverheiratet. Sie war vor ihrer Berufung an den 5. Strafsenat in Berlin Hilfsrichterin am Kammergericht Berlin gewesen und zeichnete sich dadurch aus, dass sie seit ihrer Promotion bei ihrem jüdischen Doktorvater Martin Wolff ein starkes wissenschaftliches Interesse entwickelt hatte und gerne an der Universität lehrte.<sup>266</sup> Schon die Beurteilung des Landgerichtspräsidenten in Berlin aus dem Jahre 1934 attestierte ihr, sie sei eine „energische Persönlichkeit, der die charakterlichen Eigenschaften für das Richteramt m. E. zuzusprechen sind“. Wie energisch sie ihre Ansichten vertreten konnte, zeigte sie schon am Kammergericht: Bereits in der ersten Sitzung soll sie ihrem Senatspräsidenten erwidert haben: „Was Sie da reden, Herr Präsident, ist der Gipfel des Quatsches – der Gipfel des Quatsches.“<sup>267</sup> 1951 wurde ihr in einer dienstlichen Beurteilung attestiert, sie sei fachlich „ausgezeichnet“ und bewältige höchste Arbeitslasten – damit waren die wichtigsten fachlichen Voraussetzungen für den BGH also gegeben. Wohl versuchte der Kammergerichtspräsident ihre Berufung an das Bundesgericht noch zu hintertreiben, weil er vorgab, sie sei noch nicht

---

<sup>261</sup> Kirchner, Nochmals: Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 289–296, hier S. 290.

<sup>262</sup> Justitia, in: *StN*, 27.3.1965.

<sup>263</sup> Die Frau Präsidentin, in: *StZ*, 26.2.1965.

<sup>264</sup> Justitia, in: *StN*, 27.3.1965.

<sup>265</sup> Erste Senatspräsidentin, in: *RNZ*, 24.2.1965.

<sup>266</sup> BA, Pers 101/48845, Personalblatt.

<sup>267</sup> Sarstedt, Gisela/u. a., Werner Sarstedt, S. 331.

hinreichend qualifiziert für die Strafjustiz, tatsächlich aber war der Beurteilung deutlich anzumerken, dass der Kammergerichtspräsident durch Koffkas Karrieresprung eine Benachteiligung männlicher Kollegen befürchtete. Doch Koffka überzeugte den Richterwahlausschuss<sup>268</sup> und sollte in Berlin im Laufe ihrer Dienstzeit bekannt werden. Das hing zum einen damit zusammen, dass sie 1964 maßgeblich an einem Urteil beteiligt war, mit dem ein Arzt, der aus sozialen Gründen Frauen sterilisiert hatte, freigesprochen wurde und sie sich für die Rechte von Frauen stark machte.<sup>269</sup> Die katholische Kirche lief gegen das Urteil Sturm, weil es ganz gesetzespositivistisch argumentierte und naturrechtliche Gesichtspunkte überhaupt nicht berücksichtigte: Wenn „in der Rechtsprechung mehr und mehr die Autonomie des Menschen zum obersten Grundsatz des Handelns und Denkens gemacht werde, so werde das zur Selbstauflösung der Gesellschaft und des menschlichen Lebens führen,“ meinte man im Erzbischöflichen Ordinariat in München.<sup>270</sup> Andere hingegen lobten ihren Mut.<sup>271</sup> Zum anderen machte Koffka noch als Pensionärin von sich reden, weil sie zu dem anerkanntermaßen vom Gesetzgeber schlecht gearbeiteten Ergänzungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz (EGOWiG) des Jahres 1969, das im Effekt auch die Beihilfe zu NS-Mordtaten verjähren ließ, in einem wissenschaftlichen Aufsatz Stellung bezog und diese Konsequenz als notwendige Folge des missglückten Gesetzes darstellte.<sup>272</sup> Der Berliner Strafsenat bezog sich in seinen ersten einschlägigen Urteilen dann darauf und verwarf andere Auslegungsmöglichkeiten, die ihm von der Bundesanwaltschaft und dem Bundesjustizministerium nahegelegt wurden, mit der bekannten Folge, dass bei der Verfolgung von NS-Verbrechen die Beihilfe beim Mordmerkmal des Rassenhasses fortan nicht mehr bestraft wurde.<sup>273</sup>

Koffkas Senatspräsident Werner Sarstedt war von ihr in hohem Maße überzeugt und förderte sie, so gut er konnte. In einem Schreiben an Hermann Weinkauff hob er schon 1956 hervor, sie sei

---

**268** BA, Pers 101/48846, Beurteilung des Landgerichtspräsidenten Berlin 1934, Beurteilung des Kammergerichtsrates Neumann, 16.4.1951, Beurteilung des Kammergerichtspräsidenten Berlin, 17.4.1951.

**269** So kritisierte sie heftig den ersten Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Gleichberechtigung von Mann und Frau 1953, s. Koffka, Zum Gesetzentwurf, in: *JR* (1953), S. 3 f., und setzte sich für die Berücksichtigung sozialer Belange bei der Frage des Schwangerschaftsabbruchs und der Empfängnisverhütung ein, s. Koffka, Zur Reform des Abtreibungsrechts, S. 343–357. Zur Bedeutung der Rechtsprechung s. insbesondere auch Band 2 dieser Studie.

**270** Erzbischöfliches Ordinariat, in: *SZ*, 30.10.1964.

**271** So kam es zum Freispruch Dr. Dohrns. Diesmal entschied eine Frau mit. Dr. Else Koffka, in: *AZ*, 29.10.1964 und auch die *Bild*-Zeitung äußerte sich positiv: Werden wir ein Volk ohne Kinder?, in: *Bild*, 29.10.1964. Zum Fall Dohrn s. ausführlich Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 110–119 sowie Band 2, Kap. 5.2.2.

**272** Koffka, Ist § 50 Abs. 2 StGB n. F., in: *JR* (1969), S. 41 f.

**273** Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 446; Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 414. S. weiterführend aber vor allem Band 2, Kap. 1.2.5.

eines der hervorragendsten Mitglieder des Bundesgerichtshofs überhaupt. Als solches ist sie schon dadurch gekennzeichnet, daß sie der Großen Strafrechtskommission angehört. [...] Frau Dr. Koffka ist als Schülerin von Kohlrausch mehrfach durch wissenschaftliche Arbeiten hervorgetreten. Sie hat als Rechtsanwältin und Richterin lange Zeit sowohl auf zivilrechtlichem wie auf strafrechtlichem Gebiet praktisch gearbeitet. Abgesehen von ihrer Klugheit und ihrem umfassenden Wissen zeichnet sie sich gerade durch jene besondere Haltung gegenüber den Grundfragen des Rechts aus, die nach meiner Auffassung das wesentliche Erfordernis für richterliche Schlüsselestellungen sein sollte.<sup>274</sup>

Die drei Bundesrichterinnen des BGH haben demnach nicht nur Außerordentliches geleistet, sondern auch, das zeigen insbesondere die beiden jüngeren Krüger-Nieland und Koffka, neue Akzente gesetzt, zumal sich beide im nach 1945 neu gegründeten Deutschen Juristinnenbund auch für die Rechte der Frauen allgemein und die Gleichberechtigung von Frauen in der Justiz aktiv eingesetzt haben.<sup>275</sup> Freilich blieben sie Ausnahmen, und es ist wohl mehr als eine Vermutung, dass sie weit mehr leisten mussten als ihre männlichen Kollegen, um die gleiche Anerkennung und Beförderungsoptionen zu erlangen. Der BGH repräsentierte mit drei Frauen in seinen Reihen jedenfalls in etwa den Bundesdurchschnitt: Noch 1960 betrug der Frauenanteil im Richterberuf in Deutschland nur ca. 2,5 Prozent. Signifikante Verbesserungen waren erst ab den 1980er Jahren zu verzeichnen.<sup>276</sup>

### Korpsgeist und Kollegialität

Dass männliche wie weibliche Karlsruher BGH-Richter so etwas wie einen „Korpsgeist“ entwickelt hätten und sich – gerade bei Vorwürfen gegen ihre NS-Vergangenheit oder hoch umstrittene Urteile – in einer Art Wagenburgmentalität nach außen hin abgeschottet hätten, gilt vielen Beobachtern von außen bis heute als Selbstverständlichkeit, die keines Beweises bedarf. Geht man von einem gewissen Korpsgeist in Karlsruher Richterkreisen aus, erklärt sich in jedem Fall leichter und nachvollziehbar, wie und warum es zu kritisierten Urteilen gekommen ist. Diese wären dann nur Ausfluss einer gemeinsamen reaktionären Gesinnung, die alle geteilt und nahezu gleichförmig exekutiert hätten. So nahm beispielsweise 2015 der Ehrenvorsitzende der Justizpresse-

---

**274** BA, B 283/1000393, Sarstedt an Weinkauff, 12.11.1956.

**275** AddF, Bestand Deutscher Juristinnenbund, Mitgliederversammlung, Kiste C, Ordner 4, Tagung des deutschen Juristinnenbundes am 17./18.06.1961 in Wiesbaden, Programm und Bericht über die Arbeitstagung. Das Referat Koffkas ist im (AddF), Bestand Deutscher Juristinnenbund, Veranstaltungen, Kiste A, Ordner 1 zu finden. Die Tätigkeit von Gerda Krüger-Nieland im Vorstand des Deutschen Juristinnenbundes ist belegt durch (AddF) Bestand Deutscher Juristinnenbund, Bundesvorstand, Sitzungen, Kiste C, Ordner 1, Protokoll der Vorstandssitzung der Vereinigung weiblicher Juristen und Volkswirte e. V., 3./4.3.1956, Königswinter. Den Hinweis auf diese Archivalien verdanke ich Derya Özdemir. Zum Deutschen Juristinnenbund s. demnächst die Dissertation von Derya Özdemir.

**276** Kohleiss, Frauen, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* (1988), S. 115–127, hier S. 125 f.

konferenz Rolf Lamprecht den wegen seiner NS-Vergangenheit ansonsten hochproblematischen und vielfach kritisierten Bundesrichter Heinrich Jagusch, der 1964 nach anonymen Veröffentlichungen im *Spiegel* wegen dienstlicher Falschaussagen vorzeitig in den Ruhestand gegangen war, in Schutz, weil dieser „lauter Standesverbrechen“ begangen habe:

Der Korpsgeist gebot: Einer der zur Richterelite gehörte, machte sich nicht gemein, schrieb nicht im SPIEGEL, plauderte nicht aus der Schule und beschmutzte nicht das eigene Nest (auch nicht das der Altvorderen). Wer die rote Robe trug, behielt fein für sich, wenn er kritisch über den eigenen Stand und über die Motive von Kollegen nachdachte.<sup>277</sup>

Ist ein so gearteter Korpsgeist wahrscheinlich angesichts der Tatsache, dass die zum BGH berufenen Richterinnen und Richter doch aus allen Bundesländern und nach der Entscheidung des Richterwahlausschusses gekommen sind, mithin sich in der Regel und von den genannten Ausnahmen der Anfangszeit abgesehen, gar nicht kannten und prinzipiell als eigenständige Denker verstanden?



**Abb. 9:** Richter des VIII. Zivilsenats

Quelle: Privatarchiv Thomas Mormann, Japan

---

<sup>277</sup> Lamprecht, Der unrühmliche Start, in: *NJW* (2015), S. 2941–2944, hier S. 2941 f. Lamprecht über sieht hierbei allerdings, dass es gar kein Zerwürfnis zwischen Jagusch und seinem Präsidenten Heusinger in dieser Angelegenheit gegeben hat. Heusinger musste angesichts der dienstlichen Falschaus sage handeln, Jagusch erklärte sein Tun mit seinem impulsiven Charakter. Beide hielten auch nach diesem Geschehen weiter Kontakt. S. NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1, Nr. 13, Jagusch an Heusinger, 7.3.1965.

Die Quellen zeigen hinsichtlich dieser Frage ein ambivalentes Bild. Einerseits lässt sich für einzelne Senate tatsächlich so etwas wie ein Korpsgeist belegen, und zwar gerade bei jenen, die unter starkem öffentlichem Druck standen oder aber durch ihre Rechtsprechung besondere Aufmerksamkeit in der Fachwelt erregten. Als Friedrich-Wilhelm Geier den Vorsitz des berüchtigten Staatsschutzsenats übernahm, mit Paul Heinz Baldus als Stellvertreter und Fritz Sauer, Carlhans Sharpenseel, Georg Heimann-Trosien, Günther Willms und Kurt Weber als mitwirkenden Bundesrichtern, hat sich nach Günther Willms schnell eine Art Gemeinschaftsgefühl der Senatsmitglieder eingestellt, das durch die bald in der Presse auftauchende polemische Bezeichnung „Geier-Senat“ nur befördert worden sei:

Auch in solcher Benennung spiegelte sich noch der Zusammenhalt wider, der die nach Individualität und Herkommen so ganz verschiedenen Mitglieder zu einer Arbeitsgemeinschaft verband, die sich im Grunderlebnis einer nicht ohne Fährnisse überstandenen und damals noch greifbar nahe empfundenen Bedrängnis und in der Entschlossenheit einig wußte, die wiedergewonnene freiheitliche Verfassung mit gewissenhaftem Ernst gegen neue Bedrohungen zu schützen. Sie zeigte zugleich an, daß hier ein Vorsitzender von unbestritten Autorität waltete, dessen große menschliche und politische Integrität nie in das Feld eines begründeten Zweifels zu bringen war. Neben dem ärmlichen Spiel mit dem Namen fand sich buchstäblich nichts, was man ihm anhängen konnte, und es gibt ein verbürgtes Zeugnis für die vergeblichen Anstrengungen im Osten, ihm durch die Aufdeckung irgendwelcher Belastungen in seiner schlesischen Heimat am Zeuge zu flicken; wo man da fündig zu werden glaubte, stieß man immer auf Dinge, die seine Ehrenhaftigkeit unterstrichen.<sup>278</sup>

Ganz ähnlich lag die Reaktion von einigen Richterkollegen auf die Anwürfe gegen Ernst Kanter, dessen wehrmachtsrichterliche Tätigkeit in der Öffentlichkeit diskutiert wurde, kaum dass er den 3. Strafsenat übernommen hatte. Insgesamt sieben – aber auch *nur* sieben – Kollegen, die eine ähnliche Vita wie Kanter gehabt hatten, solidarisierten sich öffentlich mit ihm und wurden prompt von der DDR-Presse als seine „Komplizen“ angegriffen.<sup>279</sup>

Während hier deutlich und psychologisch leicht erklärbar eine gewisse „Korps- und Wagenburgmentalität“ durch die beständigen Anfeindungen von außen zustande kam, war es im Falle von Walter Stimpel ganz anders. Hier war es wohl eher die außerordentliche fachliche Kompetenz und joviale, Begabungen fördernde Führung Stimpels, die die Mitglieder seines Zivilsenates zusammenschweißte und stolz darauf machte, gerade diesem Senat unter einem so ausgezeichneten Präsidenten angehören zu dürfen.<sup>280</sup>

Erkennbar ist sodann auch, dass der BGH gegenüber der Presse in den 1950er und 1960er Jahren bei den allfälligen Skandalen zunächst stets mit Auskunftsverweigerung reagierte, was die Vorstellung eines vorherrschenden Korpsgeistes gewiss genährt hat.

**278** Wagner/Willms, Der 6. Strafsenat, S. 265–272, hier S. 265 f.

**279** Mörder, in: *Neues Deutschland*, 1.11.1958.

**280** Lutter, Walter Stimpel, in: *ZIP-Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* (1982), S. 1265 f.

Als Senatspräsident Willi Geiger schon während seiner Präsidentschaft des Bamberger Katholikentages wegen seiner Doktorarbeit, die nicht wenige Anklänge an den nationalsozialistischen Denk- und Schreibstil beinhaltet, in Kritik geriet, beklagte die *Saarbrücker Zeitung*:

Von besonderem Pech verfolgt scheinen die Bundesgerichte in Karlsruhe zu sein. Es vergeht kaum ein Jahr, ohne daß nicht die braune Vergangenheit eines hohen Richters ruchbar wird [...] Karlsruhe reagierte am Montag genauso wie immer, wenn die braune Vergangenheit eines Richters ruchbar wird. Es schweigt.

Bemerkenswert und der Vorstellung eines Zusammenhaltes der BGH-Richter zuwider war allerdings, was der Reporter von einem Bibliotheksangestellten des BGH erfuhr: Geigers Doktorarbeit sei schon immer in der BGH-Bibliothek gewesen, habe aber niemanden interessiert. Jetzt aber sei sie unter den Kollegen sehr begehrt: „Wenn so etwas geschieht, verlangen soundsoviele Herren so etwas und dann geht das doch von einer Hand zur anderen.“<sup>281</sup>

Richtig ist schließlich auch, dass die große Mehrheit der Karlsruher Richter kein Interesse daran hatte, im Licht der Öffentlichkeit zu stehen, sondern lieber Teil eines ansonsten anonymen Richterkollegiums sein wollte. Der blinde Bundesrichter Hans-Eugen Schulze entschuldigte sich daher dafür, dass er eine Ausnahme davon mache, weil er die Gelegenheit nutzen wolle, um auf das Schicksal der Blinden aufmerksam zu machen: „Wir Richter schätzen es im allgemeinen nicht, einem großen Leserkreis aus unserem Privatleben zu berichten. Wir möchten dem Recht dienen und dem Leser nicht als Menschen begegnen, die von sich selber reden.“<sup>282</sup> Und nicht zuletzt gab es gewisse Anstandsregeln, deren Verletzung man allgemein nicht guthieß. Wenn etwa Bundesrichter Kurt Weber die Flucht in die Öffentlichkeit antrat, weil er seiner Ansicht nach zu Unrecht nicht zum Senatspräsidenten befördert worden war, so fanden das wohl die meisten Kollegen unpassend, wenn nicht verachtenswert.<sup>283</sup>

Andererseits zeigen die Quellen aber auch, dass ein so gearteter „Korpsgeist“ seine Grenzen hatte und die Kollegialität am BGH angesichts der vielen fachlich herausragenden Köpfe, die hier versammelt waren, Einschränkungen hatte, insbesondere mit dem Beginn der 1960er Jahre, als schwere politische Belastungen aus der NS-Zeit auch unter Kollegen allmählich auf immer weniger Verständnis trafen.

Schon 1955 hatte Heinrich Jagusch, der sich nie mit seiner Kollegenschelte zurückhielt, öffentlich beklagt, dass „mangels engen Kontakts der unter Zeitdruck stehenden

<sup>281</sup> Karlsruhe schweigt, in: *Saarbrücker Zeitung*, 19.7.1966.

<sup>282</sup> Ein Wunder, in: *Quick*, 5.1963.

<sup>283</sup> Krach in Karlsruhe, in: *DIE ZEIT*, 21.1.1966; „Die Dinge sind zu einem Punkt gediehen ...“, in: *Der Spiegel*, 1966, S. 39–41. Weber behauptete, dass seine Rechtsprechung in der Spiegel-Affäre dem Bundesjustizministerium nicht gefallen habe und er deshalb zurückgesetzt werde. Noch zwei Jahre später versuchte er, sich vor Präsident Bruno Heusinger zu rechtfertigen und bat um dessen Vermittlung zu den BGH-Kollegen, zu denen er kaum noch Kontakte habe. S. NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1 Nr. 19, K. Weber an Heusinger, 25.1.1968.

Mitglieder nahezu unvermeidlich gewisse Spannungen im Gebäude einer einheitlichen Rechtsprechung der sechs Strafsenate auftreten“ müssten.<sup>284</sup> 1963 dann kritisierte er die Rechtsprechung seiner Kollegen im IV. Zivilsenat, der für die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts zuständig war, so scharf als regelrecht weltfremd und entschädigungsfeindlich, dass der gesamte Senat den Präsidenten um Entlassung aus diesem Senat und die Übertragung einer neuen Aufgabe bat. Man wollte sich nicht länger von den eigenen Kollegen in aller Öffentlichkeit vorführen lassen, zumal in der Zeitschrift *Rechtsprechung zur Wiedergutmachung* auch noch eine Glosse erschienen war, die unterstellte, dass sogar die Mehrheit der BGH-Richter die Arbeit des IV. Zivilsenats als schlecht ansehe.<sup>285</sup> Der Konflikt konnte von Präsident Heusinger beigelegt werden, hinterließ aber gewiss Spuren. Mit dem ehemaligen Kollegen am BGH Max Güde verband Heinrich Jagusch ohnehin eine „herzliche Feindschaft“, die immer mal wieder auch öffentlich ausgetragen wurde, weil ihre Anschauungen über den richtigen Kurs der Staatsschutzrechtsprechung schlüssig grundverschieden waren. Der später so vehement während der *Spiegel*-Affäre für die journalistische Freiheit eintretende Jagusch, den Lamprecht 2015 noch deswegen in höchsten Tönen lobte, hatte zuvor nämlich ganz anders eine sehr scharfe Haltung in Staatsschutzsachen an den Tag gelegt, die Max Güde, der einen wesentlich mildernden und entideologisierten Kurs vertrat, ablehnte.<sup>286</sup> Aus diesem Grund unternahm Güde auch alles ihm Mögliche, um zu verhindern, dass ausgerechnet Jagusch während des Skandals um den gerade erst ernannten Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel eventuell als dessen Nachfolger in Betracht gezogen werden könnte.<sup>287</sup>

Mit verdeckter oder offener Kollegenkritik hielten auch andere sich nicht zurück: Ob es nun um die vermeintlich schlechte Arbeitsmoral bestimmter Kollegen ging,<sup>288</sup> der Stil von Urteilsformulierungen in Frage stand<sup>289</sup> oder auch eine korrekte Messung der Arbeitsbelastung in einzelnen Senaten diskutiert wurde<sup>290</sup> – intern zeigte die „Wagenburg“ der Bundesrichter, falls es sie denn gegeben haben sollte, jedenfalls schnell Risse, die im Übrigen auch der erste Präsident des BGH in seinem Dauerstreit mit Bundesrichter Willi Geiger vergrößerte, weil dieser auch nach Berufung an das Bundes-

<sup>284</sup> Jagusch, Reform, in: *JZ* (1955), S. 3–5, hier S. 3.

<sup>285</sup> BA, B 283/1000397, Mitglieder des IV. Zivilsenats an BGH-Präsident, 15.11.1963. Jaguschs Aufsatz war in der JMW 1963, S. 564 f. erschienen, die angesprochene Glosse in der Rechtsprechung zur Wiedergutmachung 1963, S. 393. Zur Beilegung des Streites war auch ein entschuldigender Brief von Jagusch an Ascher hilfreich, BA, B 283/1000038, Jagusch an Ascher, 18.5.1964.

<sup>286</sup> Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 172; Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 385.

<sup>287</sup> S. IfZ München, ED 94/Nr. 218 Güde an Staatssekretär Walter Strauß, 18.7.1962.

<sup>288</sup> BA, Pers 101/76248, Moericke an BGH-Präsident, 12.7.1954. Senatspräsident Moericke beschwerte sich hier, dass Bundesrichter Wofhart Werner „nur“ wegen einer Fangokur an den Senatssitzungen nicht teilnehmen wolle und sich habe krankschreiben lassen.

<sup>289</sup> BA, Pers 101/76248, Werner an Senatspräsident Hörchner, 21.1.1957.

<sup>290</sup> BA, Pers 101/48885, Schriftwechsel BGH-Präsident Weinkauf mit Bundesrichter Pagendarm, April 1956.

verfassungsgericht nicht sein Richteramt am BGH aufgeben wollte.<sup>291</sup> Das betraf durchaus auch vergangenheitspolitische Themen: Schon zu Beginn der 1950er Jahre hatte etwa Carl Kirchner vor der Berufung seines Leipziger Kollegen Fritz Lindenmaier gewarnt, den er für einen angepassten „Nazi“ hielt, was sogar eine Spalte gegen den späteren BGH-Präsidenten Weinkauff enthielt, weil Kirchner nicht verstehen konnte, dass dieser sich an Lindenmayers politische Verfehlungen nicht erinnern wollte.<sup>292</sup> Oberbundesanwalt Fränkel polemisierte Anfang der 1950er Jahre gerne öffentlich gegen ehemalige Wehrmachtsrichter, die er für Vollstrecke der Unrechtsjustiz in der Wehrmacht hielt, wohl wissend, dass es gerade unter seinen Kollegen am Bundesgerichtshof nicht gerade wenige gab, die in hohen Stellungen der Wehrmachtsjustiz tätig gewesen waren, was diese gegen ihn aufbrachte.<sup>293</sup> 1968 war es schließlich so weit, dass sich zwei Richterkollegen von Bundesrichter Friedrich Mattern so empörten, als sie von dessen Beteiligung an Todesurteilen in Brünn erfuhren, dass sie selbst die Öffentlichkeit darüber informierten.<sup>294</sup> Spätestens zu diesem Zeitpunkt dürfte ein „Korpsgeist“, der die Vertuschung früherer NS-Belastung zum Ziel gehabt haben könnte, in der Breite der BGH-Richterschaft wohl nicht mehr bestanden haben.

## Disziplin

Die Vorstellung einer inneren Geschlossenheit der Richterschaft geht – meist unausgesprochen – davon aus, dass eine starke Konformität des richterlichen Personals vorherrschend gewesen sei, die jedoch auch durch disziplinarische Probleme in Frage gestellt wird, die für den BGH in den 1950er und 1960er Jahren nachzuweisen sind. Solche Disziplinarfragen beschäftigten die Präsidenten auf sehr unterschiedlichem Niveau und in variierender Schwere von Vorfällen.

Typisch für die 1950er Jahre mit einem stark anwachsenden Individualverkehr waren Verkehrsstrafsachen, in die auch Richter des BGH verwickelt waren. Dabei kam es sogar vor, dass auch BGH-Richter Fahrerflucht begingen.<sup>295</sup> Streitigkeiten im privaten Umfeld ereigneten sich, die juristische Konsequenzen nach sich zogen und dann an den Dienstvorgesetzten der Bundesrichter, also den Präsidenten, herangetragen wurden.<sup>296</sup> Ernster wurden die Dinge, wenn, wie im Fall Jagusch, bei einer dienst-

<sup>291</sup> S. dazu ausführlich Godau-Schüttke, Der Bundesgerichtshof, S. 334–381. Der § 70 des Deutschen Richtergesetzes von 1961 verbot dann die Doppelmitgliedschaft bei BGH und Bundesverfassungsgericht und wurde wegen des bekannten Streites zwischen Weinkauff und Geiger gerne auch „Lex Geiger“ genannt.

<sup>292</sup> STA Hamburg, Best. 221-11 Nr. L 1620, Erklärung Carl Kirchner, 26.6.1947.

<sup>293</sup> Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 276, Fn. 32.

<sup>294</sup> Früher Blutrichter, in: *Bild*, 25.3.1968.

<sup>295</sup> S. etwa BA, Pers 101/75885 Strafbefehl, 30.10.1951; BA, Pers 101/48905, Urteil AG Immenstadt, 11.3.1964.

<sup>296</sup> BA, Pers 101/48905, Bericht der Staatsanwaltschaft Baden-Baden, 7.7.1959.

lichen Äußerung nicht die Wahrheit gesagt wurde. Dass Jagusch gegenüber Präsident Bruno Heusinger log, als dieser ihn fragte, ob er der Autor eines anonym erschienenen justizkritischen Artikels im *Spiegel* sei, war nicht nur eine dienstliche Verfehlung, sondern auch ein prominenter Vertrauensbruch eines damals sehr exponierten Richters, den die Öffentlichkeit durchaus wahrnahm. Die Konsequenz waren am Ende ein Rücktritt vom Amt und der vorzeitige Ruhestand im Alter von 57 Jahren, ohne dass Jagusch der sonst übliche Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen wurde.<sup>297</sup>

Ein weiteres Problem war die regelmäßige Anwesenheit vor Ort im BGH. Hier drängte in den 1950er Jahren Hermann Weinkauff auf möglichst häufige Verfügbarkeit seiner Richter im Hause und hatte dabei gelegentlich massive Probleme, insbesondere mit Bundesrichter Hans-Eberhard Rotberg. Dieser war nach Meinung der Presse eine gewisse Ausnahmeerscheinung am BGH, weil er „groß und elegant, grandseigneurial und geistreich“ mit einem „Sinn für Wirkung und Pointe“ sei.<sup>298</sup> Mit den unter Weinkauff üblichen Anwesenheitspflichten in Karlsruhe nahm es Rotberg nicht so genau, so dass es auch vor dem Hintergrund einer anonymen Anzeige zu den bereits geschilderten Auseinandersetzungen um seine regelmäßige Anwesenheit in Karlsruhe kam. Dies dürfte der Hintergrund für die von Hildebert Kirchner berichtete Anekdote sein, dass Rotberg gelegentlich mit einem Campingwagen vor dem BGH vorfuhr und darin Besprechungen abhielt.<sup>299</sup>

Auf einer ganz anderen Ebene lag ein Dienststrafverfahren, das Weinkauff 1957 gegen einen Wiedergutmachungsspezialisten in seiner Richterschaft einleitete. Gegen diesen war der Verdacht aufgekommen, er habe in der unmittelbaren Nachkriegszeit als Mitarbeiter des Justizministeriums in Stuttgart Wiedergutmachungsberechtigte beraten, die möglichst hohe Entschädigungszahlungen erwirken wollten. Diese Hilfeleistung habe er sich von den Betroffenen anschließend durch Barzuwendungen honoriieren lassen, weil er damals, bedingt durch ein Scheidungsverfahren, in Geldnot gewesen sei. Weinkauff war der Auffassung:

An das Verhalten eines richterlichen Mitglieds des Bundesgerichtshofes muss grundsätzlich ein sehr strenger Maßstab angelegt werden, und zwar auch an das Verhalten, das der Betreffende vor seiner Ernennung zum Bundesrichter an den Tag gelegt hat.

Infolgedessen und weil der betreffende Bundesrichter bei einer Befragung durch Weinkauff in keiner Weise kooperierte, wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet,

---

<sup>297</sup> BA, Pers 101/74199, BMJ an Generalbundesanwalt beim BGH, 27.4.1967.

<sup>298</sup> Von Jagusch zu Rotberg, in *StZ*, 18.12.1962.

<sup>299</sup> Kirchner, Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 122, 123. Dass es sich bei der hier nicht namentlich erwähnten Person um Rotberg handelte, gaben verschiedene Zeitzeugen im Interview an.

das 1962 damit endete, dass der Richter zwar in allen Anklagepunkten für schuldig befunden, aber wegen Verjährung nicht bestraft wurde.<sup>300</sup>

## 4.6 Richter unter Beobachtung

Zum Richter-Sein am Karlsruher Bundesgerichtshof gehörte es von Anfang an, unter ständiger öffentlicher Beobachtung zu stehen. Richter, die in spektakulären Prozessen tätig waren, wie das beim 3. Strafsenat in Staatsschutzsachen häufig der Fall war, standen sicher am meisten im Blickfeld der Öffentlichkeit, weshalb manche einer Berufung an den BGH auch nur dann zustimmen wollten, wenn ihnen versichert wurde, nicht in diesem Senat Verwendung zu finden.<sup>301</sup> Aber auch in anderen Senaten, auch im Zivilrecht, gerieten die Richter des BGH und ihr Tun unter Beobachtung, man denke nur an die Wiedergutmachungsrechtsprechung oder das Ehrerecht.

Diese Beobachtung ging, wie in jedem demokratischen Rechtsstaat, zunächst einmal von der gewählten Volksvertretung aus. Allerdings lässt sich bei einem Blick in die Plenardebatten des Deutschen Bundestages ebenso wie bei der Untersuchung der Debatten im Rechtspflegeausschuss des Bundestages schnell feststellen, dass der BGH zu keinem Zeitpunkt grundsätzlich kritisiert wurde oder im Verdacht stand, eine erneute „Justizkrise“, ähnlich der in der Weimarer Republik, zu befördern. Zwar wurden einzelne Entscheidungen kritisiert, aber nicht einmal die zahlreichen Skandale um Richter, die wegen ihrer NS-Vergangenheit belastet waren, fanden größeren Widerhall in der Volksvertretung. Einer der profiliertesten Justizkritiker aus den Reihen der SPD, Adolf Arndt, blickte immer wieder einmal skeptisch auf den BGH, aber auch er war weit entfernt, dem BGH irgendeine Einstellung zu unterstellen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar gewesen wäre.<sup>302</sup>

Eine weitere, mehr fachliche Kontrolle, übte die Rechtswissenschaft über die Rechtsprechung des BGH aus. Sie ist unter anderem Gegenstand auch der Analyse der Judikatur in diesem Band. Allerdings ist an dieser Stelle festzustellen, dass es auch in diesem Bereich in den 1950er und der ersten Hälfte der 1960er Jahre jenseits spezifischer Urteilsschelte und Fachdiskussionen über die Anwendung von Gesetzen keine grundsätzliche Kritik am BGH gegeben hat. Die Ursache dafür mag man mit Jörg Re-

**300** BA, Pers 101/76276, BGH-Präsident an Oberbundesanwalt, 24.6.1957, Zitat aus ebd. Präsident BGH an BMJ, 24.6.1957, Generalbundesanwalt an BMJ, 11.5.1962. Während des Verfahrens verstrickte sich der Richter zudem noch in eine Verkehrsstrafsache, in die seine zweite Ehefrau verwickelt war.

**301** Jahresbericht 1965 für den Bundesgerichtshof, Karlsruhe 1965, S. 9.

**302** Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 70, 76, 150. S. beispielhaft für die Diskussion über den BGH im Deutschen Bundestag Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, 92. Sitzung, 18.10.1950, S. 3429, 131. Sitzung, 6.4.1951, S. 5036, die zeigen, wie schnell der BGH als oberste richterliche Instanz Anerkennung erfahren hat. Seine Entscheidungen wurden sodann wegweisend für einschlägige Debatten im Bundestag, s. zum Beispiel Plenarprotokolle des Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode, 246. Sitzung, 22.1.1953, S. 11731 oder 257. Sitzung, 25.3.1953, S. 12469.

quate in der eher konservativen Einstellung und einer „systemimmanenten“ Ausrichtung auch der Rechtswissenschaftler sehen.<sup>303</sup> Als Faktum bleibt in jedem Fall, dass der BGH auch von dieser Seite in seiner rechtsstaatlichen Bedeutung nicht in Frage gestellt worden ist. Etwas anders sieht dies freilich beim Blick auf die oft so genannte „vierte Staatsgewalt“, die freie Presse, aus, die den BGH seit seiner Eröffnung 1950 begleitete.

### **BGH und Presse**

Das Verhältnis zwischen Justiz und Presse war in Deutschland schon in der Weimarer Republik belastet. Die Justiz hatte der Presse in den 1920er Jahren eine unkundige Berichterstattung vorgeworfen, die nur auf die sensationelle Schlagzeile ziele und die Arbeit der Justiz in unverantwortlicher, staatsabträglicher Weise diffamiere. Die Presse hingegen hatte die Justiz in einem Elfenbeinturm judizieren gesehen, fernab der Alltagssorgen der Menschen und vor allem in politischen Strafsachen höchst einseitig, so dass eine regelrechte „Vertrauenskrise“ hervorgerufen worden sei. Diese Differenzen waren auch nach 1945 keineswegs überwunden, die Frage war vor allem, ob und wie sich das Verhältnis zwischen Justiz und Presse unter der Herrschaft des Grundgesetzes weiter entwickeln könne. Natalie Le Bouëdec hat jüngst dieses Thema im Rahmen ihrer Habilitationsschrift bearbeitet und sieht gerade im Verhältnis der Justiz zur Presse einen Gradmesser für die Adaptation demokratischer Verhaltensweisen und Werte in der Justiz. Eine Justiz, die Einblicke in ihre Rechtsprechung und Kritik an Gericht und Richtern durch die Presse nicht nur zulässt, sondern als Teil einer notwendigen Kontrolle der Staatsgewalten akzeptiert und sogar fördert, zeigt demnach einen hohen Grad an demokratischer Verwurzelung.<sup>304</sup>

Nach Le Bouëdec hat sich nach einer weiterhin höchst konfrontativen Phase zwischen Presse und deutscher Justiz Ende der 1940er Jahre eine Phase relativer „Windstille“ in den 1950er Jahren angeschlossen. In dieser Phase habe man ein gegenseitiges Auskommen mit viel Rücksichtnahme aufeinander gesucht, ohne dass freilich die überkommenen Gegensätze und Auffassungsunterschiede grundsätzlich geklärt worden seien.<sup>305</sup> Das entsprach auch der allgemeinen Entwicklung des bundesdeutschen Journalismus, der bis etwa 1957 „die große Zeit der unkritischen Massenblätter, die den sozialen Konsens zur Leitlinie erhoben und Regierungskritik allenfalls in ge-

---

**303** Requête, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 73 f.

**304** Le Bouëdec, L'impossible, Habilitationsschrift, S. 8. Sie bestätigt in ihrer noch nicht veröffentlichten Habilitationsschrift damit ältere Auffassungen von Justizkritikern wie Rudolf Wassermann. S. Wassermann, Ist Bonn doch Weimar, S. 35. Wassermann konstatiert ebd. S. 36, dass das Verhältnis zwischen Presse und Justiz sich allmählich gewandelt und in den 1970er Jahren grundlegend gebessert habe.

**305** Le Bouëdec, L'impossible, S. 150.

dämpfter Form zuließen“, erlebte, wie Christina von Hodenberg herausgearbeitet hat.<sup>306</sup>

Die Situation am BGH in den 1950er Jahren spiegelt diesen „Konsensjournalismus“ in beiden Richtungen geradezu idealtypisch wider: Schon kurz vor der feierlichen Eröffnung des neuen Gerichts organisierte der designierte Präsident Herrmann Weinkauff zusammen mit seinem Kollegen von der Bundesanwaltschaft eine eigene Presseführung im Erbgroßherzoglichen Palais und ließ die anwesenden Journalisten wissen, dass „der Presse die bedeutsame Aufgabe zukomme im Volk die Achtung vor dem Recht zu verbreiten.“ „Wir wollen“, so führte der Präsident des Bundesgerichtshofes aus, „auch Ihre Kritik.“ Dieses scheinbar angestrebte Einvernehmen schränkte Weinkauff allerdings mit der für „Konsensjournalismus“ zeittypischen Auflage ein: „Die Kritik kann freilich nur dann helfen, wenn sie von sachlicher Leidenschaft getragen ist.“<sup>307</sup> Berichterstattung über die Arbeit des Gerichts war also durchaus gewünscht, allerdings nur als aufbauende, die Arbeit des Gerichts der Breite der Bevölkerung vermittelnde und am besten von der Justiz gelenkte Berichterstattung. So hatte es auch schon Werner Sarstedt, der bald Präsident des Berliner Senats werden sollte, 1948 in einer Ausarbeitung über Presse und Justiz gefordert. Zwar meinte er, Richter sollten so widerstandsfähig sein, dass ihnen nicht bei der kleinsten Pressekritik „die Talare sausen“. Aber wegen einzelner Fehlurteile die ganze Justiz schlecht zu machen, hielt er für unangemessen. Unzulängliche Presseberichterstattung führte er auf mangelnde juristische Fachkenntnis von Journalisten zurück und das in vielen Redaktionen anztreffende Unverständnis über die doch eigentlich auch staatstragende Rolle, die die Presse habe. Denn nur durch deren Berichterstattung könne doch das Recht erst volkstümlich werden.<sup>308</sup>

Präsident Hermann Weinkauff ging in der Folgezeit auf die Presse zu: Bundesrichter Werner Hülle wurde, ohne Beachtung seiner politischen Belastung aus der NS-Zeit, vom Präsidium am 3. Oktober 1950 schon vor Eröffnung des Gerichts zum nebenamtlichen Pressereferenten bestellt. Wie ernst er seine Aufgabe nahm, mag man daran sehen, dass er einem Justizoberinspektor ein Diensttelefon verschaffen wollte, damit dieser außerhalb der Dienstzeit der Presse als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Das freilich lehnte Weinkauff ab und verlangte, dass diese Arbeit schon von Hülle selbst oder einem Stellvertreter des höheren Dienstes verrichtet werden müsse.<sup>309</sup> Für das Bedürfnis eines Presseraumes, das im Zuge der Neubaumaßnahmen geäußert wurde, hatte er durchaus Verständnis. Zudem arrangierte er sich mit dem Lokalblatt *Badische Neueste Nachrichten*, das einen studierten Juristen zum hauptverantwortli-

---

<sup>306</sup> Hodenberg, Konsens und Krise, S. 184.

<sup>307</sup> Arbeitsaufnahme, in: *BNN*, 3.10.1950.

<sup>308</sup> Sarstedt, Presse und Justiz, Zitat S. 9.

<sup>309</sup> BA, B 283/1000243, Leiter der Justizpressestelle an BGH-Präsident, 3.3.1952. Gleichwohl schätzten die Journalisten Hülle als Ansprechpartner sehr und bedauerten seinen Weggang nach Oldenburg lebhaft: SWR Hörfunkarchiv, W0128475, Hülle über Schiller und das Recht.

chen Redakteur für die Justizberichterstattung vorsah, der sich auch bei Hermann Weinkauff und Werner Hülle vorstellen wollte.<sup>310</sup> Sogar Tonaufnahmen aus dem Gerichtssaal wollte Weinkauff im Einvernehmen mit den Senatspräsidenten zunächst zu lassen und war auch bereit zu persönlichen Interviews, sofern ihm die beabsichtigten Fragen vorab zugeleitet würden.<sup>311</sup> Umgekehrt war auch der *Süddeutsche Rundfunk* darum bemüht, sich mit dem BGH zu arrangieren, um die bereits erwähnte regelmäßige Sendung unter dem Titel *Aus der Residenz des Rechts* ausstrahlen zu können, in der über die Rechtsprechung des BGH wie über wichtige Veränderungen und Personalien berichtet werden sollte. Diese Sendung entsprach in ihrer völlig unkritischen Anlage und rein informativen, belehrenden Zielsetzung ganz dem Geschmack des Chefpräsidenten, der daher höchst alarmiert war, als die Redaktion 1955 umgebildet werden sollte. Den Intendanten des *Süddeutschen Rundfunks* Fritz Eberhard<sup>312</sup> ließ er wissen, man sei mit dem bisherigen Redakteur Haberer sehr zufrieden gewesen und lege „grossen Wert darauf, dass die Sendung ‚aus der Residenz des Rechtes‘ fortgeführt wird und dass sie im möglichst enger Berührung mit uns fortgeführt wird.“ Der Intendant konnte beruhigen: *Aus der Residenz des Rechts* wurde fortgeführt, und zwar von Dr. Becker, einem Volljuristen, der über Jahre hinweg diese sehr erfolgreiche Radiosendung verantwortete, mit der der BGH gleichsam ein „Sprachrohr“ nach außen hatte, um seine Rechtsprechung der Bevölkerung näher zu bringen.<sup>313</sup> Vor diesem Hintergrund genehmigte Weinkauff in den folgenden zwei Jahren auch unschwer Interviews mit den Richterinnen und Richtern des BGH, einen eigenen Film über die Arbeitsweise des Gerichts oder aber die kurSORische Anwesenheit eines Übertragungswagen des SDR, wenn besondere Ereignisse oder Feiern im BGH begangen wurden.<sup>314</sup>

Diese gewisse „Windstille“ der 1950er Jahre zwischen Presse und Justiz zeigte freilich auch beim BGH schnell Risse, sobald die Richter selbst, etwa im Rahmen der „Blutrichterkampagne“ der DDR, angegriffen wurden und die westdeutsche Presse dies aufnahm und überhaupt, als gegen Ende der 1950er Jahre auch im Rahmen von Veränderungen des Journalismus selbst allmählich ein kritischerer Ton in der Presseberichterstattung angeschlagen wurde. Hermann Weinkauff und seit jeher auch Bundesrichter Eberhard Rotberg oder der langjährige Pressereferent des BGH Günther Willms formulierten dann schnell Vorstellungen, die auf eine Einschränkung der Pressefreiheit zielten. Schon zu Beginn der 1950er Jahre war Rotberg noch im rheinlandpfälzischen Justizministerium an Arbeiten zur Verschärfung des Pressegesetzes betei-

<sup>310</sup> BA, B 283/1000054, Chefredakteur Baur an BGH-Präsident, 15.4.1953.

<sup>311</sup> BA, B 283/1000054, Chefredakteur Hans Küffner an Präsident Weinkauff, 30.1.1951, Leiter der Justizpressestelle BGH an Chefredakteur Küffner, 11.2.1951.

<sup>312</sup> Zum Widerstandskämpfer und Mitglied des Parlamentarischen Rates Fritz Eberhard s. Sösemann, Fritz Eberhard.

<sup>313</sup> BA, B 283/1000054, BGH-Präsident an Intendant des SDR, 21.5.1955 und Intendant SDR an BGH-Präsident, 3.6.1955.

<sup>314</sup> BA, B 283 1000054, Südwestfunk, Abt. Frauenfunk an BGH-Präsident, 18.10.1955, SDR an Präsident BGH, 20.04.1956, Aktenvermerk 2.8.1957.

ligt.<sup>315</sup> Willms lehnte zwar jede Form von Strafmaßnahmen gegen die Presse ab, hatte sich aber schon in der Weimarer Republik gegen den seiner Ansicht nach negativen Einfluss auf die Volksmeinung gewandt, der von der Boulevardpresse und den Illustrierten ausgehe.<sup>316</sup> Diese Haltung behielt er auch in den 1950er Jahren, beklagte lebhaft, dass sich das Verhältnis zur Presse auch deshalb nicht bessere, weil die Justizverwaltung an einem hauptamtlichen Pressreferenten spare, der allein die Zeit hätte, der Presse in der notwendig „belehrenden“ Weise zur Seite zu stehen.<sup>317</sup> Weinkauff forderte 1956 die Hilfe des Bundesjustizministeriums an, weil er die Ehre des BGH durch einen Beitrag des populären Journalisten Ernst Müller-Meiningen Jr. verletzt sah, der die Rechtsprechung des BGH mit der von Hilde Benjamin in der DDR verglichen habe, die er mit Recht als Exekutorin des DDR-Staatsunrechtes ansah. Dass weder der bayerische Generalstaatsanwalt noch das Bundesjustizministerium dagegen einschritten, empfand Weinkauff als skandalös.<sup>318</sup> Dabei gilt es allerdings zu beachten, dass nicht nur eher konservativ Gesinnte wie Weinkauff so dachten. Auch justizkritisch eingestellte Berufsangehörige wie Richard Schmid sahen die Presse ambivalent: 1967 noch formulierte er: „Seitdem das demokratische Element in unserem öffentlichen Leben, wenn auch nur sehr allmählich, wirksamer geworden ist, rechtlich verstärkt durch die vermehrten Mittel der Information und Kommunikation – seitdem ist die Justiz immer mehr der Kritik ausgesetzt, die oft begründet, aber auch oft unsachkundig und übelwollend ist.“<sup>319</sup> Und überhaupt wird man feststellen müssen, dass Weinkauffs Auffassungen in etwa auch den Vorgehensweisen entsprachen, die die Bundesregierung unter Konrad Adenauer in ihrem Verhältnis zur Presse wählte.<sup>320</sup> Die zunehmend konfrontative Situation verschärfte sich schließlich mit dem Beginn der 1960er Jahre – und in der Tat auch am BGH.<sup>321</sup>

Die Ursache dafür war, dass in den Medien eine jüngere Journalistengeneration einflussreich wurde, die dem „Konsensjournalismus“ der 1950er Jahre den Kampf ansagte und einen neuen „zeitkritischen“ Journalismus praktizieren wollte, der kontroverse Themen und Tabus aufgriff, eine kritische Berichterstattung übte und mit „Skandalen“ und polemischen Übertreibungen das Interesse eines großen Teils des Publikums erreichte.<sup>322</sup> Sachlicher Auslöser für diese zunehmende Kritik war unter anderem das durch NS-Prozesse wie den Jerusalemer Eichmann-Prozess oder den Ulmer Einsatzgruppenprozess erneut vor Augen tretende Grauen der NS-Verbrechen

<sup>315</sup> Le Bouëdec, L'impossible, S. 138, 143.

<sup>316</sup> Willms, Die Illustrierten Zeitungen, S. 11–13.

<sup>317</sup> Willms, Pressesorgen, in: JZ (1955), S. 252f. Le Bouëdec weist S. 220 nach, dass der Generalbundesanwalt mit der Pressearbeit von Willms unzufrieden war und ihn für nicht hinreichend qualifiziert hielt.

<sup>318</sup> IfZ München, NL Walter Strauß, Nr. 386/218, Weinkauff an Strauß, 7.1.1956.

<sup>319</sup> Schmid, Justiz in der Bundesrepublik, S. 76.

<sup>320</sup> S. Münkel, Die Medienpolitik, S. 297–316, hier S. 298, 300.

<sup>321</sup> Le Bouëdec, L'impossible, S. 284.

<sup>322</sup> Hodenberg, Konsens und Krise, S. 293–297.

und die in immer neuen Wendungen deutlich werdende unzureichende strafrechtliche Belangung alter NS-Eliten.<sup>323</sup> Die Öffentlichkeit interessierte sich nun wieder vermehrt für die Verfolgung der NS-Verbrechen und all jene, die dabei, in welcher Weise auch immer, mitgeholfen hatten.<sup>324</sup> Und sie interessierte sich vermehrt auch für die Akteure bei alledem und deren Privatleben, was auch Fragen nach dem Hintergrund der in den Verfahren tätigen Richter einschloss.<sup>325</sup> Sogar die dem BGH stets wohl gesonnene Hörfunksendung *Aus der Residenz des Rechts* schwenkte in diesen Jahren und insbesondere nach dem Skandal um Generalbundesanwalt Wolfgang Fränkel 1962 auf eine kritischere Berichterstattung um.<sup>326</sup> Das aber traf auf einen BGH und seine Richter, die in keiner Weise darauf vorbereitet waren. Scharfer Kritik an den Urteilen stand man im BGH mit Verärgerung gegenüber und sah sie als Ausfluss unkundiger Berichterstattung. Anwürfe gegen einzelne Richter wegen ihrer NS-Vergangenheit wurden als Frechheit wahrgenommen, zumal die journalistische Skandalisierung Differenzierungen und Kontextualisierungen, die das vergangene Handeln diskussionswürdig problematisiert hätten, naturgemäß gar nicht anstrehte. Das Ergebnis war rasch ein regelrechtes Kommunikationsdesaster und Sprachlosigkeit auf Seiten der Justiz. Das gegenseitige Unverständnis verschärfte sich, und in der Öffentlichkeit verbreitete sich über die Presse das Bild einer unbelehrbaren, hoch belasteten Justiz, die sich in einer Wagenburg verschanze, wenn es gelte, die eigene NS-Vergangenheit angemessen aufzuarbeiten. Das mag in vielen Fällen auch der wahren Lage entsprochen haben, verstellte aber einen unbefangenen Blick auf die Ursachen der Haltung der Richter im Nationalsozialismus und die Lehren, die sie daraus womöglich für sich gezogen hatten. Verschärft wurde die Frontstellung zudem dadurch, dass es für manche Prozessbeteiligte eine echte Versuchung darstellte, Richtern mit der Einschaltung der

---

**323** S. dazu Herbert, Liberalisierung als Lernprozeß, S. 7–49, hier S. 28 f.

**324** Eichmüller, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 68, 70, 71. 1958 waren bei einer Umfrage des Allensbacher Meinungsforschungsinstituts immerhin 54 Prozent der Befragten für eine fortgesetzte Aufklärung und Bestrafung von NS-Unrecht.

**325** Requate, Die Lebedame, S. 55–66.

**326** S. SWR Hörfunkarchiv, W1529016, Der Fall Fränkel und die Justiz im III. Reich, 16.7.1962. Der Hörfunkreporter berichtete, Fränkel habe sich darauf berufen, dass er nähere Angaben zu seiner Tätigkeit in der Reichsanwaltschaft nicht hätte machen müssen, weil seine Dienstvorgesetzten „nach dem Kriege unangefochten und in allen Ehren, gelegentlich sogar unter Mitwirkung der Besatzungsmächte bedeutende Posten bei den höchsten Gerichten einschließlich des Bundesgerichtshofes eingenommen hätten.“ Das verkenne aber, dass die Situation 1960 eben eine andere sei als 1947 oder 1950. In jedem Fall sei aber auch dem BMJ vorzuwerfen, sich nur ungenügend über die Biographie Fränkels informiert zu haben. Und in einem ganz neuen, scharfen Ton hielt der Sprecher fest: „Mit der vielberühmten und überschätzten Tradition und dem auf flecklosen hochglanzpolierten Nimbus des ehemaligen Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft allein lassen sich nämlich die Folgen der Vergangenheit in der Justiz nicht überwinden. Dazu muss man schon etwas tiefer in die Dinge einsteigen.“

Presse zu drohen, um sie gefügiger zu machen. Für die Richter war das umgekehrt ein Beleg dafür, wie unverantwortlich das Treiben der „Skandalpresse“ am Ende sei.<sup>327</sup>

Solche Tendenzen zeigten sich schon 1958, als der gerade zum neuen Präsidenten des 3. Strafsenates ernannte Ernst Kanter von DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul mit einem Befangenheitsantrag konfrontiert und durch die Vorlage belastender Dokumente über Kanters wehrmachtsrichterliche Vergangenheit aus DDR-Archiven in aller Öffentlichkeit vorgeführt wurde. Zwar sah die westdeutsche Presse durchaus den propagandistischen Hintergrund der Vorwürfe, griff das Thema aber dennoch auf. Zum ersten Mal in der Geschichte des BGH führte Präsident Hermann Weinkauff daraufhin eine Pressekonferenz durch, die mit den von ihm vorgebrachten Argumenten für Kanter aber nicht durchdringen konnte.<sup>328</sup> Verärgert schrieb er an das BMJ: „Die Haltung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung gegen Dr. Kanter fängt allmählich an, unbegreiflich zu werden. Sie hatte schon über das Ablehnungsgesuch des Rechtsanwaltes Dr. Kaul in völlig entstellter und übertriebener Weise berichtet.“ Das sei vermutlich „auf die mangelnden intellektuellen Gaben des hiesigen Korrespondenten der Frankfurter Allgemeinen Zeitung zurückzuführen.“ Abhilfe erhoffte er durch den Einsatz seines Pressereferenten, der einige Journalisten kontaktieren und Dinge richtigstellen werde. Auf ein Abflauen der Kampagne in Deutschland zu setzen, sei aber wohl unrealistisch.

Wir werden vielmehr bei jedem grösseren [sic] Prozess, dem Dr. Kanter vorsitzt, erneute theatralische Ablehnungsanträge mit erneuten ungeheuerlichen und bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen erleben, die dann immer wieder in die Presse übergehen werden.<sup>329</sup>

Weinkauffs Vorgehen brachte keinen Erfolg, die FAZ berichtete wenige Tage später wieder negativ über die veröffentlichte Presseerklärung, wie er meinte, böswillig sinnentstellend.<sup>330</sup> Am Ende liefen sogar Beschwerden und Strafanzeigen gegen Kanter von Bürgern ein, die sich aufgrund der Presseberichterstattung von ihrem Gewissen gedrängt sahen, gegen eine vermutete „Renazifizierung“ der obersten Justizorgane eintreten zu müssen.<sup>331</sup>

In den folgenden Jahren verfestigte sich das im Fall Kanter gezeichnete Bild in vielen Variationen immer wieder und brachte manchem Bundesrichter schmerzhafte Konfrontationen mit der Presse ein. Der BGH „schlitterte“ gleichsam ungebremst und hilflos, wie viele Bundes- und Landesregierungen und andere öffentliche Verwaltungen auch, in die „Zeit der Affären“, wie aus mediengeschichtlicher Warte die Jahre zwischen 1957 und 1964 beschrieben werden.<sup>332</sup> Dabei stellte der *Spiegel*-Skandal des

<sup>327</sup> Sarstedt, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 247.

<sup>328</sup> Miquel, Ahnden, S. 62 f. S. z. B. auch Dänischer Protest, in: FAZ, 22.10.1958.

<sup>329</sup> BA, B 141/50449, BGH-Präsident an BMJ, 23.10.1958.

<sup>330</sup> BA, B 141/50449, BGH-Präsident an BMJ, 29.10.1958.

<sup>331</sup> BA, B 141/50449, BMJ an Studienrat Hans Schlieter, 8.7.1958; BA, B 141/50452, Strafanzeige von Walter A. Mittelstädt, München, 5.4.1960.

<sup>332</sup> Hodenberg, Konsens und Krise, S. 323.

Jahres 1962, der ja auch den BGH beschäftigte, nur einen wichtigen Höhepunkt dar.<sup>333</sup> Mehrere „braune Vergangenheiten“ von BGH-Richtern wurden in diesen Jahren ans Licht der Öffentlichkeit gezerrt. 1966 beklagte die *Saarbrücker Zeitung* schon, dass kaum ein Jahr vergehe, ohne dass in Karlsruhe mal wieder ein neuer Richterskandal ruchbar und die nahezu notorische NS-Belastung der Justiz bekannt würde.<sup>334</sup> Klassische Abwehrmaßnahmen der Justiz gegen die Presse scheiterten dabei: Als 1960 Bundesrichter Kurt Weber unter Berufung auf seine stark hervorgehobene, im Fall Otto John gewahrte richterliche Unabhängigkeit öffentlich forderte, dass weder Politik noch Presse sich in laufende Verfahren einmischen sollten, bevor nicht die letzte Tat-sachenverhandlung vorüber sei, ein Anspruch, der unter dem Begriff des *contempt of court* schon lange diskutiert wurde,<sup>335</sup> trug ihm das den beißenden Spott von Gerd Bucerius ein, der den Richter an seine Unabhängigkeit erinnerte und zu ein bisschen mehr Mut und weniger undemokratischen Presserestriktionen aufforderte.<sup>336</sup> So ging es weiter: 1963 geriet beispielsweise Bundesrichter Georg Graf in das Visier des britischen Observer, weil ein jüdischer Rechtsanwalt, der in Deutschland bei Wiedergutmachungsverfahren engagiert war, die Auffassung vertrat, es sei, wie der Fall Graf belege, nun so weit, dass die ehemaligen Täter auch noch bei der Entschädigung ihrer Opfer zu Gericht säßen. Graf warf er vor, in der Marine-SA gewesen zu sein. Dass die *Wochenschrift der Juden in Deutschland* sich von dem Vorwurf speziell im Hinblick auf den an sich hochgeschätzten Wiedergutmachungsrichter Georg Graf distanzierte, half nicht viel.<sup>337</sup> Im folgenden Jahr geriet Bundesrichter Friedrich Wilhelm Geier in die Kritik, weil er gegenüber einem Journalisten die Auffassung vertreten hatte, dass eine Reihe von Fehlurteilen bei der Aufarbeitung des NS-Unrechtes dadurch entstanden seien, dass sie Schwurgerichten übertragen würden. Dort wären die Laienbeisitzer nämlich immer häufiger der Ansicht, dass mal ein Schlussstrich unter das „Dritte Reich“ gemacht werden müsse, so dass es die Berufsrichter schwer hätten, mit Gegenargumenten so durchzudringen, dass notwendige Verurteilungen erfolgten. Geiers Analyse fand aber keine Resonanz, sondern wurde als billiger Versuch angesehen, die Schuld bei den Laien zu suchen und das zuständige Gericht zu kritisieren.<sup>338</sup>

Ganz schwierig wurde es, wenn einzelne Richter in dieser Situation dann auch noch versuchten, die Presse für ihre Interessen und die Verbreitung ihrer Auffassungen zu nutzen. Heinrich Jagusch etwa hatte es schon 1962 unternommen, in der *ZEIT*

<sup>333</sup> Die als wichtige Zäsur in der bundesdeutschen Demokriegeschichte mittlerweile angesehene „Spiegel-Affäre“ des Jahres 1962 wurde u. a. durch den Beschluss des BGH, das Verfahren gegen die prominenten Spiegel-Redakteure Augstein und Ahlers nicht zu eröffnen, beendet. S. dazu Hoffmann-Riem, Die Spiegel-Affäre, S. 130–149.

<sup>334</sup> Karlsruhe schweigt, in: *Saarbrücker Zeitung*, 19.7.1966.

<sup>335</sup> S. a. Eichmüller, Die strafrechtliche Verfolgung, S. 53–73, hier S. 58.

<sup>336</sup> Götz, in: *DIE ZEIT*, 1960.

<sup>337</sup> BA, B 141/50453, Leserbrief von Bertrand Russell in The Observer, 8.10.1963, Vermerk der Deutschen Botschaft London, 10.12.1963.

<sup>338</sup> BA, B 283, 1000135, Geier an BGH-Präsident, 7.2.1964.

seine Auffassungen von einem zeitgemäßen Staatsschutz gegenüber der abweichen- den Meinung von Max Güde durchzusetzen. Allgemein galt er zu diesem Zeitpunkt noch als scharfer Verfechter einer harten Linie, wenn es galt, kommunistische Unter- wanderungsversuche welcher Art auch immer zu verhindern.<sup>339</sup> 1964 wandelte er aber vor dem Hintergrund der *Spiegel*-Affäre seine Auffassung und veröffentlichte just im *Spiegel* zwei anonyme Artikel, in denen er sich – man könnte meinen, in Fort- entwicklung zu einer demokratischen Auffassung von der Rolle der Presse – für die Pressefreiheit einsetzte:

Wer undurchsichtig – Wichtiges durchsichtig macht, wer im Gesamtinteresse politische Bestre- bungen und Ambitionen durchleuchtet, wer das Volk, wo es um vielleicht unwiderrufliche Grundsatzentscheidungen geht, zum Mitreden bringen will, der handelt auch dann ehrenhaft, wenn er etwa irrt, und das Landesverrats-Odium kann ihn nicht berühren.<sup>340</sup>

Dass er Präsident Bruno Heusinger über seine Autorschaft der beiden Artikel anlog, kostete ihn, wie oben erläutert, das Amt. Rolf Lamprecht sieht ihn daher gleichsam als Märtyrer, der nur wegen „Standesverbrechen“ und Verstoßes gegen den Korpsgeist des BGH entlassen worden sei, weil man als Bundesrichter eben nicht im Skandalblatt *Spiegel* schreibe und sich dort auch noch über Kollegen beschwere.<sup>341</sup> Der Journalist Karl-Hermann Flach deutete in der *Frankfurter Rundschau* zeitgenössisch das Gesche- hen anders: Er sah die Gewissensnot Jaguschs, aber: „Er machte Fehler über Fehler, die nur zeigen, wie ungeübt höchste Richter im Umgang mit jener Oeffentlichkeit sind, über deren Vertreter sie gelegentlich zu urteilen haben.“<sup>342</sup>

In der Mitte der 1960er Jahre deutete sich dann allerdings zumindest ein vorsich- tiger Wandel an, der für den Fall des BGH wiederum dem allgemeinen medienge-

<sup>339</sup> Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 172.

<sup>340</sup> Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 418. S. auch die anonym erschienenen Artikel: Handel mit Verrätern, in: *Der Spiegel*, 9.09.1964; Droht ein neuer Fall Ossietzky, in: *Der Spiegel*, 4.11.1964.

<sup>341</sup> Lamprecht, Der unrühmliche Start, in: *NJW* (2015), S. 2941.

<sup>342</sup> Gewissensnot, in: *FR*, 11.11.1964. Diese gewisse Ungeübtheit machte sich noch Jahre später der CSU-Vorsitzende Franz Josef Strauß zunutze, der sein unrühmliches Verhalten in der Spiegel-Affäre 1975 noch einmal in einem Interview mit der Zeitschrift *Esprit* zur rechtfertigen versuchte, indem er die Behauptung aufstellte, Jagusch sei wegen seiner verschwiegenen NS-Vergangenheit vom Spiegel unter Druck gesetzt worden, seine harte Haltung in Staatsschutzsachen zu revidieren. Seine geänder- ten Ansichten habe er dann gegen viel Geld im Spiegel veröffentlicht. Dagegen ging Jagusch vor und verklagte Strauß vor dem Landgericht Karlsruhe auf Unterlassung solcher Behauptungen. Strauß wie- derum nutzte dies öffentlichkeitswirksam, um anhand der unterschiedlichen von Jagusch gegen ihn erhobenen Forderungen zu insinuieren, dass an seinen Spekulationen viel Wahres sei und nicht er, sondern Jagusch die eigentliche Skandalfigur in der Spiegel-Affäre gewesen sei. S. Strauß, in: *FAZ*, 10.2.1975; *Esprit*-Interview: Die Gretchenfrage der Nation: Wie gefährlich sind Sie, Herr Strauß?, hier S. 12. Bruno Heusinger riet Jagusch die Sache auf sich beruhen zu lassen. S. den Schriftwechsel in NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1, Nr. 13.

schichtlichen Trend entspricht.<sup>343</sup> Von Hodenberg sieht als Ursache wie als Effekt der „Zeit der Skandale“ einen Demokratisierungsschub in der Gesellschaft, der nun wirksam wurde. Der beim BGH festzustellende vorsichtige Wandel steht in engem Zusammenhang mit dem zweiten Präsidenten des BGH Bruno Heusinger, der nach Le Bouëdec in den 1950er Jahren zwar ein gutes Verhältnis zur Presse anstrebte, aber insgesamt doch eher als ein Vertreter eines restriktiven Kurses anzusehen war.<sup>344</sup> Wie sich Heusingers Richterbild wandelte, wandelte sich offensichtlich auch seine Einstellung zur Arbeit der Presse – zumindest zum Umgang mit ihr. Als sich 1965 der Deutsche Presserat zu einer Arbeitstagung in Karlsruhe traf, hielten er und sein Pressereferent Günther Willms Referate über das Verhältnis von Presse und Justiz. Während Willms ganz im Stil seiner älteren Äußerungen sich skeptisch über das damals diskutierte Informationsrecht der Presse im Rahmen der Pressefreiheit äußerte, waren von Heusinger andere Töne zu hören. Der Präsident betonte unter der Interjektion „muß das eigentlich immer noch einmal wiederholt werden?“ nicht nur, dass man für „jede fördernde Kritik nur dankbar“ sein könne, sondern er warb bei der Presse in warmen Worten um mehr Verständnis für die Schwierigkeit der richterlichen Aufgaben am BGH und war um Kommunikation auf „Augenhöhe“ bemüht:

Wir tragen die Last der Vergangenheit nicht nur in uns: Wir versuchen, die Vergangenheit zu bewältigen, als letzte Instanz in Entschädigungssachen, als letzte Instanz in der langen Reihe von Strafverfahren, mit denen das Unrecht vor 1945 gesühnt werden soll. Wir erleben es täglich in unserer Arbeit, daß jede Macht des Staates, jeder Freiheit des einzelnen Grenzen gesetzt sein müssen. Es kann in einer pluralistischen Gesellschaft nicht anders sein, als daß wir mit manchen unserer Entscheidungen den Widerspruch Andersdenkender herausfordern, anderen wehe tun, auch solchen, die guten Willens gegenüber den Notwendigkeiten der Justiz sind. Wir wissen es, daß Freiheit und Bindung, Bindung und Freiheit erst im abgewogenen Einklang die menschliche Existenz darstellen.<sup>345</sup>

Heusinger hatte mit seiner Offerte durchaus Erfolg und konnte durch einen eigens von ihm entwickelten *Jahresbericht für den Bundesgerichtshof*,<sup>346</sup> der allerdings nur bis zu seinem Ausscheiden 1968 veröffentlicht wurde, die Kommunikation mit der Presse und die Sprachlosigkeit zumindest partiell verbessern. Der Öffentlichkeit wurde darin ein Einblick in die Probleme und aktuellen Aufgaben des BGH, viel über die Entwicklung des Personalstandes und der Arbeitslast, aber auch in berufspolitische Überlegungen und Internationalisierungsbemühungen am BGH geboten. Der Ton war erklärend, nicht mehr belehrend, Heusinger warb um Verständnis und versuchte öffentlich diskutierte Fragen, wie zum Beispiel die Forderung nach mehr Richterrecht, aus der Sicht des höchsten Gerichts ohne fachliche Überheblichkeit zu erläutern. Im Jahresbericht 1966 konnte er feststellen, das Verhältnis des BGH zur Presse habe sich

<sup>343</sup> Hodenberg, Konsens und Krise, S. 344.

<sup>344</sup> Le Bouëdec, L'impossible, S. 120 f., 263 f., 270.

<sup>345</sup> Tagungen des Presserats, in: DRiZ (1965), S. 93.

<sup>346</sup> Jahresbericht 1965, 1966, 1967, 1968/69 für den Bundesgerichtshof, Karlsruhe 1965–1970.

„weiter aufgelockert“, und nunmehr würden auch Filmaufnahmen im BGH bis zum Beginn der Sitzung zugelassen.<sup>347</sup> Insgesamt wird man aber wohl für den hier in Rede stehenden Zeitraum dem Restümee beipflichten müssen, das Senatspräsidentin Gerda Krüger-Nieland 1990 im Rückblick formuliert hat: Die deutsche Justiz im Allgemeinen wie der BGH im Besonderen habe im Hinblick auf seine Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit schlicht „versagt“.<sup>348</sup>

### **Die „Blutrichterkampagne“ und die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“**

Dieses gewisse „Versagen“ im Umgang mit der Presse hängt auch damit zusammen, dass die Ende der 1950er Jahre einsetzende „zeitkritische“ Presseberichterstattung über die Justiz von einer gleichzeitig beginnenden Kampagnenpolitik der DDR befeuert wurde, auf die die westdeutschen Justizorgane zwar keine angemessene Antwort gefunden haben, die aber zugleich auch den allmählichen Prozess einer Neuorientierung – von deren Initiatoren sicher unbeabsichtigt – unterstützt hat.<sup>349</sup>

Im Mai 1957 startete die DDR ihre erste „vergangenheitspolitische Großkampagne“, die eine Antwort auf das im August 1956 vom Bundesverfassungsgericht bestätigte KPD-Verbot war. Ziel war es, durch kompromittierende Dokumente den „entlarvenden“ Nachweis zu erbringen, dass westdeutsche Juristen, die einst durch ihre Arbeit den NS-Staat unterstützt hatten, nunmehr im Dienste eines kapitalistisch-imperialistischen Systems erneut Unrecht verübten, indem sie Kommunisten verfolgten und das undemokratische „Adenauer-Regime“ unterstützten. Den Auftakt machte eine groß inszenierte Pressekonferenz des sogenannten Ausschusses für Deutsche Einheit,<sup>350</sup> bei der am 23. Mai 1957 der ZK-Sekretär Albert Norden<sup>351</sup> eine Broschüre unter dem Titel *Gestern Hitlers Blutrichter – heute Bonner Justizelite* vorstellte, in der 118 westdeutschen Richtern und Staatsanwälten eine Verstrickung in das NS-Justizunrecht vorgeworfen wurde.<sup>352</sup> Im Zeichen des Kalten Krieges und der ideologischen Blockkonfrontation reagierten die westdeutschen Behörden auf die Anwürfe geradezu reflexartig

**347** Jahresbericht 1966 für den Bundesgerichtshof, Karlsruhe 1967, S. 8.

**348** Krüger-Nieland, Richtermacht, S. 1.

**349** S. dazu auch Niermann, Zwischen Unbehagen und Verdrängung, S. 103–129, hier S. 104.

**350** Der Ausschuss für Deutsche Einheit war am 7.1.1954 auf Beschluss des DDR-Ministerrates gegründet worden und fungierte „als zentrale Regierungsstelle zur politisch-publizistischen Unterstützung der SED-Deutschlandpolitik“. S. Weinke, Die Verfolgung, S. 380, Fn. 13.

**351** Albert Norden, geb. 1904, war Sohn eines jüdischen Rabbiners, der während der NS-Zeit in tschechischem, französischem, schließlich amerikanischem Exil gelebt hatte. 1946 war er nach Deutschland zurückgekehrt, 1949 Mitglied der Volkskammer und Abteilungsleiter im „Amt für Information“ geworden. 1954/55 war er Sekretär des Ausschusses für Deutsche Einheit und seit 1955 Mitglied des ZK der SED. S. Podewin, Norden.

**352** Nach Podewin, Norden, S. 296, soll es um die Bezeichnung „Blutrichter“ heftige „interne“ Kontroversen gegeben haben, bei denen sich Norden aber mit diesem bewusst provokanten Propagandabegriff durchgesetzt habe.

mit dem Gegenvorwurf, hier handele es sich um rein politische „Zonenpropaganda“ ohne Wahrheitsgehalt. Als in den folgenden drei Jahren die DDR allerdings nahezu halbjährlich immer neue Broschüren mit teils wiederholten, teils neuen Vorwürfen nachlegte und auch polnische und tschechische Behörden ähnliche Veröffentlichungen herausbrachten, wurde die westdeutsche Presse hellhöriger, und im westlichen Ausland, vor allem in Großbritannien, fragten Abgeordnete besorgt, ob die westdeutsche Justiz sich wohl hinlänglich von belasteten Mitarbeitern getrennt hätte.<sup>353</sup> Damit wurde die Kampagne je länger, je mehr zu einem außenpolitischen Problem für die Reputation der Bundesrepublik, und das Auswärtige Amt drängte beim Bundesjustiz – wie beim Bundesinnenministerium auf Klärung und gegebenenfalls Bereinigung der Vorwürfe.<sup>354</sup> Über Jahre hinweg wiegelte man dort aber nur ab, berief sich auf die ehedem durchgeföhrte Entnazifizierung und Prüfungen bei der Wahl von Richtern, widersetzte sich neuen Überprüfungen und glaubte, durch Abstreiten der lästigen und peinlichen DDR-Kampagne schon auf Dauer Herr werden zu können. Mit der Weigerung, sich dem vergangenheitspolitischen Diskus zu stellen und die Vorwürfe gründlich zu klären, ja die Vergangenheit der Justiz im Nationalsozialismus wirklich wissenschaftlich aufzuarbeiten, spielte man der DDR-Propaganda letztlich nur in die Hände. Denn schon bald sollte immer deutlicher werden, dass eben längst nicht alles Propaganda war, sondern den Vorwürfen in vielen Fällen valides Beweismaterial zum Beispiel in Form von Todesurteilen der Sonder- und Wehrmachtsgerichte zugrunde liegen, unter denen die Unterschriften der angeschuldigten Richter standen.

Annette Weinke hat die in den Jahren bis zum Richtergesetz von 1961 währende Auseinandersetzung zwischen Auswärtigem Amt, Bundesjustizministerium und Länderjustizministern über einen adäquaten Umgang mit den „Blutrichterbroschüren“ sowie dem allmählich dann zugänglichen Beweismaterial nachgezeichnet und dabei deutlich machen können, wie stark die Verweigerungshaltung von Bundesjustizministerium und Deutschem Richterbund gewesen ist, wie halbherzig Aufklärung betrieben wurde und wie wenig man bereit war, die wahre Belastung der nach wie vor amtierenden Richter vorurteilsfrei zu erfassen. Im Zeichen des Kalten Krieges dauerte es Jahre, bis diplomatische Hürden überwunden waren, die einer Einsichtnahme westdeutscher Behördenvertreter in das in der DDR, Polen und der CSSR vorliegende Aktenmaterial entgegenstanden, selbst dann, wenn es galt, der 1958 gegründeten Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg, die nunmehr die Verfolgung von NS-Straftaten übernahm, das nötige Beweismaterial zu verschaffen.<sup>355</sup>

In diesen Kontext lässt sich zwanglos auch das Verhalten des BGH gegenüber seinen Richtern, die in der „Blutrichterkampagne“ in das Fadenkreuz der DDR-Propagandisten geraten sind, einordnen. Bundesjustizminister Hans-Joachim von Merkatz stellte bereits am 19. August 1957 fest, dass die von der DDR erhobenen Vorwürfe, soweit

---

<sup>353</sup> Weinke, Die Verfolgung, S. 76–78.

<sup>354</sup> S. dazu schon Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 228–239.

<sup>355</sup> Weinke, Die Verfolgung, S. 80–100.

sie Bundesbedienstete, also auch die Richter des BGH, beträfen, nicht begründet seien und er es schon aus Gründen seiner Fürsorgepflicht ablehne, irgendwie weiter gegen seine nach 1945 bereits entnazifizierten Beamten vorzugehen oder zu ermitteln.<sup>356</sup> In einer Aktennotiz von Anfang Dezember 1957 wurde apodiktisch festgehalten, dass auch eine „bloße Zugehörigkeit zu einem früheren Sondergericht [...] keinen Anlaß zu einer Erhebung“ gebe.<sup>357</sup> Etwa ein Jahr später wurde ergänzt: „Die bloße Zugehörigkeit zu einem früheren Kriegsgericht oder Sondergericht gibt keinen Anlaß zu einer Erhebung.“<sup>358</sup>

Als erster unter den Richtern des Bundesgerichtshofes musste sich vermutlich Bundesrichter Arthur Christoph erklären. BGH-Präsident Weinkauff gegenüber stellte er am 12. Dezember 1957 jedoch fest, dass er sich nicht mehr genau daran erinnern könne, ob er denn wirklich an jenem Todesurteil gegen einen tschechischen Widerstandskämpfer beteiligt gewesen sei, das ihm die DDR-Blutrichterkampagne in gleich mehreren Veröffentlichungen zur Last gelegt hatte. Er konnte nur mitteilen, dass er sich immer für milde Urteile eingesetzt habe. Nur wenige Tage später befand Staatssekretär Walther Strauß im Bundesjustizministerium, dass nach Christophs Aussagen „kein Anlass zu Weiterem“ bestehe.<sup>359</sup> Danach hatte Christoph erst einmal Ruhe. Erst Ende 1959 kam man auf die Sache zurück, weil der Druck, die Dinge aufzuklären, sich erhöht und der Rechtsausschuss des Bundestages sich mit seinem Fall beschäftigt hatte. Dort war man der Auffassung, dass es doch „unverständlich“ sei, wenn sich ein Richter so gar nicht daran erinnern könne, ob er an einem Todesurteil mitgewirkt habe. Christoph wurde erneut befragt, erklärte seine Erinnerungslücken mit einer damaligen Krankheit und hob darauf ab, dass er von der DDR verfolgt werde, weil er 1948 als Personalsachbearbeiter am Oberlandesgericht Gera aus der SBZ geflohen sei. Präsident Weinkauff seinerseits betonte in seinem Bericht an das Bundesjustizministerium, der mittlerweile 69-jährige pensionierte Richter sei in einer so schlechten gesundheitlichen Verfassung, dass eine weitere Aufklärung nicht zu erwarten sei und seine Erinnerungslücken glaubhaft seien.<sup>360</sup> Christoph wurde in der Folgezeit daraufhin nicht weiter mit den gegen ihn erhobenen Anschuldigungen konfrontiert, 1969 verstarb er.

1958 wurden Oskar Haidinger zu seiner Mitwirkung am Sondergericht Lodz und Ernst Kanter zu seiner wehrmachtsrichterlichen Tätigkeit in Dänemark näher befragt.<sup>361</sup> 1959 wurde Fritz Sauer aufgefordert, über seine Rolle bei Exekutionen in Mün-

<sup>356</sup> BA, B 141/50449, BJM an Auswärtiges Amt, 19.8.1957.

<sup>357</sup> BA, B 141/50449, Aktennotiz, 5.12.1957.

<sup>358</sup> BA, B 141/554449, Aktenvermerk, 25.10.1958.

<sup>359</sup> BA, B 141/59449, Christoph an BGH-Präsident, 12.12.1957, und Aktenvermerk Staatssekretär Walter Strauß, 20.12.1957.

<sup>360</sup> BA, B 141/50451, BMJ an BGH-Präsident, 23.12.1959, Christoph an BGH-Präsident, 15.1.1960, BGH-Präsident an BMJ, 27.1.1961.

<sup>361</sup> BA, B 141/50451, Haidinger an BMJ, 5.11.1958. Zu Kanter s. den umfänglichen Schriftwechsel in B 141/50449, 50451 und 50452.

chen Auskunft zu geben. In seinem Fall war schnell klar, dass er bei der reinen Durchführung von Exekutionen praktisch keinen Handlungsspielraum besessen hatte. Wohl aber merkte er, nicht ohne Spur gegen das Bundesjustizministerium, an, zu Einzelheiten könne man der Einfachheit halber den Abteilungsleiter im Ministerium Walter Roemer befragen, der damals als Erster Staatsanwalt in München für die Vollstreckungen die eigentliche Verantwortung getragen habe.<sup>362</sup>

Obwohl schon durch diese Fälle erkennbar wurde, dass die DDR-Anschuldigungen neben aller politischen Propaganda doch auch in vielen Fällen mindestens zum Teil substantiiert waren, konnten sich Bund- und Länderjustizministerien zu keiner konsequenten Linie im Umgang mit politisch belasteten Richtern durchringen. Man setzte in dieser Situation auf den freiwilligen Rückzug jener, die selbst gut genug wussten, was sie in der NS-Zeit verantwortet hatten, zumal die öffentliche Kritik an jenen Belasteten immer nachdrücklicher wurde.

Dafür sorgte auch die nun von westdeutschen SDS-Studenten mit Dokumenten aus osteuropäischen Archiven konzipierte Ausstellung *Ungesühnte Nazijustiz*, die am 27. November 1959 im Kleinen Saal der Stadthalle Karlsruhe eröffnet wurde. Motor des Ausstellungsprojekts war der SDS-Aktivist Reinhard Strecker, in Karlsruhe fand er die Unterstützung des SDS-Vorsitzenden Wolfgang Koppel. Obwohl sich der SPD-Parteivorstand von dem Vorgehen der sozialistischen Studenten distanzierte, weil er befürchtete, dass das Vorhaben als Handlangerdienst für die ostdeutsche „Blutrichterkampagne“ wahrgenommen werden würde, erzielten die Studenten mit ihrer ganz einfachen, im Wesentlichen aus kopierten Dokumenten bestehenden Ausstellung großen Erfolg. Und das lag nicht zuletzt daran, dass die Ausstellung die Beachtung des Generalbundesanwalts und ehemaligen BGH-Richters Max Güde fand. Er besuchte die bald schon aus der Stadthalle vertriebene und in ein kleines Karlsruher Wirtshaus verlegte Ausstellung und attestierte dem vorgelegten Material Authentizität. Das brachte die Wende in der anfänglich negativen Presseberichterstattung. Fortan wurde an jedem Ausstellungsort über die ausgestellten Dokumente auch mit regionalen Bezügen berichtet. Güde hingegen brachte seine Einschätzung der Echtheit des ausgestellten Materials die Kritik vieler seiner Kollegen ein, zumal in den Begleitpublikationen zur Ausstellung im Laufe der Zeit nicht weniger als 18 ehemalige und aktive BGH-Richter als Belastete aufgeführt wurden.<sup>363</sup> In jedem Fall half sein Besuch der Ausstellung, unvoreingenommener wahrgenommen zu werden, und den Ausstellungsmaßnahmen, das Problem der unbewältigten NS-Vergangenheit der Justiz und vieler Richter als gesamtgesellschaftliches Problem adressieren zu können. Gegen 43 Richter erstatteten Strecker und Koppel schließlich am 18. Januar 1960 Strafanzeige, was eine Überprüfung der Tätigkeit der beschuldigten Richter zur Folge hatte, sofern sie noch im

---

<sup>362</sup> BA, B 141/50451, Sauer an BGH-Präsident, 18.9.1959.

<sup>363</sup> Siehe Koppel, Justiz im Zwielicht. Diese Publikation enthält die umfangreichsten Namenslisten belasteter Richter, die in der Ausstellung genannt wurden, darunter 18 ehemals oder damals aktiv am BGH tätige.

Dienst waren, und auch ein Beschluss der Justizministerkonferenz vom Oktober 1960, mit „Nachdruck“ die NS-Vergangenheit der Richter zu prüfen, bewegte etwas.<sup>364</sup>

Auch die Debatte um Verjährung der NS-Mordtaten 1960, filmische Auseinandersetzungen mit der Thematik wie Wolfgang Staudtes Kinofilm *Rosen für den Staatsanwalt*<sup>365</sup> oder auch offene Briefe westdeutscher Intellektueller, die Aufklärung in der Justiz forderten, erhöhten den Handlungsdruck. Zu einer Regelung, die das zwangswise Ausscheiden der belasteten Richter bei erwiesener NS-Belastung vorgesehen hätte, ist es bei alledem jedoch nie gekommen. Auch das Deutsche Richtergesetz vom 14. Juni 1961 eröffnete in den Paragraphen 111a und 116 lediglich die großzügige Möglichkeit für all jene, die politisch belastet waren, sich bis zum Juni 1962 pensionieren zu lassen, ohne Abstriche bei ihren Ruhegehaltsbezügen, wovon aber lediglich 149 Richter bundesweit Gebrauch gemacht haben.<sup>366</sup>

Wie im Einzelfall die Überprüfungen im Gefolge der diversen Veröffentlichungen liefen und welche Tätigkeiten nun einer kritischeren Betrachtung unterzogen wurden, zeigen die Fälle Piepenbrock und Ebel. Sie machen zudem deutlich, welche Zusammenhänge die mangelnde Einsicht in die Unrechtmäßigkeit der Sondergerichtsrechtsprechung begünstigten.

Der 1953 zum Bundesrichter gewählte Johannes Piepenbrock war 1933 schon Parteigenosse geworden und offensichtlich als Oberlandesgerichtsrat in Hamm auch gelegentlich in Kriegszeiten am Landgericht Paderborn tätig.<sup>367</sup> 1960 fand man in alten Gefangenenaakten des Gefängnisses Wolfenbüttel ein Todesurteil, das die Strafkammer des Landgerichts Paderborn am 8. Januar 1943 unter seiner Mitwirkung über einen Invaliden verhängt hatte, der sich an sieben Mädchen im Alter von unter 14 Jahren sexuell vergangen hatte. Das schwere Verbrechen an den Kindern musste natürlich geahndet werden, doch die Form des Urteils und die Strafzumessung riefen Bedenken hervor. Im Urteil hieß es zum Beispiel: „Er ist ein alter, verbrauchter Mann, der der Volksgemeinschaft nichts mehr nutzen kann.“ Er sei „ein für die Volksgemeinschaft wertloser Mensch [...]; der Schutz der Volksgemeinschaft erfordert daher seinen Tod.“ Der Unwert des Täters sei so groß, dass er „ausgemerzt“ werden müsse.<sup>368</sup> Wer solche Formulierungen gebrauchte oder mitgetragen hatte, der musste entweder von diesem Unrechtsdenken überzeugt gewesen sein oder aber sich im gegenteiligen Fall in außerordentlicher Weise innerlich „verbogen“ haben. Bei Piepenbrock spricht viel für die erste Vermutung. Denn der Präsident des BGH erbat von Piepenbrock eine Stellungnahme, und der antwortete am 4. Mai 1960 denkbar kurz: „Das Urteil entsprach der damaligen Rechtslage. Ich habe bei der Mitwirkung an dem Urteil nach meiner

<sup>364</sup> Glienke, Die Ausstellung „Ungesühnte Nazijustiz“, S. 46, 48, 51, 55, 59, 174. S. dazu auch Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 320 mit Abdruck der angezeigten 43 Richter und S. 327.

<sup>365</sup> S. dazu auch Brochhagen, Nach Nürnberg, S. 224–226.

<sup>366</sup> Weinke, Die Verfolgung, S. 100–129.

<sup>367</sup> BA, Pers 101/76095, Personalblatt.

<sup>368</sup> BA, Pers 101/76098, Justizministerium Niedersachsen an BMJ, 12.4.1960.

richterlichen Überzeugung gehandelt.“ Für den Präsidenten des BGH war das hinreichend, am 5. Mai teilte er dem BMJ mit, dass er keinen Hinweis auf irgendwie strafbare Handlungen Piepenbrocks erkennen könne. Auch der immerhin zusätzlich nun eingeschaltete Generalstaatsanwalt in Hamm war zwei Wochen später der Meinung, es gebe keinen Anhaltspunkt für das „Vorliegen einer Rechtsbeugung“, und daher brauche es kein Ermittlungsverfahren. Das war formal korrekt, da der BGH in seiner einschlägigen Rechtsprechung ja den Nachweis der Rechtsbeugung für die Strafbarkeit von Justizunrecht aus der NS-Zeit zur Bedingung gemacht hatte. Die rechtsstaatliche Problematik des Vorgehens von Piepenbrock und die Übernahme nationalsozialistischer Denkweisen und Argumentationsmuster in das Urteil wurden gar nicht zum Gegenstand gemacht. Möglicherweise verhinderte auch die unbestreitbare Verwerflichkeit der abzuurteilenden Tat die Beachtung der üblichen rechtsstaatlichen Standards sowohl bei Piepenbrock selbst wie bei der nachträglichen Überprüfung. Für Piepenbrock war die Sache damit erledigt.

Im Fall Ebel hatte ein Todesurteil aber noch ein längeres Nachspiel.<sup>369</sup> Ernst Ebel, der seit 1933 Parteigenosse gewesen war, weil er, wie er vor der Spruchkammer eingestand, sein Fortkommen sichern wollte, war 1938 Landgerichtsrat in Frankfurt am Main geworden. Dort wurde er auch zu Sitzungen des Sondergerichts hinzugezogen und wirkte auch mindestens an einem Todesurteil mit. In seinem Spruchkammerverfahren 1948 hatte er diese politisch bedeutsame Verwendung nicht angegeben, das Spruchkammerurteil wurde daher in Unkenntnis dieses Belastungsmoments gefällt.<sup>370</sup> Dem Richterwahlausschuss, der Ebel 1959 zum Bundesrichter wählte, war es aber bekannt. Mittlerweile war er auch in einer Veröffentlichung aus der DDR als „Blutrichter“ angeprangert worden.<sup>371</sup> Ein Jahr später aber wurde der Personalreferent des Bundesjustizministeriums Hans Winners vonseiten der Hessischen Justizverwaltung erneut darauf aufmerksam gemacht und erwog eine Überprüfung, die er letztlich auch durch die zuständige Staatsanwaltschaft durchführen ließ, obwohl der BGH-Präsident gleich die Auffassung vertrat, dies sei nicht nötig, da der Richterwahlausschuss ja in Kenntnis des Falles Ebel gewählt habe und auch sonst nicht erkennbar sei, dass sich Ebel bei dem als problematisch angesehenen Urteil falsch verhalten habe.<sup>372</sup>

Es ging bei dem fraglichen Urteil um einen einfachen, wegen Sittlichkeitsdelikten bereits vorbestraften Mann, der zum Tode verurteilt und hingerichtet worden war, weil er eine Frau, deren Mann im Felde stand, vergeblich versucht hatte zu vergewaltigen. Im Zuge der von Generalstaatsanwalt Fritz Bauer nun durchgeföhrten Überprü-

<sup>369</sup> BA, Pers 101/76098, Piepenbrock an BGH-Präsident, 4.5.1960, BGH-Präsident an BMJ, 5.5.1960, Generalstaatsanwalt Hamm an Justizministerium NRW, 19.5.1960.

<sup>370</sup> BA, Pers 101/75793, Tätigkeitsbericht für die Zeit 1933 bis 1945. Die Spruchkammerakte in HSTA Wiesbaden, Abt. 529/11 Nr. 46993.

<sup>371</sup> Miquel, Ahnden, S. 387; BA, Pers 101/75791, Ebel an BGH-Präsident, 12.5.1960. Die Erklärung gegenüber dem Richterwahlausschuss aus dem Jahr 1959 liegt den Unterlagen bei.

<sup>372</sup> BA, Pers 101/75791, Aktenvermerk Dr. Winners, 3.5.1960, BGH-Präsident an BMJ, 13.5.1960 und wieder 30.1.1961.

fungen ergab sich eine Diskussion, die die Unterschiede nicht nur der juristischen Bewertung des Falles zeigen, sondern auch fortdauernde Grundauffassungen aus der NS-Zeit beleuchten, die zu diesem Zeitpunkt nicht nur bei Ebel, sondern wohl auch in der Leitung des BGH noch vorhanden waren. Dem Präsidenten des BGH klagte Ebel im Februar 1961, der Generalstaatsanwalt in Frankfurt habe ihm gegenüber geäußert, dass die Verhängung der Todesstrafe in diesem Fall und überhaupt die Anwendung des Paragraphen 4 der „Verordnung gegen Volksschädlinge“ „objektiv rechtswidrig“ gewesen sei. Das sehe er nicht so und beschrieb die damals vorherrschenden schwierigen Zeitumstände.

Es steht mit den allgemeinen Rechtsanschauungen der abendländischen Kulturwelt nicht in Widerspruch und ist nach den Erfahrungen, die alle kriegsführenden Staaten gemacht haben, nicht zu vermeiden, daß in einer solchen Zeit Gesetzgebung und Rechtspflege den durch den Krieg verursachten besonderen Verhältnissen durch verschärfte Strafdrohungen und strenge Bestrafung Rechnung tragen und hierbei dem Gesichtspunkt der Abschreckung besondere Bedeutung beimessen.

Er wisse nicht mehr, wie er in der kollegialen Beratung des Sondergerichts abgestimmt habe bei der Diskussion des Strafmaßes, er habe sich dabei aber nicht unter Druck gefühlt, habe frei urteilen können. Es sei ordentlich verhandelt worden, nach sorgfältiger Prüfung habe angesichts der obwaltenden Umstände nicht anders entschieden werden können. Er sehe keinerlei Rechtsbeugung, auch die anderen Richter hätten seiner Meinung nach völlig korrekt gehandelt.<sup>373</sup>

Generalstaatsanwalt Fritz Bauer, der das Verfahren am Ende wegen „subjektiver Gründe“, also weil auch Ebel keine Rechtsbeugung nachzuweisen war, einstellte, lehrte ihn im Einstellungsbeschluss vom 17. April 1961 eines Besseren: Ebels Ansicht der objektiven Rechtmäßigkeit des Todesurteils sei rundweg falsch. Das Sondergericht habe extensiv die „Volksschädlingsverordnung“ interpretiert und ein unschwer mögliches leichteres Strafmaß gar nicht erwogen. Das Tatbestandsmerkmal des „gesunden Volksempfindens“, das in der Urteilsbegründung herangezogen wurde, sei sehr auslegungsbedürftig gewesen, hätte also auch zugunsten des Angeklagten gedehnt werden können. Die Todesstrafe sei in diesem Fall folglich eine übermäßig hohe, grausame Strafe, deren überzogener Charakter auch dadurch belegt wird, dass 250 Arbeitskollegen sich für den Angeklagten eingesetzt hätten und sogar das Opfer der Tat und ihr Ehemann gebeten hätten, ein Todesurteil zu vermeiden. Das Sondergericht aber habe diese Gesichtspunkte in keiner Weise gewürdigt und das Todesurteil verhängt. Nicht einmal ein Gnadenerweis, den sogar die Staatsanwaltschaft befürwortet habe, sei durch das Sondergericht erwogen worden. „Dem Beschuldigten ist indessen nicht nachzuweisen, dass er sich bei seiner Mitwirkung in dem Verfahren gegen [...] bewusst war, gegen das Recht zu verstossen,“ stellte Bauer abschließend fest, es ließe sich nicht beweisen, dass sich Ebel von außerhalb des Rechts stehenden Erwägungen

---

<sup>373</sup> BA, Pers 101/75791, Ebel an BGH-Präsident, 21.2.1961.

habe leiten lassen. Daher müsse er das Verfahren einstellen.<sup>374</sup> Damit war die Sache für Ebel freilich noch nicht ausgestanden. 1962 machte der *Spiegel* das von ihm mitverantwortete Todesurteil nochmals zum Thema, Ebel echauffierte sich über diesen neuерlichen Angriff, der nach den kurz zuvor erfolgten Ermittlungen des Frankfurter Generalstaatsanwalts jedoch keine weiteren Folgen zeitigte. Ebel hat diese wiederkehrende Belastung und die öffentliche Diskussion über sein richterliches Verhalten aber offenbar nicht ertragen und ist aus Krankheitsgründen dann 1963 vorzeitig in den Ruhestand getreten.<sup>375</sup>

Die DDR hat auch nach der „Hoch-Zeit“ der großen „Blutrichterkampagne“, die wegen ihrer weitreichenden Wirkung in Westdeutschland von Walter Ulbricht wie von der Staatssicherheit als großer Erfolg betrachtet wurde,<sup>376</sup> ihre „Entlarvungs“-Bemühungen fortgesetzt, etwa in der 1965 beginnenden „Braunbuchkampagne“, in deren Rahmen 1968 nochmals 1118 „NS-Juristen“ genannt wurden.<sup>377</sup> Darüber hinaus wurde auch in Einzelfällen immer wieder versucht, die Verstrickung der westdeutschen Justizelite in den NS-Unrechtsstaat zu dokumentieren. Einzelpersonen, Organisationen<sup>378</sup> und Verbänden wie der VVN wurde auf Nachfrage Material zugespielt,<sup>379</sup> mit dem solche Vorwürfe auch im Westen öffentlich erhoben werden konnten. Der Druck auf die Karlsruher Richter blieb dadurch im gesamten Untersuchungszeitraum erhalten, das Thema verharrte beständig auf der Tagesordnung.

Dabei stand der 3. Strafsenat des BGH, an dem Staatschutzdelikte verhandelt wurden, naturgemäß im Zentrum des Interesses, weil hier immer wieder kommunistische Spionage und Unterwanderungsversuche der westdeutschen Demokratie verhandelt wurden. Zwischen 1954 und 1958 stand diesem damals noch als 6. Strafsenat firmierenden Spruchkörper Friedrich-Wilhelm Geier vor, der nie Parteigenosse gewesen war und sich schon am Obersten Gerichtshof für die Britische Zone durch Anwendung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Verfolgung von NS-Verbrechen einen Namen gemacht hatte.<sup>380</sup> Geier galt bald als eigentlicher „Scharfmacher“ in Staatsschutzsachen

<sup>374</sup> BA, Pers 101/75791, Einstellungsbeschluss des Generalstaatsanwalts Frankfurt, 17.4.1961.

<sup>375</sup> BA, Pers 101/75791, Ebel an BGH-Präsident, 21.7.1962, BGH-Präsident an BMJ, 26.9.1963.

<sup>376</sup> Weinke, Die Verfolgung, S. 113 f.

<sup>377</sup> Bästlein, „Nazi-Blutrichter als Stützen des Adenauer-Regimes“, S. 408–443, hier S. 408. Allerdings fand die Kampagnenpolitik der DDR, anders als Bästlein angibt, mit dem Jahr 1968 kein Ende. S. dazu das Folgende.

<sup>378</sup> BStU, Archiv Zentralstelle, MfS, HA/11 RHE, Nr. 34/86, Bd. 12, Aktionsgemeinschaft der deutschen Rechtsanwälte e. V., Vorsitzender Husmann an Staatsverlag der DDR, 12.10.1970. Nachgefragt wurde nach belastendem Material gegen Bundesrichter Friedrich Börtzeler, das in einem ehrengerichtlichen Verfahren gegen einen Würzburger Anwalt verwendet werden sollte, um einen Befangenheitsantrag gegen Börtzeler stellen zu können.

<sup>379</sup> S. beispielsweise BStU, Archiv Zentralstelle, MfS, HA IX/11 RHE, Nr. 34/86, Bd. 9, VVN Präsidium an Generalstaatsanwalt der DDR, 8.10.1974. Die VVN bat um belastendes Material gegen die Bundesrichter Friedrich Börtzeler und Herbert Arndt.

<sup>380</sup> Gleichwohl wehrte sich Geier gegen politische Überlegungen, belastete Richter zwangsweise zu pensionieren, und drohte mit einer Verfassungsklage. S. v. Miquel, Ahnden, S. 93. Motiviert war dieser

mit kommunistischem Hintergrund,<sup>381</sup> doch vermochte man gegen ihn vonseiten der DDR kein politisch belastendes Material in Stellung zu bringen.<sup>382</sup>

Das änderte sich, als 1958 Ernst Kanter den mittlerweile als 3. Strafsenat firmierenden Staatsschutzenat übernahm. Kanter muss in der aufziehenden „Blutrichterkampagne“ den DDR-Propagandisten wie ein Geschenk des Himmels vorgekommen sein, denn durch seine hohe wehrmachtsrichterliche Tätigkeit im Krieg und zuvor schon am vom NS-Staat wiedergegründeten Reichskriegsgericht bot er eine Vielzahl von Angriffsflächen, die weidlich ausgenutzt werden konnten. Der DDR-Anwalt Friedrich Karl Kaul stellte, wohl in Absprache mit Albert Norden, bei erstbester Gelegenheit einen Befangenheitsantrag gegen Kanter und präsentierte genüsslich Beweismaterial, in dem Kanters Unterschrift auf Todesurteilen gegen dänische Widerstandskämpfer zu sehen war.<sup>383</sup> In diversen „Blutrichterbroschüren“ tauchte sein Name auf, auch kommunistisch gesinnte dänische Widerstandskämpfer meldeten sich mit Vorwürfen zu Wort,<sup>384</sup> und die DDR-Presse begleitete seine ersten Schritte im Amt des Senatspräsidenten des 3. BGH-Strafsenats mit entsprechenden diffamierenden Presseberichten.<sup>385</sup> Bemühungen Kanters, seine Tätigkeit im „Dritten Reich“ zu erläutern,<sup>386</sup> waren angesichts dieser Sachlage ebenso zwecklos wie der Versuch einiger Richterkollegen am BGH, eine öffentliche Ehrenerklärung für ihren neuen Kollegen abzugeben. Am Ende wurden auch sie direkt von der DDR-Presse als Komplizen eines NS-Verbrechers angegriffen.<sup>387</sup> Da die Affäre Kanter auch im westlichen Ausland zu Aufmerksamkeit führte und unangenehme Nachfragen erzeugte, seine Berufung sich mithin immer mehr als Desaster für den BGH herausstellte, resignierte Kanter, gesundheitlich angeschlagen, schon nach anderthalb Jahren und machte im Alter von 64 Jahren den Stuhl frei für einen Nachfolger.<sup>388</sup>

Doch auch mit Heinrich Jagusch, der 1959 zum Senatspräsidenten befördert, den 3. Strafsenat übernahm, hatte der BGH kein Glück. Jagusch war ebenfalls schon in den DDR-Blutrichterbroschüren genannt worden<sup>389</sup> und stand auf der Liste von Beschuldigten, die in den Publikationen der SDS-Studenten Strecker und Koppel später abge-

---

Schritt wohl durch die Besorgnis einer Beeinträchtigung der richterlichen Unabhängigkeit, die er in Abgrenzung zur NS-Justiz als zentral für einen Rechtsstaat ansah.

**381** S. dazu Posser, Anwalt im Kalten Krieg, S. 123.

**382** S. Wagner/Willms, Der 6. Strafsenat, S. 265–272; Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 401–424 porträtiert Geier sehr ambivalent, billigt ihm aber zu, die Verfolgung von NS-Verbrechern nach Kontrollratsgesetz Nr. 10 am Obersten Gerichtshof der Britischen Zone ähnlich intensiv betrieben zu haben wie sein Vorgesetzter Curt Staff.

**383** V. Miquel, Ahnden, S. 62.

**384** V. Miquel, Ahnden, S. 388.

**385** S. z. B. Nazirichter, in: *Der Morgen*, 1.6.1958.

**386** S. beispielsweise BA, B 141/50451, Vermerk Kanters, 27.11.1958.

**387** S. z. B. Mörder, in: *Neues Deutschland*, 1.11.1958.

**388** BA, Pers 101/48830, BGH-Präsident an BMJ, 16.7.1959.

**389** V. Miquel, Ahnden, S. 119 f., 388.

druckt wurde.<sup>390</sup> Als Mitglied des „Geier-Senates“ war er als scharfer Staatsschützer bekannt geworden. Diese Linie setzte er auch als Vorsitzender des 3. Strafsenats fort und geriet so mit Generalbundesanwalt Max Güde in Konflikt, der Jaguschs überharte Urteilspraxis deutlich kritisierte. Ein auf Betreiben von BGH-Präsident Heusinger organisiertes, der Vermittlung der Standpunkte dienendes Gespräch im Bundesjustizministerium brachte keine Annäherung.<sup>391</sup> Auch mit dem Staranwalt der DDR, Friedrich Karl Kaul, legte sich Jagusch an und erklärte ihn auf Beschluss des Senats zum *advocatus inhabilis*, was praktisch den Ausschluss als Strafverteidiger bedeutete. Jahre später brandmarkte das Bundesverfassungsgericht diesen Schritt, den der Senat mit der Beeinflussung der Verteidigung Kauls durch politische Vorgaben aus der DDR begründet hatte, als rechtswidrig.<sup>392</sup> Gegen Ende seiner von vornherein nur auf begrenzte Dauer angelegten Dienstzeit als Vorsitzender des 3. Strafsenates publizierte 1962 die DDR eine eigene Broschüre über ihn, die ihn als Werkzeug des NS-Staates und Handlanger des westdeutschen Kapitalismus zu brandmarken suchte.<sup>393</sup> Ziel war es vor allem, Jagusch, der häufig nach außen als ehemaliges SPD-Mitglied der Weimarer Jahre und Gewerkschaftsmitglied, das sich aus eigener Kraft hochgearbeitet hatte und zu einem glänzenden Juristen geworden war, vorgestellt wurde, zu diskreditieren. Darin wurde behauptet, Jagusch sei in der späten Weimarer Republik ein Agent der NSBO gewesen, habe als Gau-Betriebsberater in der Gauwaltung der Berliner DAF gearbeitet, sei trotz fehlenden Abits von den neuen NS-Machthabern zum Studium zugelassen und dabei finanziell gefördert worden. Am Ende sei er zum Dank in die NSDAP eingetreten und habe in seiner Doktorarbeit den NS-Staat verherrlicht. „Der Jurist Jagusch ist eine Geburt der Hitlerfaschisten“, resümierte die Broschüre. Schlimmer aber noch sei es, dass er sich nach 1945 dann den „Bonner Ultras“ wieder zur Verfügung gestellt habe. „FORT MIT DEM FASCHISTEN JAGUSCH AUS DEM WESTDEUTSCHEN JUSTIZAPPARAT!“, forderte man. Soweit die erhaltenen Unterlagen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des DDR-Staatssicherheitsdienstes dies noch erkennen lassen, hatte man zumindest für einige Behauptungen auch tatsächlich valide Zeugnisse: Jagusch war nach seinem in DDR-Archiven überlieferten Anstellungsvertrag seit dem 1. August 1933 hauptamtlich bei der DAF tätig gewesen, genau genommen allerdings vom 1. August 1933 bis zum 31. März 1934 beim gleichgeschalteten Deutschen Büro- und Behördenangestellten-Verband, Bezirk Berlin-Brandenburg, und vom 1. April 1934 bis 30. April 1934 bei der ebenso in die DAF überführten Deutschen Angestelltenschaft, Abteilung Rechtsberatung. Ab dem 1. Mai 1934 hatte er dann bei der Rechtsberatungsstelle

---

<sup>390</sup> Koppel, Justiz im Zwielicht, S. 84.

<sup>391</sup> Görtemaker/Safferling, Die Akte Rosenburg, S. 385.

<sup>392</sup> S. Band 2, Kap. 2.9. S. a. Rosskopf, Friedrich Karl Kaul, S. 147.

<sup>393</sup> BStU, Archiv der Zentralstelle, MfS – HA IX, Nr. 22589, Pressekonferenz des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland am 14.12.1962 in Berlin: Die unbewältigte Vergangenheit des Dr. Heinrich Jagusch. Der Bonner Großinquisitor gegen Frieden und Demokratie – Vertrauensmann der Arbeitsfront und Totengräber der Freien Gewerkschaften. Großschreibung im folgenden Zitat im Original.

der DAF in Berlin gearbeitet.<sup>394</sup> Auch seine Mitgliedschaft in der NSDAP, die Jagusch bis dahin nie angegeben hatte, wurde korrekt von der DDR angezeigt.<sup>395</sup> Seine Doktorarbeit mit dem Titel *Die Rechtsberatungsstellen der Deutschen Arbeitsfront. Ihre Aufgaben, ihr Wesen und ihre Rechtsverhältnisse*, erschienen in Berlin 1940 in den vom Direktor des Instituts für Arbeitsrecht an der Universität Berlin herausgegebenen *Schriften zum Arbeitsrecht*, griff ein Thema der NS-Arbeitspolitik auf und zeigte fraglos etliche sprachliche Anklänge an den NS-Zeitgeist. Eine reine Eloge auf das NS-System, wie es die Broschüre insinuierte, stellt sie im engeren Sinne allerdings nicht dar. Alle anderen Anschuldigungen waren entweder überzogen, ausgeschmückt oder entbehrt – soweit sich dies in der Überlieferung des BStU prüfen lässt – völlig der Beweise. Insbesondere für die Behauptung, sein Studium der Rechtswissenschaften sei von NS-Dienststellen finanziert worden, fehlt es an Belegen. Gleichwohl konnte die DDR Jaguschs längst vereinbarten Rücktritt als Senatspräsident des 3. Strafseminates 1962 als weiteren Erfolg ihrer „Entlarvungstätigkeit“ feiern.<sup>396</sup>

Das dürfte Grund genug dafür gewesen sein, die Kampagnenpolitik auch bei Jaguschs Nachfolger Hans-Eberhard Rotberg fortzusetzen. „Statt Nazi jetzt Gewerkschaftsfeind. Freiheitssender 904 entlarvt Jagusch-Nachfolger Rotberg.“ überschrieb das *Neue Deutschland* einen Artikel, in dem nach Rotbergs Berufung seine angeblich gewerkschafts- und arbeiterfeindliche Haltung angegriffen wurde.<sup>397</sup> Ganz so leicht wie mit Kanter und Jagusch hatte es die DDR-Propaganda mit Rotberg allerdings nicht. Schon bei seinem Amtsantritt stellte die *Stuttgarter Zeitung* fest, dass er ganz anders sei als sein Vorgänger: „Jagusch ist klein und schmal, der Typ eines disziplinierten, scharfsinnigen und umsichtigen Verhandlungsführers; Rotberg dagegen groß und elegant, grandseigneurial und geistreich. Er hat Sinn für Wirkung und Pointe.“<sup>398</sup> Und tatsächlich zog mit ihm eine viel mildere und umsichtigere Handhabung des Staats-

<sup>394</sup> BStU, Archiv Zentralstelle, MfS, HA IX/11 ZJ 201, Akte 14, Anstellungsvertrag Jagusch.

<sup>395</sup> BA, Pers 101/74199, BMJ an Generalbundesanwalt, 27.4.1967. Die dienstlichen Verhältnisse erhellen am besten aus dem Besoldungsblatt des Jahres 1938, das neben anderen Anstellungsunterlagen und einem Bild Jaguschs in einer NS-Uniform (vermutlich der DAF) zu finden ist in BA, C Rep 375-01-10, Nr. 595.

<sup>396</sup> Änderungen, in: *Deutsche Zeitung*, 17.12.1962. Die Zulassung zum Studium der Rechtswissenschaften hatte sich Jagusch definitiv durch Absolvierung einer Begabtenprüfung beim Bildungsministerium erworben. Zur Begabtenprüfung s. Grüttner, Studenten, S. 152 f. Die Absolvierung der Begabtenprüfung setzte nach § 2 der Ordnung der Prüfung für die Zulassung zum Studium ohne Reifezeugnis an den deutschen Hochschulen vom 8.8.1938 voraus, dass der Bewerber „deutschen oder artverwandten Blutes“ war und „die Gewähr dafür biete[t], daß er jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintritt“. S. Huber/Senger, Das Studium ohne Reifezeugnis, S. 12 f. Zu Jaguschs Studienberechtigung und Dissertation s. Archiv der HU Berlin, Juristische Fakultät Nr. 341, Gesuch zum Doktor der Rechtswissenschaften, 20.04.1940, Lebenslauf, 8.1.1940. Pöpken, Vergangenheitspolitik, S. 424–441 stützt sich in seiner biographischen Skizze zu Jagusch sehr auf die DDR-Propagandaschrift und kommt zu einer insgesamt negativen Wertung.

<sup>397</sup> Statt Nazi jetzt Gewerkschaftsfeind, in: *Neues Deutschland*, 29.12.1962.

<sup>398</sup> Von Jagusch zu Rotberg, in: *StZ*, 18.12.1962.

schutzrechts in den 3. Strafsenat ein, so dass umgekehrt der nach der Fränkel-Affäre ernannte Generalbundesanwalt und frühere BGH-Richter Ludwig Martin nun den BGH für seine Nachsichtigkeit kritisierte.<sup>399</sup> Auch in der Bekämpfung des Rechtsradikalismus zeigte Rotberg Haltung und war daran beteiligt, Jugendliche, die Generalstaatsanwalt Fritz Bauer hatten ermorden wollen, zu zwei Jahren Haft zu verurteilen. Das Urteil fand klare Worte zum Rechtsradikalismus in der Bundesrepublik.<sup>400</sup>

Erst 1965 lieferte eine bis heute undurchsichtige Weiterleitung von Dokumenten an die in Hof erscheinende *Frankenpost* Material für eine breitere Propaganda gegen Rotberg. Der Regionalzeitung war das Protokoll einer Vernehmung Rotbergs zugeleitet worden, die die Gestapo Breslau 1943 durchgeführt hatte.<sup>401</sup> Der Anlass dafür war der Besuch eines Bekannten namens Dr. Weiß, der Rotberg nicht nur von seinen Widerstandsaktionen berichtet hatte, sondern auch mit ihm einer Meinung über den Niedergang Deutschlands unter dem NS-Regime gewesen war. Weiß flog nach seinem Besuch bei Rotberg auf und wurde wegen seiner Widerstandsaktionen hingerichtet. Die Gestapo ermittelte nun, inwieweit Rotberg in die Sache verwickelt sei und warum er nicht – wie es nach damaliger Rechtslage seine Pflicht gewesen wäre – Weiß angezeigt hatte. Die außerordentlich prekäre Situation hatte Rotberg dadurch zu meistern versucht, dass er alles relevante Wissen über die Tätigkeit seines Bekannten abstießt und sich selbst als überzeugten Nationalsozialisten darstellte. Besonders hob er hervor, dass er Mitarbeiter des SD des Reichsführers SS sei – eine kühne Aussage, hatte er doch lediglich Examenskandidaten betreut, die ihre Prüfungsarbeiten im Rahmen des II. Staatsexamens über Themen schrieben, die den SD betrafen. Immerhin konnte er so den Kopf aus der Schlinge ziehen, obwohl in seinen Personalakten zum damaligen Zeitpunkt schon hinreichend Anhaltspunkte dafür vorhanden waren, dass er als geprägter Katholik kein überzeugter Nationalsozialist war, sondern sich lediglich so weit angepasst hatte, wie es nötig war, um die eigene Karriere nicht zu gefährden.<sup>402</sup> Für die Presse im Jahr 1965 war das nur bedingt zu durchschauen, so dass das Meinungsspektrum über Rotbergs Fall sehr breit wurde. Die DDR-Propaganda griff naturgemäß nur das heraus, was hilfreich war, um Rotberg als „Nazi“ charakterisieren zu können. Und so entwickelte sich auch in diesem Fall eine umfängliche Presseberichterstattung, die den BGH im Zwielicht belasteter Richter erscheinen ließ. Einige fragten aber nun auch, wer wohl jenseits der DDR ein Interesse habe, die aktenmäßig längst

---

**399** Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 411.

**400** S. Band 2, Kap. 2.10 und Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 381.

**401** Die einschlägige Presseberichterstattung um den Fall Rotberg findet sich umfänglich in BStU, Archiv Zentralstelle, MfS – HA IX, Nr. 23045.

**402** Diese Sachlage geht schon aus den in seiner Personalakte in BA, Pers 101/48920 vorhandenen Dokumenten hervor, insbesondere Rotberg an Gauinspekteur NSRB, 11.2.1942; BA, Pers 101/48918 Rotberg an OLG-Präsident Köln, 2.5.1944, Schreiben der Gestapo Breslau, 11.8.1943, Schreiben des SS- und Polizeigerichts Breslau, 10.9.1943, Auskunft der Gestapo Koblenz, 11.9.1943.

bekannte Verwicklung Rotbergs in den Fall Weiß wieder aufzuwärmen und vermuteten undurchsichtige interne Intrigen.<sup>403</sup>

Als Rotberg 1966, wie schon von Anfang an geplant, den Vorsitz im 3. Strafsenat abgab, konnte er seinem Nachfolger Carlhans Scharpenseel einen weitgehend leeren Schreibtisch übergeben, da immer weniger Staatsschutzsachen aufgelaufen waren und die erstinstanzliche Zuständigkeit bald schon weitgehend an die Oberlandesgerichte delegiert wurde.<sup>404</sup> Scharpenseel selbst war zwar als ehemaliger Hilfsarbeiter des Reichsjustizministeriums auch in den Blutrichterbroschüren genannt worden<sup>405</sup> und hatte zu Zeiten von Senatspräsident Friedrich-Wilhelm Geier, als der Senat noch scharf gegen kommunistische Infiltration vorging, schon im 3. Strafsenat gearbeitet.<sup>406</sup> Doch gegen den ebenfalls sehr stark katholisch geprägten Richter, der wegen seiner antinationalsozialistischen Einstellung lange Jahre von der Gauleitung Westfalen-Süd abgelehnt worden war,<sup>407</sup> gab es kaum belastendes Material, so dass die DDR-Kampagnenpolitik gegen die Senatspräsidenten des 3. Strafsenates mit ihm ein Ende fand.

1968 wurden die Berliner BGH-Richter noch einmal durch einen Bericht im *Neuen Deutschland* unter der Überschrift *Bonner Nazis in Westberlin* ins Visier genommen und als „Blutrichter“ gebrandmarkt, doch zielte diese Kampagne mehr auf die Infragestellung des Status von West-Berlin und wurde in der Öffentlichkeit auch als Vorspiel für ein Durchreiseverbot durch die DDR für Bundesbeamte wahrgenommen.<sup>408</sup> Immerhin wurden auf diese „Enthüllungen“ hin auch die angegriffenen Richter aufgefordert, sich gegenüber dem Chefpräsidenten über die vorgetragenen Belastungsmomente zu erklären. Bundesrichter Rudolf Börker tat dies drei Tage nach Erscheinen des Artikels im *Neuen Deutschland* und gab freimütig zu, dass die meisten Anschuldigungen korrekt waren. Dass seine wehrmachtsrichterliche Tätigkeit in Torgau gar nicht erwähnt wurde, wunderte ihn sogar. In einem dann wohl wieder gestrichenen Teil des Briefes an den Präsidenten des BGH erklärte er, warum er 1962 nicht die Möglichkeit ergriffen hatte, sich wegen seiner Belastungen aus der NS-Zeit gemäß Paragraph 116 des Deutschen Richtergesetzes pensionieren zu lassen. Damals sei er 56 Jahre alt gewesen und habe seine Kinder noch versorgen müssen, jetzt aber wäre er bereit, sich aus „persönlichen u. dienstlichen Gründen“ in den Ruhestand versetzen zu las-

**403** S. dazu BStU, Archiv Zentralstelle, MfS – HA IX, Nr. 23045. Auch die Radiosendung *Aus der Residenz des Rechts* fragte nach den Hintergründen der Skandalisierung des Falles Rotberg. S. SWR Hörfunkarchiv, W1531043, Gestapo-Protokoll Rotberg, 22.11.1965. Präsident Heusinger war der Auffassung, dass jeder, der Personalakten zu lesen verstehe, direkt sehen könne, dass Rotberg alles andere als ein „Nazi“ gewesen sei. Den neuerlichen, unnötigen Skandal hielt er für ein besonderes „Ärgernis“. S. NLA Wolfenbüttel, Best. 333 N, Zg. 2016/1, Nr. 18, Heusinger an Staatssekretär Strauß, 2.12.1965.

**404** Wechsel im Dritten, in: *FR*, 9.12.1966.

**405** V. Miquel, Ahnden, S. 389.

**406** Wechsel im Dritten, in: *FR*, 9.12.1966.

**407** BA, Pers 101/76150, Zeugnis der Gauleitung Westfalen-Süd, 31.8.1937. Erst 1940 wurde Scharpenseel nach sieben Jahren Assessorenzeit eine Planstelle als Amtsgerichtsrat in Iserlohn übertragen.

**408** Bonner Nazis, in: *Neues Deutschland*, 24.4.1968; Bonn, in: *Der Tagesspiegel*, 25.4.1968.

sen.<sup>409</sup> Wenig später machte Börker wegen seiner Beteiligung an dem Rehse-Urteil und einem Leserbrief von sich reden, der seine Befangenheit in dem Verfahren bewirkte. Die Folge war eine offizielle Missbilligung durch den Präsidenten Robert Fischer. Im August 1970 trat er vorzeitig in den Ruhestand.<sup>410</sup>

Auch in der Folgezeit verlor die Staatssicherheit der DDR ihr hochwirksames Kampagneninstrument nicht aus den Augen. Noch 1986 plante man im MfS, eine Sammlung von Sondergerichtsurteilen, die ehemals führende Juristen der Bundesrepublik zu verantworten gehabt hatten, herauszubringen, um die starke Belastung der frühen bundesdeutschen Justiz durch ehemalige „NS-Richter“ in Erinnerung zu rufen. Ein IM „Ludwig“ war bereits auf den Bundesverfassungsrichter Martin Hirsch ange setzt und dieser für die Herausgeberschaft gewonnen worden. Der Niedergang der DDR verhinderte aber schließlich die Realisierung dieses Projektes.<sup>411</sup>

### **Der BGH als wissenschaftliches Untersuchungsobjekt**

Es war aber nicht nur die Presse und die DDR-Propaganda, die sich für die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz im Allgemeinen und das oberste Gericht in Zivil- und Strafsachen interessierte, auch die Wissenschaft blickte auf die neue bundesdeutsche Justiz und fragte nach, inwiefern sich deren personelle Zusammensetzung und Judikatur in den demokratischen Rechtsstaat einfügte.

Die Frage nach Herkunft und Urteilsverhalten der Richterinnen und Richter ist alt: Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde im politischen Raum die These vertreten, dass das Herkunfts milieu der Richter einen Einfluss auf deren Urteile habe, dass also Richter einer „Oberschicht“ über Angehörige der „Unterschicht“, deren Lebensbedingungen sie nicht kennen würden, urteilten. In der Weimarer Justiz brand markten vor allem linke Parteien die Urteilspraxis deutscher Gerichte als „Klassenjustiz“. Ende der 1950er Jahre aber bekamen soziologische Untersuchungen Konjunktur, die auf der empirischen Sozialforschung in den USA aufbauten und versuchten, das Zustandekommen der Entscheidungen des dortigen *Supreme Court* zu ergründen. Im Kern ging es dabei um zwei zentrale Fragen: 1) Wie ist das Herkunfts milieu der amtierenden Richterschaft zu beschreiben? Und 2) Welchen Zusammenhang gibt es zwischen persönlichen Faktoren und der Urteilspraxis der Richter?<sup>412</sup> Nach Hubert Rott leuthner sind beide Fragen bis heute wissenschaftlich nicht wirklich befriedigend

---

**409** Privatnachlass Börker, Berlin, Börker an BGH-Präsident, 27.4.1968 (Konzept).

**410** Privatnachlass Börker, Berlin, Ruhestandsurkunde, 16.2.1970. Schon 1959 scheint sich Börker mit dem Gedanken getragen zu haben, den BGH zu verlassen und sich vorzeitig pensionieren zu lassen. Jedenfalls erbat er bei seiner *alma mater* in Marburg eine Bescheinigung über seine Studienzeiten für einen Antrag gem. § 116a des Bundesbeamten gesetzes, der die Zurruhesetzung von Beamten regelt. S. UA Marburg, Best. 307b, Nr. 1419, Börker an den Dekan der juristischen Fakultät, 30.5.1959.

**411** BStU, Archiv der Zentralstelle, MfS, HA IX/11RHE, Nr. 34/86, Bd. 1 Vorlage vom 4.9.1986.

**412** Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 120 f.

beantwortet worden, und sowohl in den USA wie in Deutschland hat das Interesse nach derlei Forschungen Ende der 1960er Jahren dann wieder spürbar nachgelassen.<sup>413</sup> Für unseren Zusammenhang sind sie dennoch interessant, weil sie am Ende der 1950er Jahre gleichsam die „Beobachtungsintensität“ der deutschen Richterschaft im Allgemeinen und der Tätigkeit der Bundesrichter am BGH im Speziellen erhöht haben.

Erste Ansätze einer neuen „Richterssoziologie“ formulierte 1959 Albrecht Wagner in seinem Buch über die „Richter.“<sup>414</sup> Empirisch und wissenschaftlich ungleich fundierter und mit weit größerer Ausstrahlung waren die Studien von Walther Richter und Ralf Dahrendorf 1960, denen die Personalbögen von 859 Richtern an den deutschen Oberlandesgerichten zugrunde lagen.<sup>415</sup> Sie führten zu der vielfach zitierten und hochumstrittenen Aussage Dahrendorfs, dass „in unseren Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die ihr unbekannte Hälfte zu urteilen befugt ist.“ 1968 ergänzte Walther Richter seine Untersuchung durch eine weitere Forschungsarbeit, in der er 2.062 zwischen 1961 und 1965 ernannte Richter hinsichtlich ihrer sozialen Herkunft untersuchte und die These untermauerte, dass die alte Behauptung der Richterschaft, die deutschen Richter kämen aus allen Schichten der Bevölkerung, schlicht falsch sei. Richters Ansatz war hier aber weniger kritisch als Dahrendorfs. Er stellte fest: „Auch die Richter ringen um ihr Selbstverständnis und um die Grundlagen für ein neues Verhältnis zur öffentlichen Meinung.“ Sehr viele hätten sich in den letzten Jahren mit der Stellung des Richters befasst: „Die Diskussion lässt deutlich werden, daß bisher Selbstverständliches zweifelhaft geworden ist und daß auch die Richter ein gewisses Gefühl der Unsicherheit erfaßt hat.“<sup>416</sup>

1963 geriet der BGH zum ersten Mal dezidierter in das Blickfeld solcher Untersuchungen, und zwar in einer Arbeit von Friedrich Karl Kübler, der in der deutschen Richterschaft eine Tradition verfassungs- und demokratiefeindlicher Einstellungen erkennen zu können glaubte. Die von BGH-Präsident Hermann Weinkauff propagierte Naturrechtsrenaissance wollte er nicht als Sicherungsinstrument gegen einen Rückfall in NS-Denkweisen verstanden wissen, sondern als Beleg für ein tiefes Misstrauen gegenüber dem westdeutschen Staat und seiner Verfasstheit. Dies machte er auch an BGH-Entscheidungen der 1950er Jahre fest, die er mit der Herkunft der BGH-Richter in Verbindung brachte, wobei er einräumte, dass Vergleichbares in der letzten Zeit nicht mehr festzustellen gewesen sei.<sup>417</sup> Noch nachhaltiger als Küblers Arbeit dürfte die 1965 veröffentlichte Studie von Johannes Feest beim BGH und seinen Richtern gewirkt ha-

---

<sup>413</sup> Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 104 f.

<sup>414</sup> Wagner, Der Richter, S. 136 f.

<sup>415</sup> Rottleuthner, Einführung in die Rechtssoziologie, S. 102. S. dazu Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, S. 241–259 und Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft, S. 260–275.

<sup>416</sup> Richter, Zur soziologischen Struktur, S. 3.

<sup>417</sup> Kübler, Der deutsche Richter, in: *AcP* (1963), S. 104–128.

ben.<sup>418</sup> Feest veröffentlichte erstmals etliche Daten zu Herkunft, Konfession und Laufbahnentwicklung der obersten Straf- und Zivilrichter des Landes und zog daraus weitgehende Schlüsse – mit allerdings etlichen Fehlern. Bemerkenswert an seiner Untersuchung ist zunächst die noch sehr starke Orientierung an den Verhältnissen am Reichsgericht. Dass sich der BGH in vielerlei Hinsicht ganz anders aufgestellt hatte als die Vorgängerinstitution, wurde durch sein Zahlenmaterial deutlich. Ohne weitere Begründung aber insinuierte er dann eine nationalsozialistische Grundhaltung bei allen, die ein berufliches Fortkommen im „Dritten Reich“ erreicht hatten, sprach von nur fünf Prozent Entlassener oder Vertriebener am BGH, ohne die Begriffe zu erläutern oder qualitativ zu validieren. Vor allem aber attestierte er dem BGH, weit weniger ehemalige Emigranten wieder angestellt zu haben als das Bundesverfassungsgericht, ohne die völlig unterschiedliche Größenordnung der beiden Gerichte auch nur zu erwähnen. Hier dürfte die bis heute vielfach zu hörende, aber, wie hier dargetan wird, zu undifferenzierte These, der BGH sei überwiegend aus politisch schwer belasteten Richtern zusammengesetzt worden, während das Bundesverfassungsgericht auch personalpolitisch ganz neue Wege gegangen sei, einen wichtigen Ausgangspunkt gefunden haben. Denn Feest stellte zugleich einen engen Zusammenhang zwischen tatsächlicher oder vermeintlicher NS-Belastung und selbstentlastender, problematischer Rechtsprechung her.<sup>419</sup> Dies gilt umso mehr, als im gleichen Jahr auch Ralf Dahrendorf seine vielgelesene Publikation *Gesellschaft und Demokratie in Deutschland* veröffentlichte, die sich an die Arbeiten des Amerikaners Walter Weyrauch anlehnte, und in dem Kapitel zur Justiz zu dem Ergebnis kam, dass diese von sehr konservativen, obrigkeitstaatlich orientierten, der Demokratie nur eingeschränkt zugeneigten Amtsträgern dominiert sei.<sup>420</sup> Gegen solche allzu pauschale Interpretationen nahmen der Deutsche Richterbund in seiner Verbandszeitschrift wie auch einzelne Interessierte mit guten Argumenten Stellung.<sup>421</sup> Auch die 1966 veröffentlichte Studie von Klaus Zwingmann über die Soziologie des Richters in der Bundesrepublik nahm in vielen Punkten Stellung gegen Dahrendorf, indem sie systematisch Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren richterlichen Verhaltens analysierte.<sup>422</sup> Am BGH war es vor allem Werner Sarstedt, der im Ansatz solcher Arbeiten schon einen Fehler sah: Nicht die Herkunft sei entscheidend für das richterliche Verhalten, sondern vielmehr die berufliche Sozialisation, die er freilich bei der überwiegenden Mehrheit im Rahmen der Demokratie und des Grundgesetzes als gelungen ansah.<sup>423</sup> Auf dieser Linie bewegte sich schließlich auch eine kritische resümierende Betrachtung von Andreas Heldrich 1982, der die Ergebnisse der Untersuchungen zusammenfasste und zu dem Ergebnis kam,

---

**418** Feest, Die Bundesrichter, S. 95–113.

**419** Feest, Die Bundesrichter, S. 104–106.

**420** Dahrendorf, Gesellschaft. S. dazu auch Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 127.

**421** S. dazu Requate, Der Kampf um die Demokratisierung, S. 129.

**422** Zwingmann, Zur Soziologie des Richters.

**423** Sarstedt, Justiz in der Demokratie, S. 44–61, 229–248, hier S. 47 und 230.

dass zwar auch die Richter des BGH selbst der Ansicht seien, ihre Rechtsprechung würde von einer Reihe von Persönlichkeitsfaktoren beeinflusst, doch welche Einflussfaktoren wie wirkten, sei mitnichten bewiesen und schon gar nicht mit mathematischer Genauigkeit festzustellen.<sup>424</sup>

## 4.7 Kein zweites Leipzig: Vom höchstrichterlichen Alltag in Karlsruhe

Eigentlich hätte der BGH ja die direkte Fortführung des Reichsgerichts werden, Karlsruhe sich gleichsam zu einem zweiten Leipzig entwickeln sollen.<sup>425</sup> Doch daraus wurde schon deshalb nichts, weil die Rahmenbedingungen richterlicher Arbeit und der Alltag der Richter im Karlsruhe der Nachkriegszeit so ganz anders waren als die Arbeitsverhältnisse im Leipzig des späten 19. und der ersten vier Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts. Auch dies dürfte die Arbeit der Karlsruher BGH-Richter und ihre Entwicklung im demokratischen Rechtsstaat beeinflusst haben.

### Vorbild Reichsgericht

Ein Blick auf die wichtigsten Rahmenbedingungen der Arbeit am Reichsgericht macht sehr schnell die Unterschiede deutlich: Von der Kleinheit und Bescheidenheit des Erbgroßherzoglichen Palais im Vergleich zum Leipziger Reichsgerichtsgebäude, das neben dem Reichstag der wichtigste Repräsentationsbau war, den das Kaiserreich geschaffen hat,<sup>426</sup> war schon die Rede. Nach Arno Buschmann sind solche Bauten „Manifestationen der Bedeutung, die den Institutionen, die in diesen Gebäuden untergebracht sind, beigemessen wird.“<sup>427</sup> Aber nicht nur das Gebäude, sondern auch seine künstlerische Ausgestaltung und Funktionalität machte einen weiteren Unterschied. Nicht nur, dass an Statuen und Reliefs mit allegorischen Anspielungen auf Recht und Rechtsprechung nicht gespart wurde,<sup>428</sup> das Gebäude erfüllte auch den Zweck einer repräsentativen Wohnung für den Präsidenten des Reichsgerichts. Neben „riesigen“ und reich ausgestatteten Wohnräumen stand ihm ein rund 200 Quadratmeter großer Festsaal zur Verfügung, in dem er regelmäßige Empfänge und Soireen veranstalten

---

<sup>424</sup> Heldrich, Juristen, S. 525–535, hier S. 527. So im Übrigen ja auch schon Zweigert.

<sup>425</sup> Zu den tatsächlichen historischen Verbindungen zwischen Leipzig und Karlsruhe s. Fischer, Zwischen Leipzig und Karlsruhe, S. 93–138.

<sup>426</sup> S. Müller, Der Hüter des Rechts, S. 47.

<sup>427</sup> S. Buschmann, Das Reichsgericht, S. 41–75, hier S. 53.

<sup>428</sup> Müller, Die Innenarchitektur des Reichsgerichts, S. 75–101. S. a. die Aufsätze Müller, Das Reichsgericht in Leipzig; Lück, Ausgewählte rechtsikonographische Ensembles, S. 45–62, 219–240, 241–258.

konnte.<sup>429</sup> Besuche der höchsten Repräsentanten des Staates waren Gang und Gäbe, bei der monatelang vorbereiteten 50-Jahrfeier 1929 empfing man noch über tausend Gäste und die wichtigste staatliche Prominenz.<sup>430</sup> Die dadurch zum Ausdruck kommende außerordentlich hohe Stellung des Gerichts und seiner Richter, die Kaiser Wilhelm II. so gewünscht hat, drückte sich im kaiserzeitlichen Deutschland auch in Titeln, hohen Gehältern und dem Recht der Führungselite des Gerichts aus, den Zeitpunkt des eigenen Ruhestandes selbst bestimmen zu können.<sup>431</sup> Manch einem wurde sogar das Privileg zuteil, von seiner Majestät dem Kaiser zum Essen eingeladen zu werden, wenn man sich zufällig am gleichen Kurort aufhielt.<sup>432</sup> Ob das Justizministerium überhaupt als vorgesetzte Behörde anzusehen sei, war unter den gravitätischen, meist mit langem Bart auftretenden Richtern in Leipzig eine offene Frage.<sup>433</sup> Eine hohe soziale Homogenität der Richterschaft des Reichsgerichts war die Folge.<sup>434</sup>



**Abb. 10:** Saal im Reichsgericht Leipzig

Quelle: StA Leipzig, Fotothek, BB055062.tif

**429** Müller, Der Hüter des Rechts, S. 48.

**430** Lobe, Die äußere Geschichte, S. 13–15; Kolbe, Reichsgerichtspräsident Dr. Erwin Bumke, S. 75.

**431** Müller, Der Hüter des Rechts, S. 94–98, 101. Der Präsident und später auch die Senatspräsidenten durften in der Regel den Titel eines Wirklichen Geheimen Rates tragen und waren als Exzellenzen anzureden.

**432** So Reichsgerichtsrat Henrici, Lebenserinnerungen, S. 189.

**433** Lobe, Die äußere Geschichte, S. 1–19, hier S. 7. Von dem Selbstbewusstsein der Reichsgerichtsräte zeugt auch eine prachtvolle Festschrift, die dem Reichsgerichtsrat Dr. Plattner 1881 gewidmet wurde. Sie ist in der Bibliothek des BGH unter der Signatur A 10002 erhalten.

**434** Kießling/Safferling, Staatsschutz im Kalten Krieg, S. 23.



**Abb. 11:** Festsaal im Reichsgericht Leipzig  
Quelle: StA Leipzig, Fotothek, Z0042509.tif

Die Stadt war zum Sitz des obersten Gerichtshofes geworden, weil sie unter anderem ein Baugebiet in bevorzugter Lage, das sogenannte Musikerviertel, ausweisen konnte, in dem die Richter mit ihren Familien in repräsentativen Wohnungen, in Stadt- und doch auch in Parknähe unterkommen konnten.<sup>435</sup> Wenn sich diese Richterelite zweimal im Jahr zu großen Bällen und Ausflügen aufmachte, war dies in der boomenden Industrie- und Handelsstadt Leipzig ein gesellschaftliches Ereignis.<sup>436</sup> Richter am Reichsgericht zu werden, war unter Juristen des 19. Jahrhunderts die Krönung einer juristischen Laufbahn, und selbst ein herausragender Richter wie Ludwig Ebermayer erinnerte sich später noch, wie er „mit Bangen und Zagen“ zum Dienstantritt nach Leipzig gefahren sei und sich gefragt habe, ob er wohl „in diesem Parterre von Königen“ bestehen würde.<sup>437</sup> Gewiss änderte sich im Laufe der Jahrzehnte und durch den politischen Systemwechsel 1919 dann doch einiges auch an diesem Gericht. Eine gewisse Verbürgerlichung und beamtenmäßige Einpassung in den republikanischen Staatsapparat fand auch gehaltsmäßig statt.<sup>438</sup> Doch der Anspruch auf einen herausgehobenen Rang und ein elitäres Selbstverständnis blieben. BGH-Präsident Hermann Weinkauff, der in den 1930er Jahren Reichsgerichtsrat geworden war, beschrieb 1954 die Situation in der Weimarer Zeit rückblickend so: Zwar habe die Vermehrung der Richterstellen am Reichsgericht, deren „völlige Verbeamung“ und schlechter werdennde Bezahlung den Reiz des Reichsgerichts vermindert, doch hätten sich dort nach wie vor „die besten Kräfte“ gefunden.

Durchaus kennzeichnend war, daß die Mitglieder des Reichsgerichts im Allgemeinen nicht nur sogenannte gute Juristen waren – das verstand sich von selbst –, sondern in aller Regel auch selbständige, größtenteils sogar eigenwillige Persönlichkeiten von oft hohem menschlichen Range, von umfassender, oft sogar von musischer Bildung. Den Typus des engen Fachmannes fand man fast nie unter ihnen. Das gesellschaftliche Leben war reich entwickelt; es bot ungemein viel Anregungen, auch für den Beruf. Das menschliche Verhältnis der Mitglieder des Reichsgerichts untereinander war ausgezeichnet.<sup>439</sup>

---

**435** S. Reckling, Nur dem Gesetz, S. 102–115, hier S. 104; Topfstedt, Der Bau, S. 54–74, hier S. 54.

**436** Süpfle, Die Reichsgerichtsgesellschaft, S. 238–239.

**437** Ebermayer, Fünfzig Jahre Dienst, S. 54. Ebermayer bezeichnet darin S. 93 die Tätigkeit als Senatspräsident am Reichsgericht als das Schönste, was sich ein Jurist erträumen könne.

**438** Die Erinnerungen des Reichsgerichtsrats Bruno Schuster, Ein Richterleben, S. 355–365, klingen weit weniger euphorisch als das nachfolgende Resümee von Hermann Weinkauff, doch lässt auch diese Darstellung den gehobenen Lebensstandard und die herausgehobene gesellschaftliche Stellung der Leipziger Richter durchaus erkennen. Der gehobene Wohlstand der in den 1930er Jahren am Reichsgericht tätigen Anwälte Helmuth Delbrück und Hans Drost, die 1950 zu Richtern am BGH wurden, erhellt aus BA, Lastenausgleichsarchiv Bayreuth, ZLA 1\_11372796 (Drost) und ZLA 1\_10125413 (Delbrück).

**439** Weinkauff, 75 Jahre Reichsgericht, S. 48 f.

## Soziale Lage der BGH-Richterschaft

Rund 70 Jahre später, nach drei politischen Systemwechseln, zwei Weltkriegen und den Verbrechen des Nationalsozialismus war die Lage in Karlsruhe bei der Gründung des Bundesgerichtshofes eine völlig andere. Gewiss wird man den Dienstantritt des 71-jährigen Bundesrichters Emil Lersch, der 1950 an der Pforte des BGH unrasiert, mit Rucksack und ohne Zähne ankam, um sich bei Präsident Weinkauff zu melden und den die Pförtner wegen seines jammervollen Zustandes nicht vorlassen wollten, nicht verallgemeinern können.<sup>440</sup> Und es hatte auch keine langfristigen Folgen, dass die am gerade fertiggestellten Gebäude angebrachte Bronzetafel *Deutscher Bundesgerichtshof* von Metalldieben alsbald gestohlen wurde.<sup>441</sup> Doch beides wirft ein alltagsgeschichtlich vielsagendes Schlaglicht auf die unmittelbare Ausgangslage des Gerichts.

Für die Karlsruher Richter und ihre Familien ging es nun zunächst einmal darum, die Grundbedürfnisse des Lebens in der neuen „Residenz des Rechts“ zu organisieren, zumal wenn sie als Flüchtlinge mit kaum mehr als dem, was in einen Rucksack passte, hier ankamen. Grundbedingung dafür war die Verfügbarkeit über ein auskömmliches Gehalt. Wenn die Vermutung Hubert Rottleuthners richtig ist, „daß die Loyalität des Rechtsstabes, insbesondere der Richterschaft, in hohem Maße von der jeweiligen Besoldungshöhe, genauer: der Zufriedenheit mit der Besoldung abhängt“,<sup>442</sup> dann hatte der BGH und die Bundesrepublik den Richtern zunächst wenig zu bieten – gemessen an der allgemeinen Situation freilich war die Aussicht auf eine neuerliche bürgerliche Existenz, die sich mit dem Dienst am BGH verband, nicht nur ein Hoffnungsschimmer in eigentlich trostloser Zeit, sondern gegenüber der Mehrheitsbevölkerung schon ein beachtliches Glück. Der spätere BGH-Präsident Gerd Pfeiffer hat im Rückblick einmal festgehalten, welche Wirkung aber die Not der Nachkriegszeit auf die Richter gehabt hat: „In jenen Jahren waren Klassenunterschiede eingeebnet; denn die Entbehrungen betrafen im wesentlichen alle und gleichmäßig. In diesen Zeiten hat man gelernt, was Hilfe, Verständnis, Rücksichtnahme und Menschenwürde wert sind.“<sup>443</sup>

Das Gehalt der Richter wurde auch nach dem Krieg noch nach der Reichsbesoldungsordnung berechnet, die Richter in die allgemeine Beamtenhierarchie einordnete.<sup>444</sup> erst 1957 trat ein neues Bundesbesoldungsgesetz in Kraft. Als der BGH 1950 eröffnet wurde, waren immerhin gerade Gehaltskürzungen für Beamte von bis zu 23 v. H., die in den Notjahren 1931 und 1932 erlassen worden waren, wieder aufgehoben wor-

<sup>440</sup> Kirchner, Nochmals: Bundesgerichtshöfische Nebenstunden, S. 289–296, hier S. 293 f.

<sup>441</sup> Bronzetafel, in: *Offenburger Tageblatt*, 12.2.1951.

<sup>442</sup> Rottleuthner, Die gebrochene Bürgerlichkeit, S. 145–173, hier S. 161. Schon Zweigert, Zur inneren Unabhängigkeit, S. 722 machte 1967 darauf aufmerksam, dass eine zu geringe Besoldung der Richter unter anderem auch dazu führe, dass an Bildungsveranstaltungen und außerberuflichen Interessen, die aber den intellektuellen Horizont der Richter erweitern könnten, gespart werden müsse. Das sei auch im Sinne der Rechtsprechung nicht wünschenswert.

<sup>443</sup> Präsidentenwechsel, in: *DRiZ* (1988), S. 85.

<sup>444</sup> S. dazu Gerloff, Die Beamtenbesoldung.

den, so dass in etwa das Gehaltsniveau erreicht wurde, das 1928 gegolten hatte. Zwischen 1950 und 1963 erhöhten sich in den B-Besoldungsgruppen, denen, meist beginnend mit der Stufe B 5, die Bundesrichter in aller Regel zugeordnet waren, die Gesamtbezüge um 100,4 v. H. Bei einer Steigerung des Preisindexes für Lebenshaltungskosten im gleichen Zeitraum um 39,1 v. H. stieg damit das Gehaltsniveau allmählich und führte zu einer Verbesserung der Einkommenssituation auch in den Haushalten der Bundesrichter. Allerdings blieben die Beamtenbezüge, wie eine Studie des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften 1965 nachwies, klar hinter der allgemeinen Entwicklung des Volkseinkommens, das im gleichen Zeitraum Steigerungsraten um 200 v. H. aufwies, zurück.<sup>445</sup> Die von Hermann Weinkauff im Rahmen seiner Justizreformpläne immer wieder propagierte viel bessere Bezahlung bei gleichzeitiger Verminderung der Anzahl der Richter und Reduzierung des Aufgabenspektrums der ordentlichen Justiz wurde also in keiner Weise umgesetzt.<sup>446</sup> Und eine eigene Besoldungsordnung für Richter, die man sich gewünscht hatte und die bereits im Parlamentarischen Rat diskutiert worden war, wurde auch erst Mitte der 1970er Jahre verwirklicht.<sup>447</sup>

Vor diesem Hintergrund sind die unterschiedlichen Aussagen und Forderungen zum Gehalt der höchsten Bundesrichter zu sehen und zu werten, die sich verstreut in den Quellen finden. Zunächst und im Angesicht der allgemeinen Notlage der Nachkriegszeit fügten sich die BGH-Richter in das Unvermeidliche und kamen mit weit weniger aus, als dereinst im Kaiserreich und den guten Zeiten der Republik die Reichsgerichtsräte verdient hatten.<sup>448</sup> Auch standen die ehemaligen Privilegien der Reichsgerichtsräte, um die man in normalen Zeiten hart gerungen hätte, gar nicht mehr zur Diskussion. Dass die Reichsgerichtsräte nur durch Plenarbeschluss des Reichsgerichts des Amtes hatten entthoben werden, gleichwohl aber auch danach ihr volles Gehalt hatten erhalten können, galt nun beispielsweise nicht mehr. Bundesrichter sollten nach Beschluss der Bundesdisziplinarkammer amtsenthoben und ihre Gehälter sollten einbehalten werden können. Die Altersgrenze für den richterlichen Dienst wurde anders als zuvor generell auf 68 Jahre festgelegt, das Ruhegehalt nicht

**445** Christmann/Skiba, Die Entwicklung der Gehälter, S. 9–11, 13, 26.

**446** S. Schubert, Quellen zum Deutschen Richtergesetz, S. 340. Hermann Weinkauff und Willi Geiger plädierten bei einer Besprechung des Bundesjustizministeriums mit Vertretern der Länderjustizverwaltungen und anderen am Richtergesetz beteiligten Organen vom 4. bis 6.10.1954 für eine deutliche Gehaltsanhebung, zumal, wie Geiger betonte, die Richter in aller Regel nach dem Krieg „weder Privateinkommen noch Grundbesitz“ mehr hätten. Allgemein wurde die Auffassung vertreten, dass die Richterbesoldung selbst kein Teil des geplanten Richtergesetzes werden solle, sondern außerhalb dieses Vorhabens zu regeln sei. Dabei war es dem Bundesinnenministerium wichtig, das „Besoldungsgefüge zwischen Richtern und übriger Beamenschaft“ zu erhalten und nicht „zu erschüttern“. S. ebd. S. 449.

**447** Schubert, Quellen zum Deutschen Richtergesetz, S. 39. S. a. Deutscher Richterbund, Eigenständige Richterbesoldung, S. 1.

**448** Weinkauff, 75 Jahre Reichsgericht, S. 48, wurde nicht müde, diesen finanziellen Unterschied und die damit einhergehende fortgesetzte „Verbeamung“ des Richtertums zu betonen.

mehr auf 100 Prozent wie bei den Reichsgerichtsräten, sondern auf nur maximal 75 Prozent festgelegt. Und Hilfsrichter alter Art wie am Reichsgericht sollte es am BGH auch nicht mehr geben.<sup>449</sup>

Bemerkenswert ist zunächst, dass manch ein Rechtsanwalt, dessen Einsatz im Staatsdienst nun als Reformweg für die NS-belastete deutsche Justiz von vielen empfohlen wurde, unter diesen Umständen kaum gewillt war, zu arbeiten. So hatte der Celler Oberlandesgerichtspräsident Hodo Freiherr von Hodenberg, der, wie oben erwähnt, 1950 auch als BGH-Präsident im Gespräch war, mit der britischen Militärregierung bei Wiedereröffnung des Gerichts einen Sondervertrag ausgehandelt, weil das ihm angebotene Präsidentengehalt in keiner Weise mit dem konkurrieren konnte, was er bislang in seiner gut gehenden Rechtsanwaltspraxis an Einkommen hatte erzielen können. Als sich nun die niedersächsische Landesregierung 1949 gezwungen sah, die Gehälter im öffentlichen Dienst angesichts der Finanzlage des Landes mit der 3. Verordnung über Sparmaßnahmen auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zu deckeln, klagte er gegen die Absenkung seines vereinbarten Gehaltes.<sup>450</sup>

Was die finanziellen Einschränkungen konkret für eine Richterfamilie bedeuteten, rechnete Bundesrichter Fritz Artl dem BGH-Präsidenten im gleichen Jahr vor: Sein Nettoeinkommen am BGH betrage 1.150,75 DM. Rechne er davon die Ausgaben für seinen erwachsenen Sohn ab, den er bis zum Ende seiner Berufsausbildung in Düsseldorf noch unterstützen müsse, blieben rund 1.000 DM übrig. Davon gingen Miete, Heizung und der Lohn für eine Hausangestellte ab. So blieben 560 DM. Monatlich seien für seine Tochter 70 DM Schulgeld zu bezahlen, so dass am Ende noch ganze 490 DM übrigblieben, wovon alle laufenden Kosten (Kleidung, Essen etc.) getragen werden müssten. Urlaub könne er sich davon nicht mehr leisten. Und werde er zu einem Umzug nach Karlsruhe gezwungen, dann bekäme er kein Trennungsgeld mehr und werde auch den Nebenverdienst als Dozent verlieren.<sup>451</sup> Artls Interesse am Trennungsgeld, das Weinkauf einsparen wollte, beeinflusste sicher auch diese für den Richter tendenziös negative Berechnung. Dass er bei zwei Kindern eine damals allerdings nur geringfügig bezahlte Hausangestellte glaubte zu benötigen, die ja auch in der Wohnung unterzubringen war, könnte auf ein noch vorhandenes Standesbewusstsein hindeuten, das aber eben nun mit den erheblichen finanziellen Einschränkungen fertig werden musste. In der überwiegenden Mehrheit der BGH-Richterhaushalte gab es solche Hausangestellten jedenfalls nicht mehr,<sup>452</sup> allenfalls bei kinderreichen Fami-

---

<sup>449</sup> IfZ München, NL Walter Strauß, ED 94/Nr. 160, Vermerk Ministerialrat Dr. Rinck, 30.9.1954.

<sup>450</sup> Einer für seine Person, in: *Der Spiegel* (1952). S. a. Wagner, Der Richter, S. 159: „Das Einkommen von Rechtsanwälten mit guter Praxis liegt erheblich über dem Gehalt eines Senatspräsidenten und oft über dem eines Bundesrichters.“

<sup>451</sup> BA, Pers 101/75746, Artl an BMJ, 23.5.1952.

<sup>452</sup> S. Zeitzeugeninterviews: Nur drei von 14 befragten Richterkindern, die dazu Angaben machen konnten, können sich an eine dauerhaft und im Haushalt wohnende Hausangestellte erinnern.

lien (mehr als vier Kinder) wurde eine solche Haushaltshilfe als unumgänglich angesehen. Auch die Möglichkeit, das Gehalt durch Nebentätigkeiten wie die Erstellung von Rechtsgutachten oder die Übernahme einer schiedsgerichtlichen Tätigkeit aufzubessern, war in den 1950er Jahren am BGH grundsätzlich ausgeschlossen worden, um die völlige Unbeeinflussbarkeit der höchsten Richter sicherzustellen.<sup>453</sup>

Insgesamt deutet Artls Berechnung an, was praktisch alle Kinder der frühen BGH-Richter erinnern: Man war froh über das sichere Einkommen des Vaters in schwieriger, unübersichtlicher Zeit, und im Vergleich zu einem Arbeiterhaushalt war man sicher in einer privilegierten Position. Aber die Familien mussten sparsam mit diesem Einkommen umgehen, größere Anschaffungen, welcher Art auch immer, waren eine Herausforderung. Das galt umso mehr, als bei den allermeisten kein weiteres Privatvermögen vorhanden war, aus dem Zusatzeinnahmen zu generieren waren.<sup>454</sup> So wurden praktisch durchgängig die Kinder zu Sparsamkeit angehalten. Man achtete auf eine kostenbewusste Haushaltungsführung und fügte sich in eine bürgerliche Existenz und einen von bildungsbürgerlichen Idealen geprägten Lebensstil, der den Verhältnissen in anderen Beamtenhaushalten des höheren Dienstes weitgehend entsprochen haben dürfte.<sup>455</sup>

Mit der Zeit und dem sichtbar werdenden Erfolg des deutschen „Wirtschaftswunders“ stiegen freilich auch die Forderungen der Richter auf auskömmliche Entlohnung. In einer Denkschrift des Deutschen Richterbundes *Zur Besoldung der Richter an den oberen Bundesgerichten und der Angehörigen der Bundesanwaltschaft bei dem Bundesgerichtshof* vom März 1956, an der auch der damals 67-jährige BGH-Senatspräsident Karl Canter als „Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Richter an den oberen Bundesgerichten“ mitgeschrieben hatte, hieß es:

Die eminent wichtigen und verantwortungsreichen Aufgaben der oberen Bundesgerichte können nur erfüllt werden, wenn die fähigsten Richterkräfte herangezogen werden, die nach Wissen, Begabung und Erfahrung den höchsten an einen Richter zu stellenden Anforderungen genügen, kurz die Elite der Richterschaft. Dies durch angemessene wirtschaftliche Ausstattung, in der sich auch die Würde der höchsten Gerichte spiegelt, zu erreichen, sollte sich ein Rechtsstaat angelegen sein lassen.

Die Gehälter dürften nicht schlechter sein als die der obersten Verwaltungsbeamten, forderte man vor allem. Wie beim Reichsgericht müssten es Spitzengehälter sein, die gezahlt werden. Das diskutierte Grundgehalt für einen Bundesrichter liege in der Stufe B 5, also bei 2.000 DM pro Monat. Damit sei der Richterbund einverstanden, denn es

<sup>453</sup> S. BA, N 1817/4, Wilde an OLG-Präsident Düsseldorf, 31.3.1952.

<sup>454</sup> S. dazu Geiger, Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit, S. 53–61, hier S. 60.

<sup>455</sup> S. Zeitzeugeninterviews: Zwölf von 16 befragten Richterkindern, die dazu Angaben machen konnten, erinnern sich an eine stets angespannte Haushaltsslage und die Ermahnung der Eltern zu Sparsamkeit. Das galt insbesondere in kinderreichen Richterhaushalten. In vier Fällen, die keine merklichen finanziellen Einschränkungen berichteten, waren Nebeneinkünfte oder Einkünfte aus tradiertem familiärem Besitz verfügbar.

entspreche einem Ministerialdirigentengehalt. Um die Zurücksetzungen, die der Justiz gegenüber den Verwaltungsbeamten im Nationalsozialismus widerfahren seien, wieder rückgängig zu machen, dürften allerdings keine Sonderzulagen für die Ministerialverwaltung gezahlt werden. Senatspräsidenten an den oberen Bundesgerichten sollten ein B7-Gehalt bekommen, also rund 2.250 DM, pro Monat, die Präsidenten der oberen Bundesgerichte müssten wie Staatssekretäre mit B 11, also 3.300 DM pro Monat bezahlt werden.<sup>456</sup> Bis solche Forderungen erfüllt waren, sollte es freilich noch etliche Jahre dauern.

Die Publikation über den *Richter* von Albrecht Wagner, die 1959 erschienen ist, hatte das Ziel, die Zurücksetzung und Missachtung des deutschen Richters durch internationale Vergleich zu belegen, und ist insofern gewiss tendenziös. Sie zeigt aber bei der Thematisierung der Richterbesoldung, worauf es dem Richterstand damals im Kern ankam: Nicht das Realeinkommen war in den 1950er Jahren Stein des Anstoßes, vielmehr wurden die Gehaltsrelationen zu anderen Beamtenkategorien kritisiert. So machte Wagner darauf aufmerksam, dass der höchste Richter des Landes, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, besoldungsmäßig gerade einmal auf der Stufe eines Staatssekretärs stehe, von denen es 1959 aber nicht weniger als 17 auf Bundesebene gab. Die Präsidenten der oberen Bundesgerichte, also auch die BGH-Präsidenten, waren noch niedriger eingereiht. In der Besoldung standen sie auf einer ähnlichen Stufe wie Generäle der Bundeswehr. Gewöhnliche Bundesrichter und Senatspräsidenten konnten sich auf einer Stufe mit Ministerialdirigenten in der Verwaltung und niederen Generalsrängen wähnen.<sup>457</sup>

In den folgenden Jahren weitete sich die Schere zwischen Beamten- und Richterbesoldung ein weiteres Mal. 1966 war es schließlich so weit, dass die ersten Richter in der Öffentlichkeit für eine Besserung ihrer Besoldungssituation eintraten, und zwar mit bemerkenswert einhelliger Unterstützung der Presse. In der *WELT* hieß es etwa: „Obwohl seit jeher in geradezu rührender Unfähigkeit zur Wahrung ihrer Berufsinteressen befangen,“ hätten die Richter nunmehr endlich den Mut gefunden, öffentlich für eine gerechtere Entlohnung im Vergleich zu den bevorzugten Verwaltungsbeamten einzutreten. „Das Einkommensgefälle zwischen Justizdienst und höherem Verwaltungsdienst ist, aufs Ganze gesehen, unbestreitbar; es hat sich während der letzten Jahre zur faktischen Diskriminierung der Richterschaft ausgewachsen.“ Grund dafür seien die indirekten Besoldungsbestandteile, die im Unterschied zu den Verwaltungsbeamten bei den Richtern nicht angehoben wurden, sowie strukturelle Probleme wie mangelnde Beförderungsstellen.<sup>458</sup> Sogar der sonst sehr justizkritische Journalist Ernst Müller-Meiningen Jr. vertrat in der *Süddeutschen Zeitung* die Auffassung, dass das „Aufbegehren der benachteiligten Richter in der Sache völlig berechtigt ist“, weil ansonsten nicht nur ein weiterer Ansehensverlust drohe, sondern auch ein Qualitätsein-

---

<sup>456</sup> IfZ München, NL Walter Strauß, ED 94/Nr. 153. Unterstreichung im Original.

<sup>457</sup> Wagner, Der Richter, S. 158–161.

<sup>458</sup> Gerechte Besoldung, in: *DIE WELT*, 29.3.1966.

bruch zu erwarten sei, da man keine hochqualifizierten Kräfte mehr für den Staatsdienst bis in die obersten Funktionsstellen der Bundesjustiz gewinnen könne.<sup>459</sup> Doch es sollte auch jetzt noch Jahre dauern, bis der Gesetzgeber eine eigenständige Richterbesoldung mit finanziellen Verbesserungen zugestand.

Entsprechend der Einkommenssituation verhielt sich die Wohnsituation der BGH-Richter. Der Wohnungsmarkt der Nachkriegsjahre war angesichts der enormen Kriegsschäden generell geprägt von einem kaum zu sättigenden Bedarf und einem nur allzu langsam anlaufenden Wohnungsbaumarkt. Als der BGH 1950 eröffnet wurde, konnten zwar so viele Wohnungen wie bislang nie in Westdeutschland fertig gestellt werden (nämlich 371.924), doch der „Koreaboom“ verteuerte das Bauen massiv und ließ vor dem Hintergrund neuer Kriegsangst die günstige Entwicklung wieder abflauen.<sup>460</sup> Insofern musste jeder froh sein, wenn er überhaupt menschenwürdigen Wohnraum ergattern konnte.<sup>461</sup> Und so war auch das, was den nach Karlsruhe umziehenden Richtern von dem für Wohnungsvermittlung zuständigen Sachbearbeiter im BGH, der mit dem städtischen Wohnungsamt zusammenarbeitete, angeboten werden konnte, alles andere als luxuriös. Dementsprechend kam es immer wieder zu Unmutsäußerungen bis hin zur Drohung, den BGH wieder zu verlassen, wenn nicht ein hinreichender Wohnraum zur Verfügung gestellt werden könnte.

Was Bundesrichter Joseph Engels angeboten wurde, war vermutlich eher der Ausnahmefall einer besonders schlechten Wohnung: Es handelte sich um einen Teil eines ehemaligen Jagdhauses in der Nähe eines Industriegeländes, das kein Bad hatte und kaum hinreichend zu heizen war. Vor allem aber mussten nebenan wohnende Pensionsgäste ständig durch die Wohnung des Richters laufen, um den Ausgang zu erreichen. Engels beschwerte sich, doch das half nichts: Durch Streichung des Trenngeldes wurde er gezwungen, nach Karlsruhe zu ziehen.<sup>462</sup> Noch Ende 1958 schimpfte Bundesrichter Wolfhart Werner, die Hauptursache für seine gesundheitlichen Beeinträchtigungen seien „die unerträglichen Wohnverhältnisse“. Er brauche dringend „in einer ruhigen Gegend eine menschenwürdige Wohnung.“<sup>463</sup> Die im Rahmen der Zeitzeugenbefragung interviewten Kinder von BGH-Richtern erinnern sich noch heute gut an die beengten Wohnverhältnisse auch in Neu- oder renovierten Altbauwohnungen, die die Stadt Karlsruhe speziell den Richtern anbot: In aller Regel mussten sich zwei

---

**459** Die Langmut, in: SZ, 19.7.1966. S. a. Deutscher Richterbund, Eigenständige Richterbesoldung mit Abdruck einer Vielzahl von einschlägigen Presseartikeln.

**460** Schulz, Wiederaufbau in Deutschland, S. 266–271.

**461** S. dazu Schulz, Lebenswelt und Kultur, S. 41.

**462** BA, Pers 101/75806, Engels an Amtmann Schrod/BGH, 17.3.1951, 18.4.1951, Verfügung 14.6.1952.

**463** BA, Pers 101/76248, Werner an BGH-Präsident, 3.12.1958. Ganz ähnlich war die Wohnsituation zur gleichen Zeit für den damals noch als Oberlandesgerichtsrat in Karlsruhe arbeitenden Heinz Pikart (Berufung an den BGH 1965), der in Karlsruhe mit Ehefrau und zwei Kindern in einer Dreizimmerwohnung auf 59 Quadratmetern leben musste. S. BGH, PA Heinz Pikart, Pikart an Justizministerium Baden-Württemberg, 22.3.1958. Pikart erbat vom Ministerium einen Gehaltsvorschuss von 3.000 DM, um sich bei einer Wohnbaugenossenschaft einkaufen zu können.

oder drei Kinder ein Zimmer teilen, zumal dann, wenn bei den üblichen Vier-Zimmer-Wohnungen ein Arbeitszimmer für den Vater nötig war, weil der BGH selbst ja längst nicht jedem Richter ein Dienstzimmer zur Verfügung stellen konnte. Das Spielzimmer war dann in der Regel der Innenhof eines Gebäudes oder die Straße vor der Haustür.<sup>464</sup> Richter, die vorerst keine Wohnung in Karlsruhe fanden oder noch nicht umziehen wollten, weil sie nur als Hilfskräfte angestellt waren, wohnten gewöhnlich in möblierten Zimmern und fuhren am Wochenende nach Hause.<sup>465</sup>

Erst Ende der 1950er Jahre oder bei manchen auch erst zu Beginn der 1960er Jahre war die wirtschaftliche Situation so, dass ein Eigenheimbau oder der Erwerb einer größeren Immobilie, meist in einem der Vororte von Karlsruhe, finanziell erreichbar war. Die errichteten oder gekauften Einfamilienhäuser entsprachen dabei dem Standard und den (bildungs-)bürgerlichen Lebensvorstellungen dieser Zeit. Die nachfolgenden Photographien der Karlsruher Wohnungen der Richterfamilie Pagendarm dürfen die Wohnsituation der meisten BGH-Richter und ihre Veränderung anschaulich widerspiegeln.



**Abb. 12:** Erste Mietwohnung der Richterfamilie Pagendarm in Karlsruhe  
Quelle: Peter Pagendarm, Waldkirch

---

**464** S. Zeitzeugeninterviews: Zwölf von 17 Befragten erinnern sich an beengte oder gar extrem beengte Wohnverhältnisse in den Karlsruher Mietwohnungen der Anfangszeit. Vier Befragte erhoben darüber keine Klagen, wobei aber zu beachten ist, dass es sich in diesen Fällen um Richterfamilien in Berlin handelte, wo generell die Wohnungslage für die BGH-Richter besser gewesen zu sein scheint, und solche, die erst zu Beginn der 1960er Jahre nach Karlsruhe gekommen sind, als sich der Wohnungsmarkt entspannt hatte.

**465** So etwa handhabte es der spätere BGH-Präsident Gerd Pfeiffer. S. Pfeiffer, Karlsruhe auf dem Weg zur Residenz des Rechts, S. 11.



**Abb. 13:** Eigenheim der Familie Pagendarm

Quelle: Peter Pagendarm, Waldkirch

Anders als in Karlsruhe bekamen die Richter des 5. Strafsenats in Berlin schneller angemessenen Wohnraum. Rudolf Börker zog, ähnlich wie Werner Sarstedt, sofort in eine renovierte Sechs-Zimmer-Bundeswohnung in Berlin-Schlachtensee ein, über die seine Frau in einem privaten Brief jubelte:

So etwas komfortables [sic] habe ich noch nicht gesehen! Und da soll ich ausgerechnet nun rein. Ich will sie Dir kurz beschreiben: 6 Zi + Mansarde, Bodenkammer, Keller, Bad, 2 Klos, fl. Wasser im Schlafzimmer, Gasthermen in Küche und Bad, Zentralheizung, Doppelfenster, Jalousien, großer Wintergarten, Wohnräume nach Süden, 2 Zi mit Parkett, alles einheitlich mit hellgrünem leicht gemasertem Linoleum ausgelegt. Die Wohnung ist in tadellosem Zustand, sodaß wir sofort einziehen können.<sup>466</sup>

### **Das „Wirtschaftswunder“ und die Richter**

Michael Wildt hat in einer Studie unter dem Titel *Vom kleinen Wohlstand* die westdeutsche Konsumgeschichte der 1950er Jahre im Blick auf Arbeiterhaushalte nachgezeichnet, wobei er Konsum nicht als Besitz, sondern als Handlungsfeld, „Aneignungs-

---

466 Privatnachlass Börker, Berlin, Brigitte Börker an Irene, 14.2.1952.

weise“ und soziale Praxis begreift.<sup>467</sup> Dabei wird deutlich, dass die Zeit zwischen 1950 und ca. 1958 zwar einen beständigen Aufschwung brachte, aber der Konsumalltag sich doch weit grauer dargestellt hat, als die bekannten Schlagworte von der „Konsumgesellschaft“ und dem „Wirtschaftswunder“ es erwarten lassen. Das Haushaltsbudget blieb erst einmal schmal, Wohnungsreinrichtung und Hausrat mussten nach den Verlusten des Krieges neu angeschafft oder ergänzt werden, auch die Kleidung bedurfte der Erneuerung. Kreditaufnahmen zur Deckung dieses Bedarfs wurden im Angesicht einer unübersichtlichen Lage und einer als gefährlich wahrgenommenen politischen Entwicklung ängstlich vermieden.<sup>468</sup>

Was für Arbeiter- und Angestelltenhaushalte galt, galt *mutatis mutandis* auch für die Karlsruher Richterhaushalte. Die Richterkinder berichten von Essgewohnheiten in den 1950er Jahren, die keinen Luxus erkennen lassen, von der Kaufzurückhaltung von Müttern und Vätern, die das Geld zusammenhielten, von der Kleidung älterer Geschwister, die von den Jüngeren „aufgetragen“ werden musste, von vielen Kinderwünschen, die nicht einfach so, sondern nur nach hartem Sparen erfüllt werden konnten. Erst allmählich, retardierend, verzögert änderte sich diese Lage. Der entscheidende Wendepunkt lag auch hier um 1958. Hatte es in Einzelfällen schon zuvor moderne Haushaltsgeschäfte wie Waschmaschinen, Kühlschränke oder Staubsauger in den Familien gegeben, so hielten sie flächendeckend wohl erst an der Wende zu den 1960er Jahren Einzug in den Richterhaushalten.<sup>469</sup>

Was in den 1960er Jahren in Hinsicht auf den Konsum stattfand, war aber nicht einfach nur ein Wachstum des Verbrauchs, sondern eine zunehmende

Diversifizierung von Möglichkeiten, die Varietät von Praktiken [...] Pluralität war die Signatur jener Konsumgesellschaft, die sich in Westdeutschland Ende der fünfziger Jahre zu entwickeln begann. [...] Aus der Vielfalt der Konsumoptionen, einen distinkten Stil zu entwickeln, wurde zur Hauptaufgabe der Konsumenten

und dies wiederum lockerte „die autoritäre und erstarrte gesellschaftliche Verfasstheit Westdeutschlands“ Zug um Zug auf.<sup>470</sup> Der Kühlschrank oder die Waschmaschine führten zu grundlegenden Veränderungen im Alltagsleben und erweiterten die Freizeit der Familienmitglieder. Der eigene Pkw veränderte nicht nur das Alltags-, sondern auch das Urlaubsverhalten. Mit Radio und Fernsehen erweiterten sich die Informationsmöglichkeiten. Die Erinnerungen der Richterkinder zeigen nahezu übereinstimmend, dass Kühlschrank und Waschmaschine spätestens Mitte der 1950er Jahre in viele Richterhaushalte kamen, wobei zum Teil sehr alte, nicht elektrifizierte Ge-

---

<sup>467</sup> Wildt, Vom kleinen Wohlstand, S. 10 f.

<sup>468</sup> Wildt, Vom kleinen Wohlstand, S. 228 f.

<sup>469</sup> S. Zeitzeugeninterviews *passim*.

<sup>470</sup> Wildt, Vom kleinen Wohlstand, S. 238–241.

räte, die täglich mit Eis gefüllt werden mussten, noch lange genutzt wurden.<sup>471</sup> Radios waren noch aus der Vorkriegszeit in praktisch jedem Haushalt vorhanden.

Am Beispiel des Fernsehgerätes zeigt sich, wie sich ein spezifischer bildungsbürgerlicher Konsum in den Richterfamilien etablierte, denn Fernseher waren in den Familien praktisch aller Befragten geradezu verpönt und wurden, wenn überhaupt, sehr spät erworben, meist erst, wenn die Kinder aus dem Hause waren, weil man negative Einflüsse auf deren Entwicklung befürchtete.<sup>472</sup> Dies spiegelte sich auch in dem Freizeitverhalten wider, das die Eltern vorlebten: Wenn Väter etwas anderes taten als arbeiten, dann gärtneten sie, unter Umständen auch in einem gepachteten Schrebergarten, sie sammelten Briefmarken, suchten Pilze, wanderten mit naturkundlichem Interesse oder fuhren Fahrrad. Etliche musizierten, waren zum Teil auch in privaten Ensembles aktiv. Der Berliner Richter Rudolf Börker übersetzte gerne klassische philosophische Werke aus dem Lateinischen oder Altgriechischen.<sup>473</sup> Manche mögen, ähnlich wie die damals unter Juristen viel diskutierten Autoren des sogenannten technokratischen Konservatismus Ernst Forsthoff, Arnold Gehlen oder Helmut Schelsky, die Entwicklung hin zu einem „Wohlfahrtsstaat“, der nach Gehlen „die Züge einer Milchkuh“ angenommen habe, beklagt haben, wie dies mit dem Schwund bürgerlicher Ideale einherging. Aber dieser Wohlstandstrend wurde übermäßig und weitreichend wirksam.<sup>474</sup>

Auch Pkw wurden von den Richtern bis in die 1960er Jahre hinein nur zurückhaltend erworben. Viele Richter besaßen nicht einmal einen Führerschein, selbst wenn sie Senaten angehörten, in denen der BGH das moderne Verkehrsrecht entwickelte.<sup>475</sup> Aber Urlaube, vor allem auch Bildungsurlaube, fanden in vielen Fällen ab Mitte der 1950er Jahre statt. Waren zuerst der nahe gelegene Schwarzwald, die Alpen oder aber Nord- und Ostsee das Ziel (und blieben es auch in vielen Familien), besuchten einige nur das vom Bayerischen Richter- und vom Bayerischen Notarverein getragene Richtererholungsheim in Fischbachau.<sup>476</sup> Erst später, meist erst in den 1960er Jahren, kamen besonders gerne Italienurlaube hinzu. Bei Bundesrichter Kurt Pagendarm wurde der erste Italienurlaub mit einem geliehenen Pkw durchgeführt und auf Campingplät-

**471** S. beispielhaft die Situation in der Familie des Bundesrichters Hanebeck.

**472** S. Zeitzeugeninterviews: An das „Problem“ Fernsehen erinnern sich 13 von 17 Befragten. Bei allen wurde die Anschaffung eines Fernsehers von den Eltern entweder generell abgelehnt oder erst sehr spät in den 1960er Jahren durchgeführt.

**473** S. Zeitzeugeninterviews: Alle 17 Befragten erinnerten sich an alltägliche Hobbies der Väter, fünf betonten die Leidenschaft, selbst zu musizieren (und dies auch den Kindern beizubringen).

**474** Zit. nach Séville, Demokratieskepsis, S. 231–249, hier S. 231f.

**475** S. Zeitzeugeninterviews: 15 von 17 Befragten konnten Angaben über die Anschaffung eines Privat-Pkw machen. In fünf Familien wurde nie ein Pkw angeschafft, in zehn Familien überwiegend erst gegen Ende der 1950er Jahre oder zu Beginn der 1960er Jahre. Das eindeutig bevorzugte Modell war der VW Käfer.

**476** S. <https://www.aurachhof.de/hotel/geschichte.html> [abgerufen am 23.1.2024]. Das Haus war in den 1920er Jahren eröffnet worden und war unter Richtern auch nach 1945 sehr beliebt, weil es kostengünstige Urlaube ermöglichte – freilich bei nur geringem Komfort.

zen unter einfachsten Verhältnissen in Selbstversorgung verbracht. Ständige kunsthistorische Erläuterungen während der Fahrt durch den Vater (während die Mutter den Wagen lenkte!) wurden den Kindern von Bundesrichter Friedrich Mattern bisweilen zuviel und sind bis heute in lebhafter Erinnerung geblieben.<sup>477</sup>

Man kann dieses Verhalten als einen Versuch der Reanimierung von bürgerlicher Kultur und Lebensstilen des 19. Jahrhunderts interpretieren, der eine gewisse Distanz zur Massenkultur intendierte.<sup>478</sup> Dass dadurch eine wirkliche Abschottung gegenüber der Mehrheitsgesellschaft stattgefunden hätte, gleichsam „feine Unterschiede“ dauerhaft und erfolgreich als Distinktionskriterium definiert worden wären, lässt sich aus den Interviews mit den betroffenen Kindern aber in keiner Weise ableiten. Die Richterkinder besuchten die üblichen Schulen in Karlsruhe, vielfach das dortige Bismarckgymnasium, und nahmen so auch die Konsumgewohnheiten ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler wahr. Bemühungen der Eltern um Konsumverzicht, Förderung hochkultureller Bildung, Abstinenz von Fernsehkonsum waren nicht selten – zumindest mittelfristig – von Erfolglosigkeit gekennzeichnet. Die Kinder stellten das Bedürfnis nach Fernsehen schließlich andernorts, und in vielerlei Hinsicht (vor allem auch bei politischen Präferenzen) gingen die Richterkinder am Ende doch ganz andere, eigene Wege.

Das spätere RAF-Mitglied Lutz Taufer, ein Mitschüler eines Sohnes von Bundesrichter Kurt Pagendarm, hat in seinen Erinnerungen über die „stinkreaktionäre Beamtenstadt Karlsruhe“ das Erleben der Nachkriegswidersprüche in Schule und Familie nachgezeichnet – Lehrer mit NS-Vergangenheit ebenso wie Kriegstraumatisierte, Kriegsversehrte und Reformbemühte, die familiäre Enge ebenso wie die Ausbruchsversuche einer jungen Generation. Der Bericht lässt erkennen, dass den elterlichen bürgerlichen Erziehungsvorstellungen schon hier gleichsam „wirkmächtige“, in eine ganz andere Richtung weisende Erziehungs-, „Konkurrenz“ entstand.<sup>479</sup> Nicht wenige Eltern haben am Ende mit dem Zeitgeist der Wirtschaftswunderjahre Kompromisse machen müssen oder sich einfach damit arrangiert.<sup>480</sup> So wurden auch die Richterfamilien Teil der in mancherlei (nicht in jeder) Hinsicht egalisierenden Konsumgesellschaft.<sup>481</sup> Dieser gerade beim Urlaubs- und Reiseverhalten festzustellende Ausbruch aus der Enge des über Krieg und Nachkriegszeit und über so viele Jahre erlebten Mangels passte am Ende „schlecht zu einer konservativ starren politischen Kultur,“ er versetzte auch die BGH-Richter und ihre Familien in den breiten Erfahrungshorizont der

---

<sup>477</sup> S. Zeitzeugeninterviews passim, bes. schriftliche Ergänzungen durch Familie Mattern und Pagendarm.

<sup>478</sup> Budde, Bürgertum und Konsum, S. 131–144, hier S. 142 f.

<sup>479</sup> Taufer, Über Grenzen, S. 24–29, Zitat S. 24. Den Hinweis auf diesen Erlebnisbericht verdanke ich Peter Pagendarm, nach dessen Meinung Taufer die von ihm so erlebten Verhältnisse ziemlich präzise darstelle.

<sup>480</sup> S. Zeitzeugeninterviews passim.

<sup>481</sup> Spode, Der Aufstieg des Massentourismus, S. 114–128, hier S. 126 f.

modernen Massen- und Konsumgesellschaft, und das dürfte bei vielen auch Denk- und Verhaltensgewohnheiten verändert haben.<sup>482</sup>

Das betraf am Ende auch den Wandel des anfänglich noch ganz traditionellen Familienbildes, das sich in sehr vielen Bundesrichterfamilien für die 1950er Jahre feststellen lässt. Die allermeisten befragten Kinder (15 von 17) berichten von einer klassischen Rollenaufteilung in ihren Familien, bei der die Ehefrau nach der Heirat den Beruf aufgegeben hat und als Hausfrau und Mutter fungierte.<sup>483</sup> Die in diesen Familien praktizierten Erziehungsstile und vor allem die Haltung des Vaters gegenüber den Kindern wurden teils als patriarchalisch oder autoritär beschrieben (sieben Befragte), teils aber auch als jovial und fördernd (zehn Befragte). Von Anfang an gab es aber auch besondere Ausprägungen, die die Spannbreite familiärer Rahmenbedingungen unter den Bundesrichtern erkennen lassen: Die Familie Scheffler, in der Erna Scheffler am Bundesverfassungsgericht eine eigene Karriere machte, stellt eine solche Ausnahme dar, aber auch die Frau von Bundesrichter Claus Seibert, die als Künstlerin ihre eigene berufliche Perspektive verfolgte, oder auch die Gattin von Albrecht Spengler, die aus einem wohlhabenden Unternehmerhaushalt kam, zwar selbst auch nicht berufstätig war (obwohl ausgebildete Gymnastiklehrerin), aber aufgrund ihres Wohlstandes ein eigenbestimmtes Leben führte und mit den meisten Ehefrauen der Berufscollegen ihres Mannes wenig Kontakt pflegte.<sup>484</sup>

### **Arbeitsalltag und Arbeitslast**

Den eher bescheidenen Anfängen im Hinblick auf Gehalt und Wohnen, die sich wirklich spürbar erst gegen Ende der 1950er und Anfang der 1960er Jahre änderten, stand von Anfang an eine enorme Arbeitslast gegenüber. Arbeitsüberlastung war in der Nachkriegsjustiz ein allgemein bekanntes Phänomen mit einer Vielzahl daraus abzuleitender negativer Auswirkungen auf die Rechtsprechung<sup>485</sup> – doch der BGH verzeichnete in dieser Hinsicht besondere „Rekorde“. Schon am Reichsgericht war über einen hohen Arbeitsanfall geklagt worden. Doch nach übereinstimmender Auffassung der Betroffenen und auch rein statistisch übertraf das Arbeitspensum am BGH die Anforderungen am Reichsgericht, und das bei einem doch beträchtlich verkleinerten Staatsgebiet. Die Gesetzgebungsmaßinerie der Bundesrepublik produzierte zudem noch viel intensiver als zuvor in Weimarer Republik und Kaiserreich neues Recht, das höchstrichterlich anzuwenden oder zu ergänzen war.<sup>486</sup> Es blieb daher eine beständige Sorge der Präsidenten, die immense Überlastung des Gerichts und die nicht aufzu-

---

**482** Wildt, Vom kleinen Wohlstand, S. 242.

**483** S. dazu auch Schulz, Lebenswelt und Kultur, S. 43.

**484** S. dazu Zeitzeugeninterview mit Barbara Spengler-Axiopoulos, 17.12.2023.

**485** So schon Wagner, Der Richter, S. 170–172. S. a. Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 341–345.

**486** Kirchner, Bestandsaufbau bei der Bibliothek des Bundesgerichtshofs, S. 175–192, hier S. 182.

holenden Rückstände insbesondere im Zivilrecht zu beseitigen. Tatsächlich wurden dem Gericht auch schnell mehr Richterstellen zugesprochen, was jedoch nur bedingt half, weil die Sicherstellung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung – eine der Hauptaufgaben des BGH – bei einem zu großen Gericht und zu vielen Senaten kaum noch zu leisten war. Auch das Heraufsetzen von Streitwertgrenzen für ein Revisionsverfahren am BGH half nur bedingt.<sup>487</sup> So stürzten sich die Richter in die immense Arbeit und waren bemüht, der Verfahrensflut Herr zu werden, dabei aber einen hohen Stand der Rechtsprechung zu garantieren. Nimmt man die übereinstimmenden Erzählungen der Richterkinder ernst, die ganz überwiegend von einem ständig, auch am Wochenende arbeitenden Vater erzählen, der wegen schwieriger rechtlicher Probleme oft angespannt gewesen sei,<sup>488</sup> so drängt sich der Eindruck auf, dass die frühen BGH-Richter geradezu von einer *Arbeitswut* besessen gewesen sein müssen. Denn an Klagen des Vaters wegen dieser Überlastung erinnert sich niemand. Man könnte vor diesem Hintergrund vermuten, dass der enorme Arbeitsfleiß, der als Kernkompetenz für die Auswahl als Bundesrichter angesehen wurde, gleichsam kompensatorischen Charakter hatte. Wer so viel arbeitete und dem Wiederaufbau eines neuen deutschen Staates diente, der hatte keine Zeit, über die Vergangenheit nachzudenken oder sie wirklich aufzuarbeiten.<sup>489</sup>

Für diese Vermutung spricht auch, dass neun der interviewten 17 Richterkinder sich nicht daran erinnern können, dass der Vater über den Nationalsozialismus oder den Zweiten Weltkrieg geredet hätte, dass dies ein Thema bei den familiären Diskussionen gewesen wäre. Hermann Lübbes Wort vom kollektiven und kommunikativen „Beschweigen“ der NS-Zeit in den 1950er Jahren scheint sich insoweit hier zu bestätigen.<sup>490</sup> Nicht einmal die „Blutrichterkampagne“ der DDR, die viel öffentliches Aufsehen und Presseberichterstattung erregte, war Thema in den Familien, selbst wenn der Vater in den Broschüren genannt war und der Nationalsozialismus damit gleichsam zwangswise zum Thema hätte werden können. In vielen Fällen hörten die Kinder beim Interview zum ersten Mal von den dort öffentlich gemachten Belastungsmomenten über ihren Vater. Veränderungen scheinen sich in dieser Hinsicht, wenn überhaupt, erst Anfang der 1960er Jahre eingestellt zu haben. Der Sohn von Bundesrichter

**487** An der Diskussion über Mittel und Wege, wie der Arbeitsüberlastung abzuhelpfen sei, beteiligten sich auch einige Richter am BGH. S. beispielsweise Jagusch, Reform, in: *JZ* (1955), S. 3–5; Sarstedt, Die Überlastung, in: *DRIZ* (1957) der befürchtete, dass u. a. durch die Überlastung „das Menschentum des Richteramtes“ verloren ginge.

**488** S. Zeitzeugeninterviews: In 16 von 17 Fällen erinnerten sich die Kinder an die Arbeitslast der Väter. Zehn sprachen von einer hohen bis extrem hohen Arbeitslast, sechs erinnerten sich an einen normalen Alltag ihres Vaters. Bei Letzterem ist zu berücksichtigen, dass dies den offenbar weniger überlasteten Berliner Senat traf und in zwei Fällen die Väter sehr spezielle Rechtsgebiete am BGH vertraten.

**489** S. Lahusen, „Der Dienstbetrieb ist nicht gestört“, S. 60.

**490** Lübbe, Der Nationalsozialismus, S. 579–599. Sechs Richterkinder sprachen von punktuellen Gesprächen, an intensiven Auseinandersetzungen erinnerte sich keine/keiner der Befragten.

Wilhelm Claßen (\*1914) erinnert sich beispielsweise lebhaft daran, dass der Vater bei einer Reise nach Österreich, die in dieser Zeit stattgefunden hat, darauf bestand, dass sich die Familie die Gedenkstätte im ehemaligen KZ Mauthausen ansah.<sup>491</sup>

Das Arbeitsideal war für viele Richter die stille, nach außen unauffällige, ja anonyme richtende Tätigkeit, bei der die Person des Richters völlig zurücktrat. Als Bundesrichter Fritz Lindenmaier 1953 mit 72 Jahren in den Ruhestand trat, charakterisierte ihn Präsident Hermann Weinkauff folgendermaßen:

Das ist ja überhaupt ein besonderes Kennzeichen Ihrer Persönlichkeit, daß Sie sich im Dienst des Rechts und des Richteramts buchstäblich aufgezehrt haben, daß Sie sich in diesem Ihrem geliebten Berufe nicht Ruhe und nicht Rast gönnten, daß Sie in einem schönen und in einem ganz wörtlichen Sinne Ihr ganzes Leben dem Rechte widmeten.

„In serviendo consumor“, so hätte, meinte Weinkauf, Lindenmaiers Wahlspruch heißen können,<sup>492</sup> und zweifellos hätten auch viele andere Richter des BGH diesen für sich in Anspruch genommen.

In den 1950er Jahren hatte die enorme Arbeitslast jedenfalls auch Konsequenzen für die Gesundheit der Richter.<sup>493</sup> Nicht wenige hielten dem Arbeitsdruck nicht stand. Zuerst traf es naturgemäß die alten Reichsgerichtsräte: Der 71-jährige, schon pensionierte Reichsgerichtsrat Carl Hertel etwa gehörte 1950 zu den Gründungsmitgliedern des BGH und half beim Aufbau des Gerichts mit seiner Erfahrung. 1951 aber schon litt er an Herzschwäche und musste 1952 dann erneut zur Ruhe gesetzt werden. 1958 verstarb er.<sup>494</sup> Max Hörrchner, einst Oberstaatsanwalt beim Reichsgericht, seit 1953 Senatspräsident am BGH, verstarb 1957 mit 58 Jahren während einer Präsidiumssitzung an einem Herzschlag.<sup>495</sup> Der enge Zusammenhang zwischen der Arbeitsbelastung und der Leistungsfähigkeit der Richter lässt sich am Beispiel des 1954 56-jährigen Bundesrichters Wilhelm Dotterweich belegen: Er war mehrfach und lange Zeit wegen schwerer Erkrankungen ausgefallen. Nicht verbrauchten Urlaub wollte er nun nutzen, um seine Gesundheit zu stabilisieren. Dagegen wandte sich jedoch Hermann Weinkauff entschieden: Er bat das Bundesjustizministerium Urlaubsansprüche, die Dotterweich erheben würde, entschieden zurückzuweisen, weil der 2. Strafsenat, dem er angehöre, keine weiteren Ausfälle mehr verkraften könne.<sup>496</sup> Aus einem solch angespannten Klima heraus wird verständlich, wenn Bundesrichter Adolf Schmidt sich 1957 völlig zerknirscht bei Weinkauff für seine Erkrankung entschuldigte: „Zum Schluß möchte ich

<sup>491</sup> Zeitzeugeninterview mit Karl Claßen, 17.12.2023.

<sup>492</sup> BA, Pers 101/39998, Abschiedsrede Weinkauff.

<sup>493</sup> Darauf hat bereits Keßler, 25 Jahre Bundesgerichtshof, in: *DRiZ* (1975), S. 294–310, hier S. 296 nachdrücklich hingewiesen. Einer der ersten Berichte über die Arbeit des BGH, geschrieben von Bundesrichter Johannsen, Der Bundesgerichtshof, in: *Schleswig-Holsteinische Anzeigen* (1951), S. 133–138, hier S. 136 sprach von einem Krankenstand beim BGH von bis zu 12 Prozent.

<sup>494</sup> BA, Pers 101/39973, Weinkauff an BMJ, 11.3.1952.

<sup>495</sup> BA, Pers 101/48825, Bulletin des BGH 127/S. 12040, 16.7.1957.

<sup>496</sup> BA, Pers 101/48782, BGH-Präsident an BMJ, 9.4.1954.

nochmals hervorheben, wie sehr ich es bedauere, Ihnen, hochverehrter Herr Chefpräsident, sowie allen Kollegen durch meine Dienstunfähigkeit Mühe und Mehrarbeit verursachen zu müssen.“<sup>497</sup> Kamen unter solcher Arbeitslast dann noch öffentliche Angriffe in der Presse wegen politischer Belastungen aus der NS-Vergangenheit hinzu, hielten die meisten dem nicht mehr stand. Das belegt sogar das Beispiel von Heinrich Jagusch, der in seinem öffentlichen Auftreten und seinem Umgang mit Kollegen und Medien gewiss nicht zart besaitet gewesen ist.<sup>498</sup> BGH-Präsident Heusinger hat dies 1965 ganz offen auch gegenüber der Presse eingestanden und betont, dass gerade eine Tätigkeit im Staatsschutzenat mit den damit verbundenen „geistigen Auseinandersetzungen, die Gewissensanspannung eines jeden [...] eine äußerst schwere Belastung für die dem Senat angehörenden Richter“ mit sich brächte. „Außenstehende werden sich hiervon kaum eine hinreichende Vorstellung machen können.“<sup>499</sup> Dass auch eine solche Situation die Rechtsprechung negativ beeinflusst, hat Konrad Zweigert bereits 1967 betont.<sup>500</sup>

So verlief der Arbeitsalltag der Richter, die in den 1950er Jahren vor allem wegen der fehlenden Büros am BGH selbst bei begrenzten häuslichen Verhältnissen zu Hause arbeiteten, in klar vorgezeichneten Bahnen: Mehrmals täglich brachte ein speziell umgebauter Wagen des Gerichts Akten und benötigte wissenschaftliche Literatur vorbei, so dass sich intensives Aktenstudium und Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur ablösten. Wurden die Fälle mündlich verhandelt, waren in vielen Sitzungen und in Beratungen bis in die Nachtstunden hinein die Urteile des Kollegialgerichts unter dessen Mitgliedern zu erarbeiten und zu formulieren. Je nach Zusammensetzung des Richterkollegiums und der Komplexität des Falles konnte das sehr viel Zeit und diverse lange Schriftsätze beanspruchen.<sup>501</sup> Geredet wurde in den Familien wenig über die Arbeit des Vaters. Einige Väter berichteten ohne Nennung von Namen über schwierige Fälle und fragten Ehefrau und Kinder, was sie in einem solchen Fall für „gerecht“ erachteten, um sich gleichsam einen Eindruck von der *vox populi* in der betreffenden Fallkonstellation zu verschaffen. Hans Hanebeck stellte seinen Kindern häufiger anhand von Fällen, die er bearbeitete, vor Augen, wohin Fehlverhalten führen kann.<sup>502</sup> Eine gewisse Abwechslung brachte in diesen Alltag der Besuch von wissenschaftlichen Tagungen innerhalb des verwalteten Fachgebiets, die allerdings nur in Abhängigkeit von dem Arbeitsstand des betreffenden Senats genehmigt wurden.

---

<sup>497</sup> BA, Pers 101/76151, Adolf Schmidt an BGH-Präsident, 21.3.1957.

<sup>498</sup> BA, Pers 101/74199, Staatliches Gesundheitsamt Karlsruhe an BGH-Präsident, 23.11.1964.

<sup>499</sup> Jahresbericht 1965 für den BGH, Karlsruhe 1965, S. 8.

<sup>500</sup> Zweigert, Zur inneren Unabhängigkeit, S. 722.

<sup>501</sup> Kefler, 25 Jahre Bundesgerichtshof, in: *DRiZ* (1975), S. 294–310, hier S. 296.

<sup>502</sup> S. Zeitzeugeninterviews: Nur fünf von 17 Befragten erinnerten sich daran, dass der Vater über die von ihm bearbeiteten Fälle berichtete. S. a. Interview mit Edith Nothnagel, 6.7.2023.

Sehr erwünscht war in jedem Fall der internationale Kontakt innerhalb der Fachcommunity, der nach dem Krieg erstaunlich schnell wieder hergestellt werden konnte. Bundesrichter Otto Riese hatte seit 1935 durch seine Professur in Lausanne und seine Expertise im Luftverkehrsrecht ohnehin nie eine Unterbrechung der internationalen Kontakte erfahren.<sup>503</sup> Und Wilhelm Meiß nahm nach dem Krieg sehr schnell wieder Verbindung ins Ausland durch die deutsch-französische Juristenvereinigung auf, so dass beide schon 1952 im Ausland wieder gern gesehene Gäste waren.<sup>504</sup> Auch als Institution empfing der BGH bald schon internationale Delegationen, um Einblick in den Aufbau des deutschen Rechtswesens nach dem Krieg zu ermöglichen, und besuchte umgekehrt auch auswärtige Partner. 1955 reiste Weinkauff dann auch bereits zur Internationalen Juristenkommission nach Athen.<sup>505</sup>

Eher selten, dafür umso spektakulärer für die Richter, waren Fortbildungsveranstaltungen wie 1953 bei der Deutschen Bundesbahn, die während eines ganztägigen Ausflugs den Karlsruher Richtern des für Verkehrssachen zuständigen VI. Zivilsenats und einigen Strafrichtern Einblicke in Betriebsabläufe sowie neueste Signal- und Sicherheitstechnik gewährte, um einen lebendigen Eindruck vom technischen Stand dieses Verkehrsmittels zu ermöglichen.<sup>506</sup>

In einer besonderen Lage war der 5. Strafsenat in Berlin, weil die Austauschmöglichkeit mit anderen Kollegen der Karlsruher Senate und damit die so wichtige Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung durch die Entfernung behindert war.<sup>507</sup> Das hatte weitere organisatorische Folgen: So fehlte es in Berlin an einer hinlänglichen Fachbibliothek, was schließlich durch räumliche Anlehnung an die Bibliothek des Berliner Kammergerichts gelöst wurde, für die der BGH Buchanschaffungen mitfinanzierte.<sup>508</sup> Auch die besondere Situation des Kalten Krieges machte Probleme: Dienstreisen von und nach Karlsruhe konnten schwierig werden. So wurde Senatspräsident Sarstedt einmal an der Grenze von DDR-Grenzschützern angehalten, durchsucht und befragt. Gelegentlich kam das Gerücht auf, die DDR werde ihre Grenze für hohe Bundesbeamte sperren und deren Verkehr von und nach Berlin einschränken.<sup>509</sup> Einzelne Bundesrichter mussten aus Sicherheitsgründen kostenintensiv mit dem Flugzeug die Reise nach Karlsruhe antreten.<sup>510</sup> Gerade vor diesem Hintergrund war es

---

<sup>503</sup> BA, Pers 101/48910, Personalblatt.

<sup>504</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO113245, Das Zusammenwirken des BGH mit ausländischen Juristen.

<sup>505</sup> BA, Pers 101/39881, BGH-Präsident an BMJ, 27.5.1953.

<sup>506</sup> Kleinewerfers, Besichtigungsfahrt, in: *NJW* (1953), S. 1701 f.

<sup>507</sup> SWR Hörfunkarchiv, WO111830, Notwendigkeit der Verbindung Berlin-Karlsruhe, Verabschlußung Senatspräsident Geier.

<sup>508</sup> BA, Pers 101/39874, Senatspräsident Neumann an Bundesrichter Willi Geiger, 8.6.1951.

<sup>509</sup> Sarstedt, Durchreise-Verbot, in: *Tsp*, 26.4.1968. Sarstedt lehnte nach eigenen Angaben hier auch das Angebot des DDR-Staranwalts Friedrich Karl Kaul ab, ihm einen Sonderausweis für ein leichteres Passieren der Grenze zu verschaffen, wohl um nicht erpressbar zu sein.

<sup>510</sup> BA, Pers 101/75921, Präsident 5. Strafsenat an Bundesrichter Friedrich Kersting, 2.4.1962. Der blinde Bundesrichter Hans-Eugen Schulze hatte u. a. Kontakte zu Blindenorganisationen in der DDR. Ver-

wohl mehr als ein kleines familieninternes Problem, als sich 1957 der 13-jährige Sohn des Berliner Senatspräsidenten Werner Sarstedt aus dem Staub machte und in Ostberlin von den DDR-Behörden aufgegriffen wurde. Aus einem DDR-Kinderheim konnte er dann aber bald schon in sein Elternhaus in Berlin-Schlachtensee rücküberstellt werden.<sup>511</sup>

Freundschaftliche oder gesellige Kontakte zu Berufskollegen wurden in den meisten Fällen nur innerhalb des Senats unterhalten und fanden ihren Ausdruck in einem gemeinsamen Ausflug mit Einkehr in einem Restaurant, den man einmal im Jahr mit allen Mitgliedern des Senats unternahm, oder in einer kleinen Jahresfeier, die wechselnd von einem Richter und seiner Familie zu Hause ausgerichtet wurden. Dabei ist in den Erzählungen der Kinder nie von größeren Abendgesellschaften oder Festessen die Rede, vielmehr von einfachen Geselligkeiten mit Wein und kleiner Verpflegung.<sup>512</sup> Bemerkenswert ist, dass konfessionelle Orientierungen für diese Kontakte ebenso wenig eine Rolle spielten wie die individuelle Vergangenheit der Richter in der NS-Zeit. Jene, die verfolgt worden waren, kamen zwangsläufig auch mit Kollegen zusammen, die wenige Jahre zuvor es womöglich noch vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Antisemitismus nicht gewagt oder gewollt hätten, einen solchen Kontakt zu einem „Juden“ oder „jüdischen Mischling“ zu unterhalten. Dass bei solchen Treffen über die NS-Vergangenheit geredet worden wäre, wird von niemandem erinnert. Der 1959 zum Bundesrichter ernannte Wolfgang Gährtgens berichtete seiner zu diesem Zeitpunkt noch in Schleswig lebenden Frau brieflich von seinem ersten geselligen Senatstreffen im Hause seines Senatspräsidenten Willi Geiger und charakterisierte die so unterschiedlichen anwesenden Kollegen und ihre Ehefrauen: Geiger sei „hier ein Begriff [...] sehr lebhaft, sehr katholisch, mit etwas ‚listiger‘ süddeutscher Art“. Über Bundesrichter Herbert Arndt schrieb er: „sehr klug, vielseitig interessiert [...] ausgesprochener Genießer und Anlage zum Schwerenöter“, den Kollegen Friedrich Kreft hielt er für einen „westfälischen Bauernsohn, der auch im Urlaub in sein Dorf zurückfährt.“ Das Senatsmitglied Helmut Beyer hingegen erschien ihm als „abgeschobener Ministerialbeamter“. Die Atmosphäre solcher Treffen und das dabei Sagbare erhellt aus Gährtgens Bemerkung: „Alles Religiöse wird natürlich peinlich gemieden, über Politik spricht man nur vertraut. Die Gegensätze sind zu groß.“ Äußerlichkeiten spielten eine erhebliche Rolle. Gährtgens vermerkte: „Wir waren alle befehlsgemäß in hellem Anzug da“ und verwundert äußerte er sich über ein auffälliges Kleid von Frau Bey-

---

schlussachen sollten ihm daher nicht vorgelegt werden. S. BA, Pers 101/76181, BMJ an BGH-Präsident, 19.2.1963.

<sup>511</sup> S. 13-jähriger, in: *BNN*, 28.1.1957. Der Vater wollte sich gegenüber der Presse zu dem Vorfall nicht äußern.

<sup>512</sup> S. Zeitzeugeninterviews: Zwölf von 17 Befragten erinnerten sich an Gesellschaften mit Arbeitskollegen aus dem Senat. Von einem Richter wurde berichtet, dass er auch zu denjenigen Kontakt hielt, die mit ihm an den BGH berufen worden waren. Auch scheint es einen engeren Kontakt der streng katholisch eingestellten Richter gegeben zu haben.

er.<sup>513</sup> Auch bei solchen Gelegenheiten wurde auf eine präzise bildungsbürgerliche Atmosphäre geachtet und etwa ein Hauskonzert geboten oder gar selbst verfasste lateinische Prosa vorgetragen, wie das Bundesrichter Werner Birnbach, ehemals lange Zeit Chiffrieroffizier im „Führerhauptquartier“, bei einer Einladung von Bundesrichter Günther Wilde tat, der wegen seiner jüdischen Ehefrau 1933 bis 1945 zahlreiche Diskriminierungen hatte erleiden müssen.<sup>514</sup> Bemerkenswert ist allerdings auch, dass immerhin fünf von 17 Befragten angaben, ihre Väter hätten Kontakte zu Kollegen gemieden und an solch geselligen Veranstaltungen nicht oder höchst ungern teilgenommen – ein deutlicher Hinweis auf ein hohes Maß an Individualismus unter den BGH-Richtern.



**Abb. 14:** Senatsausflug nach Weißenburg, am kleinen Tisch Bundesrichterin Gerda Krüger-Nieland  
Quelle: Privatarchiv Barbara Spengler-Axiopoulos, Heidelberg

Auch die Ehefrauen der Richter waren in die Geselligkeit ihrer Männer eingebunden. Manche Ehefrauen hielten beim „Damenkaffee“/„Damentee“ Kontakt oder nahmen gemeinsam an kultivierten Rätselraten-Sendungen im Radio teil.<sup>515</sup> Zum *comment* am Ge-

<sup>513</sup> Privatnachlass Gähgens-Maier, Gähgens an Ehefrau Trude, 31.5.1959.

<sup>514</sup> BA, N 1817/4, Birnbach an Wilde, 30.11.1958.

<sup>515</sup> S. Zeitzeugeninterviews: 15 von 17 Befragten konnten Angaben zu diesem Punkt machen. Sieben erinnerten sich an „Damenkaffees“, acht berichteten, dass ihre Mütter Derlei gemieden und nicht veranstaltet haben.

richt gehörte exklusiver gesellschaftlicher Umgang oder standesbewusste Abkapselung nicht. Es scheint so, als hätten vor allem jene Ehefrauen, die nach ihrer Heirat sich in erster Linie als Ehefrau und Mutter verstanden haben und damit das damals am meisten verbreitete „klassische“ Familienbild lebten, solche Kontakte gesucht. Die Frau von Bundesrichter Claus Seibert, die als Künstlerin einen Namen hatte, konnte damit ebenso wenig etwas anfangen wie Frau Hanebeck, die sich lieber in ihrer evangelischen Gemeinde engagiert hat. Der BGH in Gänze traf und feierte sich nur einmal im Jahr beim „BGH-Ball“, der in Baden-Baden abgehalten wurde. Wann dieses gesellschaftliche Ereignis eingeführt wurde und wie lange es in der ursprünglichen Form bestand – darüber findet sich nichts mehr in den erhaltenen Unterlagen. Der Ball wurde gerne auch von den älteren Kindern der Richter besucht, die darin eine Möglichkeit sahen, Bekanntschaften zu machen. Einzelne Richter konnten sich damit allerdings auch gar nicht anfreunden und überließen es ihren Kindern, alleine dorthin zu gehen.<sup>516</sup>



**Abb. 15:** Bundesrichter Claus Seibert mit Ehefrau bei einem geselligen Senatsabend

Quelle: Privatarchiv Seibert, Berlin

---

**516** S. Zeitzeugeninterviews: vier von 17 Befragten berichteten, dass ihre Eltern diese Bälle wenn überhaupt, dann nur ungerne besucht hätten. S. a. Interview mit Thomas Mormann, 24.7.2023, der keinerlei Erinnerung an diesen Ball hatte und sicher ist, dass sein Vater diesen Ball nicht besucht hat oder Interview mit Edith Nothnagel (Tochter von Bundesrichter Hans Hanebeck), 6.7.2023, die sich erinnert, dass ihr Vater den Ball nicht besuchen wollte, sehr wohl aber die Kinder sich darauf gefreut haben. Einem Vergleich mit den Bällen am Reichsgericht hielten die Bälle des BGH aber wohl nicht stand. Der ehemalige Reichsanwalt und Bundesrichter Carl Kirchner schwärmte auch später noch vom unvergleichlichen Glanz, den die Reichsgerichtsveranstaltungen ausgestrahlt hätten. S. SWR Hörfunkarchiv, WO111829, Kirchner im Ruhestand.

Nahezu übereinstimmend haben die Kinder der Richter einen zwanglosen Umgang mit dem BGH-Gebäude selbst und der umgebenden Parkanlage wie auch mit den Pförtnern und sonstigen Bediensteten des obersten Bundesgerichts erinnert. Bevor das Gericht in Zeiten des RAF-Terrorismus 1977 sicherheitstechnisch aufrüsten musste und Sicherheitsschleusen, Eingangskontrollen und Überwachung üblich wurden, war es für die Kinder unschwer möglich, den Vater mit Hilfe der Pförtner am Gericht zu besuchen, wenn er sich denn dort aufhielt. Im Winter war es für die meisten ein Vergnügen, die leichte Anhöhe, auf der das Erbgroßherzogliche Palais steht, als Schlittenbahn zu nutzen<sup>517</sup> – auch durch solche Gewohnheiten verlor das Gericht ein Stück weit jene Unnahbarkeit, die dem Reichsgerichtsgebäude eigen gewesen war.



**Abb. 16:** Schlittenfahren im Palaisgarten, ca. 1950er Jahre

Quelle: StA Karlsruhe, 8\_Bildstelle\_I\_310\_017.tif

Insgesamt, so wird man festhalten können, belegen die Erinnerungen der Kinder, dass zwar schon der Versuch unternommen wurde, eine gewisse Geselligkeit unter den Richtern des Gerichts in Anlehnung an die Traditionen des Reichsgerichts zu arrangieren, doch fiel am Ende alles viel bescheidener und kleiner, ja bürgerlicher aus als in Leipzig. Aus den gedachten, auch sonst vielseitig begabten Virtuosen des Rechts mit

---

<sup>517</sup> Kirchner, Bundesgerichtshofische Nebenstunden, S. 113–138, hier S. 118. S. a. Zeitzeugeninterviews: Fünf von 17 Interviewten erinnerten sich, am Erbgroßherzoglichen Palais Schlitten gefahren zu sein oder den Vater im Gericht besucht zu haben. Dabei spielte der jeweilige Wohnort natürlich auch eine Rolle.

hohem Standesbewusstsein, großem Lebensstil und Ehrfurcht gebietenden langen Bärten, wie es sie in Leipzig – und auch hier gewiss nur idealerweise – gegeben hat, waren offenbar bürgerlich sehr geerdete harte Rechtsarbeiter geworden, die sich ganz überwiegend und entsagungsreich der Bewältigung ihrer Tagesarbeit widmeten. Werner Sarstedt, der Präsident des Berliner Senats, hat dies einmal reflektiert und davon gesprochen, dass die Bundesrichter in der rasanten Nachkriegsentwicklung gezwungen gewesen seien, sich fachlich immer mehr zu spezialisieren, höchste Sachkompetenz in den ihnen anvertrauten Rechtsgebieten zu erwerben. Das habe dazu geführt, dass die von Weinkauff noch favorisierte Idee des „königlichen Richters“ nach 1945 nie habe Realität werden können, aber auch die Folge gehabt, dass den BGH-Richtern ihre Macht auch nicht zu Kopfe gestiegen sei, weil sie am Ende eben doch auch in erster Linie die Arbeit hätten bewältigen müssen.

Im großen Ganzen leisten sie eine stille Referentenarbeit an ihrem Schreibtisch, in der Bücherei, in der freundnachbarlichen Ruhe des Beratungszimmers, vielleicht auch auf einsamen Spaziergängen oder schlaflos im Bett liegend [...] Daß wir ganz gewöhnliche Menschen mit ganz gewöhnlichen Sorgen, mit alltäglichem Ärger und manchmal auch mit Angst vor dem Leben sind, mit Frau und Kindern und einem Hund, der *auch* nicht folgt – das wird ihnen [gemeint sind Presse und Öffentlichkeit, d.Verf.] wohl nicht immer bewußt.<sup>518</sup>

## 4.8 Über den Zusammenhang von Richterbiographie und Urteilspraxis

Am Ende bleibt allerdings die Frage, ob und wie sich all die geschilderten Rahmenbedingungen der höchstrichterlichen Tätigkeit in Karlsruhe, die vielen so unterschiedlichen Erfahrungshaushalte der BGH-Richterinnen und -Richter, ihre Prägungen und extrafunktionalen Qualifikationen in ihrer Urteilspraxis niedergeschlagen haben. Häufig genug wird ja beispielsweise die Annahme formuliert, eine politische Belastung aus der NS-Zeit habe insbesondere bei erinnerungspolitisch relevanten Prozessstoffen eine ausschlaggebende Wirkung gehabt und gerade auch die defizitäre Aufarbeitung justitiellen Unrechts aus der NS-Zeit legt die Vermutung nahe, dass die politische Belastung eines Großteils der Nachkriegsrichter zumindest mitursächlich für diese unbefriedigende Tatsache sei.<sup>519</sup>

Bei der Untersuchung einer solchen Annahme ergibt sich freilich sofort das Problem, dass die Urteile des in Straf- wie Zivilsachen als Kollegialgericht arbeitenden BGH grundsätzlich nicht auf eine Richterpersönlichkeit zurückzuführen, sondern das Ergebnis eines Beratungsprozesses sind, über den in der Regel keinerlei Unterlagen mehr existieren, die belegen könnten, wie und mit welchen Einzelvoten das Urteil zu-

---

<sup>518</sup> Sarstedt, Bundesrichter in der heutigen Gesellschaft, S. 237f., Zitat 245 und 248.

<sup>519</sup> So etwa Rottleuthner, Karrieren, S. 98, 115. Er bezeichnet diesen Zusammenhang als „Krähenjustiz“ und „Hackemmung“.

stande gekommen ist. Hinzu kommt, dass kaum erklärllich ist, wie angesichts der großen Diversität der Richterschaft selbst in vergangenheitspolitisch relevanten Prozessen ein rascher Konsens über das zu fällende Urteil hätte gefunden werden können. Genauso wenig wie die Richtersoziologie es bislang vermocht hat, zuverlässig soziale Bedingungsfaktoren für die Urteilspraxis der deutschen Richterschaft zu definieren, genauso wenig kann der Historiker historische Rahmenbedingungen formulieren, die es möglich machen würden, mit gleichsam mathematischer Genauigkeit ein Urteil aus der Biographie und dem Erfahrungshaushalt eines Richters oder einer Richterin zu erklären.

Trotz all dieser Vorbehalte fallen Zusammenhänge auf, die entweder mit einer nicht genau zu beziffernden, aber hohen Wahrscheinlichkeit Abhängigkeiten zwischen Richterbiographie und Urteil zeigen oder aber im Gegenteil solch voreilig formulierte Gewissheiten in Frage stellen.

Die wohl häufigste Annahme ist die, dass politisch belastete Richter sich einer angemessenen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit versagt und im Zweifel gegen die Opfer judiziert hätten. Gewiss gibt es auch in der Rechtsprechung des BGH Fälle, die eine solche Vermutung bestärken – aber es gibt auch ebenso häufig genau gegenteilige Konstellationen. Ein Beispiel dafür ist das am 25. Februar 1953 vom II. Zivilsenat des BGH verkündete gesellschaftsrechtliche Urteil unter dem Aktenzeichen II ZR 108/52.<sup>520</sup> Es ging in dem Verfahren um einen 62-Jährigen, aus dem Ersten Weltkrieg zu 70 Prozent schwerkriegsbeschädigten Kläger, der bereits 1931 in Ruhestand gegangen, aber, weil alter Kämpfer der Partei Hitlers, 1933 reaktiviert worden war. Er war gleich zum Direktor der Zweigniederlassung einer Bank gemacht worden, die die DAF im Mai 1933 widerrechtlich von den zerschlagenen freien Gewerkschaften übernommen hatte. 1942 billigte der Vorstand dieser Bank dem Direktor ein gutes Ruhegehalt zu, das dieser Anfang 1945 wegen dauerhafter Berufsunfähigkeit auch beanspruchte. Allerdings wurde ihm die Zurruhesetzung nur telefonisch genehmigt, ein Schriftverkehr darüber fand in den Wirren des untergehenden „Dritten Reiches“ nicht statt, und eine definitive Entscheidung wurde nicht mehr gefällt. Nach 20 Monaten Internierung und einer Entnazifizierung in die Gruppe der Mitläufer verlangte der ehemalige Direktor nun seine Rente, obwohl der Geschäftsbetrieb der den Gewerkschaften entwendeten Bank eingestellt und ihr Vermögen von der Militärregierung eingezogen worden war. Die Gewerkschaftsbank, die ihr Eigentum mittlerweile zurückgerhalten hatte, wehrte sich gegen den Anspruch, unter anderem mit dem Hinweis auf die unrechtmäßige Enteignung und die Einstellung des Direktors aus rein politischen Gründen. Während die Vorinstanzen dem Direktor mit seinem Ruhegehaltsanspruch Recht gegeben hatten, wies der II. Zivilsenat des BGH nun dessen Begehren zurück und stellte fest: „Den Ausführungen des Berufungsgerichts, mit denen es den Anspruch des Klägers auf Ruhegehalt bejaht, kann jedoch nicht zugestimmt werden, da sie der besonderen Sach- und Rechtslage des vorliegenden Falles nicht gerecht werden.“ Den Gewerkschaften

---

<sup>520</sup> BGH v. 25.2.1953 – II ZR 108/52 (BGHZ 9, 94).

sei die Bank „durch einen machtpolitischen Akt der NSDAP widerrechtlich entzogen worden“. Den Gewerkschaften sei ihr Eigentum zurückzugeben, und diese Rückübertragung dürfe nicht dadurch beeinträchtigt werden, „daß gerade solche Forderungen befriedigt werden, die aus einer Tätigkeit abgeleitet werden, die im engsten Zusammenhang mit dem Unrechtsakt gestanden hat.“ Der Direktor habe „an der rechtswidrigen Besitzergreifung des Vermögens der Rechtsvorgängerin [...] tätig mitgewirkt“, weil er sich, gestützt auf seine langjährige Parteimitgliedschaft in der NSDAP,

die Stellung des gewaltsam entfernten bisherigen Filialleiters hat übertragen lassen. Die Durchführung des von der NSDAP an den Gewerkschaften begangenen Unrechts wäre nicht möglich gewesen, wenn die NSDAP nicht in der Person von alten Parteimitgliedern diejenigen Kräfte gefunden hätte, die durch Übernahme der leitenden Stellen in der angeeigneten Bank die zu deren weiteren Betrieb erforderliche Tätigkeit geleistet hätten. Über diese Sachlage kann der Kläger nicht im Unklaren gewesen sein, und er hat sie zu seinen Gunsten ausgenutzt.

Es sei den Gewerkschaften nicht zuzumuten, das zurück zu übertragende Bankkapital nun auch noch dafür einsetzen zu müssen, dass sie einem Manne Rentenzahlungen leisten sollten, der sich an der unrechtmäßigen Enteignung der Gewerkschaftsbank aktiv beteiligt habe.

Wer waren nun die Richter, die ein solches, heute wohl mehrheitlich als gut und rechtens angesehenes Urteil, das in angemessener Weise ein NS-Unrecht rückgängig machte, gefällt haben? Waren sie politisch Unbelastete mit hohem Aufarbeitungswillen und womöglich einer Nähe zur Gewerkschaftsbewegung? Ein Blick in die Biographien der urteilenden Richter belegt nahezu das Gegenteil.

Vorsitzender Richter war Senatspräsident Karl Canter, ein 64 Jahre alter Zentrumsmann, der nie in die NSDAP eingetreten war, aber als Oberfeldrichter im Zweiten Weltkrieg mindestens drei Todesurteile gefällt hatte. In seiner Rechtsprechung orientierte er sich stark am Reichsgericht.<sup>521</sup> Dem Reichsgericht war auch der 71-jährige Bundesrichter Hans Drost eng verbunden geblieben, hatte er doch dort als Rechtsanwalt gewirkt. Ein Gewerkschaftsfreund war der Besitzer eines Gutes im bayerischen Dietramszell, der im Krieg weiteren Immobilienbesitz im Osten verloren hatte, sicher nicht. Auch politisch unbelastet war er nicht: Als förderndes Mitglied der SS und Mitglied des deutschnationalen Juristenbundes 1933 hatte er sich im politischen Wendeyahr umzustellen versucht, noch 1942 wollte er Parteimitglied werden, wurde aber wegen seines hohen Alters abgelehnt. Als Student hatte er in Breslau der Studentenverbindung Wratislawa angehört, die Juden aus ihren Reihen ausschied. Präsident Weinkauff forderte seine Wiedereinstellung in den BGH nach Kräften, weil er ihn für eine hochqualifizierte Kraft hielt, die eine reiche Erfahrung vom Reichsgericht mitbrachte.<sup>522</sup> Sodann wirkte an dem Urteil Oskar Haidinger mit, der 1942 Parteigenosse

---

<sup>521</sup> BA, Pers 101/39944, Personalblatt; Weiß, Der Richter hinter dem Recht, S. 483.

<sup>522</sup> BA, Pers 101/39794, Personalblatt; BA, Pers 101/39792, Vorschlag zur Wahl als Bundesrichter, 27.11.1950, darin Gutachten Hermann Weinkauff; BA, Pers 101/39793, Personalblatt, Anlage Fragebogen;

geworden war und seit 1939 am Landgericht Litzmannstadt gewirkt hatte. Haidinger selbst bestritt stets seine Verwicklung in den Nationalsozialismus. Dagegen steht allerdings eine vom *Spiegel* 1971 bekanntgemachte, antisemitische und nationalsozialistisch gefärbte Chronik des Amts- und Landgericht Litzmannstadt, die ihm zugeschrieben wurde und seine mittlerweile nachgewiesene Tätigkeit am Sondergericht in Litzmannstadt, die er wahrheitswidrig bestritten hat. Eine parteiamtliche Beurteilung aus dem Jahr 1941 attestierte ihm darüber hinaus eine ablehnende Einstellung gegenüber den Polen.<sup>523</sup> Wie intensiv Karl-Emil Meyer an dem Urteil mitgewirkt hat, ist schwer zu sagen, da der Vorsitzende für ihn als Erkrankten unterschrieb. So bleibt nur noch Robert Fischer als letzter und allerdings politisch völlig unbelasteter Mitwirkender übrig.<sup>524</sup> Dass ihm alleine dieses Urteil zuzuschreiben ist, dürfte allerdings unwahrscheinlich sein. Canter, Drost und Haidinger, von denen *prima vista* angesichts ihrer Belastungen, ein solches Urteil nicht zu erwarten gewesen wäre, hätten ihn jedenfalls unschwer überstimmen können.

Dass umgekehrt auch politisch Unbelastete Urteile fällen konnten, die uns heute jedenfalls unverständlich erscheinen, belegt ein Urteil des 1. Strafsenates vom 24. Juli 1962.<sup>525</sup> Verhandelt wurde eine Revision der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil des Schwurgerichts Trier vom 20. Dezember 1961. Darin ging es um zwei Sanitäter im Konzentrationslager/SS-Sonderlager Hintzert, die Häftlingen auf Befehl Zyankalispritzen verabreicht und sie damit getötet hatten. Den Opfern war mitgeteilt worden, sie würden geimpft werden. Die Sanitäter hatten die Giftspritzen verabreicht, nachdem ihnen gesagt worden war, es handle sich bei den Delinquenten um zum Tode verurteilte Partisanen. Das Schwurgericht hatte die beiden Sanitäter freigesprochen, weil ihnen nicht nachzuweisen sei, dass sie die eigentlichen Hintergründe des Geschehens und die Rechtswidrigkeit ihres Tuns wirklich durchschaut hätten. Formale Mängelrügen (Nichtvereidigung von Zeugen) wies der BGH zurück, in der Sache schloss sich der 1. Strafsenat des BGH dem Schwurgerichtsurteil an, obwohl „ernste und gewichtige Beweisanzeichen für die Schuld der Angeklagten sprachen.“

Den Vorsitz bei diesem Verfahren hatte Bundesrichter Claus Seibert inne, dessen politische Belastungen auf den ersten Blick als Ausschlag gebend für das Urteil eingeschätzt werden könnten, war Seibert doch seit 1933 Parteigenosse gewesen, 1944 noch als Kriegsgerichtsrat an einem Todesurteil beteiligt und zuvor, wenn auch nur sehr kurz, an einem Sondergericht tätig gewesen, bei dem er aber nur Urteile über kurzzei-

---

BA, R 9361-II.182 551, Beschuß Gaugericht Sachsen, 4.9.1942. S. a. Gelhoit, Korporationen in Breslau, S. 185 f.

<sup>523</sup> BA, Pers 101/75885 Personalblatt; BA, NS 45/1629, Kreisamtsleiter Litzmannstadt an Gauleitung Wartehland, 29.4.1941, S. a. Engelmann, Rechtsverfall, S. 224–234, Miquel, Ahnden, S. 388, Schlüter, Menschlichkeit, S. 56, Fn. 277.

<sup>524</sup> Zu Robert Fischer s. oben.

<sup>525</sup> BGH v. 24.7.1962 – 1 StR 272/62 (Rüter/de Mildt, Bd. XVIII, Nr. 527b, S. 169 ff.).

tige Freiheitsstrafen mitzuverantworten gehabt hatte.<sup>526</sup> Seibert war allerdings aus dem Krieg nach dem glaubhaften Zeugnis vieler, die ihn kannten, als sehr nachdenklicher Mensch zurückgekehrt und empfand seine Mitverantwortung in der NS-Justiz tatsächlich als schwere Last, mit der er sich auch auseinandersetzte.<sup>527</sup> An einer Vertuschung oder Reinwaschung von NS-Gewaltverbrechen sich noch 1962 zu beteiligen, dürfte mit großer Wahrscheinlichkeit für Bundesrichter Claus Seibert auszuschließen sein.

Das gilt auch für alle übrigen Mitwirkenden: Bundesrichter Günther Willms stammte aus einem zutiefst demokratischen Elternhaus und hatte sich nach 1945 aktiv für die Gestaltung der bundesdeutschen Demokratie eingesetzt. Belastet war er allenfalls durch einige verbale Verbeugungen vor dem Regime in seiner Dissertation aus dem Jahre 1938.<sup>528</sup> Bundesrichter Engelbert Hübner war nie der Hitlerpartei beigetreten, hatte sich während der NS-Zeit sehr zurückgezogen und im Krieg sein ganzes Hab und Gut verloren.<sup>529</sup> Eine auffallende Zurückgezogenheit, die von der NS-Parteileitung gelegentlich kritisiert wurde, hatte auch das Verhalten von Bundesrichter Friedrich Fischer gekennzeichnet, der 1935 in der „Bayerischen Ostmark“ im Zuge der sogenannten Schemm-Aktion zwar noch Parteigenosse geworden war, tatsächlich aber keine Nähe zum Regime hatte erkennen lassen.<sup>530</sup> Und bei Bundesrichter Ernst Mai handelte es sich um einen schwer kriegsbeschädigten Nicht-Parteigenossen, der in amerikanischer Kriegsgefangenschaft in Virginia einen Umerziehungslehrgang im *POW Special Project* in Fort Gustin durchlaufen hatte, den er selbst als sehr positiv einordnete. Später erwarb er sich als sehr verständnisvoller Richter in der Wiedergutmachungsrechtsprechung einen guten Namen.<sup>531</sup> Keinem dieser Richter wird man eine nationalsozia-

<sup>526</sup> S. Miquel, Ahnden, S. 389; LA NRW, NW Pe Nr. 3160, Personalblatt; BA, Pers 101/76186, Seibert an Heusinger, 17.8.1962.

<sup>527</sup> Kohlhaas, Claus Seibert, in: *NJW* (1977), S. 796; Von einem Bundesrichter [d. i. Claus Seibert], Aus einem Juristenleben, S. 139–145, S. 142 f.: Hier schildert Seibert, wie er bei seiner Tätigkeit im Sondergericht bei einem Urteil überstimmt wurde und anschließend auch noch das ihm widerstrebende Urteil hat schreiben müssen. Sein ganzes Bemühen war danach darauf gerichtet, vom Sondergericht fortzukommen. In der Entnazifizierung machte er sich selbst Vorwürfe wegen seiner Parteimitgliedschaft und des mangelnden Mutes, aus der Partei wieder auszutreten, s. BA, Pers 101/6192, Beilage zum Fragebogen, 24.1.1947. Auch Posser, Anwalt im Kalten Krieg, S. 296 nahm Seibert sehr positiv wahr.

<sup>528</sup> S. Willms, Geträumte Republik, S. 20, 30, 34; Eichmüller, Keine Generalamnestie, S. 194; HSTA Wiesbaden, Abt. 520/14 Nr. 68662 und die darin enthaltenen Zeugnissen über seinen frühen Einsatz für die Demokratie nach 1945. Seine Dissertation hatte den Titel *Die Beschränkung der Prozeßvertretung bei den Arbeitsgerichten und die Wandlungen in der Begründung dieser Maßnahme*, Diss. jur. Marburg 1939.

<sup>529</sup> BA, Pers 101/48826, Personalblatt; BA, Pers 101/48829, Lebenslauf, 23.5.1947.

<sup>530</sup> BA, Pers 101/48788, Landgerichtspräsident Passau an OLG-Präsident München, 18.2.1947, Gutachten des Vorprüfungsausschusses Passau, 5.6.1946.

<sup>531</sup> BA, Pers 101/75971, Personalblatt und BGH-Präsident an BMJ, 21.1.1983. S. a. BA, Pers 101/75973, Lebenslauf, 16.4.1946. Zu den Umerziehungskursen in US-Kriegsgefangenschaft s. Smith, Angloamerikanische Umerziehungsprogramme, S. 974–989.

listische Grundeinstellung oder eine ablehnende Haltung gegenüber der Aufarbeitung von NS-Unrecht nachsagen können. Vielmehr sind es offensichtlich vorwiegend juristische Erwägungen gewesen, die zu dem geschilderten Urteil geführt haben.

Hinzu kamen allerdings sehr individuelle Erfahrungshorizonte, die die Entscheidung zumindest von Bundesrichter Claus Seibert bestimmt haben. In einer nicht vollendeten und bislang nicht gedruckten Autobiographie unter dem Titel *Vor Gericht* reflektierte Seibert viel später genau dieses Urteil und das, was ihn dabei 1962 bewegt hatte. Unter der Kapitelüberschrift *Die Versuchung – Schwierige Lagen* gestand er ein, dass ihm dieses Urteil „schlaflose Nächte bereitet“ habe. „Roma locuta, causa finita. So mag mancher denken. Ich aber denke so nicht.“ Er quälte sich mit dem Gedanken, dass den so heimtückisch Getöteten nicht nur Unrecht geschehen sei, sondern sie nicht einmal Gelegenheit gehabt hätten, mit ihrem Leben abzuschließen. Bei der Urteilsfindung und der Einschätzung der Sanitäter habe ihn eine eigene Erfahrung aus einem ganz anderen Kontext umgetrieben: 1923 habe er nach bestandenem ersten Staatsexamen während des Referendariats in einer Drahtfabrik mit Hilfsarbeit Geld verdienen müssen, da sein Vater finanziell nicht in der Lage war, ihn zu unterstützen und er während des Referendariats keine Vergütung erhielt. In dieser Fabrik sei ihm eines Tages befohlen worden, schwere Drahtrollen für die Reichspost auf einen Güterwaggon zu verladen, die für Telefonleitungen genutzt werden sollten. Da die Reichspost korrodierte Rollen aber nicht annehmen wollte, habe er den Auftrag erhalten, Drähte mit Rostaumflage bei bereits ausgesonderten Drahtrollen mit Hilfe einer Zange nach innen zu drehen, während der Postkontrolleur bei einem Frühstück abgelenkt worden sei:

Genau orientiert war ich nicht. Ich ahnte nur, dass die Sache nicht mit rechten Dingen zuging. Gegenüber dem bulligen Oberingenieur zu protestieren, wagte ich nicht. [...] Abends berichtete ich meinem Vater von dieser Manipulation. Er war sehr entrüstet und sorgte dafür, dass mein Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung sein Ende fand.

Beim Prozess 1962 kam ihm nun dieses Erlebnis wieder in den Sinn und er dachte

bei dem Einwand jener Angeklagten im SS-Prozess, sie seien von den Ereignissen überfahren worden, an die Lage, in der ich mich damals 1923 als Hilfsarbeiter befand gegenüber den einen Widerspruch geradezu ausschließenden, autoritären Anordnungen des Oberingenieurs. Auch ich war sozusagen überrollt worden. Aber ich ahnte, dass hier ein Ding gedreht wurde.<sup>532</sup>

Es spricht vor dem Hintergrund dieses Beispiels also viel dafür, dass der Entschluss zu einem Urteil nicht geradlinig und einfach zum Beispiel auf politische Einstellungen der beteiligten Richter zurückgeführt werden kann, sondern neben rein juristischen Erwägungen die komplexen Erfahrungshaushalte der Beteiligten berücksichtigt werden müssen, die freilich nur im Ausnahmefall – wie diesem bei Claus Seibert – zu re-

---

<sup>532</sup> Privatbesitz Ulrich Seibert, Autobiographie *Vor Gericht* von Claus Seibert, Kapitel *Die Versuchung – Schwierige Lagen*, ohne Paginierung.

konstruieren sind. Zudem lässt dieses Beispiel erahnen, dass langfristig gefestigte charakterliche oder auch weltanschauliche Dispositionen womöglich bedeutsamer bei der Urteilsfindung sind, als man gemeinhin meint. Dies bestätigen im Falle des BGH auch die von naturrechtlichen und religiösen Überzeugungen der Richter offensichtlich geprägten Urteile des Familiensenates.

Ein Beispiel dafür ist ein Urteil des IV. Zivilsenats des BGH vom 25. November 1954.<sup>533</sup> Darin wurde das Begehr einer Ehescheidung letztinstanzlich abgelehnt, obwohl die näheren Umstände deutlich zeigten, dass die bestehende Ehe völlig zerrüttet und angesichts der vorherrschenden politischen Lage auch ohne Zukunft war. Die Eheleute, deutsche Staatsangehörige katholischen Glaubens, hatten sich 1941 in Ostpreußen kennengelernt. Als die Ehefrau 1942 eine Tochter gebar, bestritt der Kläger die Vaterschaft und musste im Wege des Unterhaltsrechtsstreites gezwungen werden, Unterhalt zu zahlen. Auf Drängen seines eigenen Vaters willigte der Kläger schließlich in die Ehe mit der Mutter seines Kindes ein. Während nun die Frau nach Kriegsende in Ostpreußen blieb, wurde der Ehemann aus der Wehrmacht nach Westdeutschland entlassen. Aufgrund der aufziehenden Blockkonfrontation war ein persönlicher Verkehr der Ehepartner nicht mehr möglich, der Kläger ging auch 1947 eine neue Beziehung im Westen ein und verlangte 1949 die Scheidung. Da er aber noch 1948 seiner Frau brieflich in Aussicht gestellt hatte zu ihr zu kommen, nahm er die Scheidungsklage auf Anraten des Gerichts zurück. 1953 jedoch drängte er wiederum auf Scheidung und begründete dies damit, dass sein Vater ihn zur Ehe gezwungen habe und seine Frau Möglichkeiten, zu ihm nach Westdeutschland zu kommen, nicht genutzt habe. Es bestehe daher schon über Jahre hinweg keine entwicklungsfähige eheliche Lebensgemeinschaft zwischen den Eheleuten. Dagegen wehrte sich die Ehefrau, die unterdessen die Eltern des Klägers in Ostpreußen gepflegt hatte und die Zerrüttung der Ehe ihrem Ehemann allein anlastete. Eine Scheidung werde sie zudem an der Möglichkeit hindern, nach Westen überzusiedeln.

Der IV. Zivilsenat des BGH ging nun zwar davon aus, dass die Ehe „tiefgreifend und unheilbar zerrüttet“ sei und eine Besserung selbst dann nicht zu erwarten sei, wenn es der Ehefrau gelingen sollte, in den Westen zu ihrem Mann zu kommen. Bei „richtiger Würdigung des Wesens der Ehe“ und unter Beachtung der bisherigen Rechtsprechung des Senats sei die Ehe gleichwohl nicht zu scheiden, denn vom

Wesen der Ehe her umschließt außerdem die eheliche Lebensgemeinschaft nicht nur die gewöhnliche häusliche Lebensgemeinschaft; sie ist vielmehr auch eine Not- und Gefahrengemeinschaft, die sich gerade in Zeiten der Trennung der Ehegatten als echtes eheliches Band bewahren soll.

Selbst bei langjähriger Trennung der Ehepartner, bedingt durch äußere Umstände wie hier die Blockkonfrontation im Kalten Krieg,

---

<sup>533</sup> BGH v. 25.11.1954 – IV ZR 151/54.

vollziehe derjenige, der die Verbundenheit mit dem anderen auch im Rahmen des Möglichen nicht mehr aufrechterhalte, eine willensmäßige Entscheidung, für deren Auswirkungen er voll verantwortlich sei. Habe sich ein Ehegatte, der infolge der politischen Verhältnisse auf unabsehbare Zeit von dem anderen getrennt leben müsse, von ihm abgewendet, halte dieser um der Unverbrüchlichkeit des Ehegelöbnisses willen weiter an der Ehe fest, so lasse sich nicht sagen, daß die Ehe schon wegen der Hemmnisse, die eine Wiedervereinigung hindern, inhaltslos sei. Es sei in der Regel gerechtfertigt, eine solche Ehe aufrechtzuerhalten.

Der Senat hielt kurzum die prinzipielle Unverbrüchlichkeit der Ehe für relevanter als noch so große innere wie äußere Hemmnisse eines normalen Ehevollzugs, selbst bei einer längst völlig zerrütteten und aussichtslosen Ehe. Verantwortlich für diese Sicht zeichneten Richter, die entweder eine besondere christliche Prägung aufwiesen oder aber über keine eigenen Ehe- und Familienerfahrungen verfügten. Letzteres traf für den Vorsitzenden des Senats Guido Schmidt zu, der 1954 bereits 64 Jahre alt und ledig war,<sup>534</sup> oder auch auf den kriegsversehrten Wilhelm Kregel, dessen Ehefrau krank war und dessen Ehe kinderlos blieb.<sup>535</sup> August Raske, der die Rechtsprechung des IV. Zivilsenats über lange Zeit mitgeprägt hat, war katholisch und hatte nicht nur Jura, sondern auch katholische Theologie studiert. Er wird in den personenbezogenen Quellen mehrfach als „tief religiös“ beschrieben.<sup>536</sup> Bei seiner Zurruhesetzung formulierten die *Badischen Neuesten Nachrichten* die Hoffnung, dass nunmehr ein liberalerer Zeitgeist in die Ehrechtsprechung des BGH Einzug halte.<sup>537</sup> Nicht nur Raske, sondern auch seine beiden evangelischen Senatskollegen Fritz von Werner und Kurt Wüstenberg waren stark religiös geprägt. Fritz von Werner war evangelisch und in der NS-Zeit der Bekennenden evangelischen Kirche eng verbunden gewesen.<sup>538</sup> Kurt Wüstenberg gehörte einer evangelischen Erneuerungsbewegung, der St. Michaels Bruderschaft, an und war Mitglied der Familienrechtskommission der EKD. Auch seine Lebenseinstellung wird in etlichen Dienstbeurteilungen als religiös geprägt bezeichnet.<sup>539</sup>

Es liegt daher nahe zu vermuten, dass solche religiösen Einstellungen gerade Mitte der 1950er Jahre und insbesondere unter dem Eindruck des vom BGH-Präsidenten Hermann Weinkauff geförderten Naturrechtsgedankens einen Einfluss auf die so dezi diert konservative Ehrechtsprechung des Senates gehabt haben – beweisen lässt sich dies freilich nur in Ausnahmefällen.

---

<sup>534</sup> BA, Pers 101/40033, Personalblatt.

<sup>535</sup> Nds. JM Hannover, 4 K 14, PA Kregel, Wilhelm, Personalblatt.

<sup>536</sup> BA, Pers 101/48901, Personalblatt; BA, Pers 101/48905, Beurteilung des OLG-Präsidenten Celle, 1.10.1950; BA, Pers 101/48906, Beurteilung des OLG-Präsidenten Celle 10.1.1936.

<sup>537</sup> Richterwechsel im IV. Zivilsenat, in: *BNN*, 13.12.1967.

<sup>538</sup> Griess, „Im Namen des Rechts“, S. 145–148.

<sup>539</sup> BGH, PA Kurt Wüstenberg, Personalblatt; BGH, PA-BJM Kurt Wüstenberg, Wahlvorschlag, 26.8.1952, div. Dienstzeugnisse.

## 4.9 Von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen

### Geschichte und Bedeutung einer Denkfigur

Die Denkfigur der „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“ ist Teil einer seit der Sattelzeit um 1800 immer weiter differenzierten Theorie der bürgerlichen Gesellschaft geworden. Sie implizierte von Anfang an eine lineare organische Entwicklung der Geschichte hin zu einem irgendwie „höheren“ oder zeitgemäßeren Zustand, von dem unter anderen auch der historische Materialismus ausgeht. In diese Entwicklung schiebt sich gleichsam störend, retardierend, rückständig eine Unzeitgemäßheit hinein, die unter Umständen fortschrittliche Entwicklungen in der Geschichte behindert.<sup>540</sup> In der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts hatte der Begriff besondere Konjunktur und Prägekraft, weil er Krisen- und Zeitphänomene der 1920er und 1930er Jahre in verschiedenen Wissenschaftsbereichen angemessen zu erklären schien und die Eindimensionalität des Fortschrittsbegriffs in Frage stellte. Alfred Döblin hat in seinem Essay *Der Geist des naturalistischen Zeitalters* 1924 das Gemeinte besonders anschaulich verdeutlicht:

Es leben immer verschiedene Epochen, Zeitgeister neben – und untereinander. Ja sogar im einzelnen Menschen ineinander [...] Eine Zeit ist immer ein Durcheinander verschiedener Zeitalter, ist durch große Abschnitte hindurch umgegoren, schlecht gebacken, trägt Rückstände anderer Kräfte, Keime neuer in sich.<sup>541</sup>

Der Kunsthistoriker Wilhelm Pinder machte die Denkfigur 1926 populär,<sup>542</sup> Ernst Bloch nutzte sie zur Erklärung des Faschismus, den er als „Explosion des Ungleichzeitigen“ bezeichnete. Zudem kommt Bloch das Verdienst zu, verschiedene Ungleichzeitigkeiten begrifflich unterschieden zu haben („Restsein“, „Zurückgebliebenheit“ etc.).<sup>543</sup>

In jüngster Zeit ist die Begrifflichkeit zunehmend als Erklärungsmittel in die Kritik geraten. Jörn Leonhard lehnt die mit ihr transportierte Vorstellung von einer anzustrebenden, gelungenen Gleichzeitigkeit ab und plädiert dafür, „Ungleichzeitigkeit nicht mehr im wertenden Sinne einer gedachten Norm von Gleichzeitigkeit zu verstehen, sondern in wertneutraler Perspektive ‚nach den grundsätzlich unterschiedlichen Temporalstrukturen von Erfahrung‘ zu fragen.“<sup>544</sup> Achim Landwehr hingegen bevorzugt im Blick auch auf postkoloniale historische Studien den Ersatz der Wendung durch eine Rede von nicht hierarchisierten „Gleichzeitigkeiten“ im Plural.<sup>545</sup> Hierge-

---

<sup>540</sup> Schmieder, Gleichzeitigkeit, S. 325–363, hier S. 326, 332.

<sup>541</sup> Döblin, Der Geist des naturalistischen Zeitalters, S. 62–83, hier S. 78, 80. S. auch Schmieder, Gleichzeitigkeit, S. 342.

<sup>542</sup> Pinder, Das Problem der Generation.

<sup>543</sup> Bloch, Erbschaft, S. 203.

<sup>544</sup> Leonhard, Historik, S. 145–167, hier S. 148. S. a. Schmieder, Gleichzeitigkeit, S. 351.

<sup>545</sup> Landwehr, Von der Gleichzeitigkeit, S. 1–34.

gen hat Falko Schmieder aus sozialtheoretischer Perspektive Stellung bezogen und sieht den Vorteil der überlieferten Denkfigur darin, dass sie „aufgrund ihrer dialektischen Spannung in der Lage ist, temporäre Konflikte ins Bewusstsein zu heben, wie sie mit der blinden Dynamik der modernen Gesellschaft unausweichlich verbunden sind.“ Denn es existierten „in der modernen Gesellschaft zeitlich-technische Aushandlungswänge und auf verschiedenen Ebenen ein temporaler Veränderungsdruck [...], die bei Strafe des Zurückbleibens [...] zu respektieren sind.“ Die Rede von der Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen sei eben immer als „Spannungs- und Konfliktfigur“ zu verstehen, eine Ersetzung durch Begriffe wie „Koexistenz des Verschiedenen“ vernebe das eigentliche Problem einer gleichsam tektonischen Überschichtung verschiedener temporär zurückgebundener Zustände.<sup>546</sup>

Greift man wie Detlef Lehnert auf die Grundaussage von Reinhard Koselleck zurück, dass nämlich die „Bedingungen und Determinanten, die zeitlich verschieden tief gestaffelt aus der sogenannten Vergangenheit in die Gegenwart reichen [und] [...] ebenso in das jeweilige Geschehen ein [greifen] wie die Handelnden gleichzeitig von ihren jeweiligen Zukunftsentwürfen her agieren“, mithin „jede Synchronie [...] eo ipso zugleich diachron“ ist, und bedenkt dabei, dass aufgrund des rasanten gesellschaftlichen Wandels der 1950er Jahre im Sinne von Ulrich Herbert „fünf Jahre eine politisch andere Generation“ bewirken konnten, dann lässt sich die Denkfigur zur Erklärung des „Wandels“ im BGH der 1950er und 1960er Jahre fruchtbar anwenden.<sup>547</sup>

Um dies zu verdeutlichen, scheint ein vergleichender Blick auf die Biographien von drei prominenten BGH-Richtern erhellend: Willi Geiger, Max Güde und Helmut Simon. Die drei Richter sind weder als typisch für die Richterschaft des BGH zu bezeichnen noch stehen sie stellvertretend für bestimmte Gruppierungen oder Berufsauffassungen. Vielmehr lässt sich an ihnen die Spannbreite von beruflichen Auffassungen und Haltungen erfassen, die am BGH zwischen 1950 und 1965 möglich war, und somit auch ein Element des Wandels in der Richterschaft sichtbar machen.

### **Der belastete Wertkonservative, der Aufarbeiter, der Politiker**

Während Geiger (\*1909) und Güde (\*1902) so ziemlich einer Generation angehörten, setzte sich der 1922 geborene Helmut Simon bereits altersmäßig etwas von ihnen ab. Alle drei haben gleichwohl in dem hier untersuchten Zeitraum am BGH gearbeitet und Spuren hinterlassen: Geiger wurde 1950 bereits Richter am BGH und blieb es trotz seiner parallelen Berufung an das Bundesverfassungsgericht 1951, bis ihm die Doppel-funktion durch das Richtergesetz 1962 untersagt wurde. Güde, der schon früh im Richterwahlausschuss als Bundesrichter gehandelt wurde, konnte 1955/56 Senatspräsident am BGH werden und schied dann aus, um Oberbundesanwalt/Generalbundesanwalt

---

**546** Schmieder, Gleichzeitigkeit, S. 355.

**547** Lehnert, „Ungleichzeitigkeit des Gleichzeitigen“, in: *INDES* (2016), S. 12–20, hier S. 15, 18.

am BGH zu werden. Helmut Simon wiederum kam 1958 bis 1960 als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an den BGH, 1965 wurde er zum ordentlichen Bundesrichter berufen, schied fünf Jahre später dann aus, um Bundesverfassungsrichter zu werden. Die drei Bundesrichter decken als Mitglieder der BGH-Richterschaft also zeitlich überlappend die Konsolidierungsphase des Gerichts in den ersten 15 Jahren vollumfänglich ab.<sup>548</sup> Gleichwohl handelt es sich bei ihnen um völlig unterschiedliche Richterpersönlichkeiten, die sehr verschiedene „Temporalstrukturen von Erfahrungen“ (Leonhard) hatten und diese in sehr unterschiedlicher Weise verarbeiteten.

Das ist auf den ersten Blick erstaunlich, hatten alle doch den Zweiten Weltkrieg mitgemacht und das NS-Regime miterlebt, in dem sie sich in unterschiedlicher Weise politisch kompromittiert hatten. Die massivste Belastung zeigte zweifellos Willi Geiger, der allerdings als Zentrumsmann vor 1933 im politischen Kampf gestanden und nach 1933 unter dem erheblichen politischen Druck, der auf seine Familie ausgeübt wurde, sich anzupassen begonnen hatte. Der 1933 gerade einmal 24-jährige karrierebewusste, aufstrebende Mann hatte sich nach der Erfahrung existentieller Bedrohung seiner Familie auf den Weg gemacht, sich dem Regime als willig zur Mitarbeit zu präsentieren: Von seiner Doktorarbeit in nationalsozialistischer Diktion und seiner Mitverantwortung für Todesurteile am Sondergericht Bamberg war bereits die Rede. Sie führten dann auch zu seiner Einbeziehung in die DDR-„Blutrichterkampagne“.<sup>549</sup> Mögliche Hilfsleistungen für politisch Verfolgte und seine politische Vergangenheit vor 1933 aber halfen ihm nach 1945, wieder da anknüpfen zu können, wo er 1933 hatte aufhören müssen und seine Karriere unbeschwerter fortzusetzen.<sup>550</sup>

Ganz anders der sieben Jahre ältere Max Güde. Zwar hatte auch er als geprägter Katholik ebenso wie Geiger 1933 eine NS-feindliche Einstellung gehabt, war aber zu diesem Zeitpunkt bereits zum Amtsgerichtsrat in Bruchsal ernannt. Doch hier ergab sich schnell ein erster Konflikt mit der badischen NS-Regierung, und eine Denunziation von Kollegen führte zu seiner Versetzung an das kleine Amtsgericht im Schwarzwaldstädtchen Wolfach. Dort konnte er lange Zeit gleichsam „überwintern“, fand sich erst 1941 bereit, dem Druck auf einen Parteieintritt nachzugeben, allerdings nicht ohne weitere Konflikte mit der NS-Justizführung und mit einem permanent schlechten Gewissen, ob er seiner Rolle als Richter wirklich gerecht werde<sup>551</sup>

Helmut Simon wiederum war 1933 noch zu jung, um sich mit der Frage des Richters im totalitären Staat auseinanderzusetzen, aber auch er fügte sich, wenn auch mehr und mehr unwillig, in den NS-Staat ein, tat aber seine „Pflicht“ bei der HJ und

<sup>548</sup> S. zu den Lebensdaten und zur Karriereentwicklung im Fall Geiger BA, Pers 101/84303, Personalblatt; im Fall Güde die Biographie W. Güde, Max Güde sowie Tausch, Max Güde; im Fall Simon seine Autobiographie Becker/Simon, Helmut Simon.

<sup>549</sup> Miquel, Ahnden, S. 387.

<sup>550</sup> S. dazu ausführlich Kap. 3.2.2. Die Darlegungen zu Willi Geiger bei Görtemakter/Safferling, Die Akte Rosenberg, S. 291–296, die im Wesentlichen auf den älteren Recherchen von Godau-Schüttke, S. 334–381 beruhen, zeichnen die Biographie Geigers allzu einseitig.

<sup>551</sup> W. Güde, Max Güde, S. 29–35.

anschließend als Soldat mit einem Ansehen für seine militärischen Leistungen als Offizier bei der Marine. Der Dienst in der Wehrmacht bewahrte ihn vor einem Parteieintritt.<sup>552</sup>

Als der Krieg 1945 endlich vorbei war, begann für alle drei geradezu eine Bilderbuchkarriere im demokratischen Nachkriegsdeutschland. Doch auch in dieser Zeit zogen alle drei sehr unterschiedliche Lehren aus der gemeinsam erfahrenen NS-Vergangenheit, entwickelten verschiedene politische Präferenzen und Werthaltungen und verstanden die ihnen gestellte Aufgabe sehr verschieden. Willi Geiger war eifrig bemüht, seine berufliche Karriere unter neuen politischen Rahmenbedingungen energisch voranzutreiben und hatte das Glück, dass ihn einflussreiche Männer wie Thomas Dehler oder Hermann Weinkauff dabei förderten. In kürzester Zeit konnte er über die persönliche Referententätigkeit bei Bundesjustizminister Dehler seinen Aufstieg zum Bundesrichter am BGH und dann zugleich als Bundesverfassungsrichter umsetzen. Dabei lehnte er sich zunächst an die in den 1950er Jahren populäre und von Weinkauff propagierte Naturrechtsrenaissance an und hatte damit Erfolg.<sup>553</sup>

Max Güde hatte weniger einflussreiche Gönner, schaffte den Aufstieg als weitgehend Unbelasteter aber auch rasch, als er aus der Funktion des Oberstaatsanwalts in Konstanz zum Bundesanwalt berufen wurde, dann nach seiner Zeit im Bundesgerichtshof Generalbundesanwalt wurde und schließlich als Bundestagsabgeordneter für die CDU in die Politik wechselte mit der Aussicht, bei günstigen politischen Konstellationen Bundesjustizminister zu werden.<sup>554</sup>

Helmut Simon dagegen musste seinen Einstieg in den Richterberuf durch das Studium der Rechtswissenschaften in Bonn ab 1945 erst einmal sicherstellen. Dabei geriet er unter den starken Einfluss des Theologen Karl Barth, der sein Nachdenken über die NS-Vergangenheit und seine Auffassung über das, was die Verantwortung seiner Generation sei, entscheidend geprägt hat. Nach einem raschen Studium und glänzenden Examina stand der junge Jurist bald in verantwortungsvollen Stellungen der deutschen Nachkriegsjustiz und wurde bereits Mitte der 1950er Jahre für höchste Ämter in Aussicht genommen.<sup>555</sup>

Die Folgen, die diese Erfahrungen und Karrieren für die Auffassung vom Richterberuf und die Ausübung der richterlichen Tätigkeit hatten, waren bei allen Dreien erneut sehr unterschiedlich: Am traditionellsten, auf die Wahrung richterlicher Unabhängigkeit und die Sicherstellung eigener Karriereabsichten ausgerichtet, war das Verhalten von Willi Geiger. Es verband sich mit einer zutiefst wertkonservativen Haltung, die sich eng an die herrschenden politischen Verhältnisse der Adenauerära anlehnte. Es wäre sicher ungerecht, ihm eine schlichte Verdrängung oder gar Vertuschung seiner politischen Belastungen aus der NS-Zeit vorzuwerfen: Geiger hat sich,

---

<sup>552</sup> S. Becker/Simon, Helmut Simon, S. 25–30.

<sup>553</sup> S. dazu Kap. 3.2.2.

<sup>554</sup> S. Güde (W.), Max Güde, S. 45, 61 f.

<sup>555</sup> S. Becker/Simon, Helmut Simon, S. 31–35, 58.

wie bereits dargelegt, mehrfach über die Schuld des deutschen Richterstandes im Nationalsozialismus geäußert, aber pauschale Vorwürfe anderer, „Unberufener“, über seinen Berufsstand wollte er sich auf keinen Fall gefallen lassen und stilisierte demgegenüber kleine Unangepasstheiten im Nationalsozialismus, die auch er gelebt hatte, zu einem Widerstand, der vieles entschuldigen sollte. Geiger sah sich gleichsam als im Grunde schuldloser Aufrechter „schicksalhaft verstrickt“ in einen teuflisch agierenden Unrechtsstaat.<sup>556</sup> In dieser Hinsicht stand er wohl für viele ähnlich gesinnte Kollegen am BGH, die zu Beginn der 1950er Jahre zu Bundesrichtern ernannt worden waren.

Ganz anders hingegen Max Güde: Der Badener wurde nicht müde, über seine persönliche Schuld in der NS-Zeit nachzudenken, er publizierte und hielt Vorträge über das Thema, sprach sich für eine Gewissenserforschung der deutschen Richter aus und unterstützte trotz seiner konservativen Einstellung die SDS-Studenten, die durch ihre Ausstellung *Ungesühnte Nazijustiz* auf die unbewältigte NS-Vergangenheit aufmerksam machen wollten, auch wenn Kollegen ihm das übel nahmen. Seine Berufsauffassung hatte sich durch die Erfahrung der NS-Zeit so verändert, dass er sich als Generalbundesanwalt für eine milde Anwendung des Staatsschutzrechtes einsetzte und überhaupt und grundsätzlich Orientierung an dem Freiheitspostulat des Grundgesetzes nahm.<sup>557</sup>

Viel entschiedener noch als der CDU-Mann Güde leitete der bald schon der SPD angehörige Helmut Simon aus seiner Erfahrung den Auftrag zu einer politischen Tätigkeit ab. Für Simon wurde sein Dienst am BGH schnell zur Nebensache und der Einsatz für Frieden und soziale Gerechtigkeit, für Kriegsdienstverweigerung und gegen Massenvernichtungswaffen, für die Ostpolitik Willy Brandts und gegen den NATO-Nachrüstungsbeschluss und vieles mehr zu einem inneren Anliegen, das er in enger Verbindung mit den Gremien der Evangelischen Kirche umzusetzen bemüht war.<sup>558</sup>

Für alle blieben die NS-Zeit und die dort gemachten Erfahrungen in vielfältiger Weise präsent, und es dauerte, bis auch manche Denkgewohnheiten als überkommen erkannt und abgelegt waren. So hat sich sogar der Jüngste, Helmut Simon, in seiner Autobiographie selbstkritisch darüber geäußert, dass beispielsweise seine Überlegungen über das Heiraten noch nach 1945 von rassistischen Gesichtspunkten nicht frei gewesen seien.<sup>559</sup> Willi Geiger konnte sich Anfang der 1960er Jahre nicht zurückhalten, als sein Sohn in München in eine Schlägerei mit Polizisten verwickelt und vor einem Schöffengericht angeklagt wurde. Die Presse berichtete über unzulässige und in der Richterschaft generell äußerst verpönte Einmischungsversuche des hohen Bundes- und Bundesverfassungsrichters in ein Verfahren, das er sogar aus dem „bayerischen Dunstkreis“ herauslösen wollte, um dem eigenen Sohn zu helfen. Hier glaubte Geiger

<sup>556</sup> S. Kap. 3.2.2 in diesem Band und Geiger, Von der Aufgabe und der Bedrägnis des Richters, S. 336, wiederaabgedruckt in Schumacher, Der Richter, S. 100–120, hier bes. S. 112–120.

<sup>557</sup> S. Kap. 3.2.4 in diesem Band und W. Güde, Max Güde, S. 56–61.

<sup>558</sup> S. Becker/Simon, Helmut Simon, S. 60–64.

<sup>559</sup> S. Becker/Simon, Helmut Simon, S. 30. S. a. Röse/Wolf, Recht bändigt Gewalt, S. 95, 97, 131.

offenbar, so viel Berufsautorität zu besitzen, dass er sich über Verfahrensregeln hinwegsetzen könne und Rechte, zumindest aber Möglichkeiten, besitze, die anderen von Rechts wegen nicht zustanden.<sup>560</sup>

In einem Punkt allerdings waren sich die drei Bundesrichter, wohin auch immer sie ihre Berufskarriere am Ende führte, gleich: Sie alle waren bemüht, aus ihrer hohen Position heraus in die sich entfaltende demokratische Gesellschaft hineinzuwirken und sie in ihrem Sinne mitzugestalten. Das gilt für Willi Geiger, der aus seiner wertkonservativen Haltung heraus öffentlich auftrat,<sup>561</sup> ebenso wie für Max Güde oder Helmut Simon, die sich inhaltlich und politisch ganz anders positionierten.

Geiger, Güde und Simon wirkten zur gleichen Zeit, sie hatten ähnliche Erfahrungshintergründe und doch zogen sie denkbar unterschiedliche Schlussfolgerungen aus ihren Vergangenheiten für den Aufbau des neuen demokratischen Rechtsstaates. Diese Ungleichzeitigkeiten – die eher traditionalistische und hermetische Sicht Willi Geigers ebenso wie die aus heutiger Sicht wohl eher als „fortschrittlich“ zu bezeichnende eines Max Güde oder eines Helmut Simon – sie waren in der Richterschaft des BGH, die ohnehin stark von Individualisten geprägt war, möglich und haben dem Gericht eine eigenartige Veränderungsdynamik beschert.

---

**560** S. Mein Vater, in: *Bild*, 6.11.1962; Zwei Polizisten, in: *SZ*, 6.11.1962; Polizist traf Richter, in: *Bild*, 14.11.1962; Lokaltermin, in: *SZ*, 14.11.1962; Bedauerlicher Einzelfall, in: *SZ*, 17.11.1962.

**561** So auch das Charakterbild Geigers, das Fromme, Ein ungewöhnlicher Richter, in: *JöR* (1983), S. 63–70 zeichnet, der allerdings Geigers NS-Belastung so gut wie gar nicht erwähnt.